Z 4914 F

Der Archivar

Mitteilungsblatt für deutsches Archivwesen

HERAUSGEGEBEN VOM NORDRHEIN-WESTFÄLISCHEN HAUPTSTAATSARCHIV
SCHRIFTLEITUNG: GISELA VOLLMER IN VERBINDUNG MIT ECKHART G. FRANZ, LUTZ HATZFELD, WILHELM JANSSEN UND HANS SCHMITZ

33. JAHRGANG MAI 1980 HEFT 2

Fachmesse für Photo-, Film-, AV-Praktiker aus Wirtschaft und Verwaltung

photokina photokina photokina

Weltmesse der Photographie

Photo · Film · Audiovision

Bilder- und Filmschauen

Alle zwei Jahre das Weltereignis der Branche. Zentraler Schauplatz für alles Neue an Photo, Film, Audiovision, Optik, Labor, Kino- und Fernsehtechnik. Messe-Mekka für alle, die aus den optisch-akustischen Medien für ihren Beruf mehr herausholen wollen – oder müssen. Zum Dokumentieren und Archivieren, Informieren und Instruieren.

Fachveranstaltung
15.–17.9.80: AV-Praxis '80 – Kongreß Audiovisuelle Medien in Wirtschaft und Verwaltung

Köln
12.-18. September
'80

Coupon Ausfüllen, ausschneiden und einsenden an: Messe- und Ausstellungs-Ges.m.b.H. Köln, Postfach 21 07 60, 5000 Köln 21

Bitte senden Sie

☐ »photokina«-Vorkatalog

☐ nähere Informationen über den Kongreß AV-Praxis '80

Firma:

Anschrift:

Typ 7

KREIS WESEL

Beim Kreis Wesel (ca. 425000 Einwohner) ist ab sofort die Stelle des

Leiters des Kreisarchives

zu besetzen.

Die Stelle ist nach A 14 BBesG ausgewiesen. Bewerber müssen die laufbahnmäßige Befähigung für den höheren Archivdienst besitzen. Das zu verwaltende Aufgabengebiet umfaßt vor allem die Übernahme, Ordnung und Erschließung des Schriftgutes der ehemaligen Kreise Dinslaken, Moers und Rees, die aufgrund der kommunalen Neugliederung ab 01. 01. 1975 zum neuen Kreis Wesel zusammengeschlossen wurden.

Der Kreis Wesel liegt am Nordwestrand des Ruhrgebietes mit günstigen Verkehrsverbindungen zu benachbarten Großstädten und Erholungsgebieten. Die Einrichtung besteht seit 1962 und enthält ein kulturhistorisches- und ein Verwaltungsarchiv. Es befindet sich in der Stadt Moers (100000 Einwohner) und ist in dem Neubau der Zentralbibliothek untergebracht.

Der Kreis Wesel ist bei der Beschaffung einer Wohnung behilflich. Er gewährt Arbeitgeberdarlehen zum Bau oder Erwerb eines Eigenheimes. Die Zahlung von Umzugskosten und Trennungsentschädigung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild und lückenlosem Tätigkeitsnachweis sowie Zeugnisabschriften werden innerhalb **eines Monats nach Erscheinen dieser Anzeige** erbeten an den

Oberkreisdirektor
Postfach 11 60, 4230 Wesel

Die **Justus-Liebig-Universität Gießen** sucht für eine nach A 11 ausgewiesene Stelle im Universitätsarchiv

1 Archivar(in)

Vom künftigen Stelleninhaber wird erwartet, daß er gemeinsam mit dem Archivleiter — dem Fachreferenten für Geschichte der Universitätsbibliothek — und im Zusammenwirken mit den Universitätsgremien das Archiv weiter ausbaut, den bereits erschlossenen Bestand älterer Universitätsakten durch weitere Erschließung vergrößert und einen anspruchsvollen Benutzerkreis betreut.

Neben den bereits nach A 9, A 10 oder A 11 besoldeten Interessenten sind auch Bewerbungen von Laufbahnanwärtern des Prüfungszeitraumes Juli — September 1980 erbeten.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis 30. Juni 1980 an den Ltd. Direktor der Universitätsbibliothek, Bismarckstraße 37, 6300 Gießen, zu richten (später erworbene Zeugnisse können nachgereicht werden).

Robert Zink

Der Archivar

Mitteilungsblatt für deutsches Archivwesen

33. Jahrgang · Mai 1980 · Heft 2

INHALT

Normung und Planung im Archivwesen. Referate der Zweiten Gemeinsamen Arbeitssitzung des 53. Deutschen Archivtages 165

I. Brauchen wir Archivgesetze? Von Klaus Oldenhage 165

II. Archive im Schutz des Denkmalrechts. Von Hans-Martin Maurer 169

III. Datenschutz im Archivwesen. Einige neue Argumente für ein bereichsspezifisches Archivgesetz. Von Wilhelm Steinmüller 175

Archivzweckbauten. Grundsätze zur Planung von Neu- und Umbauten und deren Einrichtung. Von Wilfried Schöntag 187

Das Staatsarchiv des Großherzogtums Luxemburg. Von Paul Spang 203

Gesetzliche Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften 213

Gesetzliche Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften für das staatliche Archivwesen und zur Archivpflege in der Bundesrepublik Deutschland. Zusammengestellt mit Unterstützung der Landesarchivverwaltungen von Dieter Weber und Margret Pöllen 213

Archivberichte und Tagungen 231

Internationales: Ausgabe 1980 vom Adreßbuch des Internationalen Archivrates: 231. — Neuer Präsident des Internationalen Archivrates: 231. — Sitzung der ICA-Arbeitsgruppe Archivterminologie in Darmstadt (Fr.): 231. — Treffen der „Bodensee-Archivare" in Feldkirch (E. Ziegler): 231.

Bundesrepublik Deutschland einschließlich Land Berlin: Bundesarchiv und Datenschutz: 232. — Neuaufstellung der Bestände im Staatsarchiv Freiburg (E. Gießler-Wirsig): 233. — Amtswechsel im Staatsarchiv Sigmaringen (O. H. Becker): 234. — Neues Dienstgebäude für das Landesarchiv Saarbrücken (H.-W. H.): 235. — Übernahme von Akten der Universität des Saarlandes durch das Landesarchiv Saarbrücken (H.-W. H.): 236. — Eine Filmveranstaltung des Stadtarchivs Bochum (P. Hoffmann): 236. — Familien- und Firmenarchiv Post im Stadtarchiv Hagen (W. Timm): 238. — Gründung des Kommunalarchivs Minden (H. Nordsiek): 238. — Neubau des Stadtarchivs Würzburg (H. Dunkhase): 240. — 30jähriges Jubiläum des Bistumsarchivs Münster (H. Sowade): 240. — Einrichtung einer Außenstelle des Bistumsarchivs Münster in Xanten: 241. — Nachrichten über das Westfälische Wirtschaftsarchiv: 241. — 12. Fachtagung rheinland-pfälzischer und saarländischer Archivare in Wörth a. Rh. (C. A. Reichling): 242. — 22. Routinesitzung nordrhein-westfälischer Kommunalarchivare in Neuss (H. Richtering): 243. — Der Arbeitskreis niederrheinischer Kommunalarchivare (W. Löhr): 244. — Mitgliederversammlung der neugegründeten Arbeitsgemeinschaft der Archive und Bibliotheken in der evangelischen Kirche (H. Baier): 244. — Treffen der Chemiearchivare in der VdW in Frankfurt/M. (M. Simon): 246. — DIP- und PARTHES-Schulungsseminar beim Landtag Nordrhein-Westfalen (G. E.): 246. — Tagung „Archive und Öffentlichkeit" in Telgte (E. Klueting): 247.

Deutsche Demokratische Republik: Vorkaufsrecht der Staatsarchive für Archivgut im Antiquariatsbuchhandel: 247.

Italien (R. Blaas): Nachrichten zum italienischen Archivwesen: 247. — Neue Veröffentlichungen: 249.

Lateinamerika (R. Nagel): Publikationen: 250. — Gesetzgebung in Brasilien: 250. — Brasilianische Archive: 250.

Niederlande: Rückkehr jüdischer Gemeindearchivalien nach Amsterdam (B. Brilling): 251.

Sowjetunion: Deutschsprachige Zeitungen des 17. Jahrhunderts in Moskau (E. Blühm): 252.

Literaturbericht 251

H. O. Halefeldt, Schul- und Bildungsfunk in Deutschland. Quellen 1923—1945; Auftragskompositionen im Rundfunk 1946—1975. Zus.gest. u. bearb. v. A. Betz; Tondokumente zur Zeitgeschichte 1888—1932. Zus.gest. u. bearb. v. W. Roller; E. M. Schmidt, Ingeborg Bachmann in Ton- und Bildaufzeichnungen. Eine Dokumentation (Th. Trumpp): 251. — Handbuch der historischen Stätten. Bd. 15: Schlesien. Hrsg. v. H. Weczerka (E. Walter): 253. — W. K. B. Holz, Orthodoxes Archivdenken oder Geschichtsämter. Dargestellt am Beispiel Hagen (und Westfalen) (D. Höroldt): 254. — Jahrbuch des Archivs

der deutschen Jugendbewegung. Bd. 6—10, 1974—1978 (P. Hoffmann): 257. — Die Entstehung der Verfassung für Rheinland-Pfalz. Eine Dokumentation. Bearb. v. H. Klaas (W. Werner): 257. — Mitteilungen für die Archivpflege in Bayern. Jg. 23, 1977 u. Jg. 24, 1978 (F. Facius): 258. — Rheinische Briefe und Akten zur Geschichte der politischen Bewegung 1830—1850. Bd. 2, 2. Hälfte (April — Dezember 1848). Unter Benutzung der Vorarbeiten v. J. Hansen bearb. v. H. Boberach (W. Schüler): 259.

Hinweise auf weitere Veröffentlichungen

J. Daum, Insekten als Schädlinge in Bibliotheken (I. Joester): 260. — Chronik der Stadt Stuttgart 1954—1960. Bearb. v. G. Raff (W. Schmierer): 261. — Wegweiser für Forschungen nach Vorfahren aus den ostdeutschen und sudetendeutschen Gebieten sowie aus den deutschen Siedlungsgebieten in Ost- und Südosteuropa (AGoFF-Wegweiser) (W. Huschke): 262.

Personalnachrichten

Zusammengestellt von Margret Pöllen 261

Nachrufe 265

Carl Adam (O. Puchner): 265. — Kurt Becker (O. Graf von Looz-Corswarem): 267. — Wilhelm Holste (H. Thierfelder): 268. — Joachim Lachmann (G. Kutzsch): 269. — Hellmuth von Wienskowski (D. van Krugten): 270.

Verschiedenes 271

Findbuch zum Bestand „Wirtschaftsrat des Vereinigten Wirtschaftsgebietes": 271. — Sammeln von kulturellen Nachlässen in Bibliotheken und Literaturarchiven: 271. — Nachlässe und kleinere Archive (V): 271. — Erschließung und Erhaltung von Kartensammlungen: 273. — Zentrale Auffangstelle für gefährdete Bildbestände: 273. — Die Erhaltung und Pflege fotografischer Negative (L. Heusinger): 273. — Schutz audiovisueller Sammlungen gegen Mikroorganismen (W. F.): 275. — Alterungsbeständigkeit von sog. Umweltschutzpapier (W. B.): 275. — Fachlehrgang für Kommunal- und Kirchenarchivare (Ankündigung): 276. — Unternehmen und Archive (V): 276. — Arbeitskreis für Information Köln: 276. — Mitteilung des Instituts zur Geschichte der Arbeiterbewegung (IGA) in Bochum: 277. — Überlieferung zur historischen Metrologie: 278. — Veranstaltungstermine: 278.

Mitteilungen des Vereins deutscher Archivare ... 280

VdA-Ausschuß für archivische Aus- und Fortbildung (Fr.): 280. — 12. und 13. Ausgabe des „Verzeichnisses der Archivare": 280.

Bibliographie zum Archivwesen

Bibliographie zum Archivwesen für die Jahre 1975 und 1976. Gesamtredaktion: Ursula Schnorbus. 3. Folge ..... Beilage

Beim **Bundesarchiv** – Abteilung IV – Militärarchiv – in Freiburg – ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer/eines

Archivamtmännin / Archivamtmannes

– Bes.Gr. A 11 BBesO –

zu besetzen.

Das Sachgebiet umfaßt folgende Aufgaben:

- archivische Bearbeitung von Schriftgutabgaben aus dem Dienstbereich des Bundesministeriums der Verteidigung, insbesondere der Marine und der Luftwaffe;
- Vorbereitung der Bewertung und Mitarbeit an der Entwicklung von Bewertungsrichtlinien;
- Ordnung und Verzeichnung militärischer Archivalien.

Vorausgesetzt werden neben einer abgeschlossenen Ausbildung für den gehobenen Archivdienst insbesondere Kenntnisse von Organisation und Aufgaben der Bundeswehr sowie gute Kenntnisse der englischen und möglichst auch Grundkenntnisse der französischen Sprache.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Übersicht über den beruflichen Werdegang, Zeugniskopien und Lichtbild werden bis zum 31. Mai 1980 erbeten an das

Bundesarchiv, Postfach 320. 5400 Koblenz.

Herausgegeben vom Nordrhein-Westfälischen Hauptstaatsarchiv, Mauerstraße 55, 4000 Düsseldorf 30. Schriftleitung: Gisela Vollmer in Verbindung mit Eckhart G. Franz, Lutz Hatzfeld, Wilhelm Janssen und Hans Schmitz. Verantwortlich: Dr. Gisela Vollmer. Mitarbeiterin: Margret Pöllen. Mauerstraße 55, Nordrhein-Westfälisches Hauptstaatsarchiv, 4000 Düsseldorf 30, Tel. 44971. Druck und Vertrieb: Franz Schmitt, Kaiserstraße 99-101, 5200 Siegburg/Rhld., Tel. 62925, Postscheckkonto Köln 7058-500. Die Verlagsrechte liegen beim Nordrhein-Westfälischen Hauptstaatsarchiv in Düsseldorf.
Amtliche Bekanntmachungen sowie Manuskripte, Mitteilungen und Besprechungsexemplare bitten wir an die Schriftleitung zu senden. — Die Schriftleitung erwirbt das Recht auf Vervielfältigung, Verbreitung und Übersetzung für unverlangt eingesandte Manuskripte mit der Annahme, für vorher vereinbarte Manuskripte mit der Vereinbarung; das übersandte Manuskript bleibt bis zur Veröffentlichung beim Herausgeber. Vervielfältigung, Verbreitung und Übersetzung einzelner Beiträge sind innerhalb eines Jahres nach Erscheinen nur mit Zustimmung des Herausgebers, nach dessen Ablauf mit Zustimmung des Autors unter Zitierung der Erstveröffentlichung und Mitteilung an den Herausgeber zulässig. — Die Beiträge geben die Meinungen ihrer Verfasser, nicht die der Schriftleitung wieder. Bestellungen und Anzeigenverwaltung (Preisliste 11, gültig ab 1. April 1979) beim Verlag F. Schmitt, Kaiserstraße 99-101, 5200 Siegburg/Rhld., Tel. 62925, Postscheckkonto Köln 7058-500. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Gisela Ermert im Verlag F. Schmitt. — „Der Archivar" erscheint viermal jährlich. Die Beihefte werden in zwangloser Reihenfolge herausgegeben. Der Bezugspreis beträgt für das Einzelheft einschl. Porto und Versand 12,— DM, für das Doppelheft 24,— DM, für das Jahresabonnement einschl. Porto und Versand 42,— DM.

ISSN 0003-9500

Normung und Planung im Archivwesen

Referate der Zweiten Gemeinsamen Arbeitssitzung des 53. Deutschen Archivtages*

I.

Brauchen wir Archivgesetze?**

Von Klaus Oldenhage

Im Vergleich zu vielen europäischen und außereuropäischen Staaten — nicht zuletzt im Hinblick auf das französische Archivgesetz vom 3. Januar 1979[1] — müßte das Thema wohl anders formuliert werden: „Warum brauchen wir in der Bundesrepublik Deutschland keine Archivgesetze?" Diese Frage bezieht sich sowohl auf die Situation im Bund als auch — mit Ausnahme Baden-Württembergs[2] — in den Ländern[3], die aus verfassungsrechtlichen und nicht zuletzt politischen Gründen je für ihren Bereich besondere Gesetze zu erlassen hätten. Anlaß für Kompetenzkonflikte des Bundesarchivs mit den Ländern sehe ich jedenfalls nicht.

Seit vielen Jahrzehnten haben Archivare in Deutschland die Notwendigkeit von Archivgesetzen diskutiert; Erfolg hatten ihre Bemühungen wohl auch deshalb nicht, weil die vorgesetzten Ministerien es nicht ungern sahen, daß die Archive rein gesetzestechnisch gesehen zu ihrer „Disposition" standen und stehen und weder als „Gedächtnisse der Nation" noch als wissenschaftliche Forschungseinrichtungen hinlänglich anerkannt waren[4]. Angesichts dieser Situation ist es ein erfreulicher Fortschritt, daß Bundesinnenminister Gerhart R. Baum in seiner Eröffnungsansprache anläßlich dieses 53. Deutschen Archivtages am 9. Oktober 1979 festgestellt hat: „Die Pflege der Archive liegt ... im öffentlichen Interesse"[5]. Wenn der Verfassungsminister dies unterstreicht, dann gehört die Regelung der Grundsätze des Archivwesens seiner Auffassung nach wohl eindeutig zu den „wesentlichen" Sachfragen, „die nach der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVG) der Gesetzgeber selbst entscheiden oder wenigstens mit Hilfe von hinreichend präzisen Ermächtigungen vorprogrammieren muß"[6].

Inhaltlich hätten Archivgesetze dem Archivar persönlich das Maß an weisungsunabhängiger Entscheidungsfreiheit zu gewähren, das Hans Booms auch für den weisungsgebundenen Beamten aus fachlicher Verantwortung gefordert hat[7], und im wesentlichen drei Sachkomplexe zu regeln: 1. Die Stellung der Archive innerhalb der Verwaltung, 2. die Abgrenzung der Rechte der Benutzer und des Archivträgers unter Beachtung der berechtigten Belange Dritter und 3. den Schutz historisch bedeutsamer Archivalien[8]. Daß im letztgenannten Bereich gesetzliche Regelungen erforderlich sind, wird — vom Gesetz zum Schutz deutschen Kulturguts gegen Abwanderung vom 6. August 1966 einmal abgesehen[9] — die kritische Betrachtung der jüngeren Landesdenkmalschutzgesetzgebung zeigen, die Hans-Martin Maurer vornehmen wird[10], so daß hier nur anzumerken ist, wie sehr in diesem Zusammenhang die Gesetzesform von Nöten ist, da Archivgutschutz ohne jede Einschränkung der Grundrechte, vor allem aus Artikel 2 und 14 GG, nicht möglich ist[11].

Hauptaufgabe von öffentlichen Archiven ist und bleibt die Bereitstellung amtlichen Schriftguts zur Nutzung durch amtliche Stellen, Wissenschaftler, Publizisten und andere Personen oder Personengruppen. Unabdingbare Voraussetzungen dafür sind die Sicherung des Schrift- und sonstigen Dokumentationsguts gegen unkontrollierte Vernichtung und seine zweckmäßige Verwaltung in den Dienststellen selbst. Daher müssen die Archive bereits vor der Übernahme potentiellen Archivguts Gesichtspunkte zur Geltung bringen, deren Sinn nicht immer sofort anerkannt und deren Berücksichtigung nicht selten auf Widerstand stoßen wird. Die einschlägigen Maßnahmen, sollen sie fachlich optimal und finanziell vertretbar sein, müssen gegenüber allen Dienststellen eines Archivträgers einheitlich eingeleitet und kontinuierlich durchgeführt werden. Wirtschaftlich wie fachlich nicht vertretbare ständige Reibungsverluste — wie z. B. zwischen dem Auswärtigen Amt und dem Reichs- bzw. Bundesarchiv — sind immer wieder entstanden. Dies gilt vor allem dann, wenn staatliche Archive nicht nur für Dienststellen der Exekutive zuständig sind oder sein sollen. Nicht völlig unumstritten sind auch der Monopolanspruch der staatlichen Archive auf Übernahme alles nicht mehr ständig benötigten amtlichen Schriftguts, ihr Recht, die Auswahl auf Dauer aufzubewahrender amtlicher Unterlagen zu bestimmen, und ihre Verpflichtung, die Integrität der so entstandenen archivalischen Überlieferung nachdrücklich sicherzustellen. Der Umfang des aufzubereitenden amtlichen Schriftguts wird ständig steigen. Der Verwaltungsaufwand, den allein das

---

* Die Zweite Gemeinsame Arbeitssitzung des 53. Deutschen Archivtages in Bonn fand am 10. Oktober 1979 unter Vorsitz von Direktor des Staatsarchivs Dr. Hans-Dieter Loose (Hamburg) statt. Die drei Referate der Sitzung sind im folgenden in gekürzter bzw. bearbeiteter Fassung, die die Redner freundlicherweise zur Verfügung stellten, wiedergegeben. Zur anschließenden Diskussion vgl. den Tagungsbericht von Ottfried Dascher in dieser Zs. Heft 1/1980, hier Sp. 12. Die Berichterstattung über den 53. Deutschen Archivtag (s. Heft 1/1980, Sp. 5ff., 149ff.) wird hiermit abgeschlossen. (Anm. d. Schriftl.)

** Kurzfassung des Referats. — Eingehend begründet hat der Verfasser seine Ansichten bereits in dem Beitrag „Archivrecht? Überlegungen zu den rechtlichen Grundlagen des Archivwesens in der Bundesrepublik Deutschland", in: Aus der Arbeit des Bundesarchivs. Hrsg. von Heinz Boberach und Hans Booms. Boppard 1977. S. 187—207.

[1] Ariane Ducrot, Comment fut élaborée et votée la loi sur les archives du 3 janvier 1979, in: Gazette des Archives 104, 1979, S. 17—33.

[2] Auf die grundsätzliche Bedeutung des ersten „Archivgesetzes" eines Landes, des Gesetzes über die Gliederung der Archivverwaltung vom 19. November 1974 (BWGesBl. S. 497), wurde in der Diskussion nachdrücklich hingewiesen.

[3] Dem Aufsatz seines bayerischen Kollegen Reinhard Heydenreuter, Die rechtlichen Grundlagen des Archivwesens. Ein Diskussionsbeitrag, in: Der Archivar 32, 1979, Sp. 157—170, verdankt der Verfasser neben vielem anderen die Unbefangenheit, mit der er sich in diesem Zusammenhang zum Bund-Länder-Verhältnis äußern konnte.

[4] Heydenreuter, a.a.O. Sp. 160.

[5] Die Ansprache liegt bisher nur in hektographierter Fassung vor. Vgl. jedoch den Bericht von Dascher in dieser Zs. Heft 1/1980, hier Sp. 7f.

[6] Heydenreuter, a.a.O. Sp. 159.

[7] Hans Booms, Archive im Spannungsfeld zwischen Verwaltung, Forschung und Politik. Vortrag des 53. Deutschen Archivtages, in: Der Archivar 33, 1980, hier Sp. 21f.

[8] Vgl. Oldenhage, a.a.O. S. 190—194.

[9] BGBl. I, S. 501.

[10] Vgl. unten Sp. 169.

[11] Vgl. Oldenhage, a.a.O., insbesondere S. 193, Anm. 26.

Bundesarchiv zu erbringen hat, wenn es in der Bundesverwaltung archivische Anliegen und Pflichten ohne solide rechtliche Basis immer wieder aufs neue begreiflich machen muß, führt schon heute dazu, daß andere, zum Teil wichtige Aufgaben nicht mehr hinreichend erledigt werden können. Die Erfahrungen des Bundesarchivs haben eindeutig gezeigt, daß verwaltungsinterne Vorschriften nicht mehr ausreichen, zumal sie — bewußt oder aus Nachlässigkeit — oft umgangen werden, ohne daß sich die Archive dagegen zur Wehr setzen könnten. So sind es vor allem ökonomische Gründe, Gesichtspunkte der Verwaltungsrationalisierung und eines zweckmäßigen Einsatzes des bei steigendem Aufgabenvolumen eher knapper werdenden Personals, die deutlich machen, warum auch Archive dringend einer gesetzlichen Basis bedürfen. Vergleicht man Umfang und Art der Aufgaben des Bundesverwaltungsamtes und des Bundesarchivs, dann wird es vollends unverständlich, wieso das eine Amt seit längerer Zeit auf ein Gesetz[12] sich stützen kann, das andere dagegen nicht.

Zu diesen ökonomischen Gründen kommen gerade in letzter Zeit, nicht zuletzt durch die Datenschutzgesetzgebung, zwingende rechtliche Gründe. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz neigt in Auslegung des § 3 BDSG[13] zu der Auffassung, daß alle in Archiven vorhandenen Dateien dort rechtswidrig verwaltet würden, da die erforderliche gesetzliche Ermächtigung mindestens im Falle des Bundesarchivs fehle. Auch wenn sich die Auffassung durchsetzen sollte, das Gesetz sei auf Tote nicht anwendbar, so machen — wie der Vortrag von Wilhelm Steinmüller[14] zeigen wird — viele Vorschriften der allgemeinen wie der speziellen gesetzlichen Datenschutzregelungen Archivgesetze zwingend erforderlich; die Rechtslage ist eindeutig.

Das Recht zur Benutzung von Archivalien in staatlichen Archiven stellt nach herrschender Auffassung eine Vergünstigung dar, auf die ein „echter" Rechtsanspruch generell nur in Ausnahmefällen besteht, die vor allem aus wissenschaftlicher Sicht *de facto* vernachlässigt werden können. Die Rechtsprechung hat mehrfach entschieden, daß das Grundrecht der Informationsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) einen Anspruch auf Einsichtnahme in Akten und damit in Archivalien nicht begründet, soweit die Unterlagen nicht ohnehin „allgemein zugänglich", also in irgendeiner Form publiziert sind. Ein „allgemeines staatsbürgerliches Informationsrecht" scheint also nicht zu bestehen. Aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Wissenschaftsfreiheit vom 29. Mai 1973[15] wird die Frage, ob der Wissenschaft bzw. dem einzelnen Wissenschaftler ein solcher Rechtsanspruch zukommt, erneut diskutiert werden können. Auch wenn diese Diskussion kein eindeutiges Ergebnis bringen wird, weil der Gesichtspunkt, daß Art. 5 Abs. 3 GG nicht nur ein Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe, sondern auch ein Teilhaberecht an staatlichen Leistungen umfaßt, umstritten ist, dürfte Einigkeit darüber bestehen, daß eine gesetzliche Ausfüllung von Art. 5 Abs. 3 GG dem Archivar und dem Benutzer ebenso wie den „Dritten", den in den Archivalien genannten Personen, das erforderliche Maß von Rechtssicherheit bringen kann, das ein Rechtsstaat sich und seinen Bürgern schuldig ist[16]. Wie anders als durch Gesetz sollen denn wohl die Ansprüche der Wissenschaftler und die Grundrechte der anderen Beteiligten oder Betroffenen, vor allem die Persönlichkeitsrechte nicht zuletzt der Beamten, rechtsverbindlich gegeneinander abgegrenzt werden? Eine gesetzliche Sicherung allein des Datenschutzes, nicht aber der Wissenschaftsfreiheit würde das Archivwesen lähmen, ja töten. Wenn diese Gefahr bisher nicht hinreichend gesehen wurde, dann nicht zuletzt deshalb, weil die rechtlichen Grundlagen, mit denen der Archivar arbeiten mußte und muß, alles andere als klar und überschaubar sind[17]. Auch dies ist ein Grund für Archivgesetze.

Da die Frage, ob und inwieweit nichtstaatliches Archivgut unter den Schutz eines Gesetzes gestellt werden sollte, mindestens nicht in erster Linie von einem Archivar des Bundes beantwortet werden sollte, fasse ich wie folgt zusammen:

1. Der Gesetzgeber ist aufgefordert, das Recht der Wissenschaftsfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG und die Rechte anderer, die durch Benutzungen von Archivalien berührt sein könnten, nicht einseitig zu Lasten der Forschung z. B. durch restriktive oder lückenhafte Datenschutzgesetze zu konkretisieren, sondern rechtsverbindlich so gegeneinander abzugrenzen, daß Rechtsgüterabwägungen im Einzelfall künftig den Interessen aller gerecht werden können.
   In diesem Zusammenhang ist dann auch die — politische — Frage gestellt, ob nicht die Informationsmöglichkeiten der publizistischen Medien und jedes einzelnen Staatsbürgers verbessert werden sollten, ob der Staat nicht auch hinsichtlich seiner Archive eine „Informationspflicht" gegenüber dem Bürger hat.
2. Die vielfältigen Aufgaben der Archive im Rahmen der öffentlichen Verwaltung erfordern eine rechtlich ausreichend gesicherte Regelung des Archivwesens, nicht zuletzt in Achtung des Gebots der Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung[18].

Diese Forderungen in konkrete Rechtsvorschriften umzusetzen, scheint besonderer Anstrengungen nicht nur von Archivaren wert zu sein[19].

[12] Gesetz über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes vom 28. Dezember 1959 (BGBl. I, S. 829).

[13] Gesetz zum Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (BDSG) vom 27. Januar 1977 (BGBl. I, S. 201).

[14] Vgl. unten Sp. 175.

[15] Vgl. Thomas Oppermann, Praktische Konsequenzen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Wissenschaftsfreiheit, in: Juristenzeitung 1973, S. 433.

[16] Vgl. Wissenschaftsfreiheit und ihre rechtlichen Schranken. Ein Colloquium. Hrsg. vom Institut für Zeitgeschichte. München/Wien 1978. S. 68—70.

[17] Heydenreuter, a.a.O. Sp. 170.

[18] Oldenhage, a.a.O. S. 207.

[19] Neben Bundesinnenminister Baum (F.D.P.) haben sich u. a. die Bundestagsabgeordneten Langguth (CDU/CSU) und Hansen (SPD) für eine Prüfung der Notwendigkeit eines (Bundes)Archivgesetzes öffentlich ausgesprochen.

II.

Archive im Schutz des Denkmalrechts*

Von Hans-Martin Maurer

I. Denkmalbegriff und Archive

Das Jahr 1975 ist als das „Jahr des Denkmals" durch zahlreiche Veranstaltungen und Aktionen bekannt geworden. Die siebziger Jahre insgesamt könnte man in der Bundesrepublik als das „Jahrzehnt der Denkmalschutzgesetzgebung" bezeichnen, denn in dieser Zeit traten in zehn der elf Bundesländer Denkmalschutzgesetze in Kraft, im elften ist eines in Vorbereitung[1]. Diese rege Legislative, die auf ein gesteigertes Verantwortungsgefühl gegenüber historischen Dokumenten zurückgeht, berührt auch die Rechtsgrundlagen von Schutz und Pflege schriftlicher Denkmäler. Die Gesetze der einzelnen Länder sind voneinander abhängig und unterscheiden sich doch erheblich in Formulierung, Aufbau, Inhalt und sogar in den Tendenzen — als ein getreues Abbild des deutschen Kulturföderalismus. Besonders divergent aber ist die Einbeziehung der Archive.

Die Unterschiede haben ihre Ursache in der grundsätzlichen Problematik des Denkmalrechts, auf die einleitend kurz hinzuweisen ist. Der Schutz nichtstaatlicher Denkmäler steht in der Spannung zweier sich korrigierender Verfassungsnormen: der Garantie des Eigentums einerseits und der Verpflichtung, die sich aus dem Eigentum ergibt, weil es zugleich „dem Wohl der Allgemeinheit dienen" soll, andererseits[2]. Geht man davon aus, daß Denkmäler als Kultur- und Bildungsgut öffentliches Interesse besitzen und der Allgemeinheit dienen, dann ist das Eigentum daran sozialgebunden. Die Verfassung des Landes Baden-Württemberg unterstellt die Denkmäler der Kunst und Geschichte ausdrücklich dem öffentlichen Schutz und der Pflege des Staates und der Gemeinden[3]. Je entschiedener nun staatliche Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Denkmälern sind, desto mehr ist die freie Verfügung der Eigentümer tangiert; je höher die Freiheit des Eigentums respektiert wird, desto schwieriger werden wirkungsvolle Schutzmaßnahmen. Man merkt den Gesetzestexten dieses Dilemma an, und die Unterschiede zwischen den Landesgesetzen rühren zum Teil von verschieden gesetzten Akzenten innerhalb des verfassungsmäßig vorgegebenen Spielraums her.

Eine zweite Problematik läßt sich an der Definition „Denkmal" oder „Kulturdenkmal" aufzeigen. Im engeren Sinn versteht man die Objekte darunter, für die — etwas vereinfacht gesagt — fachlich die Denkmalämter zuständig sind: also Bau-, Boden- und vielleicht Kunstdenkmäler. Diese Definition galt in der Vorkriegszeit in Preußen[4], und sie bestimmt noch das Berliner Denkmalschutzgesetz von von 1977 (das nur Bau- und Bodendenkmäler schützt). Sonst aber hat sich heute eine weitere Definition durchgesetzt, die beispielsweise in Bayern wie folgt lautet: „Kulturdenkmale sind ... Sachen, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen, wissenschaftlichen oder volkskundlichen Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit liegt" (Art. 1,1). Diese Umschreibung schließt die Archive, wie auch die Bibliotheken und Museen, mit ein, denn sie besitzen ja geschichtliches, wissenschaftliches oder volkskundliches Interesse. Sie gehören in der Sprache des Denkmalrechts zur Gruppe der beweglichen Denkmäler im Unterschied zu den Bau- und Bodendenkmälern. Die Schwierigkeit liegt nun darin, daß Archive im Denkmalschutzrecht fast aller Länder der Definition nach zwar als Kulturdenkmäler gelten, aber doch eine Art Fremdkörper bleiben, denn die sachlichen und organisatorischen Konsequenzen sind nur teilweise gezogen und zudem in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich. Die Stellung der Archive im Denkmalschutzrecht kennt in der Tat so viele Varianten bis zu gegensätzlichen Lösungen, daß hier ein Überblick über die verschiedenen Regelungen gegeben werden muß.

In Baden-Württemberg begann die Diskussion um ein Denkmalschutzgesetz in den frühen sechziger Jahren, als die Bemühungen der Nachkriegszeit um Archivgesetze (Archivschutzgesetze) gerade gescheitert waren[5]. Der damalige Stuttgarter Archivdirektor Max Miller ergriff die Gelegenheit, die wichtigsten Erfordernisse eines geregelten Archivschutzes im Denkmalschutzgesetz, das mehr Aussicht auf Verwirklichung als ein Archivgesetz hatte, unterzubringen. Sein engagierter Einsatz hatte Erfolg: In Baden-Württemberg sind alle „landes- und ortsgeschichtlich bedeutsamen" Archive kraft Definition als „bewegliche" Kulturdenkmäler geschützt, und sie können durch Eintragung ins Denkmalbuch erhöhten Schutz erhalten. Archive sind im Gesetzestext mehrfach erwähnt, und manche Formulierungen sind speziell auf Archive abgestimmt.

Obwohl das baden-württembergische Gesetz als erstes der modernen Denkmalgesetze in manchem modellhafte Bedeutung gewann, betont kein anderes Gesetz den Archivschutz in gleichem Maße. Immerhin sind auch im Saarland alle Archive, für die die Definition Kulturdenkmal zutrifft, geschützt, in Hamburg ist ihr Schutz in Form einer Kann-Bestimmung vorgesehen. Bayern, Niedersachsen und Bremen beschränken sich darauf, Archive in besonders wichtigen Fällen oder bei besonderer Bedeutung einzutragen und damit zu schützen. Wieder anders ist die Regelung in Hessen, wo bewegliche Denkmäler nur dann einbezogen werden, wenn sie Zubehör eines geschützten Baudenkmals sind. Ob Schloßarchive und Rathausarchive Zubehör der Gebäude in diesem Sinne sind, müßte noch geklärt werden[6]. In Schleswig-Holstein können Archive nicht als Gesamtheiten, als geschlossene Provenienzen, sondern nur einzelne

* Bearbeitete Fassung des Referats.

[1] Dieser Beitrag hat die Auswirkung der Landesdenkmalschutzgesetze auf die Archive zum Gegenstand. Zu anderen Rechtsgrundlagen des Archivschutzes, insbesondere dem Bundesgesetz zum Schutz deutschen Kulturguts gegen Abwanderung vom 6. August 1955 und dem Fideikommißerlöschensgesetz vom 6. Juli 1938, siehe: Siegfried Dörffeldt, Rechtsgrundlagen des Archivschutzes nach geltendem Recht der Bundesrepublik, in: Der Archivar 17, 1964, Sp. 177—190. — Die einzelnen Denkmalschutzgesetze sind unten im Anhang aufgeführt.

[2] Grundgesetz Art. 14 Abs. 1 und 2.

[3] LVerf. Baden-Württemberg Art. 86: „Die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur sowie der Landschaft genießen öffentlichen Schutz und die Pflege des Staates und der Gemeinden."

[4] Hans Dörge, Das Recht der Denkmalpflege in Baden-Württemberg. Kommentar. 1971. S. 38.

[5] Siehe dazu: Dörffeldt, a.a.O. Sp. 177f.

[6] Nach dem Kommentar sind nur solche beweglichen Sachen Zubehör, die „dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache zu dienen bestimmt sind". Unter den Beispielen (Mobiliar, Gemälde, Skulpturen) sind Archive nicht aufgeführt. Siehe: Siegfried Dörffeldt, Hessisches Denkmalschutzrecht. Kommentar. 1977. S. 64ff.

Archivalien „von überragender kultureller Bedeutung" Schutz erhalten. In Rheinland-Pfalz schließlich sind Archive in umgekehrter Konsequenz ausdrücklich vom Denkmalschutz ausgenommen, obwohl sie nach der Gesetzesdefinition eigentlich Kulturdenkmäler sind. Die Landesarchivverwaltung begründet dies mit dem besonderen Charakter der Archivalien, z. B. mit der Geheimhaltungspflicht personenbezogener Daten. Im Entwurf des Gesetzes für Nordrhein-Westfalen sind Archive ebenfalls ausgenommen, was, abgesehen von der Problematik an sich, vermutlich auch mit den hier wieder aufgenommenen Überlegungen über ein besonderes Archivgesetz zusammenhängt. Hier ergab sich also die umgekehrte Situation wie in Baden-Württemberg, wo bei den ersten Entwürfen des Denkmalgesetzes das Projekt eines Archivgesetzes gerade zu den Akten gelegt worden war.

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß in sieben oder acht von elf Bundesländern der Schutz des Denkmalrechts für Archive oder Archivalien anwendbar ist, wenn auch in sehr verschiedenem Umfang. Betroffen sind übrigens die Archive aller Eigentümer und Träger, also die staatlichen, kommunalen, kirchlichen, öffentlich-rechtlichen, kommerziellen und privaten Archive, aber die eigentlichen Zielgruppen sind doch die privaten und die kommunalen, soweit diese nicht hauptamtlich betreut sind.

II. Inhalt der Schutzbestimmungen

Der materielle Inhalt des Denkmalrechts, soweit er auf Archive zutrifft, ist nicht ganz so uneinheitlich wie die Berücksichtigung der Archive an sich. Er kann deshalb zusammenfassend unter folgenden Stichworten wiedergegeben werden: Pflicht zur Erhaltung, Auskunfts- und Duldungspflicht, Verfügungsbeschränkungen und Sanktionen.

1. Fast alle Gesetze verpflichten die Eigentümer grundsätzlich, die unter Schutz gestellten Denkmäler zu erhalten und zu pflegen[7]. Es ist also nicht mehr zulässig, solche Archive etwa in brandgefährdeten Räumen, in feuchten Magazinen, unter großen Temperaturschwankungen oder in verwahrlostem Zustand aufzubewahren. Pflicht zur Pflege bedeutet darüber hinaus die Anwendung konservatorischer Maßnahmen, wenn Archivalien vom Verderb bedroht sind. Freilich verlangen die Gesetzgeber finanzielle Aufwendungen nur „im Rahmen des Zumutbaren", eine unbestimmte Formel, die verschiedene Auslegungen zuläßt. Gleichzeitig anerkennen die Länder eine Pflicht zur Mithilfe an: Sie stellen Zuschüsse „nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel" in Aussicht — eine ebenso weiche, für den Einzelfall wenig verbindliche Erklärung.

2. Die Auskunfts- und Duldungspflichten sollen die Tätigkeit der Denkmal- bzw. Archivpfleger erleichtern oder überhaupt erst ermöglichen. Archiveigentümer müssen Fragen über den Standort, Charakter, Inhalt und Zustand ihrer Archive beantworten. Die meisten Gesetze fordern darüber hinaus eine aktive Anzeigepflicht für den Fall, daß Schäden und Mängel auftreten — zweifellos eine wichtige Hilfe für den Einsatz öffentlicher Archivpflege. Eine Duldungspflicht besteht in der Gewährung des Zutritts, um Archive zu besichtigen.

In diesem Zusammenhang ist auf eine entscheidende Erweiterung der Aufgabenstellung von Denkmalpflege und -schutz hinzuweisen. Der traditionelle Auftrag des Erhaltens, Pflegens und Schützens wird heute ergänzt durch den der wissenschaftlichen Erforschung. Dem liegt der Gedanke zugrunde, daß Denkmalpflege nicht Selbstzweck ist, sondern einem umfassenden Bildungsauftrag zu dienen hat. Im baden-württembergischen Gesetz von 1971 wird die Forschung noch nicht ausdrücklich erwähnt, doch ist sie nach dem Kommentar sinngemäß bereits erhalten[8]. Fast alle nachfolgenden Gesetze erwähnen die wissenschaftliche Erforschung bereits im ersten Artikel als eine der Aufgaben von Denkmalschutz und Denkmalpflege[9].

Das Dulden von Inventarisierung und Erforschung zählt zu den einschneidenden Pflichten, die Eigentümern auferlegt werden. Nach Auffassung des baden-württembergischen Kommentars von Hans Dörge gehört dazu auch die Kopierung und Nachbildung von Denkmälern und selbst die Veröffentlichung von Inventaren, Editionen und Abbildungen. Ist dies zutreffend, können private Archiveigentümer die Herausgabe von Repertorien und Editionen nicht untersagen, wenn andere Rechte, etwa Personenrechte, nicht entgegenstehen.

Da private Archive häufig in Wohnungen untergebracht sind, könnte das Grundrecht der unverletzlichen Wohnung dem Denkmalschutz eine Grenze setzen. Dem ist aber nicht so, denn die meisten Denkmalschutzgesetze machen von der im Grundgesetz vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch, dieses Grundrecht zur Verhütung von Gefahren einzuschränken[10]. Erscheinen unter Schutz gestellte Archive gefährdet, können also private Wohnungen auch gegen den Willen der Besitzer, wenn notwendig mit polizeilicher Hilfe, betreten werden, sogar zum Zweck der Inventarisierung, sicher eine der stärksten Zumutungen an private Archivträger. Es ist selbstverständlich, daß man von dieser Bestimmung nur in extrem problematischen Fällen und nach mehrmaligen gütlichen Versuchen Gebrauch machen wird.

3. Eine weitere Gruppe von Auflagen kann man als Verfügungsbeschränkungen, Genehmigungsvorbehalte oder als eigentliche Schutzvorschriften bezeichnen. Den Eigentümern ist eine Reihe von Maßnahmen verboten oder richtiger gesagt: nur mit Genehmigung erlaubt, nämlich

a) Denkmäler ganz oder teilweise zu vernichten,
b) sie in ihrer Substanz oder in ihrem Erscheinungsbild zu verändern,
c) gravierende Wiederherstellungsarbeiten durchzuführen und
d) sie von ihrem Standort zu entfernen.

Es geht bei diesen Verboten erstens natürlich um die Erhaltung, zweitens auch um die Sicherung der Originalität, der Ursprünglichkeit. Daher sind selbst Restaurierungen der Genehmigung und Kontrolle unterworfen. In Baden-Württemberg ist zusätzlich das Verbot hinzugefügt, Einzelteile aus einer Gesamtheit zu entnehmen, eine Bestimmung, die gerade für Archive wichtig erscheint, um die Integrität und Unversehrtheit der Provenienzen zu schützen[11]. In anderen Landesgesetzen ist das zwar nicht ausdrücklich, aber doch wohl sinngemäß auch enthalten (Verbot der Änderung in der Substanz).

Die Standortveränderung von beweglichen Denkmälern ist nach den meisten Gesetzen ebenfalls von einer Genehmigung abhängig. In Hamburg ist die Verlagerung aus dem Geltungsbereich des Landesgesetzes zustimmungspflichtig. Die Gesetzgeber wollen damit verhindern, daß durch Orts-

[7] Das bayerische Denkmalschutzgesetz enthält diese Verpflichtung nicht.

[8] Dörge, a.a.O. S. 109, 143, 156—158.

[9] Nicht enthalten in den Gesetzen von Schleswig-Holstein (1972) und von Hessen (1974). Im bayerischen in Art. 12.

[10] Unverletzlichkeit der Wohnung: Grundgesetz Art. 13. Sie ist in den Denkmalschutzgesetzen folgender Länder eingeschränkt: Baden-Württemberg, Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland. In Berlin und Rheinland-Pfalz gilt diese Einschränkung für Archive nicht.

[11] § 15 Abs. 2. Bereits auch in § 2 Abs. 1 enthalten.

wechsel die Bedingungen für die Aufbewahrung, die Pflege, die wissenschaftliche Erfassung und Erforschung sich verschlechtern.

Bei all diesen Beschränkungen und Vorbehalten handelt es sich jedoch nicht um absolute Verbote. Die Denkmalschutzbehörden können beantragte Genehmigungen nur dann versagen, wenn Gründe des Denkmalschutzes entgegenstehen. Es sind Ermessensentscheidungen, die gerichtlich nachprüfbar sind.

4. Die Denkmalschutzgesetze legen auch Sanktionen für den Fall von Übertretungen fest. Zuwiderhandlungen gegen die Schutzvorschriften gelten als Ordnungswidrigkeiten und werden mit Geldbußen belegt. Die Höchstbußen schwanken in den einzelnen Ländern zwischen 20000 und 2 Millionen DM, verhalten sich also zueinander wie 1:100. In Niedersachsen gilt die Zerstörung eines Kulturdenkmals als Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren geahndet werden kann. Zusätzlich zu diesen Bußen und Strafen können Gegenstände, auf die sich die Übertretungen beziehen, eingezogen werden (außer in Bayern, Hamburg, Schleswig-Holstein). Wenn Archive unter Mißachtung der Gesetzesvorschriften stark gefährdet und vom Verlust bedroht sind, dürfte der Einzug, und wenn auch nur für vorübergehende Zeit, die wirksamste Gegenmaßnahme sein. Zur Erhebung von Bußgeldern kam es im Denkmalschutz schon mehrfach, doch ist mir im Bereich des Archivschutzes bisher kein Fall bekannt.

III. Organisation

Die Ausübung der Archivpflege gehört in der Bundesrepublik zu den traditionellen Aufgaben der Archivverwaltungen. In den letzten Jahrzehnten entwickelten sich verschiedene Formen und Institutionen für die praktische Durchführung: Zum Teil wird die pflegerische Tätigkeit unmittelbar von staatlichen Archivaren wahrgenommen, in Bayern und Niedersachsen großenteils auch von ehrenamtlichen Archivpflegern unter Aufsicht der staatlichen Archive, in mehreren Landkreisen von hauptamtlichen Kreisarchivaren in eigener Verantwortung, in Nordrhein-Westfalen von den Archivberatungsstellen der Landschaftsverbände, in Hessen von einer Beratungsstelle des Landkreistages in Darmstadt[12].

Erstaunlicherweise nennen nun die Denkmalschutzgesetze in keinem einzigen Fall die Archivverwaltungen als Fachbehörden, obwohl sie durchaus die Organisation der Denkmalpflege im Grundsatz regeln. Hier wird drastisch klar, daß aus der Erweiterung des Denkmalbegriffs die organisatorischen Konsequenzen nicht gezogen sind. Einerseits sind Schriftdenkmäler größtenteils in den Denkmalschutz eingeschlossen, andererseits werden die für die Pflege zuständigen Verwaltungen im Gesetz ignoriert.

Der Fehler wurde bereits im ersten Denkmalschutzgesetz der neuen Reihe gemacht, in Baden-Württemberg, ausgerechnet da, wo die Archive den umfassendsten Schutz erhielten. Die Juristen im baden-württembergischen Kultusministerium gingen von einem theoretischen Denkmalbegriff aus, der umfassend und unteilbar sei, und sie schlossen daraus dogmatisch, es könne auch nur eine Fachbehörde mit einer umfassenden Koordinierungsfunktion geben: nämlich das Landesdenkmalamt. Damit war wirklichkeitsfremd übersehen, daß es nun einmal für verschiedene Denkmalarten auch verschiedene Fachbehörden gibt (für Bibliotheksgut z. B. die Landesbibliotheken, für Museen die Landesmuseen). Natürlich wußte man das eigentlich auch, und daher eröffnete man nun doch wieder eine Möglichkeit, diese Fachbehörden tätig werden zu lassen, nämlich in Form einer Beauftragung durch die Denkmalbehörden, ohne aber diese Beauftragung klar zu umschreiben. In der Praxis hatte das übrigens keine großen Folgen, denn die Archivverwaltung und das Landesdenkmalamt einigten sich rasch darauf, daß die Archivpflege weiterhin selbständig und eigenverantwortlich von der Archivverwaltung durchzuführen sei. Zu einer rechtsgültigen schriftlichen Fixierung ist es indessen in den acht Jahren seit 1971 bis heute aus verschiedenen Gründen noch nicht gekommen. Abgesehen von kleineren Übergriffen einzelner Denkmalpfleger und anfänglichen Kontaktschwierigkeiten der Archivverwaltung mit Regierungspräsidien und Landratsämtern wird die Archivpflege und der Archivschutz in Baden-Württemberg ohne Reibungsverluste wie früher ausgeübt. Auch in anderen Ländern ist es, soweit ich sehe, bisher nicht zu rechtsförmlichen Übertragungen von Zuständigkeiten auf der Grundlage der Denkmalschutzgesetze gekommen, aber es wurden mündliche Vereinbarungen erzielt, die die Kompetenzen der Archive respektieren (z. B. in Bayern und Niedersachsen).

IV. Grenzen der Gesetze und Zusammenfassung

Es war Aufgabe dieses Beitrags, über Gesetze zu berichten. Ich möchte aber nicht schließen, ohne darauf hinzuweisen, daß für die Effektivität der Archivpflege und des Archivschutzes das Gesetz nur partielle Bedeutung hat. Wichtiger noch ist die aktive, praktische Tätigkeit, das Gespräch, die Aufklärung über den Charakter und den Wert von Archivalien, die Hilfe und natürlich die finanzielle Unterstützung. Es wäre nichts falscher, als gewissermaßen mit dem Gesetzblatt unter dem Arm in die Archive einzudringen, Mängel, Schäden und andere Ungesetzlichkeiten aufzuspüren und mit drohendem Finger die Paragraphen zu zitieren. Die meisten Archiveigentümer sind so verständnisvoll, daß das Gesetz überhaupt nicht erwähnt zu werden braucht. Die Aussicht auf fachlichen Rat und interessierte Förderung wird die Türen leichter und weniger knarrend öffnen als die gesetzlichen Duldungspflichten. Das Vertrauen zwischen Archivpfleger und Archiveigentümer ist die wichtigste Grundlage jeder Zusammenarbeit, und es sollte durch hoheitliches und amtliches Gebaren nicht leichtfertig aufs Spiel gesetzt werden[13].

Freilich, in manchen Fällen können taktvolle Hinweise auf die Rechtslage durchaus förderlich sein, und in Einzelfällen wird man mit Entschiedenheit die gesetzlichen Pflichten der Denkmal- und Archivpflege vertreten müssen. Und selbst dann, wenn das Gesetz unerwähnt bleibt, vermag allein schon seine Existenz die innere Sicherheit und das Selbstbewußtsein des Archivpflegers zu stärken und zu einem gelassenen, überzeugenden Auftreten beizutragen.

Zusammenfassend ergeben sich folgende Thesen:

1. In keinem Land der Bundesrepublik gibt es ein Archivschutzgesetz. Es ist damit zu rechnen, daß die meisten Länder in absehbarer Zeit auch keines erlassen werden.
2. In dieser Situation kann es einen umfassenden, gesetzlich gesicherten und geregelten Archivschutz nur im Rahmen des Denkmalschutzes geben. Man sollte diese Chance nutzen.

[12] Fritz Zimmermann, Die Archivpflege in Bayern. 1969. (Mitteilungen für Archivpflege in Bayern. Sonderheft 6). — Ernst Jakobi, Kommunale Archivpflege in Hessen nach Abschluß der kommunalen Gebietsreform, in: Der Archivar 30, 1977, Sp. 397—404.

[13] Siehe dazu: Carl Haase, Archivpflege heute, in: Der Archivar 17, 1964, Sp. 191—200.

3. Es ist ein Mangel der Denkmalschutzgesetze, daß sie zu einseitig auf die klassischen Denkmalarten, die Bau- und Bodendenkmäler, abgestimmt sind. Nachdem die neuen Gesetze selbst einen erweiterten Denkmalbegriff einführen, sollten daraus auch die Konsequenzen gezogen werden und spezielle, dem Charakter der Archive angemessene Artikel aufgenommen werden. Es zeugt z. B. von schlicht unarchivischem Denken, wenn zwar einzelne Zimelien, aber nicht geschlossene Provenienzen gesichert werden, wie es eines der Gesetze vorsieht.
4. Bei Novellierungen wäre zu erstreben, daß die Archivverwaltungen als Fachbehörden neben den Denkmalämtern eingeführt werden. Dies erscheint nicht von vornherein aussichtslos, werden doch in manchen Ländern neben den Denkmalämtern auch archäologische Ämter als gleichberechtigte Behörden anerkannt.
5. Auch wenn dies nicht gelingt, wird, wie die Erfahrung lehrt, die Kompetenz der Archivverwaltungen im allgemeinen respektiert.
6. Es gehört zur Psychologie des Menschen, daß er eine Abneigung gegen Gesetze hat, die seine Freiheit einschränken. Die praktische Archivpflege soll daher in der Regel ohne Gesetzeszitate auskommen oder nur mit großer Zurückhaltung davon Gebrauch machen.
7. Wenn es aber um die Existenz von Archiven oder Archivteilen oder um deren Erhaltung für die Forschung geht, wird man in Einzelfällen sich entschließen müssen, die gesetzlichen Möglichkeiten voll auszuschöpfen.

Anhang: Die Denkmalschutzgesetze

Baden-Württemberg: Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale vom 25. Mai 1971. GBl. S. 209. — Dazu: Hans Dörge, Das Recht der Denkmalpflege in Baden-Württemberg. Kommentar. 1971. — Hans-Martin Maurer, Das baden-württembergische Denkmalschutzgesetz und die Archivpflege, in: Der Archivar 25, 1972, Sp. 357—364.
Bayern: Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler vom 25. Juni 1973. GVBl. S. 328.
Berlin: Gesetz zum Schutz von Denkmalen vom 22. Dezember 1977. GVBl. S. 2540.
Bremen: Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmäler vom 27. Mai 1975. GBl. S. 265.
Hamburg: Denkmalschutzgesetz vom 3. Dezember 1973. GVBl. S. 466.
Hessen: Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler vom 23. September 1974. GVBl. I, S. 450. — Änderungsgesetz vom 18. Mai 1977. GVBl. I, S. 198. — Dazu: Siegfried Dörffeldt, Hessisches Denkmalschutzrecht. Kommentar. 1977.
Niedersachsen: Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978. GVBl. S. 517.
Nordrhein-Westfalen: Ein Denkmalschutzgesetz ist in Vorbereitung.
Rheinland-Pfalz: Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler vom 23. März 1978. GVBl. S. 159.
Saarland: Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler vom 12. Oktober 1977. Amtsblatt S. 993.
Schleswig-Holstein: Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmale in der Fassung vom 18. September 1972. GVBl. S. 165.

III.

Datenschutz im Archivwesen

Einige neue Argumente für ein bereichsspezifisches Archivgesetz*

Von Wilhelm Steinmüller

Gliederung: 1. Einleitung: Informationstechnologien und Datenschutz — 2. Datenschutz im Archivwesen — 3. Gewinnung und Aufbereitung zu archivierender Daten — 4. Weitergabe an das Archiv — 5. Informationsverarbeitung im Archiv — 6. Benutzung der Archivalien — 7. Sonderfall: Datensperrung — 8. Plädoyer für ein Archiv(daten)gesetz neuen Stils.

> „Das (...)Archiv in (...) gehört zu den Stellen (...) mit besonders umfangreichen Sammlungen personenbezogener Angaben. Der gesamte Bestand, der zum großen Teil noch aus der Zeit vor der Gründung der Bundesrepublik stammt, hat einen Umfang von etwa 70000 laufenden Regal-Metern. Er enthält eine Fülle von personenbezogenen Angaben, darunter viele von hoher Empfindlichkeit.
> Der Datenschutz im öffentlichen Bereich beruht wesentlich darauf, daß das Wissen über den einzelnen Bürger auf eine Vielzahl öffentlicher Stellen verteilt ist."
> (So der Bundesbeauftragte für den Datenschutz über ein bekanntes deutsches Archiv.)[1]

1. Informationstechnologien und Datenschutz

Datenschutz[2] ist bekanntlich eine schlechte Bezeichnung für eine möglicherweise sehr gute Sache. Es geht nicht darum, „Daten zu schützen", etwa vor Neugierigen oder gar Kriminellen; es geht erst recht nicht darum, unter der Vorgabe von Datenschutz wesentliche Verwaltungsfunktionen zu fördern oder gar zu behindern (wie z. B. die entsagungsvolle Tätigkeit des Archivars); vielmehr ist Datenschutz schlicht die inzwischen notwendig gewordene Kehrseite der Datenverarbeitung: Wer die Vorteile der neuen Technologien nützen will, muß — wo viel Licht, da viel Schatten — auch gelegentliche Nachteile im Interesse des Gesamten in Kauf nehmen. Und da die Informationstechnologien nicht losgelöst in der Welt stehen, ist davon die Gesamtheit der Informationsverwaltung in Staat und Wirtschaft betroffen[3].

Es handelt sich bei dem Geschehen, das zur Datenschutzgesetzgebung geführt hat, um eine ähnlich folgenreiche Neuerung wie seinerzeit bei der Einführung der Maschinen und Fabriken: Wenn damals, und der Prozeß ist noch nicht abgeschlossen, körperliche Arbeit mehr und mehr auf Maschinen übertragen wurde, so heute geistige Arbeit; wie folgenreich das ist, kann man von dem singulären Faktum ablesen, daß bei der letzten Rezession mehr Angestellte als Arbeiter (zum Teil mit hochqualifizierten Tätigkeiten!) automationshalber auf der Strecke blieben. Geistige Arbeit wird heute ersetzt durch Computer, Mikroelektronik, Massenmedien, Kopiermaschinen usw.; allgemein gesprochen:

---

* Überarbeitete Fassung des Referats. — Abkürzungen von Gesetzen und Gesetzbüchern: AO = Abgabenordnung. — BayDSG = Bayerisches Datenschutzgesetz. — BDSG = Bundesdatenschutzgesetz. — BGB = Bürgerliches Gesetzbuch. — BMeldeRRG-E = Bundesmelderechtsrahmengesetz-Entwurf. — BVwVfG = Bundesverwaltungsverfahrensgesetz. — GG = Grundgesetz. — SGB-AT = Sozialgesetzbuch Allgemeiner Teil. — StGB = Strafgesetzbuch. — VwVfG = Verwaltungsverfahrensgesetz.

[1] Deutscher Bundestag (BT): Zweiter Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz ..., in: BT-Drucksache 8/3570 vom 18. 01. 1980, S. 14.

[2] Bibliographie: Ehm/Karl/Steinmüller, Karlsruher Juristische Bibliographie (KJB), Rechtsinformatik und Juristische Informationswissenschaft. Sonderheft 1979, Literatur 1976—1978; laufend: KJB 1979, H. 5, 7, 9, 11; 1980, H. 4, 6 usf.

[3] Eine vorzügliche Zusammenstellung sozialer Auswirkungen findet sich z. B. in den WSI-Mitteilungen (des DGB) 32, 1979, S. 8.

durch Informations- und Kommunikationssysteme teils weltweiten Ausmaßes.

Diese zweite technische Revolution hat erst begonnen.

Sie wird ähnliche Folgen haben wie die erste:

— ungeheure Steigerung der Produktivität, diesmal der geistigen Arbeit, entsprechend des daraus zu ziehenden Reichtums; zugleich aber:
— strukturelle Arbeitslosigkeit
— Großtechnologieabhängigkeiten verschiedenster Art
— Verschlechterung der Arbeits- und Lebensbedingungen
— Sozialwelt-, und neu dazu: „Innenwelt"verschmutzung
— vor allem eine drastische Erhöhung der latenten Planungs-, Steuerungs- und Kontrollkapazität von Staat und Wirtschaft (auch in den westlichen Gesellschaftssystemen) über Bürger und Arbeitnehmer.

Nun hat man sich dahin verständigt, daß „Datenschutz" im wesentlichen nur diesen letzteren Problembereich bezeichnen soll, also die Menge der Vorkehrungen zum Schutz von durch Daten abgebildeten Bürgern, Gruppen, Institutionen. — Datenschutzrecht ist dann die relativ kleinere Menge derjenigen Vorkehrungen, die rechtlicher Natur sind (daneben gibt es organisatorische Datenschutzvorkehrungen, auch technische, personelle usw.)[4].

2. Datenschutz im Archivwesen

Methodisch müssen wir so vorgehen, daß wir das Gesamtsystem des Archivwesens aufzeichnen; also die einzelnen Elemente (welche Personen oder Stellen sind beteiligt?) und Relationen (welche Beziehungen bestehen zwischen diesen Elementen?); oder, anders: welche Informationsabläufe finden zum und vom Archiv statt? Denn das Bundesdatenschutzgesetz — und die Länderdatenschutzgesetze folgen ihm darin — geht von diesem systemanalytischen Ansatz aus, indem es an die einzelnen Informations-Verarbeitungsphasen anknüpft.

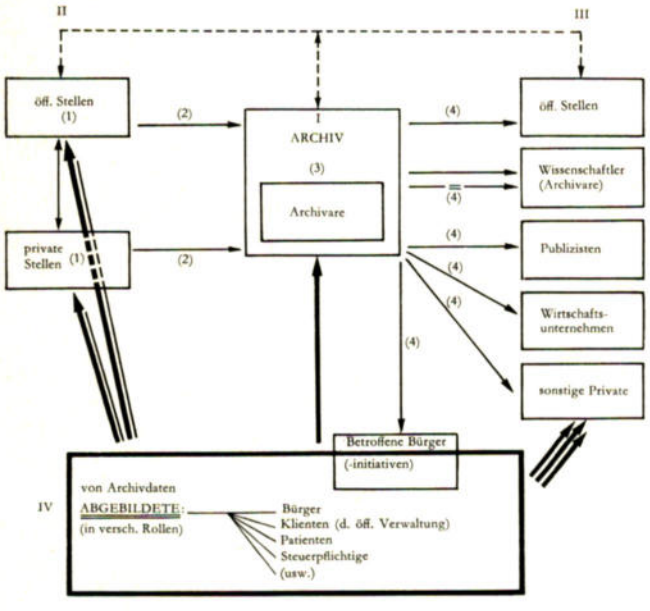

Abb.: Das Archivwesen als Informationssystem: Beteiligte, Benutzer, Betroffene und Verarbeitungsphasen
Abbildungsrelationen
Datenübermittlungen
feed-back-Relationen

Dabei gelten für besonders gefährdete Daten Sonderregeln. Z. B. werden „medizinische Daten", die dem ärztlichen Geheimnis unterliegen, anders als einfache Verwaltungsdaten behandelt, und zwar über die ganze Kette der Verarbeitungsschritte, von der Entstehung bis zur endgültigen Vernichtung. Ein besonderer Geheimnisschutz setzt sich darum fort bis ins Archiv und darüber hinaus. Deswegen müssen wir das Gesamtsystem betrachten. (Theoretisch stehen dahinter einige informationswissenschaftliche Prämissen[5], die aber hier nicht auszuführen sind.)

Nun möchte ich mich zur Verdeutlichung einer graphischen Darstellung bedienen (s. Abb.), denn die Dinge sind durch die Datenschutzbestimmungen recht kompliziert geworden — übrigens noch wesentlich komplizierter als hier dargestellt werden kann.

Zur Erläuterung: Man geht zweckmäßigerweise vom Archiv aus (I). Es steht im Zentralpunkt der Bemühungen, selbstverständlich zusammen mit den Archivaren, die datenschutzrechtlich eine gesonderte Behandlung verdienen.

Ferner: ein Archiv ist nicht ohne seine Zulieferer denkbar (II), seien sie öffentliche oder private Stellen. (Im folgenden sollen die privaten Zulieferer zur besseren Übersicht im wesentlichen unberücksichtigt bleiben).

Sodann gibt es die manchmal erwünschten, manchmal weniger erwünschten „Benutzer" (III); vor allem öffentliche Stellen, aber auch die (meist übersehene) Benutzergruppe der Archivare, ferner sonstige Wissenschaftler. Schließlich gibt es den Publizisten und — was merkwürdigerweise selbst in den Veröffentlichungen von Archivaren kaum zu finden ist — die kommerzielle Datennutzung, die angesichts der künftig rasch steigenden Bedeutung der Archive sehr wichtig werden wird, und vor allem den unspezifischen Bürger: Er tritt möglicherweise in zwei Funktionen auf, einmal als Benutzer (z. B. Bürgerinitiative benötigt Archivalien), zum anderen als „Archivierter" (= IV).

Damit bestehen folgende Informationsvorgänge:

— Entstehung und Zulieferung zu archivierender Daten („Urdaten")
— Im Archiv findet eine „Verarbeitung" statt (archivalische Aufbereitung und Erschließung)
— Benutzung und Verwertung des Ergebnisses (der Archivalien) durch die o. g. Benutzer
— Schließlich bestehen gewisse *feed-back*-Beziehungen, die unter Umständen politisch recht wichtig werden können. Das brauchen wir aber hier nur der Vollständigkeit halber andeuten.
— Eine letzte Informationsbeziehung ist erst durch die Datenschutzdiskussion ins volle Licht des rechtlichen Interesses gerückt: die Beziehung der (Archiv-)Daten auf die durch sie abgebildeten Personen (und Institutionen — sie bleiben im weiteren außer Betracht).

Ein gut Teil der Archivalien handelt ja über Personen. Diese „Archivierten" nennt man in der Datenschutzterminologie die „Betroffenen"[6], weil sie von den Archivdaten abgebildet werden. Es werden also im Archiv Abgebildete in Datenform „verarbeitet": das ist genau das Datenschutzproblem. Es hat zur Folge, daß alle Datenwege zum, im und vom Archiv doppelt auf ihre rechtliche Zulässigkeit geprüft werden müssen:

[4] Gesetzessammlung: Burhenne/Perband, EDV-Recht (2 Bde.), Loseblatt, Berlin 1970ff.

[5] Vgl. vorläufig Verf., Juristische Informationswissenschaft, in: Rechtstheorie 10, 1979 (i. Ersch.).

[6] BDSG § 2 Abs. 1 und Länderparallelen.

— nach den bisherigen Rechtsnormen[7],
— nach Datenschutzrecht[8],

natürlich nur, soweit auf Personen beziehbare Daten involviert sind.

Im folgenden sei unterstellt, daß dies normalerweise der Fall ist[9]. Für das weitere ist darum jede einzelne Informationsphase gesondert zu prüfen; also

(1) die Gewinnung der Archivdaten,
(2) die Übermittlung der Daten durch die öffentlichen und privaten Stellen ans Archiv,
(3) die innerarchivalische Datenverarbeitung, also unter Datenschutzgesichtspunkten: die Datenspeicherung und -veränderung; und
(4) die Übermittlung von Archivdaten an Dritte.

Demgemäß gibt es vier Gruppen von Datenschutznormen, die hier zu überlegen sind.

3. Gewinnung, Entstehung und Aufbewahrung der Urdaten

(In der Abb.: Phase 1)

Die Urdaten (d. h. die zur Weitergabe ans Archiv bestimmten Daten) werden von den verschiedensten Stellen erhoben. Ich beschränke mich im folgenden auf öffentliche Stellen. Rechtlich gilt hier folgendes:

Die bloße Erhebung (Erstgewinnung) von Daten ist zunächst einmal, von gewissen Sondervorschriften abgesehen[10], rechtlich ungeregelt, kann also erfolgen im Rahmen der Aufgaben der betreffenden Stelle und, sofern es sich um auf Personen beziehbare Daten handelt, im Rahmen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts[11].

Ab dem Zeitpunkt aber, wenn von dieser Person Daten auf einem (beliebigen) Datenträger (Dokument) festgehalten werden, um sie einer weiteren Verwendung zuzuführen (dabei braucht noch nicht an die Archivierung gedacht zu sein), sind sie i. S. des Bundesdatenschutzgesetzes „gespeichert" (§ 2 Abs. 2 Ziff. 1)[12], falls diese Speicherung nur „in Dateien", auf die ich noch zurückkomme, geschieht. Ab hier gilt nach heutigem Recht das Persönlichkeitsrecht nur mehr subsidiär; primär sind das Bundes- und die Länderdatenschutzgesetze anzuwenden, weil sie das Grundrecht insoweit konkretisieren, und zwar Bundes- bzw. Länderrecht, je nachdem, ob die „speichernde Stelle" (§ 2 Abs. 3 Ziff. 1 i. V. m. § 7) zum Bund oder den Ländern gehört. Das Datenrecht ist aber recht großzügig: es genügt zur Rechtmäßigkeit der Speicherung, wenn sie für die betreffende Aufgabe der öffentlichen Stelle „erforderlich" ist (§ 9 Abs. 1 und Parallelen).

Zusammenfassend: Im allgemeinen gibt es für die Erhebung kaum Vorschriften; für die Speicherung gilt, falls in Dateien, das Datenschutzgesetz, falls die Daten auf Personen bezogen werden können.

Einige Sondervorschriften sind allerdings auch schon bei der Erhebung und Speicherung der Urdaten zu beachten, z. B. nach dem jetzigen Meldegesetzentwurf[13]. Dort findet sich eine hochinteressante Rechtsnorm zur Zwischenarchivierung: die Meldedaten sind nach Landesrechtsfrist gesondert aufzubewahren und zu sichern; sie dürfen nur für wissenschaftliche und private Zwecke genutzt werden — also nicht für archivalische Zwecke!

Von diesen Sonderbereichen abgesehen, ist aber die Phase (1) unter archivalischen Gesichtspunkten unproblematisch.

4. Weitergabe an das Archiv

(s. Abb.: Phase 2)

4.1 An dieser Stelle ist vorweg eine grundsätzliche Bemerkung angebracht. Das Datenschutzrecht ist eine neue Entwicklung. Es ist nämlich die rechtliche Reaktion des Gesetzgebers auf die gestiegene gesellschaftliche Bedeutung der Information und ihrer Technologien. Dies bedeutet prinzipiell, daß mit einem Mal fast die gesamte gesellschaftliche Datenverarbeitung in Staat und Wirtschaft gesetzlich geregelt ist (sofern sie nur auf Personen Bezug hat, was aber meist der Fall ist), während man bis dahin die Informationsverarbeitung eher außer acht ließ und lediglich das Ergebnis dieser Verarbeitung (den „Verwaltungsakt" etwa) normierte. Das bedeutet eine juristische Revolution[14], allerdings auf leisen Sohlen, da ihre Auswirkungen zwar in alle Rechtsbereiche reichen, aber erst langsam in ihrer Tragweite erkannt werden. Es ist in der Tat so, daß die Komplexität der modernen Gesellschaft soweit gestiegen ist, daß sie die Informationsbahnen in gewissem Sinne regeln *mußte*, wenn sie noch kontrollierbar sein wollte. Man kann durchaus an das Bild eines Sees denken, in den ein großer Fels hineinfällt: Zuerst ist der Bereich der Wellen klein, aber dann schlagen die Wellen überall ans Ufer. Man möge darum nicht erschrecken, wenn eine Fülle von Unstimmigkeiten und Brüchen zutage kommt — es sind Konsequenzen, an die niemand gedacht hat und die erst jetzt nach und nach deutlich werden — Konsequenzen, die nun endgültig ein Archivgesetz notwendig machen, aber aus einem anderen Grund als bisher diskutiert.

Nach dieser Vorbemerkung können die wichtigsten Datenschutznormen genannt werden. Ich übergehe zunächst die für die Archive so problematischen Vorschriften über Sperrung und Löschung von archivrelevanten Daten (dazu unter 7.) und beschränke mich zunächst einmal auf die grundlegenden Dinge.

Normalerweise gilt das allgemeine Persönlichkeitsrecht als Schranke der Übermittlung[15], sofern nicht § 10 des Bundesdatenschutzgesetzes (und Länderparallelen) vorgehen, nämlich wo die Übermittlung personenbezogener Daten aus Dateien geschieht; schließlich gehen Sondervorschriften für bestimmte Datenkategorien (z. B. Steuerakten) auch dem Bundesdatenschutzgesetz vor[16].

[7] Einen Überblick über die Rechtslage staatlicher Archive vermittelt Franz, Einführung in die Archivkunde, [2] Darmstadt 1977, S. 33ff. mit weiteren Hinweisen; zur Unzulänglichkeit der Rechtslage wegen historischer Traditionen Heydenreuter, Die rechtlichen Grundlagen des Archivwesens, in: Der Archivar 32, 1979, Sp. 158ff.; zur Lage der Archive im Ausland unterrichten die Zeitschriftenübersichten z. B. in: Archivmitteilungen 28, 1978, Inhaltsverzeichnis S. 3.

[8] Dazu zählt z. B. auch GG Art. 2 in Verbindung mit Art. 1 (das allgemeine Persönlichkeitsrecht).

[9] Vgl. hierzu das Zitat bei Anm. 1.

[10] Z. B. BDSG § 9 Abs. 2.

[11] Hierzu den Beitrag von Oldenhage (in diesem Heft, Sp. 165ff.); zur Rechtslage vor dem BDSG Bickelhaupt, Schutz der Persönlichkeitsrechte bei Benutzung von Archiven, in: Der Archivar 21, 1968, Sp. 209ff.; Janknecht, Allgemeines Persönlichkeitsrecht und Freiheit der Forschung bei Benutzung von Archiven, ebd. 22, 1969, Sp. 271ff.; und Sieger, Die Problematik des Persönlichkeitsschutzes bei zeitgeschichtlichen Forschungen und Publikationen, in: Institut für Zeitgeschichte (Hrsg.), Wissenschaftsfreiheit und ihre rechtlichen Schranken. Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Archivrecht (Rechtstheorie und Informationsrecht 4), München/Wien 1978, S. 19ff.

[12] §§ des BDSG im folgenden ohne Benennung.

[13] BMeldeRRG-E § 10 Abs. 3 und 4 i. d. F. vom 28. 12. 1979 (BR-Drucksache 638/79) — eine Sonderform der sog. „Sperrung" des Datenschutzrechts (z. B. § 14 Abs. 2 S. 3).

[14] Dazu Verf., Datenverkehrsrecht oder informationelles Selbstbestimmungsrecht des Bürgers?, in: Hansen u. a. (Hrsg.), Mensch und Computer. Zur Kontroverse um die ökonomischen und gesellschaftlichen Auswirkungen der EDV, München/Wien 1979, S. 137ff. (140f.).

[15] Die Reihenfolge ist hier aus didaktischen Gründen gewählt, da das BDSG Auffanggesetz ist (wie hinter diesem das GG Art. 2); bei der konkreten rechtlichen Prüfung ist umgekehrt zu verfahren.

[16] Z. B. für Daten von Patienten, Sozialversicherten, usw. — dazu anschließend.

4.2 Zunächst zu den einzelnen Voraussetzungen von § 10 des Bundesdatenschutzgesetzes.

(1) Die Daten müssen sich auf „Personen" beziehen, d. h. grundsätzlich auf Lebende (BGB § 1)[17]. Es gibt also grundsätzlich keinen Datenschutz für Tote, was anscheinend nicht allgemein bekannt ist (neuerdings ist das auch wieder zweifelhaft geworden), denn Tote sind keine „Personen" im Rechtssinne, auf die die Daten bezogen werden können. Ähnliches trifft übrigens auch für die Spezialdatenschutznormen des Steuer- und Sozialrechts (§§ 20 AO n.F., 35 SGB-AT) und verwandte Bestimmungen zu: Stets handelt es sich um auf Personen beziehbare Daten oder Geheimnisse eines „anderen" (Menschen); nur wenn dieser andere rechtlich existiert, ist er datenschutzrechtlich geschützt.

(2) Natürlich greift der Schutz nur, soweit „aus Dateien" übermittelt wurde, § 1 Abs. 2 S. 1. Kurz ein Wort zum Dateibegriff, einem der größten Probleme des Datenschutzrechts: Datei im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (also nicht der Datenverarbeitung!) ist entweder

a) jede beliebige Datensammlung, die zwei Qualifikationen erfüllt: sie muß formal regelmäßig aufgebaut und mindestens vierfach sortierbar sein[18] (wenn z. B. ein Findbuch/Repertorium formularmäßig aufgebaut ist; erst recht formal aufgebaute Datenbänder);

oder

b) jede Datensammlung, die zwar rein manueller Art ist (z. B. Archivunterlagen aus dem vorigen Jahrhundert), aber mit Automationshilfe erschlossen ist (etwa durch ein elektronisches Fundstellenregister). Diese Aktei mit Erschließungsdatei bildet zusammen eine „Datei" im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes[19].

(3) Die Übermittlung an Archive ist zulässig, wenn sie erforderlich ist zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden (öffentlichen) Stelle oder des Empfängers (des Archivs) liegenden Aufgaben. Das ist im allgemeinen der Fall. Die Aufgaben des Archivs folgen aus der Benutzungsordnung, die Aufgaben der übermittelnden öffentlichen Stellen ergeben sich aus den ihr gesetzlich oder sonstwie rechtlich wirksam zugewiesenen Aufgaben.

Für Landesarchive gibt es in Bayern eine Sonderregel; ab 1983 dürfen Sender oder Empfänger nur noch aufgrund einer „durch Rechtsnorm" festgelegten Aufgabe übermitteln oder empfangen[20]. Nun sind aber die Benutzerordnungen und ministeriellen Aussonderungsbekanntmachungen nach herrschender Auffassung ohne Rechtsqualität[21]; sie sind rein verwaltungsintern und deswegen keine geeignete Rechtsgrundlage, so daß ab 1983 z. B. das Bayerische Hauptstaatsarchiv keine personenbezogenen Daten mehr entgegennehmen darf[22] — ein lokales Argument für den Erlaß eines Archivgesetzes.

4.3 Es gibt eine Reihe von weiteren Datenschutzbestimmungen, die ebenfalls voraussetzen, daß die Übermittlung gesetzlich verankert ist, ohne daß es darauf ankommt, ob sie „aus Dateien" stammen oder nicht. Diese Bestimmungen gehen dem Bundesdatenschutzgesetz vor. Im einzelnen handelt es sich um Steuer-, Patienten-, Verwaltungs- und Sozialversicherungsdaten.

(1) Nach AO § 30 in der neuen Fassung 1977 ist die Übermittlung (= Offenbarung) von Steuerdaten (Steuerdaten sind normalerweise „Geheimnisse") verboten, außer

— die Archivierung geschieht im Rahmen eines Steuerverfahrens (was unwahrscheinlich ist),
— oder der betroffene Steuerpflichtige hat zugestimmt (desgleichen),
— oder die Archivdaten sind im Rahmen eines Strafverfahrens übernommen worden (ebenso),
— oder es besteht ein öffentliches Interesse (erst recht).

Ergebnis: die Archivierung von Steuerdaten ist normalerweise verboten, weil sie nicht an das Archiv übermittelt werden durften[23]. Freilich wäre die undifferenzierte Berufung von Steuerbehörden gegenüber Datenwünschen der Archive auf das Steuergeheimnis[24] nur ein — auch sonst recht häufiger — Mißbrauch des Datenschutzarguments, wenn der Steuerpflichtige (mit seinen Erben) nicht mehr lebt.

(2) Noch schwieriger ist die Rechtslage bei medizinischen und anderen Patientendaten. Nehmen wir an, es handle sich um zu archivierende Krankenhausakten, gleich ob auf Papier, Microfiche oder Magnetband, und der Patient lebe noch: dann sind normalerweise die dem Arztgeheimnis (nach § 203 Abs. 1 des Strafgesetzbuches) unterliegenden Daten aufgrund des Behandlungsvertrages in folgenden Fällen zu Recht dem öffentlichen Krankenhaus zu übergeben:

— zur Unterstützung der Heilbehandlung
— zur finanziellen Abwicklung;

nicht dagegen zur Archivierung. Werden sie nun vom Krankenhaus ans Archiv weitergegeben (= zweite Übermittlung), so bestimmt der schwer verständliche § 10 Abs. 1 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes (und Länderparallelen), daß bei Daten, die einem besonderen Geheimnis (hier dem Arztgeheimnis) unterliegen, die zweite Übermittlung nur zulässig ist, wenn der Empfänger (das Archiv) die Daten für den gleichen Zweck bekommt wie der Empfänger der ersten Übermittlung (das Krankenhaus). Das ist aber offenkundig nicht der Fall. Denn die Archivbenutzungsordnungen erklären, daß Archivierung auch für wissenschaftliche, publizistische und andere Zwecke dienlich sei. Die Konsequenz ist: Patientendaten dürfen nicht an Archive übergeben werden.

(3) Ähnlich liegt es bei personenbezogenen Daten innerhalb eines Verwaltungsverfahrens. Allgemeine Verwaltungsdaten unterliegen nach § 203 Abs. 2 StGB ebenfalls einem Sonderschutz: Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen (= auf Personen beziehbare Daten!, § 2 Abs. 1) dürfen an Archive nur „offenbart" (= übermittelt/

[17] Die Kommentare übergehen diese Frage mit wohl allzu großer Selbstverständlichkeit. — Eine nur scheinbar abweichende Meinung wird zum Steuer(daten)geheimnis vertreten: es erstrecke sich auch auf die Gesamtrechtsnachfolger (z. B. Erben) (z. B. Schwarz, Kommentar zur Abgabenordnung § 20 RN (Randnummer) 17f., 31); aber Erben sind selbst steuerpflichtig, sind also als Lebende vom Steuergeheimnis erfaßt.

[18] So die herrschende Meinung — sie allein ist mit dem (sprachlich verunglückten) Gesetzestext vereinbar; wie hier z. B. Dammann, in Simitis u. a., Kommentar zum Bundesdatenschutzgesetz, [2]Baden-Baden 1979, § 2 RN 188ff.

[19] Zur genaueren Begründung vgl. Dammann (ebd.) RN 203 gegen Ordemann/Schomerus, Bundesdatenschutzgesetz mit Erläuterungen, [2]München 1978, § 2, 3.3.1.

[20] BayDSG Art. 17. Dies ist auch für die Novellierung des BDSG beabsichtigt.

[21] So die allgemeine Auffassung; für das Datenschutzrecht speziell vgl. Deutscher Bundestag (Anm. 1) ebd.

[22] Übergangsvorschrift bis 1983: BayDSG Art. 37 Abs. 3.

[23] Dies übersieht Heydenreuter (Anm. 7), Sp. 166f.

[24] Dazu Oldenhage, Archivrecht?, in: Boberach/Booms (Hrsg.), Aus der Arbeit des Bundesarchivs, Boppard a. Rh. 1977, S. 200f.

BDSG; = bekanntgegeben/StGB § 203 Abs. 2 S. 2)[25] werden, wenn dies „befugt" geschieht, also bei

— Zustimmung des Betroffenen (fehlt normalerweise)
— gesetzlichem Rechtfertigungsgrund (desgleichen, da bloße Archivverwaltungsvorschriften hierfür nicht ausreichen)
— Übermittlung „für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung" (StGB § 203 Abs. 2 S. 2) — z. B. für archivalische Zwecke (hier reicht die Aufgabenzuweisung durch Verwaltungsvorschriften aus).

Nur hilft auch dies nicht viel: Meist geht es bei Verwaltungsverfahren um den Erlaß von Verwaltungsakten oder den Abschluß von öffentlich-rechtlichen Verträgen. In diesen Fällen verstärken die Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder den Schutz der Daten ihrer Klienten ähnlich dem Schutz der Patientendaten (§ 30 BVwVfG und Länderparallelen).
Zwischenergebnis: Die Archivierung bei medizinischen, steuerlichen, Verwaltungsdaten ist meist unzulässig.

(4) Noch ungünstiger ist es bei Sozialversicherungsdaten wegen § 35 Sozialgesetzbuch Allgemeiner Teil, der strengsten Datenschutznorm des deutschen Rechts, die deswegen derzeit heftigen Novellierungsbemühungen ausgesetzt ist. Diese Vorschrift gestattet Übermittlungen an Archive nur in folgenden drei Fällen: bei

— Amtshilfe, aber nur zwischen Leistungsträgern der Sozialversicherung (das trifft beim Archiv nicht zu), und dies auch nur im Einzelfall.
— Zustimmung des Betroffenen oder
— gesetzlicher Übermittlungspflicht (die mangels Archivgesetz fehlt).

Es ist hier auch wieder gleichgültig, ob es sich um Akten oder EDV-Inhalte handelt.

Ergebnis: Nach jetziger Rechtslage darf ein Großteil der auf Personen beziehbaren Archivdaten nicht an die Archive übermittelt werden, sofern der Betroffene noch lebt, außer bei Zustimmung oder gesetzlicher Übermittlungspflicht, die aber zumeist fehlt: Zwar würden die eigentlichen Datenschutzbestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der Länderparallelen normalerweise die Übermittlung gestatten, aber die Sondervorschriften nach §§ 203 StGB, 30 AO, 30 BVwVfG, 35 SGB-AT schließen dies in den meisten Fällen aus.

Dies verwundert. Anscheinend hat die bisherige Datengesetzgebung[26] zunächst die Archive schlicht übersehen — mit einer einzigen Ausnahme: Der bayerische SPD-Landesdatenschutzgesetzentwurf sah eine Archivdatenvorschrift vor[27], die aber ebenso wenig zum Zuge kam wie die entsprechenden Hinweise von Experten in den *Hearings* zum Bundesdatenschutzgesetz[28]; erst neuere Länderdatengesetze haben die Anregung aufgegriffen[29].

[25] Übermittlung =: § 2 Abs. 2 Ziff. 2; Offenbarung/Bekanntgabe =: vgl. die Kommentare vor allem zum Straf- und zum Sozialgesetzbuch, hier zu StGB § 203 und zu SGB-AT § 35: der Begriffsumfang ist fast identisch.

[26] Auch des BDSG. — Wenn in den Kommentaren des BDSG häufiger von „archivierten" Daten die Rede ist (z. B. bei Schwan, in: Burhenne/Perband Bd. 2, § 13 RN 58), so ist hier die ausgesonderte Aufbewahrung beim Verarbeiter gemeint, z. B. aufgrund der handelsrechtlichen Aufbewahrungsvorschriften.

[27] SPD-Entwurf eines BayDSG Art. 6 Abs. 1 S. 2 (Landtagsdrucksache 8/207 vom 18. 02. 1975).

[28] Deutscher Bundestag, 7. Wahlperiode, Innenausschuß — 724 — 2450 —: BT-Protokoll der 104. Sitzung des Innenausschusses und der 83. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft am 3. März 1976 (Anhörung) S. 46.

[29] Bremisches Datenschutzgesetz § 16 Abs. 3 S. 1; Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz § 13 Abs. 4 S. 2. — Selbst wenn man in diesen Vorschriften eine Übermittlungsnorm sähe (was nach dem Wortlaut nicht der Fall ist: es wird an sich eine die Übermittlung rechtfertigende Rechtsvorschrift vorausgesetzt!), würden immer noch die Bestimmungen des Arzt-, Sozialversicherungs- usw. Rechts vorgehen, das Ergebnis also im wesentlichen gleich bleiben.

[30] Auernhammer, Bundesdatenschutzgesetz. Kommentar, Köln u. a. 1977, § 9 RN 4.

[31] Anscheinend übersehen bei Auernhammer (Anm. 30) und Heydenreuter (Anm. 7).

[32] Anders z. B. in Bayern (BayDSG Art. 17 Abs. 3), wo der weitergehende Grundsatz der Funktionsdifferenzierung gilt, der sich aber — auf dem Wege der Auslegung — auch für die anderen Datenschutzgesetze durchzusetzen scheint. — Doch wäre zweifelhaft, ob der Archivar eine „andere" Aufgabe erfüllt.

5. Informationsverarbeitung im Archiv

(s. Abb.: Phase 3)

Sind aber gleichwohl die Daten ans Archiv gelangt, dann sind zwei Fälle zu überlegen.

5.1 War die Übermittlung unzulässig, gleich aus welchem Grund, dann ist auch die Speicherung von Daten unzulässig, die sich auf noch lebende Personen beziehen, sofern sie in Dateien geschieht (§ 9). Denn eine Aufgabenerfüllung mit unrechtmäßig übermittelten Daten ist ebenfalls unrechtmäßig[30]. Das gleiche gilt natürlich auch für die archivalische Aufbereitung („Datenveränderung" i. S. d. BDSG), also für die Erstellung der Findbücher usw.; sie ist ebenfalls unzulässig.

5.2 Handelt es sich dagegen um den Ausnahmefall zulässig erworbener personenbezogener Daten, so ist auch die Aufbewahrung (= Speicherung) zulässig, ebenso die Aufbereitung (Bestandsverzeichnisse, Repertorien, automationsunterstützte Register) als Datenveränderung (§ 9 Abs. 1 und Länderparallelen [in Bayern jedoch nur bis 1983; dann nur nach Erlaß eines Archivgesetzes]); erst recht gilt dies, wenn die Daten nicht „in Dateien" verarbeitet werden, § 1 Abs. 2 S. 1.

5.3 Nun also scheint es, als ob das BDSG die innerarchivalische Aufbereitung nicht behinderte. Das ist aber nicht der Fall; denn wenn mittels Dateien verarbeitet wird, entstehen Veröffentlichungs- und Auskunftspflichten des Archivs, ferner Berechtigungs-, Sperr- und Löschungsrechte der Betroffenen (§§ 12—14).

Damit trifft die unter Archivaren doch recht verbreitete Auffassung nicht zu, daß es im Archivbereich keine dem Bundesdatenschutzgesetz unterliegenden Daten gäbe: häufig unterliegen sie sogar noch strengeren Vorschriften.

6. Benutzung der Archivalien

(s. Abb.: Phase 4)

6.1 Durch Archivare: Soweit es sich um personenbezogene Daten in Dateien handelt, die nicht an das Archiv übermittelt werden durften, dann ist auch die Benutzung dieser Daten durch den Archivar für seine eigene wissenschaftliche Arbeit unzulässig, weil dies keine rechtmäßige Aufgabenerfüllung ist[31].

Bei medizinischen, Sozialversicherungsdaten usw. ist also stets, wenn die Übermittlung ans Archiv verboten war, selbstverständlich auch die archivalische Arbeit darüber (auch zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken des Archivars) verboten.

War dagegen die Übermittlung zulässig, so ist die Weitergabe an den Archivar in diesem Fall keine „Datenübermittlung" (§ 10), sondern eine — zulässige — „Datenveränderung" (§ 9), weil der Archivar Bestandteil des Archivs, also der „speichernden Stelle" ist (§ 2 Abs. 3 Ziff. 1); innerhalb der speichernden Stelle ist nach dem Bundes- und den meisten Länderdatenschutzgesetzen keine Übermittlung, sondern nur Datenveränderung möglich[32].

Ergebnis also: Der Archivar darf dann die Daten auswerten, wenn das Archiv die Daten rechtmäßig erhalten hat.

6.2 Benutzt dagegen eine andere öffentliche Stelle außerhalb des Archivs die Daten, dann handelt es sich um eine Datenübermittlung, im übrigen aber mit dem gleichen Resultat. Sie ist zulässig oder unzulässig wie unter 6.1 angeführt. Dabei macht es keinen Unterschied, ob diese öffentliche Stelle die benutzten Archivalien geliefert hat oder nicht!

6.3 Bei Benutzung durch eine private Stelle oder Person handelt es sich um eine Übermittlung in den privaten Bereich. Hier gelten nach Bundesdatenschutzgesetz (§ 11) gewisse Varianten, die aber letztlich zum gleichen Resultat führen: War die Datenübermittlung ans Archiv zulässig, ist auch die Weitergabe an die privaten Stellen zulässig. — Ist der Private zugleich unmittelbar oder mittelbar „Betroffener", so kann der Rechtsreflex zum subjektiv-öffentlichen Recht auf Auskunft bzw. Einsicht erstarken[33].

7. Sonderfall: Datensperrung

Nun ist ein bedauerlicher Umstand nachzutragen, der das nach dem bisherigen schon schwer begreifliche Ergebnis vollends unerträglich macht.

Auch in den Fällen, wo nach dem bisher Ausgeführten die Archivdatenverarbeitung nach Bundesdatenschutzgesetz (usw.) zulässig war, also bei rechtmäßig gelieferten Daten aus Dateien, ist häufig gleichwohl die archivalische Aufbewahrung, Erschließung und Weitergabe an Benutzer unzulässig, nämlich bei den sogenannten „gesperrten Daten". Nach § 14 Abs. 2 Satz 2 und 3 sind nämlich alle personenbezogenen Daten dann zu sperren, wenn ihre Kenntnis für die (ans Archiv liefernde) speichernde Behörde zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Das ist aber zur Zeit der normalen Archivierung häufig bereits eingetreten[34], so daß also bei der ursprünglichen datengewinnenden öffentlichen Stelle, nicht einmal erst im Archiv, die Daten längst zu sperren waren. Wenn aber die Daten gesperrt sind, dürfen sie nicht mehr „verarbeitet" — also auch nicht übermittelt werden (denn das ist ein Unterfall des Verarbeitens, § 1 Abs. 1). Gesperrte Daten dürfen also nicht an das Bundesarchiv und an die Länderarchive weitergegeben werden![35]

Allerdings gibt es zwei Ausnahmen: die Übermittlung ist zu wissenschaftlichen Zwecken oder sonstigen überwiegenden Interessen des Empfängers unerläßlich. Beide aber treffen nicht zu. Die Übermittlung geschieht eben nicht nur zu wissenschaftlichen Zwecken; außerdem vertreten die Kommentare doch wohl überwiegend die Meinung, daß die Forschung abhängiger Behörden kein „wissenschaftlicher" Zweck ist[36]. Ein überwiegendes Interesse des Archivs an der Übermittlung wäre zwar möglicherweise zu bejahen, aber sie wäre dafür nicht „unerläßlich".

Ein reichlich verwunderliches Ergebnis: Gesperrte Daten sind sozusagen bereits bei der Ursprungsstelle archiviert. Das ist der Grundgedanke der Sperrung des Bundesdatenschutzgesetzes; oder anders: Da man die Hinweise auf die Archive in den Anhörungen nicht berücksichtigte, führte man statt ihrer das „technische Archiv" der Sperrung als neue Rechtsfigur ein[37].

8. Plädoyer für ein Archiv(daten)gesetz neuen Stils

Jetzt kann ich das Ganze zusammenfassen und zu einem Vorschlag kommen.

Weniger die Datenschutzgesetze als in anderen Gesetzen enthaltene Datenschutzvorschriften, aber auch das Sperrungsgebot, haben das staatliche Archiv — ich muß es deutlich sagen — funktionsunfähig gemacht. Jedes Archiv braucht künftig, ob klein oder groß, eine sehr gut ausgestattetete Rechtsabteilung, um in Tausenden von Einzelfällen nachzuprüfen, ob es sich um jeweils personenbezogene Daten, in oder aus Dateien, gesperrte Daten oder medizinische Daten oder Sozialversicherungsdaten oder Verwaltungsverfahrensdaten handelt, ggf. gar um ‚Geheimnisse', und ob der Betroffene noch lebt — ein weites Feld für rechts- und historische Forschungen!

Ein absurdes Ergebnis, resultierend aus dem Umstand, daß die Väter der genannten Vorschriften entweder die Archive vergessen haben[38] oder als belanglos erst einmal zur Seite stellen konnten. Ihre Hauptabsicht war grundsätzlich nicht zu tadeln, das muß festgehalten werden; denn es bedarf unter den neuartigen Bedingungen der Informationstechnologien künftig des künstlich geplanten Gedächtnisses und Vergessens: Denn eine Maschine vergißt nichts mehr. Jeder Dateninhalt wird auf ewig perpetuiert und kann dem Betroffenen auf Lebzeiten entgegengehalten werden, wie die Praxis der „Anhörungen" beweist.

Durch ein *argumentum quia absurdum* ergibt sich gleichwohl ein perspektivisch durchaus sinnvolles Ergebnis: Falls das alte Archivgesetz in der Tat unerreichbar gewesen sein sollte[39], so zwingt doch die neuere Entwicklung des Informationsrechts dazu, umgehend ein Archivgesetz neuer Prägung zu erstellen, nämlich in Gestalt eines bereichsspezifischen Archivdatengesetzes[40].

Es sollte enthalten:

(1) Regeln, welche personenbezogenen Daten von wem, wie und ab wann in das Archiv gelangen, wie diese Daten dort zu verarbeiten sind und an welche Dritte unter welchen Voraussetzungen sie übermittelt und von diesen genutzt werden dürfen.

(2) Regeln, die die Aufgaben des Archivs präzis beschreiben, damit man überhaupt zwischen rechtmäßiger und nichtrechtmäßiger Datenverarbeitung unterscheiden kann.

(3) Gesetzliche Verpflichtungen von öffentlichen Stellen zur Abgabe von Daten an das Archiv, weil sonst die vorgehenden Datenschutzvorschriften die Lieferung von Archivdaten verbieten.

(4) Rechtsnormen, die die vorhandenen Datenschutzbestimmungen an das Archivdatenrecht anpassen, insbesondere zur Wahrung der Rechte Betroffener.

(5) Vor allem müßte das Archivdatengesetz — nach französischem Vorbild[41] die Problematik des amerikani-

[33] Vgl. die Auskunftsansprüche der Datenschutzgesetze sowie BVwVfG § 29; dazu zuletzt Heydenreuther (Anm. 7), Sp. 162f.

[34] Man darf nicht argumentieren, die Daten blieben für den Verwaltungsvollzug erforderlich, nämlich für die Übermittlung an die Archive: dann käme die Sperrung häufig überhaupt nicht zum Zuge, und die Archivierung würde zugleich den (relativen) Schutz der Sperrung unterlaufen.

[35] Wenn sie rechtswidrigerweise (noch) nicht gesperrt sind, dann werden sie unzulässig übermittelt, folglich — wie oben — beim Empfänger nicht rechtmäßig gespeichert (usw.).

[36] Mallmann, in: Simitis u. a. (Anm. 18), § 14 RN 52 u. 55.

[37] Anscheinend nimmt seit der Automation die Archivierung bei den Entstehungsbehörden zu; vgl. unter diesem Gesichtspunkt oben zu Anm. 13 und die interne Vorschrift für kriminalpolizeiliche Akten („KpS") unter 9.2.

[38] Sogar die Kommentatoren, wie ein Blick in die Literatur zeigt.

[39] Mit Recht kritisch hierzu Oldenhage (Anm. 24), u. a.

[40] Französisches Archivgesetz Loi no. 79—18 du 3 janvier 1979 sur les archives, in: Journal officiel de la République Française, 5 janvier 1979, 43ff.

[41] Bisherige Entwürfe gehen noch vom traditionellen Konzept aus, berücksichtigen also den neuen „Daten"-Aspekt zu wenig.

schen *Freedom of Information Act* berücksichtigen, soweit Archive betroffen sind. Denn leider hat der Bürger bisher kein Recht auf Dateneinsicht, obwohl das vernünftigen Erwägungen widerspricht, wie dies darum aufgrund großer historischer Vorbilder einige Archivare auch vertreten haben. Freilich — in diesem Bereich gilt bei uns noch die kuriale Amtsverschwiegenheit, während im Gefolge der Französischen Revolution[42] alle großen Kulturländer der Erde dem Bürger die Einsicht in die für ihn unter Umständen lebenswichtigen Dokumente des Staates, der ja für ihn arbeitet, gestatten.

Mit diesem Punkt darf ich meine Ausführungen beenden. Ich glaube, es bedarf in der Tat dringend eines Archivgesetzes, und zwar aufgrund neuer Argumente[43].

[42] Vgl. Oldenhage (Anm. 24), S. 188f., 196.

[43] Ebenso der Bundesbeauftragte für den Datenschutz (Anm. 1) S. 15; entsprechend der 2. Tätigkeitsbericht des Bremischen Landesbeauftragten; zuerst Verf., in (Anm. 28).

Archivzweckbauten

Grundsätze zur Planung von Neu- und Umbauten und deren Einrichtung *

Von Wilfried Schöntag

„Die moderne Archivplanung geht stärker als früher von den Funktionen des Archivs aus und läßt diesen Funktionsablauf auch in der äußeren und inneren Gliederung des Archivbaues deutlich sichtbar werden. Daher liegt der Akzent auf dem reinen Zweckbau", schreibt 1961 Bernhard Zittel[1]. Was bedeutet dieser Satz? Er geht davon aus, daß es Archivbauten und Archivzweckbauten gibt, Gebäude, in denen Archive untergebracht sind, in denen die Archivare schlecht und recht arbeiten können, und Bauten, die für eine archivische Arbeit entworfen sind. Es ist nun nicht so, daß hier eine zeitliche Abfolge besteht. Beide Planungs- und Bauweisen laufen nebeneinander her. Archivzweckbauten hat es schon immer gegeben. Edgar Krausen stellt solche Kloster- und Stiftsarchive in Bayern, Schwaben und Österreich in Wort und Bild in seiner Arbeit „Alte Archivräume und Archiveinrichtungen"[2] vor. Und Wolfgang Leesch beschreibt umfassend den „Archivbau in Vergangenheit und Gegenwart"[3] in Form von Bau- und Strukturdaten. Diese historisch ausgerichteten Arbeiten lehren — abgesehen von dem Nebeneinander von Zweckbauten und anderen Bauten —, daß sich mit der Veränderung der Funktionen der Archive auch deren Bau und Einrichtung gewandelt haben. Da hier von den heutigen Funktionen eines Archivs die Rede ist, kann und muß ein historischer Rückblick unterbleiben, so reizvoll er auch sein mag.

1. Die Funktionen der Archive und deren bauliche Konsequenzen

Was ist ein Archivzweckbau? „Zweck" drückt aus, daß etwas einer besonderen Bestimmung dienen soll, daß es auf die Verfolgung eines Ziels angelegt ist. Zur Erreichung dieses Ziels sind bestimmte Mittel erforderlich, die als zweckmäßig angesehen werden, wenn sie rationell und wirtschaftlich wirken.

Der Begriff „Bau", Gebäude, wird hier weit gefaßt. Er meint die Mauern, die technische Infrastruktur und die Einrichtungen, die das Archiv aufnehmen und für die Arbeit der Archivare zur Verfügung stehen. Der Bau ist ein Mittel zur Erreichung des Ziels.

Das angestrebte Ziel heißt Betreiben eines „Archivs". Die Aufgaben eines Archivs liegen in der Übernahme, Verwahrung, Erschließung und Darbietung des bei der Tätigkeit staatlicher und nichtstaatlicher Dienststellen, sonstiger Einrichtungen, Verbände, Betriebe oder Einzelpersonen erwachsenen dokumentarischen Niederschlags, soweit er wegen seiner rechtlich-verwaltungsmäßigen, seines historischen, wissenschaftlich-technischen oder künstlerischen Quellenwerts als archivwürdig zur dauernden Aufbewahrung bestimmt wird[4]. Unabhängig von der Zuordnung eines Archivs zu einer bestimmten Verwaltung, einem Verband, Konzern oder einer Firma ergeben sich die gleichen Aufgaben:

- Übernahme von archivwürdigem Dokumentationsgut, das bei den Registraturbildnern, für die das Archiv zuständig ist, nicht mehr benötigt wird,
- Verwahrung von Archivgut,
- Erschließung von Archivgut,
- Darbietung von Archivgut für einen mehr oder weniger scharf abgegrenzten Personenkreis.

Damit sind alle wesentlichen Ziele der archivischen Arbeit genannt, die es unter Einsatz von zweckmäßigen Mitteln, d. h. rationell und wirtschaftlich zu erreichen gilt. Spezielle Aufgaben einzelner Archive, wie z. B. die Landesbeschreibung in Baden-Württemberg oder *Public-Relation*-Aufgaben der Werks- und Firmenarchive, werden hier und im Folgenden bewußt ausgeklammert. Bemerkenswert ist, daß in der Aufgabenbeschreibung alle Tätigkeiten auf das Material Archivgut bezogen sind.

Die Organisation der Aufgabenerledigung stellt bestimmte Anforderungen an Bau und Einrichtung eines Archivs. Sie kann ohne eine geeignete bauliche Grundlage nicht zweckmäßig gelöst werden. Zusammenfassend kann daher gesagt werden: Ein Archivzweckbau mitsamt Einrichtung ist — neben der personellen Seite — die Voraussetzung dafür, daß die Archivare die ihnen übertragenen Aufgaben fachlich korrekt und zweckmäßig erledigen können. Vom Bau her betrachtet bedeutet dies, daß Bau und Einrichtung stärkste Auswirkungen auf eine wirtschaftliche und rationelle archivfachliche Aufgabenerledigung haben.

* Überarbeitetes und leicht gekürztes Referat vor dem 39. Südwestdeutschen Archivtag am 26. Mai 1979 in Wertheim.

[1] Alte und neue Erfahrungen im Archivbau, in: Mitteilungen für die Archivpflege in Bayern 7, 1961, S. 26—35, hier S. 27. — Auch an dieser Stelle spreche ich den Herren Dr. Hermann Bannasch und Dr. Hartmut Weber meinen herzlichen Dank für die klärenden Gespräche und Anregungen während der Anfertigung dieser Arbeit aus.

[2] Mitteilungen für die Archivpflege in Bayern. Sonderheft 8, 1972. (Festgabe für Bernhard Zittel). S. 28—33.

[3] Archivalische Zeitschrift 62, 1966, S. 11—65.

[4] E. G. Franz, Einführung in die Archivkunde. 2. Aufl. 1977. S. 1—2.

An dieser Stelle sei ein erster Hinweis auf den recht häufig zitierten Satz „Archivbau ist ein Kompromiß“[5] erlaubt. Wenn der Archivzweckbau und die Aufgabenerledigung in einer funktionalen Abhängigkeit stehen, dann können auch die Bedingungen ermittelt werden, unter denen ein Kompromiß annehmbar ist oder nicht. Die Verwirklichung von archivfachlichen Erfordernissen steht im Spannungsfeld der wirtschaftlichen und politischen Durchsetzbarkeit als externen Bedingungen und der Begriffe „erforderlich“ und „unabdingbar notwendig“ als internen Bedingungen. Wenn der Kompromiß dazu führt, daß nach den internen Bedingungen eine Aufgabe nicht mehr fachlich vertretbar zu erledigen ist, ist er abzulehnen.

Damit ein Archiv überhaupt arbeiten kann, sind bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen. Für die Erledigung der Basisaufgaben ist eine Grundausstattung erforderlich. Daher entwickle ich zunächst ein Grundmodell Archiv.

Das Archivgut ist in geeigneten Räumen, im Folgenden als Magazin bezeichnet, sicher und nach konservatorischen Gesichtspunkten aufzubewahren, um es kommenden Generationen in seiner ursprünglichen Gestalt oder zumindest dessen Informationsgehalt auf einem anderen Datenträger zu überliefern. Um diesen Funktionsbereich Magazin gruppieren sich alle anderen Arbeits- und Funktionsbereiche. Der Funktionsbereich Schriftgutübernahme mit der Anlieferung, dem Vorordnungsraum und den entsprechenden Diensträumen ist dem Magazin unmittelbar zugeordnet. Für den Funktionsbereich Erschließung von Archivgut sind geeignete Dienstzimmer für die Archivare und übrigen Mitarbeiter erforderlich. Ist er direkt den Funktionsbereichen Magazin und Schriftgutübernahme benachbart untergebracht, ergeben sich kurze Wege. Sind größere Strecken zwischen den Bereichen zu überwinden, wird eventuell besonderes Personal für den Archivalientransport benötigt. Im Funktionsbereich Verwaltung sind die Büroräume für die Verwaltungsmitarbeiter, den Schreibdienst und die Registratur zusammengefaßt. Der letztgenannte Funktionsbereich ist die Verbindungsstelle zum Funktionsbereich Öffentlichkeit, unter dem zunächst allein der Lesesaal für die Benutzung des Archivguts verstanden werden soll.

Ob groß oder klein, ein Archiv mit diesen Funktionsbereichen kann qualifizierte Arbeit leisten. Ein historisches Archiv kommt sogar ohne den Funktionsbereich Schriftgutübernahme aus.

Dieses Grundmodell eines Archivs läßt sich je nach weiteren Aufgabenübertragungen beliebig erweitern. Für die Konservierung und Restaurierung des Archivguts können spezielle Werkstätten eingerichtet werden, die einen in sich geschlossenen Funktionsbereich bilden. Wegen der Lärmentwicklung ist er baulich vom Verwaltungsbereich und Lesesaal, wegen des Gefährdungsmoments von den Magazinen abzusetzen.

Für die Erledigung von Benutzeraufträgen wie aus innerdienstlichen Gründen, z. B. der Schutz- und Arbeitsverfilmung, können Werkstätten für Reprographie vorgesehen werden. Funktionell unterliegen sie den gleichen Bedingungen wie die Restaurierungswerkstatt und können daher mit ihr räumlich zusammengefaßt werden.

Der Öffentlichkeitsbereich läßt sich weiter differenzieren, indem neben einem Lesesaal Sondernutzungsräume für bestimmtes Archivgut oder für den Einsatz besonderer Arbeitsmittel wie Schreibmaschine, Diktiergerät, ein Ausstellungsraum und ein gesonderter Vortragssaal eingeplant werden. Je größer dieser Funktionsbereich wird, umso stärker ist darauf zu achten, daß eine genaue Abgrenzung zu den anderen Funktionsbereichen erfolgt. Der Bereich Magazin und alle anderen Räume, in denen es um die Sicherung und Erhaltung des Archivguts geht, und der Bereich Öffentlichkeit enthalten in sich widersprechende und gegenläufige Zielsetzungen. Der Sicherung und Erhaltung des Archivale im Magazin steht die Abnutzung, oft sogar Schädigung und Zerstörung bei der Benutzung im Lesesaal gegenüber, da das Objekt ja nicht wie im Museum oder in der Galerie aus der Distanz wahrgenommen, sondern unmittelbar „begriffen“ und zur Bearbeitung in die Hand genommen wird. Baulich wie organisatorisch sind daher bei der Gestaltung und Abgrenzung des Funktionsbereichs Öffentlichkeit fast unlösbare Probleme zu bewältigen.

Die Funktionsbereiche müssen in sich geschlossen bleiben, auch wenn durch Arbeitsteilung weitere Arbeitsplätze für aus dem bisherigen Prozeß herausgelöste Arbeitsgänge entstehen. Meist ergeben sich dadurch längere Wege, auch wachsen die Kommunikationsprobleme. Für die bauliche Anordnung ist daher eine Rangfolge festzulegen, nach der die Funktionsabläufe zu optimieren sind[6]. Dies soll jedoch nicht heißen, daß bei einem kleinen Archiv wegen der Überschaubarkeit die funktionelle Gliederung vernachlässigt werden könnte. Gerade hier, wo das wenige Personal eine stark gemischte Tätigkeit ausübt, können befriedigende Arbeitsleistungen nur erbracht werden, wenn die einzelnen Funktionsbereiche sinnvoll und optimal angeordnet sind.

War bisher vom Archiv allgemein die Rede, ohne Rücksicht auf den Archivträger oder die Archivorganisation, so werden im Folgenden, da es sich um Umsetzungsprozesse handelt, die in der öffentlichen Verwaltung bestehenden Bedingungen zugrundegelegt. Die Planungsgrundsätze können jedoch in der Wirtschaft oder im privaten Bereich gleichwohl angewandt werden, nur daß sich die rechtlichen und verwaltungsbezogenen Grundlagen ändern. Die archivfachliche Argumentation ist immer die gleiche.

2. Das Magazin

Kernbereich und empfindlichster Teil eines Archivs ist das Magazin. Das Archivgut soll dort vor Schädigungen bewahrt werden, die von außerhalb des Magazins, wie Feuer, Wasser oder Diebstahl, auf die Archivalien einwirken, die aber auch von innen heraus durch physikalisch-chemische Reaktionen im Informationsträger entstehen.

Das Magazingebäude unterliegt von vornherein besonderen baurechtlichen Auflagen, da die Brandlast wegen des gelagerten Guts, das zumeist aus Papier besteht, hoch ist. Bis zur Einrichtung hin sollten alle Materialien feuerbeständig (d. h. nach DIN 4102 Bl. 1 nichtbrennbar) oder zumindest feuerhemmend, d. h. schwer entflammbar sein. Die einzelnen Geschosse sollten durch massive tragende Betondecken gegeneinander abgesetzt sein. Dies bedingt zwar einen höheren baulichen Aufwand, da die Last über die Außenwände abgeführt werden muß, ist aber aus Sicherheitsgründen vorzuziehen. In sich tragende Skelettkonstruktionen, in die oft die Regalpfosten als Träger einbezogen werden, sind zumeist aus Stahl, der sich bei einer kritischen Temperatur verbiegt und schmilzt[7]. Entstehen

[5] Z. Beisp. C. Haase, Raumverteilung in Archivbauten. Wechselseitige Zuordnung von Lese- und Ausstellungssälen, Verwaltung, Werkstätten, Magazin (dargestellt am Beispiel niedersächsischer Archivbauten), in: Der Archivar 20, 1967, Sp. 115—140, hier Sp. 116.

[6] Haase, Raumverteilung, Sp. 115f.; G. Enders/W. Knobloch, Zur Optimierung von Verwaltungsräumen in Archivgebäuden, in: Archivmitteilungen 21, 1971, S. 185—188.

[7] S. Hedar, On Building Archives, in: Archivum 6, 1956, S. 83—87, hier S. 83 mit einer Übersicht über Gefahren und Vorzüge einzelner Bauweisen. Vgl. M. Duchein, Archive Buildings and Equipment. 1977. S. 35f.

bei einem Brand in unteren Geschossen diese kritischen Temperaturen, stürzt die Konstruktion in sich zusammen und die darüberliegenden Geschosse werden ebenfalls in Mitleidenschaft gezogen. Diese Bauweise trägt somit ein hohes Gefährdungsmoment in Katastrophenfällen in sich.

Die Regalanlage soll optimalen Schutz für das eingelagerte Archivgut bieten, aber auch bestmögliche Arbeitsbedingungen für den Magazindienst sicherstellen.

Der Arbeitsbereich Magazin ist so zu gestalten, daß mit wenig Personal höchste Leistung erbracht werden kann. Da die Personalkosten heute den größten Teil der Archivunterhaltungskosten ausmachen, lohnt es sich, dies bei der Einrichtung der Räume zu berücksichtigen.

Die Verkehrswege beeinflussen den gesamten Arbeitsablauf. Unter dem Gesichtspunkt der Archivalienflüchtung und des Arbeitsschutzes stellen sie einen wesentlichen Faktor im Gesamtkonzept der Sicherheit eines Archivs dar. Nach den „Richtlinien für Lagereinrichtungen und -geräte" müssen die Gänge mindestens 110 cm breit sein, die Nebengänge zwischen den Regalen, die nur für das Be- und Entladen von Hand bestimmt sind, mindestens 75 cm[8]. Die Fahrwege sind stufen- und schwellenfrei zu halten, um Aktenwagen, in größeren Magazinen auch Hubwagen für genormte Paletten oder andere geeignete Transportmittel, einsetzen zu können. Die Türen und Aufzüge, ohne die kein über mehrere Stockwerke sich erstreckendes Magazin gebaut werden sollte, sind entsprechend den genormten Transportmitteln einzurichten.

Entscheidenden Einfluß auf die Arbeitszeit hat die Höhe der Regale. Eine Bedienung mit Hilfe von Tritten oder Leitern ist äußerst zeitaufwendig und darüber hinaus ein Sicherheitsrisiko für das Personal. Der oberste Fachboden soll daher in Griffhöhe (ca. 190—200 cm hoch) aufliegen. Als Folge können dann die Magazingeschosse auf eine lichte Höhe von ca. 220 bis 230 cm eingestellt werden.

Die Entscheidung, ob Stand- oder Fahrregale vorzusehen sind, ist nach den Kriterien: Umfang des Archivguts, Zuwachs in den nächsten 50 Jahren, Stellfläche, Raumkosten und nicht zuletzt unter Sicherheitsaspekten zu fällen. Können bei einer Gangbreite von 80 cm und einer Regaltiefe von 40 cm bei einer Mischung von sieben und fünf Fachböden übereinander in einem Regalfeld einer Standregalanlage durchschnittlich 7,5 lfd. m Archivgut aufgestellt werden, so sind es bei einer Fahrregalanlage bei derselben Stellfläche durchschnittlich 12 lfd. m, d. h. über 50% mehr. Fahrregalanlagen sind heute technisch ausgereift. Achsen von Längen bis zu 10 m sind per Hand mit Belastungen bis zu 20 t pro Block verfahrbar. Erst bei einer Nutzlast von mehr als 5000 kg pro verfahrbare Einheit (Achse) ist nach den berufsgenossenschaftlichen Richtlinien ein Kraftantrieb vorzusehen.

Werden bei verfahrbaren Doppelachsen keine Zwischenwände montiert, kann die Luft innerhalb der Blöcke frei zirkulieren. Ist dies gesichert, bieten die Fahrregalanlagen über die größere Belegdichte hinaus einen stärkeren Schutz gegen äußere Einflüsse wie Diebstahl und Brand als die offenen Standregale und halten darüber hinaus das Licht ab, das einen stark schädigenden Einfluß auf das Papier hat.

Die lichte Gefachhöhe und -tiefe richtet sich nach dem einzustellenden Archivgut. Wenn man Richtwerte liest, sollte man zunächst prüfen, was in welcher Form eingestellt wird.

[8] Lagereinrichtungen und -geräte. Nr. ZH 1/428 von 4. 1978. Hauptverwaltung der gewerblichen Berufsgenossenschaften. Vgl. die einschlägigen Forderungen in § 17 Arbeitsstättenverordnung, ASR 17/1,2 Arbeitsstättenrichtlinien, § 34 Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschrift" (VGB).

Bei Planungen für Staatsarchive in Baden-Württemberg hat sich gezeigt, daß für die hier auf der langen Seite stehenden Akteneinheiten für Folioformat eine Tiefe von 40 cm, für DIN-Format-Akten eine Tiefe von 32 cm und eine Gefachhöhe von 26 bis 27 cm (jeweils lichte Maße) im Regelfall die geeigneten Maße sind. Für Bände werden Regaltiefen von 32 cm und Höhen von 40 cm (jeweils lichte Maße) angestrebt. Urkundenkästen aus Leichtmetall passen sich dieser Rasterung an.

Die Standardisierung auf zwei Regaltiefen (32 und 40 cm) und variabel verstellbare Fachböden erlaubt es, die Normangebote der Industrie wahrzunehmen und teurere Spezialanfertigungen zu umgehen. Maßgeschneiderte Regale, bei denen man je nach Stellgut Zentimeter Regaltiefe einsparen kann, sind nur bei größeren Anlagen zu empfehlen, bei denen feststeht, daß nach aller Voraussicht das Archivgut nie mehr umgelagert wird. Ist dies nicht absehbar oder soll nach dem Baukastensystem die Anlage erweitert werden, sollten Normregale genommen werden. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß die für unterschiedlich formiertes Archivgut geeigneten Regale, die eine Belegung offen halten, unwirtschaftlich sein können, wenn die Regale gegenüber maßgeschneiderten mehr Standfläche benötigen und dadurch Stellfläche verlorengeht.

Allgemein soll zur Normung gesagt werden, daß bei Bau- und Einrichtungsfragen die DIN-Normen zugrundezulegen sind. Ebenso selbstverständlich sollte es sein, die Gesetze und Verordnungen zur Arbeitsplatzsicherheit und die jeweiligen berufsgenossenschaftlichen Richtlinien anzuwenden. Einmal erleichtert sich der Archivar die Arbeit, da hier schon viele Probleme vorgedacht wurden. Weiterhin erhält er eine Einrichtung, die in sich zusammenpaßt, austauschbar ist und nachbestellt werden kann. Und er erhält eine kostengünstige Einrichtung, da die Massenanfertigung eben billiger ist als die Einzelanfertigung.

Ein Fachboden von 100 cm Länge soll mindestens mit 80 kg belastbar sein. Werden ausschließlich Akten des 19. und 20. Jahrhunderts verwahrt, sind sogar 100 kg vorzusehen.

Die Deckenlastannahme für die Magazindecken soll daher bei Standregalen mindestens 750 kg/m² betragen, bei Fahrregalen mindestens 1200 kg/m². Wird die Lastannahme zu niedrig ausgelegt, muß an jedem Regal die zulässige Belastbarkeit ausgewiesen und jeweils das Gewicht des einzulagernden Archivguts überprüft werden. Für Unfälle, die infolge fahrlässiger Überschreitung der zulässigen Belastung entstehen, haftet der Betreiber der Anlage[9]. Um dieses umständliche Verfahren zu vermeiden, sollte daher von Anfang an die Belastbarkeit hoch angesetzt werden.

Neben der Zusammensetzung des Schrift- oder Informationsträgers beeinflußt in starkem Maße das Raumklima den Alterungsprozeß des Archivguts. Schon 1937 hat das *U.S. Bureau of Standards* als die wesentlichen schädigenden Kräfte für magaziniertes Papier „... das Licht, widrige Temperatur und Feuchtigkeit, säurehaltige Verschmutzung der Luft *(acid pollution of the air)* und Unreinheiten im Papier" bezeichnet[10]. Kann der Alterungsprozeß verlangsamt oder gar gestoppt werden, sprechen wir von Erhaltung, wird der Alterungsprozeß durch das Klima gefördert, bedeutet dies die Zerstörung des Archivale. Zu diesen im Objekt ablaufenden Vorgängen kommen äußere Schädigungen durch Mikroorganismen wie Insekten und Kleinlebewesen hinzu.

[9] Richtlinien Lagereinrichtungen und -geräte Nr. 5.1.

[10] T. R. Schellenberg, Modern Archival Buildings, in: Archivum 6, 1956, S. 88—92, hier S. 89.

Das Klima muß auf das Archivgut abgestimmt sein, es muß aber auch den Menschen ermöglichen, zumindest kurzzeitig im Magazin zu arbeiten. Erschwerend wirkt, daß verschiedene Materialien ganz unterschiedliche optimale Lagerungsbedingungen verlangen. Ein radikaler Ansatz wäre, die unterschiedlichen Stoffe wie Hadernpapier, Papiere des 19. und 20. Jahrhunderts, Pergamenturkunden, Amtsbücher als Verbindung von Papier, Leder/Pergament und Holz in jeweils verschiedenen Räumen mit optimalem Klima zu lagern. Der Gedanke der Erhaltung stünde dann im Vordergrund, zahlreiche Probleme für die Benutzung des Materials ergäben sich andererseits.

In diesem Zielkonflikt haben sich die Archivare bisher zumeist für ein „Sowohl als Auch" entschieden, das die Gesichtspunkte des Archivguts wie auch der dort länger arbeitenden Menschen berücksichtigt. Die Folge ist jedoch, daß die Werte in sehr breiten Grenzen liegen. Das Archivgut sollte jedoch im Magazin den Vorrang genießen[11].

Wenn festgestellt wird, daß die für die bestmögliche Erhaltung des Archivguts erforderlichen Lagerbedingungen für die dort arbeitenden Menschen gesundheitliche Schädigungen nach sich ziehen, dann ergibt sich daraus für den Bau die Folgerung, Arbeitsräume direkt vor dem Magazin einzuplanen und für die im Magazin arbeitenden Menschen geeignete Arbeitskleidung vorzusehen.

Luft- und Raumtemperatur, relative Luftfeuchtigkeit und Luftreinheit bestimmen das Raumklima. Im Zusammenwirken mit dem Licht beeinflussen sie die physikalisch-chemischen Reaktionen im Archivgut.

Die Raumtemperatur läßt sich noch am ehesten auf einen einheitlichen Nenner bringen. Sie soll zwischen 12 bis 15° C liegen[12]. Liegen die Werte an der unteren Grenze, ist dies für eine Langzeitlagerung optimal. Dabei muß aber berücksichtigt werden, daß sich bei einer schnellen Verlagerung von kühl gelagertem Archivgut in warme Räume Kondenswasser bilden kann. Wird das Archivgut bei einer Temperatur gelagert, die unterhalb des Taupunktes der Atmosphäre des Bearbeitungs- oder Lesesaals liegt, muß es erst langsam an die im Bearbeitungsraum herrschenden Temperaturen angepaßt werden, um Kondensation auf dem Material zu vermeiden. Die Anpassungszeit hängt von dem Volumen des Archivale und der Temperaturdifferenz ab. Kondenswasser führt bei Pergament und Bucheinbänden zum Welligwerden und Verziehen, bei Metallen in neueren Akten zur schnellen Rostbildung.

Der gleiche Vorgang spielt sich im Magazin ab, wenn die Temperatur innerhalb von kurzer Zeit ansteigt. Daher ist baulich dafür Sorge zu tragen, daß Temperaturschwankungen ausgeglichen gesteuert und in einem engen Rahmen gehalten werden können. Weiterhin sind Wände und Decken von klimatisierten Magazinen so auszurüsten, daß auch bei niedrigen Außentemperaturen daran keine Kondensation stattfindet.

Die wünschenswerte relative Luftfeuchtigkeit soll für die Langzeitlagerung von Papieren bei 35—40 %[13], bei Pergament bei 50—60 % und bei Filmen und Fotoabzügen bei 30 ± 10 % liegen. Zu hohe relative Luftfeuchtigkeit ist grundsätzlich schädlicher als zu niedrige, da sich Mikroorganismen ab einer relativen Luftfeuchtigkeit von 65 bis 70 % sehr schnell und gut entwickeln.

Die relative Luftfeuchtigkeit ist von der Lufttemperatur abhängig. Sie wird durch steigende Temperaturen erniedrigt, durch fallende Temperaturen erhöht. Durch Regulierung einer Heizung und richtiges Lüften zum rechten Zeitpunkt läßt sich die relative Luftfeuchtigkeit auf einem verhältnismäßig konstanten Niveau halten. Dazu sind regelmäßige Messungen erforderlich[14]. Die Mindestanforderung an einen Magazinbau sind somit eine Heizung und Wandöffnungen, die eine Belüftung, möglichst eine Diagonalbelüftung, des Raumes erlauben. Liegen die Magazine unter der Erde, auf feuchtem Gelände oder ergeben sich andere klimatische Probleme, sind Anlagen für Teil- oder Vollklimatisierung vorzusehen, die gereinigte Frischluft zuführen, die Luft kühlen oder wärmen oder Feuchtigkeit zuführen oder entziehen.

Reinheit der Luft[15] meint hier nicht die Beseitigung des Aktenstaubes, die auch erforderlich ist, sondern die Ausfilterung von Verunreinigungen in der Luft, die von außen in das Magazin eindringen. Hier handelt es sich vor allem um Rauchgase, meist Schwefeldioxyde (schweflige Säuren), die schon in kleinen Anteilen schädlich sind und vor allem auf Papier und Leder zersetzend wirken, aber auch um Chlor, Fluor, Ammoniak und andere Chemikalien. Liegt das Magazin im Stadtzentrum oder in der Nähe von Industrieanlagen, ist die Luft auf Schadstoffe hin zu untersuchen und entsprechende Filter einzubauen. Die Wahl eines verkehrsgünstigen Archivstandorts in einer Innenstadt kann daher hohe Folgekosten für technische Einrichtungen zur Konservierung des Archivguts nach sich ziehen. Mir scheint, daß dieser Bedingtheit bei Archivbauten in den letzten Jahren nicht genügend Beachtung geschenkt wurde. Bei der Standortwahl wurde vorrangig auf die leichte Zugänglichkeit Wert gelegt und weniger oder gar nicht auf die Gesichtspunkte der Konservierung des Archivguts.

Licht, natürliches wie künstliches, gefährdet Archivgut jeglicher Beschaffenheit. Licht jeder Wellenlänge zerstört Farbstoffe und verstärkt bzw. löst chemische Reaktionen und Prozesse im Papier aus, wie z. B. die Zerstörung der Zellulose[16]. Die stärksten Schäden verursachen die kurzen Wellenlängen im blauen und ultravioletten Bereich. „Es gibt außer der Aufbewahrung im Dunkeln keine Möglichkeit, auf längere Zeit hin Lichtschäden vollkommen zu vermeiden"[17].

Ohne auf weitere Einzelheiten einzugehen — sie sind von Bernhard Zittel hervorragend analysiert in „Belichtung

[11] B. Zittel, Belichtung und Belüftung von Archivmagazinen, in: Archivalische Zeitschrift 64, 1968, S. 79—131, hier S. 80, der nicht die strenge Forderung von Duchein, Archive Buildings, S. 33f., vertritt. Vgl. T. Scholz, Physikalisch-chemische Parameter eines optimalen Archivmagazins, in: Archivmitteilungen 28, 1978, S. 182—183; H. Kühn, Das Raumklima in Bibliotheken, in: Das alte Buch als Aufgabe für Naturwissenschaft und Forschung. Hrsg. Dag-Ernst Petersen. 1977. (Wolfenbütteler Forschungen Bd. 1.) S. 17—32.

[12] Werte verschiedener Archive und Institute zusammengestellt bei Zittel, Belichtung, S. 110f.; für Filmmagazine vgl. DIN 19070 Teil 3 (1979). Vgl. E. Schetelich, Anforderungen an Archivmagazine, in: Archivmitteilungen 21, 1971, S. 33—34; W. Pahlitzsch, Zur Ausstattung und Einrichtung von Archivmagazinen, in: Archivmitteilungen 26, 1976, S. 180—183.

[13] Zittel, Belichtung, S. 111f.; O. Wächter, Restaurierung und Erhaltung von Büchern, Archivalien und Graphiken. 1975. S. 39. Im Zuge der Forschungsprojekte über die Konservierung moderner Papiere haben sich für die Papiere diese Werte ergeben, die wesentlich unter den in der Literatur genannten liegen.

[14] W. Volkert, Heizung in Archivmagazinen, in: Mitteilungen für die Archivpflege in Bayern 20, 1974, S. 47—53; A. Fischer, A. Fauser, Das Buchklima. 2. ergänzte Aufl. 1969. (Einband und Buchpflege H. 5.) Beide mit Berechnungsbeispielen.

[15] Zum Folgenden Zittel, Belichtung, S. 113f. mit weiterführender Literatur; Wächter, Restaurierung, S. 60f.; V. Daniels, Air pollution and the archivist, in: Journal of the Society of Archivists 6, 1979 (London), S. 154—156.

[16] Wächter, Restaurierung, S. 34f.

[17] H. Goetting, H. Kühn, Die sog. Heiratsurkunde der Kaiserin Theophanu (DO II.21), ihre Untersuchung und Konservierung, in: Archivalische Zeitschrift 64, 1968, S. 11—26, hier S. 24; vgl. Zittel, Belichtung, S. 83 mit weiterer Literatur.

und Belüftung von Archivmagazinen“[18] — ist zu empfehlen, die Beleuchtung in den Magazingängen auf 50 Lux auszulegen. Zwischen den Regalen kann die Lichtstärke noch etwas niedriger liegen.

Die bisherige Diskussion über Magazine mit Fenstern oder fensterlose Magazine wurde bisher stark unter Einbeziehung externer Faktoren geführt[19], beispielsweise mit den Einwänden, daß die Architekten weithin Gegner von blinden Wandflächen seien oder Einbau und Unterhaltung von Vollklimaanlagen sich aus Haushaltsgründen nicht verwirklichen ließen oder auch psychologischen Argumenten, daß z. B. der Mensch nicht gern in fensterlosen Räumen arbeite. Die Schädigung von Archivgut durch hohe Temperatur, Luftfeuchtigkeit, starken Lichteinfall und Luftverschmutzung ist wissenschaftlich erwiesen. Die Wissenschaft liefert auch die Werte, bei denen Archivgut fach- und sachgerecht gelagert werden soll. Bei baulichen Maßnahmen haben die Archivare von diesen Werten auszugehen, sie sind die Diskussionsgrundlage.

Wenn zwischen den beiden Magazintypen abgewogen wird, dann sollte dies nur unter der Überlegung erfolgen, ob nicht ein mit hohen Kosten zu erstellendes fensterloses vollklimatisiertes Magazin, in dem das Raumklima gesteuert werden kann, auf Dauer wirtschaftlicher ist als eine zunächst kostengünstigere Lösung mit Fenstern, bei der sich dann später herausstellt, daß das Klima nur unzureichend oder gar nicht zu beeinflussen ist, und daher nach längerer Zeit kostspielige konservierende Maßnahmen zur Erhaltung des Archivguts notwendig werden.

Wenn eine Vollklimatisierung vorgesehen wird, muß auch für den Katastrophenfall ein Notstromaggregat eingebaut werden.

Im Bereich der Einrichtung lassen sich einige Schädigungsmöglichkeiten ausschalten, wenn das Archivgut in Papier verpackt oder in Kästen/Behältern gelagert wird, so daß eine Beschädigung beim Ausheben, Reponieren und Transport verhindert wird und daß vor allem kein Licht an das Archivale gelangt. Das Papier oder die Pappe müssen jedoch gewisse Anforderungen erfüllen:

— es muß frei von gemahlenem Holz oder Metallteilchen sein und darf auch keine Sulfationen enthalten,
— es soll alkalisch und mit Calciumkarbonat als Füllstoff gepuffert sein,
— verwendeter Leim soll aus gesättigten organischen Verbindungen hergestellt sein,
— gestrichene Papiere sind zu vermeiden,
— das Papier oder die Pappe dürfen keine Weichmacher enthalten.

Dieser Katalog ist DIN 19070 Teil 3 Nr. 4.5.2. (1979), Aufbewahrung von Filmen, entnommen, er gilt jedoch für jedes Verpackungsmaterial auf Papiergrundlage. Da der Anwender zumeist nicht in der Lage ist, die Einhaltung dieser Forderungen zu überprüfen, sollte der Hersteller dies bestätigen.

Bei der Verwendung von Kartons oder Metallkästen ist eine Belüftung des Inneren sicherzustellen.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, daß für den Bau oder Ausbau von Magazinen zur Langzeitlagerung von verarbeiteten strahlungsempfindlichen Filmen jetzt die Norm DIN 19070 Teil 3 (1979) zugrunde gelegt werden kann. Für das Klima werden die Werte bei Farbfilmen mit $< 2^0$ C, bei allen anderen Filmen mit $< 20^0$ C und die Luftfeuchtigkeit mit 30 $\pm$ 10 % relative Luftfeuchtigkeit angegeben.

[18] Zittel, Belichtung, S. 79—131.
[19] Zusammengestellt bei Zittel, Belichtung, S. 87.

Am Beispiel des Funktionsbereichs Magazin wurde exemplarisch dargestellt, wie wichtig es ist und welche Konsequenzen es hat, die allgemeinen naturwissenschaftlichen und besonderen archivfachlichen Erkenntnisse in ein Konzept einzubringen, das Grundlage für die baulichen Maßnahmen sein wird. In den folgenden Teilen werde ich mich wesentlich knapper und allgemeiner fassen.

3. Diensträume für die Archivare (Funktionsbereiche Erschließung und Verwaltung)

Die Größe von Diensträumen wie auch deren Einrichtung ist in Richtlinien des Bundes wie der Länder festgelegt[20], die bei der Aufstellung der Nutzungsanforderung bzw. des Raumprogramms zugrunde gelegt werden. Die für Verwaltungsdienststellen vorgeschriebenen Raumgrößen reichen für die archivfachlichen Erfordernisse nicht aus. Daher gilt es, die besonderen Anforderungen schon in der Nutzungsanforderung eingehend zu begründen. Die Größe des Raums richtet sich nach der Zahl der dort arbeitenden Personen, den aufzustellenden Möbeln und sonstigen Einrichtungsgegenständen für die jeweiligen Arbeitsgänge.

Zur Normausstattung der Dienstzimmer aller Archivare, die mit der Ordnung und Erschließung von Archivgut befaßt sind, gehört ein Schreibtisch, ein Beistelltisch (beide je 78 × 156 cm), ein Schreibmaschinentisch (58,5 × 117 cm), ein Aktenbock, ein Akten-/Kleiderschrank und ausreichende Ablagefläche (mindestens 8—10 lfd. m pro Person) in Wandregalen für die Handbibliothek und die zu bearbeitenden Archivalien. Aus hygienischen Gründen — für die Archivare — und aus konservatorischen Gründen — Schutz der Archivalien — ist in jedem Zimmer ein Handwaschbecken vorzusehen. Auch wenn im Zuge der Sparmaßnahmen in Baden-Württemberg der Einbau von Handwaschbecken in der Regel nicht mehr zulässig und nur noch bei besonderer Begründung möglich ist[21], ist darauf zu bestehen, da ohne Waschbecken die hygienischen und konservatorischen Gesichtspunkte fahrlässig vernachlässigt werden und der Arbeitsablauf durch die häufigen Gänge zu den Waschräumen empfindlich gestört wird.

Je nach Zimmerschnitt werden für die Normalausstattung eines Archivars des mittleren und gehobenen Dienstes ca. 17 qm, für einen Archivar des höheren Dienstes ca. 25 qm benötigt. Begnügt man sich mit kleineren Flächen, muß ein Arbeitsplatz unweigerlich auf zwei Räume verteilt werden — hier Schreibtischarbeit, dort Ordnungs- und Verzeichnungsarbeiten — was unweigerlich zu ineffektivem Arbeiten führt.

4. Werkstätten

Die Werkstätten bilden einen in sich geschlossenen Arbeitsbereich, der der Öffentlichkeit nicht zugänglich und an den Verwaltungs- und Magazinbereich durch genau definierte Schnittstellen angebunden ist.

Das Bauvolumen und die Einrichtung richten sich nach dem mittel- und langfristigen Arbeitsprogramm. Die Richtlinien für die Raumgrößen sehen vor, daß die Fläche aufgrund der Einrichtung und der Zahl der Arbeitsplätze festzulegen ist.

[20] Höchstflächen für Dienstzimmer der Bundesbehörden: Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes ... RBBau-Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 9. 4. 1970, Min.Bl.Fin. 1970, S. 218, Muster 13. — Baden-Württemberg: Richtlinien Raumgröße DAW C 2.2.2 An. 2. — Richtlinien zur Ausstattung von Diensträumen DAW C 3.6.5 = Rundschreiben des Finanzministers Baden-Württemberg vom 20. 7. 1976, Gemeinsames Amtsblatt S. 1146.
[21] Bekanntmachung des Finanzministeriums Baden-Württemberg über die Ausstattung von Räumen in den Verwaltungs- und Gerichtsgebäuden mit sanitären Einrichtungen, vom 11. 2. 1977, Gem. Amtsblatt S. 317.

Bei der Planung von Werkstätten entstehen entsprechend der Arbeitsplanung technische Zwänge, so daß hier die Archivare am ehesten gehalten sind, Funktionsabläufe und Funktionspläne aufzustellen. Wegen der vielfältigen Voraussetzungen, die zunächst vorzutragen wären, ist dies ein Thema für sich und muß daher hier ausgeklammert werden.

5. Öffentlichkeitsbereich

Unter den Öffentlichkeitsbereich fallen der Lesesaal mit den Sondernutzungsräumen und dem Repertorienzimmer sowie die Vortrags- und Ausstellungsräume. Die Räume sind so anzuordnen, daß der Benutzer oder Besucher ohne große Hilfestellungen vom Eingang des Gebäudes zum Lesesaal oder den Vortrags- und Ausstellungsräumen kommt und nur dorthin. Kann er unkontrolliert in den Verwaltungsbereich, die Werkstätten oder gar die Magazine gelangen, ist dies ein ungeheures Sicherheitsrisiko für die Archivalien. In diesem Falle wäre es sinnlos, z. B. Einbruchsicherungen einzubauen, da sich ja der Interessierte in den Dienst- bzw. Öffnungszeiten des Hauses das holen kann, was er will. Der Bereich, der der Öffentlichkeit frei zugänglich sein soll, ist daher als in sich geschlossener Funktionsbereich mit Garderobe, Toiletten und Sitzgruppen für Pausenaufenthalte zu planen.

Gestaltung und Einrichtung des Lesesaals sollen die Arbeit der Forscher fördern. Er muß aber auch derart eingerichtet sein, daß die Archivalien den höchstmöglichen Schutz genießen. Es ist daher wenig sinnvoll, im Magazin die ausgeklügeltsten technischen Einrichtungen zur Konservierung der Archivalien einzubauen und dann die Archivalien im Lesesaal schädigen zu lassen oder ihrer gar verlustig zu gehen.

Hinsichtlich der Aufgabenstellung ist zu beachten: Beratung der Benutzer, Aus- und Rückgabe der Archivalien und die für die Aufgabenerledigung bestimmte Organisation des Benutzerdienstes haben entscheidende Auswirkungen auf die Anordnung des Platzes der Aufsicht und die Stelle, an der die Archivalien ausgegeben oder zwischengelagert werden. Je nach Zahl der in die Aufgabenerledigung einbezogenen Personen und der Organisation ergeben sich andere zweckmäßige Lösungen. Als ergänzende Einrichtung für die Aufsicht ist auch an den Einbau einer Fernsehüberwachungsanlage zu denken, deren Wirksamkeit vor allem im psychologischen Bereich der Verunsicherung liegt. Für die Sicherung der Archivalien können bauliche Vorkehrungen getroffen werden, im Lesesaal ist sie jedoch vor allem durch die Organisation und das Personal sicherzustellen.

Im Lesesaal oder dicht beim Ausgang ist ein Handwaschbecken vorzusehen, damit sich die Benutzer vor und nach dem Arbeiten die Hände waschen können.

Der Vortragssaal weist keine archivspezifischen Einrichtungen auf, daher braucht hier nicht näher darauf eingegangen zu werden.

Der Ausstellungsraum für dauernde wie für wechselnde Ausstellungen nimmt eine besondere Stellung im Archiv ein. Archivalienausstellungen sind aus dem kulturellen Leben nicht mehr wegzudenken[22], unter konservatorischen Gesichtspunkten betrachtet, dürften sie jedoch nicht vorgenommen werden. Oben wurde auf die zerstörende Wirkung von Licht jeder Art und von schnellen und starken Klimaschwankungen (Temperatur wie relative Luftfeuchtigkeit) hingewiesen[23]. Diese Faktoren treten bei Ausstellungen auf, teilweise in potenzierter Form. Die Museen und Gemäldegalerien haben daraus ihre Konsequenzen gezogen und stellen ihre wertvollen Objekte nur noch aus, wenn es unter konservatorisch vertretbaren Umständen erfolgt. Die Archivare sind da noch wesentlich unbekümmerter.

Aus konservatorischen Gründen ist der Ausstellungsbereich daher so einzurichten, daß sich Temperatur und relative Luftfeuchtigkeit steuern lassen. Durch die Besucher verändert sich die Temperatur wie die Luftfeuchtigkeit schnell und stark, so daß hier immer reguliert werden muß.

Die Beleuchtung mit natürlichem wie künstlichem Licht ist ebenfalls steuerbar vorzusehen. Je nach Objekten müssen Bereiche unterschiedlicher Helligkeit geschaffen werden. Problematisch ist die Beleuchtung durch Punktlichtstrahlen *(Spot lights)*, die hohe Temperaturen erzeugen und starkes Licht abgeben.

Vitrinen, die auch für Dauerausstellungen zu benutzen sind, lassen sich mit Kaltlichtbeleuchtung ausrüsten. Gegen das von außerhalb einfallende Licht können an den Vitrinen Vorhänge oder Jalousien angebracht werden, die nur für die Zeit der Betrachtung geöffnet werden.

6. Sicherheit im Archiv

Sicherheit, d. h. Schutz vor einer möglichen Gefährdung des Archivguts durch äußere Gewalt, wird erreicht durch ein komplexes Zusammenwirken von baulichen Maßnahmen, bestimmten Einrichtungen und genauen Arbeitsanweisungen für die Mitarbeiter. Grundlage ist jedoch die bauliche Gegebenheit. Durch entsprechende Gestaltung der Außenwände lassen sich Einbruchsmöglichkeiten oder Einwirkungen durch höhere Gewalt wie Sturm, Wasser, Feuer, Sabotage oder Aufruhr ausschalten. Durch funktionelle Zuordnung der Arbeitsbereiche mit entsprechender Führung der Verkehrswege sind bestimmte Bereiche für die nicht dort arbeitenden Mitarbeiter wie für Außenstehende nicht zugänglich.

Bei der Gestaltung des Baukörpers eingebrachte Sicherungen sind auf die Dauer die billigsten Sicherungen. Ist eine Einbruchswarnanlage nicht nur für einen kleinen, besonders geschützten Bereich, sondern für das gesamte Archiv erforderlich, entstehen sehr hohe Folgekosten für Unterhalt und Wartung.

Drei Gesichtspunkte sind für den Brandschutz wesentlich:

— Verwendung von Materialien, die nicht brennen oder schwer entflammbar sind,
— Verhinderung einer Ausdehnung von Entstehungsbränden,
— die Zerstörung von Archivalien so gering wie möglich zu halten, wenn dennoch ein Brand entsteht.

Die Minimalausstattung sind daher Brandwarn- und -meldeanlagen, die direkt bei der Feuerwehr oder einer Polizeiwache aufzuschalten sind. Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden ist eine ausreichende Zahl von Handlöschgeräten vorzusehen. Je nach Brandklasse und Einsatzbereich ist der zugelassene Löschertyp zu verwenden. Dabei ist darauf zu achten, daß Schaum- und Wasserlöscher Schäden an den Archivalien verursachen und nur die mit Pulver oder verflüssigtem Kohlendioxyd (Kohlensäureschnee) arbeitenden Löscher für das Archivgut unschädlich sind. Halonlöscher auf der Basis von Chlorbrommethan verur-

[22] W. Deeters, Allgemeine Grundsätze des archivischen Ausstellungswesens, in: Der Archivar 23, 1970, Sp. 159—164, hier Sp. 162; vgl.: Recommendations for the Storage and Exhibition of Archival Documents. British Standards Institutions BS 5454, 1977.

[23] Sp. 192ff.; vgl. Goetting/Kühn, Heiratsurkunde, S. 24 mit weiterer Literatur; Zittel, Belichtung, S. 83f. mit Literatur.

sachen geringe Schäden am Archivgut[24]. Das in den USA unter der Bezeichnung Halon 1301 geführte Löschmaterial soll dagegen für die Archivalien unschädlich sein[25].

In den letzten Jahren wurden in Archiven mehr und mehr stationäre, flächenwirksame Löschanlagen eingebaut. Sprechen bei einer Kohlensäurelöschanlage Brandmelder an und ist eine gewisse Warn- und Flüchtungszeit für das Personal abgelaufen, wird der feuergefährdete Magazinraum mit schwerem Kohlendioxydgas angefüllt, jedes Feuer sofort erstickt[26]. Der Vorteil der Anlage ist, daß nach aller Voraussicht eine Ausweitung des Brandes unterbleibt und damit das Löschen mit Wasser entfällt. Dem steht jedoch die Gefährdung des Personals durch Ersticken gegenüber, sofern es nicht rechtzeitig den Raum verlassen kann.

Wasser, das bei Löscharbeiten in die Magazine gepumpt wird, führt zu einer Katastrophe für das Archivgut. Dennoch hat sich die amerikanische *General Service Administration* nach eingehenden Versuchen dafür ausgesprochen, in allen Archiven Sprinkleranlagen einzurichten. Ihr erscheint die bei anderen Anlagen übliche Zeitspanne zwischen der Warnung und dem Beginn der Löscharbeiten zu lang. Die Sprinkleranlage bekämpft Entstehungsbrände, sie besprüht also nur einen kleinen Bereich. Die Menge dieses Wassers steht in keinem Verhältnis zu dem, was später durch die Feuerwehr gespritzt werden müßte. Mit modernen Trockenanlagen (Gefriertrocknung oder Vakuumwarmlufttrocknung) lassen sich die geringen durch die Sprinkleranlage herbeigeführten Wasserschäden ohne Folgeschäden für die Archivalien beheben[27]. Hier muß jedoch hinzugefügt werden, daß in den USA die Archivalien in festen Kartons lagern, die einen gewissen Wasserschutz bieten. Da die Tests in vollem Wortlaut veröffentlicht sind, können die Vor- und Nachteile leicht überprüft werden.

Weiterhin gibt es mit Halon 1301 arbeitende Löschanlagen, die sich in den USA als sehr wirksam erwiesen haben, zumal sie bei Menschen wie Archivgut keine Schäden verursachen[28].

7. Die bauliche Verwirklichung archivfachlicher Anforderungen

Die Umsetzung der archivfachlichen Anforderungen in bauliche Maßnahmen wirft große Probleme auf, da sich die Technik ständig wandelt und sich auch die Grundlagenerkenntnisse der Naturwissenschaften erweitern. Weiterhin kann eine Lösung, die im Rahmen einer bestimmten Aufgabenstellung und in einem bestimmten Zusammenhang optimale Ergebnisse bringt, in einem anderen Zusammenhang eine Fehllösung sein. Damit ist auch schon auf die Vorteile und die Gefahren von Archivbesichtigungen anläßlich von Bauvorhaben hingewiesen.

Bei der Planung ist das im Haushaltsrecht vorgeschriebene Prinzip zu achten, eine vorgegebene Leistung oder ein Gut mit den geringsten Kosten zu erstellen oder mit bestimmten Mitteln ein Maximum an Leistung zu erzielen.

Die Aufgabenplanung ist der Ausgangspunkt für die Bauplanung. Sie ist sorgfältig und detailliert vorzunehmen, da später immer wieder auf sie zurückgegriffen werden muß. In einer Ist-Aufnahme sind die gegenwärtig wahrgenommenen Aufgaben zu beschreiben und gegebenenfalls in Form eines Soll-Konzeptes mittel- und langfristig fortzuschreiben. Auswirkung auf die bauliche Gestaltung haben außerdem das Wie der Aufgabenerledigung und der Umfang der anfallenden Arbeiten.

Die Archivare müssen fähig sein, ihre fachlichen Probleme anderen gegenüber darzulegen, und sie müssen auch den Willen haben, die fachlichen Notwendigkeiten durchzusetzen. Der Archivar muß die archivwissenschaftlich und archivtechnisch begründeten Bedingungen formulieren, unter denen die verschiedenen Arbeiten vorgenommen werden sollen. Er schreibt somit nicht die Mittel vor, die dazu einzusetzen sind, sondern er formuliert zunächst die anzustrebenden Ziele und zu erreichenden Zustände.

Dies sei an einem Beispiel erläutert. Für den Bau eines Magazins definiert der Archivar die Lagerungsbedingungen für das Archivgut. Je nach Gegebenheit kann nun ein Magazin im Stadtinneren gebaut werden, das zur Erreichung der Ziele aufwendige technische Einrichtungen mit hohen Folgekosten benötigt, oder eins auf der grünen Wiese, das mit den herkömmlichen Heizungs- und Belüftungsmethoden das vorgeschriebene Klima sicherstellen kann. An der archivfachlichen Zielsetzung, den Werten des Magazinklimas, darf der Archivar nicht rütteln, da Kompromisse die Verwirklichung der Aufgabe „Konservierung von Archivgut" beeinträchtigen oder unmöglich machen. In der Wahl der Mittel ist er jedoch frei. Er kann sich der neuesten technischen Errungenschaften bedienen oder aber jahrhundertealte erprobte Verfahren aufnehmen, wie es z. B. das Stadtarchiv Köln bei der Klimatisierung machte. Die konsequente Trennung von Definition der Ziele und Beschreibung der Mittel zur Erreichung dieser Ziele ist für eine exakte Planung unabdingbar.

Verbunden mit der Aufgabenplanung ist die Personalplanung, die für die Größe der Verwaltungsräume und der Werkstätten ausschlaggebend ist. Dieser ersten und wichtigsten Planungsstufe sollen allein archivfachliche Erkenntnisse zugrunde liegen. Erfahrungen, die der Altmeister des deutschen Archivbaus, Bernhard Zittel, als „beste Lehrmeisterin" bezeichnet[29], sollen einfließen. Aber unter Erfahrung ist nur die reflektierte Wahrnehmung im Sinne der empirischen Wissenschaften zu verstehen, nicht aber eine unreflektierte Übernahme.

Der nächste Planungsschritt ist die Umsetzung des archivfachlichen Programms in eine Nutzungsanforderung, die von der zuständigen Finanzverwaltung überprüft und genehmigt wird. Die genehmigte Fassung der Nutzungsanforderung ist die Grundlage für das Bauprogramm und alle weiteren Stufen bis zur baureifen Planung. Daher wirken sich alle Versäumnisse, Kompromisse und Nachlässigkeiten in der Nutzungsanforderung auf den endgültigen Bau aus und beeinflussen entsprechend die Erledigung der Fachaufgaben und die spätere Arbeitsweise. Nachträglich kann, ohne daß das Bauverfahren von Anfang an wieder aufgerollt wird, keine Änderung mehr eingebracht werden.

Sind die meist hartnäckigen Verhandlungen mit der Finanzverwaltung überstanden, beginnt die Zusammenarbeit mit der planenden und durchführenden Bauverwaltung. Meist im Zusammenhang mit dem Bauprogramm oder den ersten Grobentwürfen gilt es, den Planern die Funktionszusammenhänge innerhalb des Archivs und die Arbeitsabläufe zu erläutern. Gibt der Archivar nicht ge-

[24] M. Döpke, Brandschutz im Archiv, in: Archivmitteilungen 26, 1976, S. 26.
[25] F. G. Poole, Diskussionsbeitrag am 8. Internationalen Archivkongreß in Washington, in: Archivum 26, 1979, S. 108.
[26] Vgl. z. Beisp. H. Stehkämper, Der Neubau des Historischen Archivs der Stadt Köln, in: Archivalische Zeitschrift 68, 1972, S. 99—116, hier S. 115 mit Anm. 5.
[27] Protecting Federal records centers and archives from fire. Report of the General Services Administration Advisory Committee on the protection of archives and records centers. April 1977. (General Services Administration, Washington. D.C., US-Government Printing Office Stock No. 022-002-00049-0.)
[28] F. G. Poole, in: Archivum 26, 1979, S. 108.
[29] Zittel, Alte und neue Erfahrungen im Archivbau (wie Anm. 1), S. 35.

nügend Vorgaben fachlicher Art, kann er seine Vorstellungen nicht artikulieren oder setzt gar der Architekt fachfremde Vorstellungen gegenüber denen der Fachverwaltung durch, können zwar ästhetisch ansprechende Archivgebäude entstehen, ein rationelles und zweckmäßiges Arbeiten ist jedoch teilweise nicht möglich. Die Folgen von funktionell verplanten Gebäuden gehen zu Lasten des Archivguts, des Personals und seiner Leistung. Bei der vorherrschenden gemischten Tätigkeit der Mitarbeiter in den kleinen und mittleren Archiven bedingt dies zumeist einen hohen Personaleinsatz bei dennoch nicht befriedigenden Leistungen.

Die weiteren Stationen bis zur baureifen Planung muß der Archivar ständig kritisch verfolgen. Bei einzelnen Problemlösungen muß er vor allem darauf sehen, daß die von ihm aufgestellten Werte und Bedingungen erreicht und eingehalten werden. In den Ausschreibungen soll das zu lösende Problem, die zu erfüllende Funktion und Leistung aufgeführt werden. Wie dies technisch durchzuführen ist, ist zunächst Sache der Anbieter. Nur so können die Archive am technischen und baulichen Fortschritt Anteil nehmen. Dieses Verfahren entbindet den Archivar jedoch nicht von seiner Pflicht zur Überprüfung. Für eine sachgerechte Auswahl und Entscheidung bleibt dem Archivar aber nichts anderes übrig, als sich mit der Sache intensiv zu beschäftigen.

Der hier dargestellte Planungsverlauf gilt zunächst für einen Neubau. Er gilt aber auch für den Umbau von alten Gebäuden zu Archivzweckbauten. Ergänzend gehe ich daher auf spezielle, fast nur bei einem Umbau auftretende Probleme ein.

Im Zeitalter des Denkmalschutzes kommt es immer häufiger vor, daß dem Archivar Altbauten als Unterkunft für ein Archiv angeboten werden. Oft stellt sich dann die Frage, entweder den Altbau zu nehmen oder mit einem Neubau auf später hin vertröstet zu werden. Da zu den archivfachlichen Gesichtspunkten noch politische Rücksichtnahmen hinzukommen, gilt es, den oben beschriebenen Planungsablauf ganz genau einzuhalten. Eine eventuelle Ablehnung des Gebäudes wegen mangelnder Eignung oder weitergehende Forderungen auf Aus- und Umbaumaßnahmen sind fachlich unzweifelhaft zu begründen.

Zunächst sind die Sicherheitsgesichtspunkte zu überprüfen. Dabei ergeben sich folgende Fragen: Ist der Baubestand massiv aus Stein oder Fachwerk? Wie sind die tragenden Decken konstruiert? Kann der Bau durch „Entkernen" und Einziehen von Betondecken und vertikalen Brandmauern gegen Feuer gesichert werden? Ist dies nicht möglich, sind von Brandsachverständigen die Brandempfindlichkeit und die Grenzen und Möglichkeiten des vorbeugenden Feuerschutzes und Löscherfolgs untersuchen zu lassen. Aufgrund dieser Expertisen ist ernsthaft zu überprüfen und zu entscheiden, „ob sich", wie es Bernhard Zittel formuliert, „im Einzelfall die mit dem Gebäude verbundene Gefährdung und die trotz hoher Kosten praktisch unwirksamen Schutzmaßnahmen mit der Verpflichtung, die archivalischen Denkmäler nach bestem Können zu schützen, noch miteinander vereinbaren lassen"[30].

Gefahrenquellen in alten Gebäuden sind hölzerne Dachstühle, Böden und Treppen. Unter allen Umständen sind Fehlböden auszuwechseln, da sie nicht genügend tragfähig sind und eventuelle Glimmfeuer fördern. Holzböden sind aus den Magazinen zu verbannen und durch Massivböden zu ersetzen. Zwischen Dachstuhl und oberstem Geschoß sollte eine massive Betondecke eingezogen werden. Die Magazintüren sind feuerhemmend auszulegen. Dabei ist davon auszugehen, daß das schwächste Glied in der Kette die Richtwerte bestimmt. In die Gesamtplanung ist einzubeziehen, wie lange die Feuerwehr für die Anfahrt benötigt. Brandmelder sind in alten Gebäuden in jedem Falle einzubauen.

Die übrigen Planungsgesichtspunkte sind in die Eignungsprüfung selbstverständlich einzubeziehen. Zeigen sich gravierende Sicherheitsmängel, können bestimmte archivfachliche Bedingungen nicht erfüllt werden, muß ein Altbau abgelehnt werden. Die Verantwortung gegenüber dem zu betreuenden Kulturgut ist zu groß, als daß hier falsche Kompromisse eingegangen werden dürfen. Abschließend sollen daher die Schlußfolgerungen der in dieser Beziehung leidgeprüften Bayerischen Archivverwaltung zitiert werden, die diese nach dem Brand auf der Burg Trausnitz bei Landshut gezogen hat:

„1. Alte Bauten, insbesondere unter Denkmalschutz stehende Schlösser und Burgen, sind in der Regel für die Unterbringung wertvoller Archivalien gar nicht oder nur begrenzt, d. h. unter Einhaltung aller gebotenen und technisch möglichen Sicherungsmaßnahmen geeignet.

2. Die Kosten, die für die bestmögliche Brandsicherung derartiger Objekte anfallen, liegen in der Regel nicht oder nur wenig unter den Ausgaben für einen modernen, allen Sicherheitsvorschriften entsprechenden Archivneubau ...

3. Das höchste Maß an Sicherheit läßt sich in der Regel bei Altbauten nur dadurch gewinnen, daß sie umgebaut, d. h. in der Substanz verändert werden. Ein Umbau aber ist erfahrungsgemäß schwieriger und meist nicht billiger als ein Neubau ...

... eine Archivverwaltung (darf) sich im Interesse ihres Auftrags und im Dienst der Zukunft nicht davon abbringen lassen, ihre Maximalforderungen an die Sicherheit rechtzeitig und überzeugend anzumelden"[31].

Zusammenfassung

Archivzweckbau und Archiveinrichtung dokumentieren den Willen der Archivare, ihr Fachwissen in Materie umzusetzen. Beide sind die Grundlage für eine dauerhafte Sicherung des Archivgutes und einen zweckmäßigen Arbeitsablauf. Werden Sicherungs- oder Konservierungsgesichtspunkte beim Bau vernachlässigt oder gar nicht berücksichtigt, sind die Schäden später nur durch personal- und kostenintensive Restaurierung zu beheben oder ziehen gar die Zerstörung der Archivalien nach sich.

Damit ist auch ein Kriterium dafür gewonnen, unter welchen Bedingungen Kompromisse ihre Grenzen finden. Nicht zu verantworten sind bauliche Maßnahmen oder die Auswahl bestimmter Einrichtungen, die zu einer Gefährdung des Archivguts führen. Richtschnur bei der Suche nach Kompromissen ist das fachliche Konzept für den Archivzweckbau. In diesem Planungsrahmen kann der Archivar sehen, welche Auswirkungen einzelne Abstriche, die er z. B. unter finanziellen oder Standortgesichtspunkten vornehmen muß, auf das Ganze haben und wann der Punkt gekommen ist, an dem er eventuell aus fachlichen Gründen das gesamte Bauprojekt ablehnen muß.

Hier wird ein Kernproblem des Selbstverständnisses der Archivare angesprochen. Sich über Jahrzehnte mehr als Historiker und Forscher denn als Archivar begreifend, über Jahrzehnte als Außenseiter der Verwaltung angesehen und infolge der notdürftigen Ausstattung in bescheidenen Verhältnissen arbeitend, hat der Archivar sich angewöhnt, mit

[30] B. Zittel, Der Großbrand auf der Burg Trausnitz in Landshut. Erfahrungen und Lehren, in: Archivalische Zeitschrift 61, 1965, S. 142—192, hier S. 149.

[31] Zittel, Großbrand, S. 173—174.

den falschen Kompromissen zu leben. Die Vorstellung und das Bild, das sich die Öffentlichkeit von den Archiven und den Archivaren gemacht hat, ist sicher auch von den hierdurch entstandenen Zuständen geprägt worden.

Dagegen muß betont werden, daß die Archive heute fester Bestandteil der Verwaltung sind. Sie sind Dienstleistungsbetriebe für die zugehörigen Verwaltungen selbst wie für die wissenschaftliche Forschung. Die Funktionen sind rechtlich hinreichend fixiert, die Arbeitsweise archivwissenschaftlich und archivtechnisch analysiert und begründet. Um diese rechtlich fixierten Aufgaben wahrnehmen zu können, bedarf es des Archivzweckbaus als wichtigster materieller Grundlage. Hierfür gibt es je nach Aufgabenstellung Funktionsmodelle, die Lösungen können dabei verschieden ausfallen. Die fachlichen Grundlagen sind überall gleich, die Durchführung kann jedoch je nach Mitteleinsatz und angewandten Technologien unterschiedlich sein.

Archivzweckbau ist — zumindest in Baden-Württemberg — ein Teil des Kulturgutschutzes, von dem heute so oft die Rede ist. Daher seien auch Regierung und Archivträger an ihre Verantwortung erinnert, die erforderlichen Sachmittel bereitzustellen. In dem Abschlußbericht der amerikanischen *General Services Administration* zum Brand im Zwischenarchiv in Overland, Missouri, wird dazu ausgeführt: „Der Zweck eines Aktendepots besteht darin, die Urkunden und Akten so lange aufzuheben, solange eine Notwendigkeit oder ein rechtliches Bedürfnis zur Bewahrung der darin enthaltenen Informationen besteht. Dies bedeutet, daß für die Regierung die Pflicht besteht, sich die neuesten Technologien nutzbar zu machen, um einen angemessenen Schutz sicherzustellen. Solange dies nicht geschieht, versagt die Regierung in ihrer Verantwortung und Verpflichtung, die individuellen Rechte und Belange, die sich in diesen Unterlagen niederschlagen, zu schützen, die Informationen, die für fortdauernde Regierungshandlungen benötigt werden, zu sichern und die Erhaltung jener Urkunden und Akten sicherzustellen, die ein wesentlicher Bestandteil des nationalen Erbes werden“[32].

Diese Ausführungen sind jedoch kein Freibrief für die Archivare. Die Regierungen, die mittelbewilligenden Stellen überhaupt, können nur verantwortlich gemacht werden, wenn die Fachverwaltung, hier die Archivverwaltung und die Archivare, sich selbst und ihren vorgesetzten Stellen die Probleme des Archivzweckbaus und die Tragweite ihrer Vernachlässigung klar gemacht hat.

[32] Protecting Federal records centers and archives from fire (wie Anm. 27), S. 3.

Das Staatsarchiv des Großherzogtums Luxemburg

Von Paul Spang

Am 6. Dezember 1941 veröffentlichte Staatsarchivrat Dr. Schmidt in der Nummer 10 des Mitteilungsblattes, das der Generaldirektor der (preußischen) Staatsarchive an alle Staatsarchive und an das Brandenburgisch-Preußische Hausarchiv richtete, einen Bericht, dem er den Titel „Aus der Geschichte des Staatsarchivs Luxemburg“ gegeben hatte. Dr. Schmidt (Koblenz), der seit Anfang 1941 die Befugnisse eines „Kommissars für das Archivwesen“ beim Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg ausübte, wußte sich auf acht Schreibmaschinenseiten vor allem auf die Zeit vor 1800 zu beschränken. Das 19. Jahrhundert streifte er nur kurz, da es zu wenig erforscht sei; über die von ihm begonnene Aufbauarbeit wollte er erst berichten, wenn die eingeleiteten Maßnahmen zu einem gewissen Abschluß gekommen seien. Anfang September 1944 verschwand die von ihm aufgebaute Archivverwaltung mit dem „Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg“. So kann sich dieser Beitrag zu Luxemburgs Archivgeschichte auf das 19. Jahrhundert beschränken und besonders über den Aufbau einer Archivverwaltung berichten, der erst 1958 einsetzen konnte.

Durch ein Gesetz vom 5. Dezember 1958 entstand das Staatsarchiv Luxemburg, das dazu bestimmt war, die Nachfolge des sogenannten Regierungsarchivs zu übernehmen. Durch dasselbe Gesetz erhielt auch die Nationalbibliothek Luxemburg ihr legales Statut. Man mag zwar heute die für das Nationalarchiv gewählte Bezeichnung bedauern, als positiv festhalten muß man aber, daß es damals möglich wurde, neben der Nationalbibliothek eine getrennte Archivverwaltung einzurichten. Von dem ersten Projekt aus dem Jahre 1948, das Bibliothek und Archiv in einer Verwaltung zusammenfaßte, blieb nach dem Gesetz vom 26. Februar 1965, das die beiden Direktoren in die allgemeine Verwaltung einreihte, nur die Bestimmung, daß im Falle einer Vakanz ein Direktor zeitweilig mit der Leitung der beiden Institute beauftragt werden kann. Immerhin war es durch das Gesetz von 1958 möglich geworden, zwei Professoren des höheren Unterrichts die Leitung der beiden Institute zu übertragen, nachdem sie am Anfang teilweise vom Unterricht freigestellt worden waren. Ein Planen auf lange Sicht wurde aber erst möglich, als sie sich ganz ihrer neuen Aufgabe widmen konnten.

Trotzdem es seit 1845 immer wieder von der Archäologischen Gesellschaft gefordert worden war, hatte es in Luxemburg eigentlich nie ein historisches Archiv gegeben. Als die Franzosen 1795 aus dem früheren Herzogtum das Wälderdepartement der Französischen Republik gebildet hatten, sammelten sie alle Archivalien des *Ancien Régime* in der Präfektur, dem früheren Rathaus der Hauptstadt. Hinzu kamen die Archive der aufgehobenen Klöster, die als Nationalgut versteigert worden waren. Hier blieben sie nach 1815, als das frühere Herzogtum ein Großherzogtum in Personalunion mit dem Königreich der Niederlande geworden war. Der Teil des Archivs, der auf die Teile des früheren Herzogtums Bezug hatte, die an Preußen gekommen waren, wurde nach Berlin abgeliefert und kam nach Koblenz. Nach 1839, als durch den Londoner Vertrag der wallonische Teil des Großherzogtums als Provinz Luxemburg an Belgien gelangte, wurden die Archivalien wieder geteilt: 28199 Dokumente kamen damals nach Arlon, der Hauptstadt der Provinz Luxemburg.

1835 wurde eine Regierungskommission für die Ordnung und die Erhaltung der Archive ernannt, die sich vor allem um die Archivalien der früheren Justizbehörden zu bekümmern hatte. Über den Zustand der Archivalien in dieser Zeit besitzen wir zwei recht interessante Beschreibungen. Philippe-Charles Munchen, der damals zur Verwaltungskommission des Großherzogtums gehörte, schrieb am 10. April 1835 über den Zustand des Archivs des früheren Provinzialrats, dessen Wichtigkeit er unterstreicht, folgende Zeilen: „Une partie des archives du greffe est

entassé dans des caisses exposées aux détériorations du tems et de l'humidité, sans compter les ravages des souris et des rats auxquelles elles servent de retraite et de forteresse" (AELux G 18). 1840 hatte Professor Dr. Waitz auf einer Reise für die „Monumenta" Lothringen, Paris und Luxemburg bereist. In seinem Bericht über diese Reise (Archiv VIII, Seite 20) schreibt er über seinen Aufenthalt in Luxemburg: „Es war in den letzten Tagen Juni und Anfang Juli 1840, da ich hier das Archiv und die Bibliothek benutzte ... Nur ein Paar (sic) der ältesten Urkunden waren mit einiger Sorgfalt aufbewahrt, der bei weitem größte Teil lag noch in einem Korbe unordentlich durcheinander geworfen."

Die Archäologische Gesellschaft — im Jahre 1868 wurde sie zur Historischen Sektion des neugegründeten Großherzoglichen Instituts — hatte nach ihrer Gründung im Jahre 1845 damit begonnen, ihre eigenen Sammlungen zusammenzutragen und zu ordnen. Ihr Urkunden- und Handschriftenbestand ist bis heute von größter Wichtigkeit, ihre sonstigen Sammlungen bildeten als Dauerleihgabe den Ausgangspunkt für die staatlichen Museen. Man forderte damals vor allem ein Inventar der Archivalien, die ins Regierungsarchiv gekommen waren, und derjenigen, die im Verwahr der Justizbehörden geblieben waren.

Im Jahre 1855 übergab Louis Deny, der 1816 in die Provinzialverwaltung eingetreten war und seit 1840 den Titel eines Regierungsarchivars führte, einen Bericht über den Zustand des Regierungsarchivs, seine Einteilung und die bestehenden Findmittel. Er schrieb von abgeschlossenen Schränken und Kästen, aber auch von unordentlich auf dem Speicher aufgetürmten Archivbergen, in denen sich niemand mehr zurecht finden könne. Nachdem er die unbedingt notwendig gewordenen Inventararbeiten kurz umrissen hatte, stellte er seine Forderungen: da er als Archivar der Regierung mit einer solchen Fülle von laufenden Verwaltungsgeschäften überlastet sei und dem Archiv nur einige Stunden widmen könne, müsse er entlastet werden; bevor aber eine systematische Inventararbeit beginnen könne, müßten Archivräume bereitgestellt werden, in die das Tageslicht eindringen könne und die sich im Winter beheizen ließen; dazu müsse das notwendige Personal zur Verfügung gestellt werden. Dann umriß er die Kenntnisse, die dieses Personal besitzen müsse. Drei bis vier Personen, die nur Archivarbeit zu verrichten hätten, müßten während fünf bis sechs Jahren beschäftigt werden, um Ordnung in den Haufen zu bringen. Deny warnte vor allem aber davor, die Leitung dieser Arbeit einer Kommission anzuvertrauen, in der jeder doch nur seine eigenen Ideen durchsetzen wolle. Die bestehende Ordnung müsse nämlich beibehalten werden, da er ja bei seinen Nachforschungen für die Regierung auf sie zurückgreifen müsse.

Von einem Projekt, dem damaligen Regierungsgebäude — dem heutigen großherzoglichen Palast — einen Archivflügel anzubauen, sind uns die Pläne erhalten. Es scheint sich aber an der Unterkunft des Archivs nichts geändert zu haben, bis der Umzug in das durch die Schleifung der Festung freigewordene Refugium der Abtei Sankt-Maximin, das von 1815 bis 1867 als Residenz des Festungsgouverneurs gedient hatte, neue Möglichkeiten zur Unterbringung bot. Der Vorschlag, den ein Redaktor damals im *Luxemburger Wort* veröffentlichte, das historische Archiv, die Bibliothek und alle kulturellen Institute im bombensicheren Kriegslazarett, dem letzten Festungsbau des Deutschen Bundes in Luxemburg, unterzubringen, stieß damals auf taube Ohren. Das Regierungsarchiv fand dann 1869 auf dem II. Stockwerk des neuen Regierungsgebäudes eine Bleibe, nachdem vorerst, auf Anordnung des Generaldirektors der Justiz, die Frage erörtert worden war, ob man nicht am besten die alten und wertlosen Papiere einstampfen sollte. Der Umzug hatte übrigens einen durchaus positiven Aspekt, da die einzelnen Abteilungen der Regierungsverwaltung die Gelegenheit benutzten, um die nicht mehr täglich gebrauchten Akten an das Archiv abzugeben.

Wie sehr der Archivar zur Zentralfigur der Verwaltung geworden war, merkt man an der Tatsache, daß ein königlich-großherzoglicher Beschluß aus dem Jahre 1857 sein Amt mit demjenigen eines Generalsekretärs der Regierung verband. Louis Deny und sein Nachfolger Mathias Hardt hatten versucht, für das Archiv das beste herauszuschlagen, wenn ihnen die Vielzahl ihrer Ämter auch für die eigentliche Archivarbeit kaum Zeit ließ. Mathias Hardt war es sogar gelungen, als Archivar durch die Herausgabe der Weistümer wissenschaftliche Arbeit zu leisten. Sonst aber überließ man diese Arbeit den anderen: der Jurist Xavier Wurth-Paquet, der als Mitglied der 1835 ernannten Regierungskommission den Wert der Archive erkannt hatte, analysierte 18000 Urkunden und Akten, Professor Nicolas van Werveke setzte sein Werk fort.

Pierre Ruppert, der dritte der Regierungsarchivare des 19. Jahrhunderts, war 1865 als provisorischer Unterarchivar in die Regierungsverwaltung eingetreten, nachdem er einige Jahre in einer Anwaltskanzlei gearbeitet hatte. Seine endgültige Ernennung zum Unterarchivar erfolgte im Jahre 1866, diejenige zum Archivar im Jahre 1873. Während der königlich-großherzogliche Beschluß vom 9. Juli 1857 einen Regierungsrat zum Generalsekretär und mithin zum Archivar der Regierung bestimmt hatte, verband ein königlich-großherzoglicher Beschluß vom 8. Februar 1878 den Posten des Generalsekretärs mit demjenigen des Archivars, d. h. der damals von P. Ruppert bekleideten Funktion. Bereits am 16. November 1878 wurde der alte Zustand von 1857 wieder hergestellt; Pierre Ruppert war inzwischen auch Regierungsrat geworden.

1884 waren auch die materiellen Voraussetzungen für eine definitive Ordnung des Regierungsarchivs geschaffen worden: durch die Beseitigung des Treibhauses im Hinterhof des Regierungsgebäudes war Platz für einen Anbau mit zwei Stockwerken geschaffen worden, in dem das Regierungsarchiv eingerichtet wurde. Auf den beiden Stockwerken war das Archivgebäude durch eine Art Veranda mit dem Hauptgebäude verbunden. In diesem Anbau richtete sich Ruppert mit seinen Archivalien ein, von denen er bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahre 1907 ein Inventar vorlegen konnte, das 1910 im Druck erschien. Es umfaßte alle Bestände bis zum Jahre 1880, die allerdings unter strenger Aufsicht — man hatte keinen Lesesaal vorgesehen — im Büro des Regierungsarchivars eingesehen werden mußten, der auf strengste Ordnung hielt. So beklagt sich z. B. im Jahre 1876 Adam Reiners, er habe nach Brüssel reisen müssen, um die Kopien von Originalen einzusehen, „wogegen ein Cerberus im Regierungsarchiv in Luxemburg die Benutzung der Originale verwehrte und unmöglich machte".

Als Pierre Ruppert 1907 in den Ruhestand versetzt wurde und neben seinen Ehrenämtern neue Ämter annahm, schien die Zukunft des Regierungsarchivs gesichert. Durch sein Inventar war das Archiv bis zum Jahre 1880 erschlossen. Der Benutzer merkte auch nicht, daß der Archivar und der Generalsekretär der Regierung im Ruhestand lebte. Ruppert hatte von seiner Pensionierung keine Notiz genommen, und er bekleidete seine zahlreichen Ämter weiter, bis er in seinem Dienstzimmer zusammenbrach und einige Tage später, am 14. April 1918, verschied. Er war damals 83 Jahre alt.

Aber gerade die Vielzahl der Ämter, die Pierre Ruppert bekleidet hatte, sollte sich für das Regierungsarchiv, auf dem er seine Laufbahn aufgebaut hatte, nachteilig auswirken. Regierungsrat Antoine Funck, der seit 1895 unter Pierre Ruppert gearbeitet hatte, sorgte dafür, daß das Archiv in der Ruppertschen Tradition benutzbar blieb. Er setzte sich auch dafür ein, daß die Frage der Zukunft des Regierungsarchivs von anerkannten ausländischen Spezialisten untersucht wurde. So kam der belgische Archivar Jules Vannérus, der 1874 in Diekirch (Luxemburg) geboren war, vom 28. bis zum 31. Dezember 1927 und vom 9. bis zum 11. August 1928 nach Luxemburg, um die Frage der Reorganisation des Nationalarchivs zu untersuchen. Joseph Hackin, 1886 in Boevange/Attert (Luxemburg) geboren, Konservator des *Musée Guimet* in Paris, weilte vom 29. bis zum 30. Dezember 1927 in Luxemburg, um dem Problem nachzugehen. Neben Spesenabrechnungen ist nur ein sehr summarisches Inventar erhalten, das J. Vannérus vom Urkunden- und Handschriftenbestand der Historischen Sektion des großherzoglichen Instituts angefertigt hatte.

Am 2. Dezember 1930 bot Camillus Wampach, der 1884 in Esch-Alzette (Luxemburg) geboren war und katholische Theologie studiert hatte, von Koblenz aus, wo er am Staatsarchiv nach Urkunden forschte, dem damaligen Staats- und Außenminister Joseph Bech seine Dienste als zukünftiger Landesarchivar an. Von Wampach waren damals die beiden ersten Bände seines geplanten Urkundenwerkes erschienen unter dem Titel „Geschichte der Grundherrschaft Echternach im Frühmittelalter", Bd. I[1] (Textband) und Bd. I[2] (Quellenband), Luxemburg 1929 und 1930. Wampach fügte seinem Brief „Gedanken zur wissenschaftlichen Erschließung unseres Staatsarchivs" bei. Die Schrift umfaßte 13 Seiten. Hinzu kamen Gutachten von Historikern [Schnürer (Freiburg, Schweiz), Schulte (Bonn), Steinbach (Bonn), Levison (Bonn)] über die Wichtigkeit der Arbeiten von Wampach.

Nach einem Besuch in Luxemburg teilte Wampach in einem Brief, den er aus Berlin-Dahlem am 2. Oktober 1931 an Joseph Bech sandte, Einzelheiten über das Wirken eines Landesarchivars mit, wie er sich es vorstellte. Am 31. Dezember 1931 übersandte er dann aus Koblenz, wo er am Staatsarchiv arbeitete, ein Exposé über die wissenschaftliche Arbeit des Landesarchivars und machte „Vorschläge zur Umgestaltung des heimatlichen Archivs". Wampach erwartete damals, wie er Joseph Bech vertraulich mitteilte, eine Berufung an die Universität Bonn, für die der Doppelberuf eines Landesarchivars in Luxemburg die materielle Grundlage schaffen sollte.

Nach einem Aktenvermerk vom 13. Januar 1932 wurden Wampachs Briefe provisorisch *ad acta* gelegt. Da seine Pläne eine Umgestaltung des Ruppertschen Werkes vorsahen, schienen sie zu ehrgeizig und wurden als überflüssig angesehen. Die Ernennung eines katholischen Geistlichen zum Landesarchivar war wohl auch aus einer ganzen Reihe von Ursachen nicht opportun. Dazu bestand, wie es aus einem Gutachten von Antoine Funck vom 21. August 1931 hervorgeht, der Posten eines Regierungsarchivars nicht mehr, da er nach der bestehenden Gesetzgebung mit demjenigen eines Generalsekretärs der Regierung verbunden war. Ein Generalsekretär war seit Rupperts Eintritt in den Ruhestand (1907) und auch nach seinem Tod (1918) aber nicht ernannt worden. Funck hatte damals vorgeschlagen, den Posten eines Regierungsarchivars durch ein Gesetz neu zu schaffen, das an ein anderes Projekt angeschlossen werden sollte, das für die staatlichen Museen zwei Konservatorenposten vorsah. Auch Funcks Vorschläge kamen dem Aktenvermerk nach *ad acta*.

Für das Regierungsarchiv kamen dann schlimme Jahre. 1933 wurde der erst 1884 errichtete Archivbau im Rahmen eines Urbanisierungsprojekts abgetragen, das 1980 noch nicht abgeschlossen ist. Die Archivalien kamen in drei provisorische Lager, in der Hauptsache in das *Hôtel des Terres-Rouges*, wo sie Keller und Speicher füllten. 1936 ging Regierungsrat Antoine Funck, der sich nach dem Tode Rupperts des Archivs angenommen hatte, als Geschäftsträger des Großherzogtums nach Paris. 1938 wurde Albert Wehrer zum Generalsekretär der Regierung ernannt. Nach der bestehenden Gesetzgebung wäre er auch der Archivar der Regierung gewesen. Für das Archiv scheint er aber kaum Interesse gehabt zu haben; 1939 ging er als Geschäftsträger des Großherzogtums nach Berlin. Als die Regierung am 10. Mai 1940 das Land verließ, ließ sie A. Wehrer als Präsidenten einer Verwaltungskommission zurück.

Als 1938 der Unterrichtsminister den Staatsminister und Ministerpräsidenten auf die Notwendigkeit hinwies, für eine würdige Unterbringung der Nationalbibliothek und des Regierungsarchivs zu sorgen, erhielt er folgende Antwort: das Archiv sei nach dem Abbruch des früheren Archivgebäudes in drei Gebäuden untergebracht; im *Hôtel des Terres-Rouges* halte sich ein Saaldiener, der auch die Funktionen eines Hilfsarchivars ausübe, zur Verfügung der Benutzer. Sobald die Raumfrage gelöst sei, solle die Möglichkeit untersucht werden, die Nationalbibliothek, das Archiv des großherzoglichen Instituts und das Regierungsarchiv unter einer Leitung zu vereinigen. Bei derselben Gelegenheit könne die Frage der Ernennung eines Regierungsarchivars gelöst werden. Diese Vorschläge landeten im Archiv mit dem Aktenvermerk, sie seien erneut vorzulegen, um dem Regierungsrat unterbreitet zu werden, wenn die Frage aktuell geworden sei. Einem jungen Studenten, der in Paris Philologie studierte, soll man damals geraten haben, auch die Vorlesungen der *École des Chartes* zu besuchen. Als Émile Lefort 1940 als *archiviste-paléographe* nach Luxemburg kam, war Gauleiter Gustav Simon dabei, als Chef der Zivilverwaltung eine staatliche Archivverwaltung im preußischen Stil aufzubauen. Émile Lefort kam damals in der Landesbibliothek provisorisch unter; dann wurde er in Schutzhaft genommen. Am 5. April 1945 wurde er bei der Räumung des Konzentrationslagers Mauthausen auf dem Marsch erschossen.

Das frühere Regierungsarchiv Luxemburg erhielt, wie es im Mitteilungsblatt Nr. 8 des Generaldirektors der preußischen Staatsarchive vom 31. Dezember 1940 auf Seite 140—141 heißt, die Bezeichnung „Staatsarchiv Luxemburg". Es wurde vom „Kommissar für Archivwesen" beim Chef der Zivilverwaltung, Staatsarchivdirektor Dr. Hirschfeld, Koblenz, und in dessen Vertretung durch Staatsarchivrat Dr. Schmidt, Koblenz, verwaltet. Anfang 1941 erhielt Dr. Schmidt selbst die Befugnis eines „Kommissars für das Archivwesen" in Luxemburg. Antoine May, den man als einzigen Angestellten im Archiv vorgefunden hatte, übernahm man als „Archivwart" und überlegte, ob man ihn nicht zum Archivinspektor umschulen könne. Man entschloß sich, die bestehende Ordnung des Archivs beizubehalten; das Ruppertsche Inventar sollte allerdings ins Deutsche übersetzt werden. Neben den Inventararbeiten, die längst fällig waren, wurde vor allem eine Liste der Archivalien angefertigt, die nach dem Endsieg in den Friedensverträgen für das Staatsarchiv Luxemburg aus Paris, Brüssel, Lille usw. zu fordern waren. Es wurden auch Auslagerungspläne angefertigt und der Neubau eines Staatsarchivs geplant. Als dann Ende August 1944 mit dem Chef der Zivilverwaltung auch der Kommissar für Archivwesen

sich nach Koblenz zurückgezogen hatte, waren die wichtigsten Archivalien in Koblenz-Ehrenbreitstein und auch in Marburg untergebracht. In Luxemburg war Antoine May geblieben, dem man die Pläne für einen Archivbau zurückgelassen hatte. Durch ihn fanden auch die ausgelagerten Archivalien den Weg nach Luxemburg zurück. Auch die mitgeführten Papiere des Chefs der Zivilverwaltung gelangten, soweit sie nicht zerstört worden waren, wieder nach Luxemburg.

Einige Jahre später ließ man sich dann für das frühere Regierungsarchiv eine provisorische Organisation einfallen: Professor Dr. Camillus Wampach, der 1930 seine Dienste als Landesarchivar angeboten hatte und in der Zwischenzeit beim Band IV seines „Urkunden- und Quellenbuches zur Geschichte der altluxemburgischen Territorien bis zur burgundischen Zeit" angelangt war, wurde ermächtigt, den Titel eines Direktors des Staatsarchivs Luxemburg zu führen. Man hatte ihn übrigens immer finanziell bei seiner Forschungsarbeit und bei der Herausgabe des Werkes unterstützt. Da aber das Staatsarchiv Luxemburg legal nicht bestand, handelte es sich lediglich um einen Ehrentitel. Finanziell wurde er weiter durch Subsidien für seine Forschungsarbeit entschädigt. Das Regierungsarchiv führte sein Schattendasein unter der Leitung des bewährten Hilfsarchivars Antoine May weiter, der 1936 als Saaldiener ins Archiv gekommen war und alles unternommen hatte, um wenigstens die geordneten Bestände in ihrem Zustand zu erhalten. Da durch die Luftschutzmaßnahmen die Keller und Speicher der Regierungsgebäude hatten geräumt werden müssen, war eine ganze Reihe von Behelfsmagazinen eingerichtet worden, um die Masse von Archivalien, die zu einem sehr großen Teil ohne Inventar ins Archiv gekommen war, unterzubringen, bis sie für die Forschung aufgearbeitet werden konnten.

Als das Gesetz vom 5. Dezember 1958 das Staatsarchiv Luxemburg schuf, war Monsignore Professor Dr. Camillus Wampach seit einigen Monaten tot. Die Leitung des neuen Staatsarchivs sollte einem Professor des Sekundarunterrichts anvertraut werden, der dafür von einem Teil seiner Unterrichtstätigkeit zu befreien war. Die Nationalbibliothek, die durch dasselbe Gesetz ihr legales Statut erhielt, bekam eine getrennte Leitung nach demselben Muster. Da auf diese Weise an sich keine neuen Posten geschaffen wurden, da die beiden Direktoren über das Budget des Unterrichts bezahlt wurden, hatte der Staatsrat seine Einwände gegen das Gesetz aufgegeben, trotzdem man die Frage stellte, wie der Direktor eines Staatsarchivs sich einen ganzen Tag lang beschäftigen könne. Da seit 1945 der Unterrichtsminister auch für die Kultur zuständig war, war es ihm immer leicht gewesen, Professoren des höheren Unterrichts zeitweilig für kulturelle Aufgaben vom Unterricht freizustellen und ihre Arbeit zu finanzieren, ohne daß sie sichtbar ihren Niederschlag im Budget fand. Da aber der Auftrag, ein Kulturinstitut zu leiten, an sich widerrufen werden konnte, war ein Planen auf lange Sicht unter diesen Umständen nicht möglich. Als dann ein Ministerium für kulturelle Angelegenheiten geschaffen wurde, kam es laufend zu Schwierigkeiten, wenn die Ansichten der beiden Minister nicht übereinstimmten. In der Zwischenzeit aber war der Gedanke, daß die Leitung der kulturellen Institute je einen Akademiker voll beschäftigen könne, soweit angenommen worden, daß die beiden Konservatoren der staatlichen Museen (1960) — einer trägt abwechselnd den Titel eines Direktors —, der Direktor der Nationalbibliothek (1965) und der Direktor des Staatsarchivs (1965) als Beamte im Budget der allgemeinen Verwaltung eingeschrieben werden konnten. Professor Dr. Joseph Goedert war 1958 neben seiner Unterrichtstätigkeit mit der Leitung des Staatsarchivs beauftragt worden. Dazu kam dann noch die Leitung der Nationalbibliothek, bis 1963 ein zweiter Professor des Sekundarunterrichts ganz für die Leitung des Staatsarchivs freigestellt wurde. Er wurde 1965 der erste hauptamtliche Direktor des Staatsarchivs Luxemburg.

Eine erste Bestandsaufnahme war damals nicht gerade ermutigend. Zwar war durch das Gesetz vom 5. Dezember 1958, das 1965 abgeändert und vervollständigt worden war, die gesetzliche Grundlage des Staatsarchivs Luxemburg geschaffen worden. Das Gesetz sah aber nur drei Beamtenplanstellen vor: einen Direktor, dazu einen Archivar und einen beigeordneten Archivar, die beide ausbildungsmäßig in etwa mit den deutschen Archivinspektoren verglichen werden können. Um die Zahl der Angestellten und Arbeiter mußte von Jahr zu Jahr bei den Vorbereitungsarbeiten zum Budget gefeilscht werden. Antoine May, der seit 1936 sozusagen zum lebenden Inventar gehörte, konnte schließlich als Archivar übernommen werden. Dazu mußte das Archiv seit 1933 in gemieteten Räumen leben, zu denen im Laufe der Jahre noch eine ganze Reihe von Ausweichlagern gekommen waren, die über das ganze Stadtgebiet verstreut lagen.

Das Problem der räumlichen Unterbringung des Staatsarchivs mußte daher zuerst gelöst werden. In einer ersten Phase wurde es möglich, den letzten Festungsbau in Luxemburg, das von 1857 bis 1860 vom Deutschen Bund errichtete bombensichere Kriegslazarett, als Verwaltungsbau und als Magazin für die historischen Bestände umzubauen. Man konnte 1968 einziehen, ein Jahrhundert nachdem die Unterbringung in diesem Gebäude bei Gelegenheit der Schleifung der Festung zum erstenmal erwogen worden war. Während damals noch daran gedacht worden war, alle kulturellen Verwaltungen und noch andere Dienststellen mit dem Archiv in dem Gebäude unterzubringen, reichte es 1968 nur noch für die Benutzerräume, die Verwaltung und Magazine mit 7000 Regalmetern. Dies entsprach in etwa dem Raum, der für die Bestände vor 1945 erforderlich war. Damit hätte zwar das seit 1845 immer wieder geforderte historische Archiv zur Verfügung gestanden, es wäre aber von vornherein zu einer musealen Existenz verurteilt gewesen.

Gerade durch die Tatsache, daß Luxemburg nie ein historisches Archiv besessen hatte und das Regierungsarchiv seine Aufgaben mit zu erfüllen hatte, waren für die Zwischenarchivierung der Bestände recht günstige Voraussetzungen geschaffen worden. Wie zu der Zeit, in der alle Ministerien (bis 1936 Generaldirektionen mit Ausnahme des Staatsministeriums) in einem Gebäude, der früheren Residenz des Festungs-Gouverneurs, mit dem Regierungsarchiv zusammen untergebracht waren, wandte man sich immer gerne an das Archiv, wenn man sich der nicht mehr tagtäglich benutzten Akten entledigen wollte. Zur Unterbringung dieser Bestände waren im Laufe der Jahre immer neue Behelfslager eingerichtet worden. Um diesen Teil des Archivs auszubauen und alle Vorteile der Zwischenarchivierung auszunutzen, wurden beim Neubau des Postamtes Luxemburg-Bahnhof zwei Untergeschosse mit 24000 Regalmetern für das Staatsarchiv eingerichtet. Hier konnten auch die Werkstätten und vor allem die Räume für die Sicherheitsverfilmung untergebracht werden, die alle staatlichen Verfilmungsaufträge ausführen. Von den früheren Behelfslagern wurde nur noch das etwa 3000 Regalmeter umfassende Lager im Athenäum beibehalten.

Wenn man auch die räumliche Unterbringung an zwei verschiedenen Stellen an sich bedauern mag, so bietet sie trotzdem auch ihre Vorteile. Das frühere bombensichere

Kriegslazarett der Heilig-Geist-Kasernen, das als Hauptsitz dient, ist in den Augen des Publikums das Staatsarchiv mit seinen Lesesälen und den Ausstellungsräumen. Der Benutzer bemerkt kaum, daß neben dem historischen Archiv, das ihm die Bestände vor 1945 in den Lesesaal zur Einsicht vermittelt, ein zentrales Verwaltungsarchiv die späteren Akten nur für die Ministerien und Verwaltungen zur Benutzung freigibt, in deren Auftrag das Staatsarchiv die Aufbewahrung übernommen hat. Und dieses zentrale Verwaltungsarchiv, das die Aufgabe des alten Regierungsarchivs weiter erfüllt, trotzdem die Ministerien in der Zwischenzeit über das ganze Stadtgebiet verstreut liegen, ist wohl der beste Garant dafür, daß die Bestände sehr früh erfaßt werden können und später unter den besten Umständen für die historische Forschung freigegeben werden können. Eine klare Benutzungsordnung sorgt für ein sehr weit gehendes Vertrauen zwischen den Behörden und dem Staatsarchiv, das besonders wichtig geworden ist, seit die Behörden in den neuen gemieteten Unterkünften in Hochhäusern kaum noch über Räume verfügen, die man als Archivräume bezeichnen könnte.

Ein leidiges Problem in der Benutzung ist dadurch entstanden, daß die Regierung die Bestände, die nicht im Inventar erfaßt waren, das Ruppert 1910 für die Zeit vor 1880 herausgegeben hatte, als der Regierung vorbehaltenes Verwaltungsarchiv angesehen hatte. Noch 1960 hatte ein großherzoglicher Beschluß vom 21. Oktober die Bestände des Staatsarchivs in drei große Abteilungen aufgeteilt: das historische Archiv (Bestände vor 1795), das Verwaltungsarchiv (ab 1795) und das Zentralarchiv des Notariats. Da man zur Zeit nur über äußerst summarische Ablieferungslisten verfügt, die man kaum als Findbücher bezeichnen kann, ist es für den Benutzer sehr schwer, sich in den Beständen von 1880 bis 1945 zurechtzufinden. Hier wird im Augenblick mit Schwerpunkten gearbeitet: die Bestände, deren Benutzung mit Nachdruck verlangt wird, werden prioritär behandelt. Diese provisorischen Inventare werden erst in beschränkter Auflage vervielfältigt, bis es möglich wird, ein Gesamtinventar für die Zeit von 1880 bis 1945 im Druck vorzulegen. Es wird wohl noch einige Jahre dauern, bis diese Lücke geschlossen werden kann, die vor allem dadurch entstanden ist, daß für das Staatsarchiv zwischen den Jahren 1907 und 1958, das heißt während eines guten halben Jahrhunderts, praktisch nichts geschehen ist. Man kann es nur begrüßen, daß es gelungen ist, die Bestände vor 1880 in ihrer Ordnung hinüber zu retten und die späteren Bestände sicherzustellen.

Durch die zentrale Betreuung des größten Teiles der Verwaltungsakten im Zwischenarchiv wird es auch in relativ kurzer Zeit möglich werden, neue Akten für die historische Forschung freizugeben. Mit der Sperrfrist war man in Luxemburg immer recht großzügig gewesen. Durch das im Jahre 1910 veröffentlichte Inventar standen die Bestände vor 1880 für die Benutzer zur Verfügung. Im Augenblick liegt die Benutzungsgrenze in der Praxis beim 10. September 1944; ein großherzoglicher Beschluß vom 21. Oktober 1960 sieht lediglich Einschränkungen vor bei diplomatischen Akten, die nach 1913 entstanden sind, bei Dokumenten, die die Ehre von Personen oder Personengruppen verletzen könnten, und generell bei Akten, deren Benutzung Unannehmlichkeiten administrativer Art mit sich bringen könnte. Auch für die späteren Bestände ist die Benutzung nicht grundsätzlich verwehrt. Allerdings tritt das Staatsarchiv hier nur als Vermittler auf: eine Einsicht in die Akten kann nur erfolgen, wenn die Behörde, die den Bestand abgeliefert hat, ihre schriftliche Einwilligung gegeben und die in Frage kommenden Dokumente genau bezeichnet hat.

Nach dem materiellen Aufbauwerk, durch das die benötigte Infrastruktur geschaffen werden konnte, muß aber auch erreicht werden, daß die seit 1973 geforderte Personalreform Wirklichkeit wird. Durch sie soll vor allem die Zahl von drei Beamtenstellen erweitert und auf alle Ebenen übertragen werden, da sie bei einem Personalbestand von 25 Mitarbeitern nicht mehr als ausreichend angesehen werden kann. Auch soll für die Laufbahn des Archivars ein volles Studium der Geschichte verlangt werden. Doch scheint eine solche Reform nur möglich zu sein, wenn sie sinngemäß für alle kulturellen Einrichtungen durchgeführt werden kann. Vor allem aber muß verhindert werden, daß nach der Fertigstellung der Inventare von 1880 bis 1944 der Eindruck aufkommt, ein Nachholbedarf bestehe nicht mehr und man könne den Personalbestand wieder verringern.

Um einer solchen Entwicklung vorzubeugen, legt das Staatsarchiv Luxemburg in seiner Öffentlichkeitsarbeit größten Wert darauf, möglichst breite Schichten der Bevölkerung anzusprechen. Eine Ausstellung von Plakaten aus der Zeit des Zweiten Weltkrieges ("L'Histoire de la Deuxième Guerre Mondiale à Luxembourg racontée par les Affiches") wurde zu einem solchen Publikumserfolg, daß sie im Rahmen von Kulturwochen im ganzen Land gezeigt wird. Ausstellungen im Rahmen der Internationalen Messe in Luxemburg sprechen ein Publikum an, das nie den Weg in ein Staatsarchiv finden würde.

Die beste Absicherung des Staatsarchivs Luxemburg für die Zukunft möchte ich aber in seiner Tätigkeit als zentrales Verwaltungsarchiv sehen. Wenn auf diesem Gebiet eine Zentralisation erreicht werden konnte, die sehr weit geht und praktisch alle Ministerien umfaßt, so beruht sie vor allem auf der Tatsache, daß das Staatsarchiv auch geschaffen wurde, um die Aufgaben des früheren Regierungsarchivs zu übernehmen.

So hat es Luxemburg eigentlich nie zu einem reinen historischen Archiv gebracht. Nach wie vor dient das Verwaltungsarchiv dazu, auch die Existenz eines historischen Archivs zu rechtfertigen. Und das mag auch die beste Lösung sein in einem Lande, von dem einst ein preußischer Universitätsprofessor zu einem Studenten aus Luxemburg gesagt haben soll, ein solches Gebiet werde in Preußen bestenfalls von einem Landrat verwaltet und nicht von vier Ministern, wie der Student ihm berichtet hatte. Im Jahre 1980 sorgen in Luxemburg neun Minister und zwei Staatssekretäre dafür, daß die Zukunft des Staatsarchivs gesichert ist.

Gesetzliche Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften für das staatliche Archivwesen und zur Archivpflege in der Bundesrepublik Deutschland

Zusammengestellt mit Unterstützung der Landesarchivverwaltungen
von Dieter Weber und Margret Pöllen

Vorbemerkung: Diese Übersicht berücksichtigt die vom 1. Juli 1978 bis 30. Juni 1979 erlassenen gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften (mit Nachträgen) und setzt damit die Zusammenstellung von Heft 2/1979 (Sp. 191ff.) fort. Soweit Texte oder Textstellen in vollem Wortlaut wiedergegeben sind, wurden sie in Petit und eingerückt gesetzt. Erläuterungen oder Zusätze der Bearbeiter sind kursiv oder als Anmerkung gebracht.

Übersicht: 1. Bundesgesetzgebung und bundeseinheitliche Regelungen — 2. Bundesarchiv — 3. Baden-Württemberg — 4. Berlin — 5. Hessen — 6. Nordrhein-Westfalen — 7. Rheinland-Pfalz — 8. Schleswig-Holstein.

1. Bundesgesetzgebung und bundeseinheitliche Regelungen

1. Vereinbarung der Konferenz der Archivreferenten bzw. Leiter der Archivverwaltungen des Bundes und der Länder (46. Sitzung am 9. Mai 1978 in Düsseldorf) über die Abgrenzung der Kompetenzen zwischen Bund und Ländern hinsichtlich des nichtstaatlichen Archivgutes. *Unveröffentlicht.*

Die Archivverwaltungen des Bundes und der Länder verständigen sich über folgende Grundsätze, nach denen sie die Archivpflege im Bereich der nichtstaatlichen Überlieferung wahrnehmen wollen:

1. Umfang der Archivpflege.
   (1) Die Archivpflege im Sinne dieser Grundsätze umfaßt
   a) das Bemühen um Informationen über archivwürdige Unterlagen bei nichtstaatlichen Überlieferungsbildnern,
   b) deren Beratung und Unterstützung bei Fragen der Schriftgutverwaltung und Archivierung sowie
   c) gegebenenfalls die Übernahme des Archivgutes in das Bundesarchiv oder ein Landesarchiv.
   (2) Die Archivpflege bei Gebietskörperschaften und Religionsgemeinschaften sowie bei Familien, die erbliche Träger staatlicher Funktionen waren, bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.
2. Archivpflege bei Parteien, Verbänden, Organisationen und sonstigen nichtstaatlichen Einrichtungen.
   (1) Archivpflegerische Bereiche für das Bundesarchiv sind
   a) Verbände und Organisationen, die im gesamten Bundesgebiet tätig sind,
   b) andere Überlieferungsbildner, deren Tätigkeit sich auf das gesamte Bundesgebiet oder auf das deutsche Staatsgebiet außerhalb der gegenwärtigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland oder auf die Tätigkeit nicht landschaftlich differenzierbarer deutschstämmiger Personengruppen im Ausland erstreckt.
   (2) Archivpflegerische Bereiche für die Landesarchive sind
   a) Verbände und Organisationen, die nur im Gebiet eines Landes tätig sind,
   b) andere Überlieferungsbildner, deren archivwürdiges Schriftgut von regionaler Bedeutung ist.
   (3) Die Archivpflege bei Verbänden und Organisationen, die in mehreren Ländern tätig sind, wird nach Abwägung regionaler und gesamtstaatlicher Aspekte zwischen dem Bundesarchiv und den interessierten Landesarchivverwaltungen vereinbart. Eine Teilung von Registraturen soll vermieden werden.
   (4) Die Verantwortung für die Archivpflege bei Wirtschaftsunternehmen wird primär unter dem Aspekt gesehen, ob einem Unternehmen regionale oder gesamtstaatliche Bedeutung zukommt. Auf die Höhe der Beteiligung des Bundes kommt es dabei nicht an. Eigentumsrechte an den Überlieferungen bleiben unberührt.
   (5) Wirtschaftsunternehmen des Bundes, die ausschließlich oder überwiegend Aufträge des Bundes erfüllen, fallen in die Zuständigkeit des Bundesarchivs.
3. Nachlässe.
   Bei Nachlässen ist abzuwägen, ob der Bedeutungsschwerpunkt des Nachlassers auf der gesamtstaatlichen, regionalen oder örtlichen Ebene lag und in welchem Maße das nachgelassene Material diesem Bedeutungsschwerpunkt entspricht. Die Archivpflege wird entsprechend vom Bundesarchiv oder von einer Landesarchivverwaltung wahrgenommen.
4. Entscheidung in zweifelhaften Fällen.
   (1) Die Archivverwaltungen des Bundes und der Länder leiten ihnen bekanntgewordene Informationen, die eine rasche Einleitung archivpflegerischer Maßnahmen notwendig erscheinen lassen, an das im Sinne dieser Grundsätze zuständige Archiv weiter.
   (2) Bestehen Zweifel über die Zuständigkeit, so verständigen sich die Parteien gegenseitig vor der Aufnahme beabsichtigter Aktivitäten.
   (3) Meinungsverschiedenheiten klären die streitenden Parteien unter Vorsitz des dienstältesten nichtbetroffenen Mitglieds der Archivreferentenkonferenz.
5. Verhalten gegenüber dem Eigentümer.
   Das Bundesarchiv und die Landesarchivverwaltungen werden die Eigentümer nichtstaatlicher archivwürdiger Überlieferung im Sinne dieser Grundsätze beraten. Sie sind sich bewußt, daß daraus gegenüber den Eigentümern der nichtstaatlichen Überlieferung kein Anspruch abgeleitet werden kann.

2. Bundesarchiv

Abkürzungen:

BGBl.:	Bundesgesetzblatt
VMBl.:	Ministerialblatt des Bundesministers der Verteidigung
MinBlFin.:	Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen

1. Aufbewahrung der Forschungs-, Entwicklungs-, Beschaffungs- und Instandsetzungsakten (Beschaffungsakten) bei den beschaffenden Dienststellen der Bundeswehrverwaltung sowie der Güteprüfakten — Neufassung vom 31. Mai 1978. VMBl. 1978, S. 207.

2. Bestimmungen über die Aufbewahrung der Kassenbücher, der Kassenrechnungen und der Bücher über die Vermögensrechnung einschließlich der Belege sowie von Schriftgut aus Anlaß der Rechnungsprüfung. VMBl. 1978, S. 208.

a) Rundschreiben des Bundesministers der Finanzen — II A 6 — A 2100 — 8/57/I A 2 — O 1715 — 8/57 vom 3. Februar 1958. MinBlFin. 1958, S. 206.

b) Rundschreiben des Bundesministers der Finanzen — II A 6 — H 3001 — 32/77 vom 17. Oktober 1977. MinBlFin. 1977, S. 375.

c) Zusätzliche Weisungen des Bundesministers der Verteidigung vom 31. Mai 1978. VMBl. 1978, S. 211.

3. Behandlung von Schriftgut im Frieden — Aussonderung von Schriftgut und Abgabe an das Bundesarchiv-Militärarchiv — Neufassung vom 31. Mai 1978. VMBl. 1978, S. 201.

4. Gesetz über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films (Filmförderungsgesetz — FFG) vom 21. Juni 1979. BGBl. I 1979, S. 803.

...

§ 21
Archivierung

(1) Der Hersteller eines nach den Vorschriften dieses Gesetzes geförderten Films ist verpflichtet, der Bundesrepublik Deutschland eine technisch einwandfreie Kopie des Films in dem gedrehten Originalformat unentgeltlich zu übereignen, sofern diese Verpflichtung nicht schon anderweitig begründet ist.

(2) Die Kopien werden vom Bundesarchiv für Zwecke der Filmförderung im Sinne dieses Gesetzes verwahrt. Sie können für die filmkundliche Auswertung zur Verfügung gestellt werden.

...

3. Baden-Württemberg

Abkürzungen:

Ges.Bl.:	Gesetzblatt für Baden-Württemberg
StAnz.:	Staatsanzeiger für Baden-Württemberg
Die Justiz:	Die Justiz. Amtsblatt des Justizministeriums Baden-Württemberg

1. Landesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 8. Februar 1978. Ges.Bl. 1978, S. 102.

...

§ 8
Schutz von Wappen und Flaggen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer unbefugt
1. das Wappen oder die Dienstflagge einer Gemeinde,
2. das Wappen eines Landkreises
benutzt.

(2) Den in Absatz 1 genannten Wappen und Dienstflaggen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

...

2. Runderlaß des Innenministeriums Baden-Württemberg an die Regierungspräsidenten zur Änderung der Wappen und Flaggen der Gemeinden vom 15. März 1978 — IV 30/82. *Unveröffentlicht.*

Nach RdErl. — GO-Nr. 2 zu § 6 kann die Änderung eines Wappens und einer Flagge nur in der Form einer Neuverleihung geschehen.

3. Gemeinsamer Erlaß des Staatsministeriums, des Innenministeriums, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt sowie des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung Baden-Württemberg über die Verwendung von Recycling-Papier. Vom 20. Februar, 28. Februar, 7. Februar und 17. März 1978. StAnz. 27. Jg., 1978, Nr. 28, S. 5.

Den nachgeordneten Behörden und sonstigen Dienststellen des Landes wird empfohlen, grundsätzlich Recycling-Papier zu verwenden, wenn dies kostengleich oder preisgünstiger als anderes Papier beschafft werden kann und arbeitstechnische Gründe nicht entgegenstehen. Diese Empfehlung bezieht sich jedoch nicht auf Schriftgut, das Archivzwecken zu dienen hat, da Recycling-Papier nicht alterungsbeständig ist.

Recycling-Papier soll insbesondere verwendet werden für Notizpapier, Vervielfältigungen mit zeitlich begrenzter Bedeutung (zum Beispiel Pressemitteilungen, Lehrgangsprogramme, Lehrgangsunterlagen, Hausmitteilungen), Stimmzettel und sonstige kurzlebige Wahlunterlagen, Briefumschläge.

Recycling-Papier wird aus Altpapier hergestellt. Die Vorteile gegenüber der Neuproduktion liegen neben der Wiederverwertung auch in einem geringeren Energieverbrauch und einer verminderten Umweltbelastung. Die Verwendung von Recycling-Papier durch die Behörden und Dienststellen des Landes wirkt somit beispielgebend im Sinne des Umweltschutzes.

Den beaufsichtigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

4. Aufbewahrung, Aussonderung, Ablieferung und Vernichtung des Schriftguts bei den Verwaltungsgerichten, Landesanwaltschaften und dem Finanzgericht Baden-Württemberg. AV des Justizministeriums vom 17. Januar 1979 — 1452 b — I/2 —. Die Justiz März 1979, S. 79.

A. Allgemeines

Schriftgut i. S. dieser AV sind Akten, Blattsammlungen, Register, Verzeichnisse, Geschäftsbücher, Karteien, Urkunden, Karten, Pläne, Zeichnungen, Bücher, Drucksachen, Lichtbilder, Filme, Schallplatten, Magnetbänder und sonstige Informationsträger oder Gegenstände, die im Geschäftsgang entstanden oder Bestandteile oder Anlagen der Akten geworden sind.

B. Aufbewahrung

1. Das Schriftgut ist wegzulegen, wenn es für den laufenden Geschäftsbetrieb nicht mehr benötigt wird und seine Weglegung verfügt worden ist. Aktenregister mit den dazugehörigen Namensverzeichnissen und sonstige Verzeichnisse sind wegzulegen, sobald alle darin verzeichneten oder dazugehörigen Akten und die aus diesen zur längeren Aufbewahrung herausgenommenen Schriftstücke an das zuständige Staatsarchiv abgeliefert oder vernichtet worden sind.

Schriftgut, das Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben enthält, ist erst am Ende des Haushaltsjahres wegzulegen, in dem die letzte Aufzeichnung erfolgte.

2. Wegzulegendes Schriftgut wird gekennzeichnet durch die auf dem Aktenumschlag anzubringenden und mit Datum und Unterschrift zu versehenden Vermerke:

a) „Archivwürdig? Ja — nein"

Zuständig ist der mit der Sache befaßte Berichterstatter; er fertigt den Vermerk unter Berücksichtigung der unten unter Ziff. 3 genannten Gesichtspunkte während der Bearbeitung, spätestens aber vor der Weglegung.

In Berufungs- und Revisionsfällen prüft der Berichterstatter auch, ob die Akten der Vorinstanz seiner Meinung nach durch die Berufung oder Revision archivwürdig geworden sind und kennzeichnet sie. Erforderlichenfalls ändert er die von der Vorinstanz getroffenen Feststellungen über die Archivwürdigkeit.

Im Aktenregister ist zu vermerken, welche Akten für archivwürdig erklärt worden sind.

b) „Weggelegt ...
Aufzubewahren bis ...
Von der Vernichtung ausgeschlossen sind Blatt ..."

Zuständig ist in Rechtssachen der Beamte der Geschäftsstelle.

3. Schriftgut ist archivwürdig, wenn es für Rechtsprechung, Verwaltung, Wissenschaft oder Dokumentation des Zeitgeschehens von dauerndem Wert ist.

a) Archivwürdig ist demnach Schriftgut, das nach den Vorschriften über die Aufbewahrungsfristen (s. Anlage) dauernd aufzubewahren ist.

b) Archivwürdig können sein

aa) Akten, die für die Geschichte der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit, der Verwaltung und des Finanzwesens sowie des Verwaltungs- und Steuerrechts aufschlußreich sind;

bb) Akten, die aufschlußreiche Zeugnisse über die Zustände der Entwicklungen der Nachkriegszeit bieten;

cc) Akten über Verfahren, in denen altes Landesrecht (vor 1900) die Entscheidung beeinflußt hat;

dd) Akten über Verfahren, die öffentliches Aufsehen erregt oder zu parlamentarischen Erörterungen Anlaß gegeben haben;

ee) Akten, die Einblick in die Wirtschafts- und sonstigen Verhältnisse der politischen Parteien und Vereine, der Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Berufsverbände, Innungen und anderer vergleichbarer Vereinigungen von Bedeutung gewähren;

ff) Akten, die Besitz- und Rechtsverhältnisse oder die Verwaltung des früheren Deutschen Reiches, des Bundes, der früheren oder heutigen Länder, Kreise, Städte und Gemeinden, der öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften, der Kirchen, Religionsgesellschaften und Stiftungen betreffen;

gg) Akten über Verfahren, an denen bekannte Persönlichkeiten aus dem öffentlichen Leben sowie Familien, Stiftungen und andere Einrichtungen, die im Gerichtsbezirk und darüber hinaus von Bedeutung sind oder waren, beteiligt sind;

hh) Akten, die über die Verhältnisse bekannter oder bedeutender Wirtschaftsunternehmen oder Vertreter charakteristischer Wirtschaftszweige des Landes Auskunft geben;

ii) Akten über Verfahren, bei denen auffällige oder interessante Geschäftsmethoden zur Erreichung eines steuerlichen Vorteils o. ä. eine Rolle spielen;

kk) Akten mit Schriftsätzen von Prozeßvertretern, die besonders sachkundige Ausführungen über Verhältnisse innerhalb der Wirtschaft oder eines bestimmten Wirtschaftszweiges enthalten;

ll) Akten, die über staatliche und politische, wirtschaftliche und technische, soziale, Volkstums- und kulturelle Verhältnisse, Einrichtungen und Ereignisse Aufschlüsse gewähren.

c) Bei der Feststellung der Archivwürdigkeit ist zu berücksichtigen, daß der dauernde Wert eines Aktenvorgangs unabhängig von der sozialen Stellung des Klägers oder der Höhe des Streitwerts sein kann. Neben dem „besonderen Fall" kann auch der „typische Fall" Zustände und Auffassungen bestimmter Schichten, Personen- und Berufsgruppen besonders treffend beleuchten. Der Begriff „dauernder Wert" ist daher weit zu fassen; in Zweifelsfällen ist für den Vermerk „Archivwürdig? Ja" zu entscheiden.

4. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem auf das Jahr der Weglegung folgenden Jahr. Ist die Weglegung nicht verfügt, so gilt das Jahr der Weglegung

a) bei Personalakten das Jahr des Ausscheidens aus dem öffentlichen Dienst,

b) bei Aktenregistern und den dazugehörigen Namensverzeichnissen und sonstigen Verzeichnissen das Jahr, in dem alle darin verzeichneten oder dazugehörigen Akten und die aus diesen zur längeren Aufbewahrung herausgenommenen Schriftstücke an das Staatsarchiv abgeliefert oder vernichtet worden sind;

c) in allen sonstigen Angelegenheiten das Jahr, in dem die letzte Verfügung zur Sache ergangen ist oder die Angelegenheit ihre Erledigung gefunden hat.

Wird ein Verfahren aufgenommen oder fortgesetzt, nachdem die Akten bereits weggelegt sind, so beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem sie erneut weggelegt worden sind, eine neue Aufbewahrungsfrist.

5. Das wegzulegende Schriftgut ist auf die Dauer der sich aus der Anlage ergebenden Aufbewahrungsfrist aufzubewahren. Soweit dort für Schriftgut eine Aufbewahrungsfrist nicht bestimmt ist, wird sie vom Präsidenten des Gerichts festgelegt.

Die in der Anlage genannten Aufbewahrungsfristen sind Mindestzeiten. Der Präsident des Gerichts kann im Einzelfall eine längere Frist anordnen.

C. Aussonderung

1. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen ist die Aussonderung vorzunehmen. Dabei wird bestimmt, welches Schriftgut weiterhin beim Gericht aufzubewahren, an das zuständige Staatsarchiv abzuliefern oder zu vernichten ist. Vor der Entscheidung des zuständigen Staatsarchivs über die Archivwürdigkeit darf über das ausgesonderte Schriftgut nicht anderweitig verfügt werden.

2. Dauernd aufzubewahrendes Schriftgut ist 50 Jahre nach dem Weglegen auszusondern. Benötigt ein Gericht dauernd aufzubewahrendes Schriftgut länger als 50 Jahre nach dem Weglegen, ist die weitere Aufbewahrung bei dem Gericht vom Präsidenten mit dem zuständigen Staatsarchiv zu vereinbaren.

Der Präsident kann mit dem zuständigen Staatsarchiv auch vereinbaren, archivwürdiges Schriftgut, das für den praktischen Gebrauch beim Gericht entbehrlich (archivreif) geworden ist, vor Ablauf der Aufbewahrungsfristen auszusondern und an das zuständige Staatsarchiv abzuliefern. Abgeliefertes Schriftgut kann im Bedarfsfall zurückgefordert werden.

3. Gelten für Akten oder Aktenteile (Urteile, Beschlüsse usw.) verschiedene Aufbewahrungsfristen, kann die Aussonderung nach Ablauf der kürzesten Aufbewahrungsfrist durchgeführt werden; dabei sind Schriftstücke mit längerer Aufbewahrungsfrist herauszunehmen und in Sammelakten zu verwahren.

4. Die Aussonderung ist alle zwei Jahre vorzunehmen.

Die Aussonderung ist wegen ihrer Wichtigkeit unter Leitung des geschäftsleitenden Beamten besonders zuverlässigen und geeigneten Beamten oder Angestellten zu übertragen. Sie sind dafür verantwortlich, daß Schriftgut, das nicht vernichtet werden darf, von der Vernichtung ausgeschlossen bleibt.

5. Dem zuständigen Staatsarchiv ist ein Verzeichnis des ausgesonderten Schriftguts in doppelter Fertigung zu übergeben; eine weitere Fertigung bleibt beim Gericht. Das Verzeichnis muß in der Reihenfolge des Aktenplans kurzgefaßte Angaben über Akteninhalt, Laufzeit und Faszikelzahl, ggf. auch der Aktenzeichen, enthalten. Die zur Vernichtung vorgeschlagenen Akten sind in dem Verzeichnis durch den Zusatz „V" zu kennzeichnen. Auf die Vorschrift zur dauernden Aufbewahrung ist besonders hinzuweisen.

Das zuständige Staatsarchiv wählt mit Hilfe des Verzeichnisses, erforderlichenfalls auch durch Prüfung der Registraturbestände selbst, das archivwürdige Schriftgut aus und reicht die Zweitschrift des Verzeichnisses dem Gericht zurück.

6. Für Schriftgutgruppen ohne dauernden Wert erteilt die Landesarchivdirektion auf Antrag des Justizministeriums unbefristete Vernichtungsgenehmigungen. Von diesen Schriftgutgruppen sind Verzeichnisse nicht zu fertigen.

7. Zur Feststellung der Archivwürdigkeit ist dem zuständigen Staatsarchiv in alle Hilfsmittel der Schriftgutverwaltung wie Aktenordnungen, Aktenpläne, Aktenverzeichnisse, Prozeßregister sowie in das Schriftgut selbst Einsicht zu gewähren. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Archivwürdigkeit ist die Ansicht des zuständigen Archivars maßgeblich.

D. Ablieferung

1. Nach der Aussonderung ist das Schriftgut, das bei Gericht nicht weiterhin aufzubewahren ist und das nicht vernichtet werden darf, an das zuständige Staatsarchiv abzuliefern.

Zuständig ist
für den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, das Finanzgericht Baden-Württemberg und das Verwaltungsgericht Karlsruhe das
Generallandesarchiv Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 2, 7500 Karlsruhe 1;
für das Verwaltungsgericht Stuttgart und die Außensenate Stuttgart des Finanzgerichts Baden-Württemberg
Staatsarchiv Ludwigsburg, Schloß, 7140 Ludwigsburg;
für das Verwaltungsgericht Freiburg und die Außensenate Freiburg des Finanzgerichts Baden-Württemberg
Staatsarchiv Freiburg, Colombistr. 4, 7800 Freiburg i. Br.;
für das Verwaltungsgericht Sigmaringen das
Staatsarchiv Sigmaringen, Karlstr. 3, 7480 Sigmaringen.

2. Das abzuliefernde Schriftgut darf ohne Zustimmung des zuständigen Staatsarchivs nicht aus seinen ursprünglichen Umschlägen oder Ordnern herausgenommen werden; ältere Titel und Aufschriften sind zu belassen.

3. Die Ablieferung des Schriftguts an das zuständige Staatsarchiv ist in den Registern zu vermerken.

4. Soweit erforderlich, ist bei der Abgabe des Schriftguts des Finanzgerichts nochmals auf die Pflicht zur Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 AO) hinzuweisen.

5. Verpackungs- und Transportkosten trägt das Gericht.

E. Vernichtung

1. Das zu vernichtende Schriftgut ist als Altpapier zu verkaufen.

2. Der in Aussicht genommene Verkauf ist durch einmonatigen Aushang an der Gerichtstafel öffentlich anzukündigen. Dem zuständigen Staatsarchiv ist eine Abschrift der Ankündigung bei Beginn der Frist zu übersenden.
Die Ankündigung hat zu enthalten:
a) eine allgemeine Bezeichnung des für die Vernichtung vorgesehenen Schriftguts,
b) eine Aufforderung an die Personen, die an der längeren Aufbewahrung des Schriftguts ein berechtigtes Interesse haben, dieses sofort anzumelden und nachzuweisen,
c) den Hinweis, daß das ausgesonderte Schriftgut, soweit es nicht vom zuständigen Staatsarchiv übernommen wird, zur Vernichtung bestimmt ist.
Über Anträge von Personen, die an einer längeren Aufbewahrung ein berechtigtes Interesse geltend machen, entscheidet der Präsident des Gerichts. Wird einem solchen Antrag stattgegeben, so ist das betreffende Schriftgut unter Bestimmung einer neuen Aufbewahrungsfrist wieder wegzulegen oder im Einvernehmen mit dem zuständigen Staatsarchiv diesem zur Aufbewahrung zu übergeben.

3. Das Altpapier darf frühestens einen Monat nach Abnahme des Aushangs verkauft werden, und zwar nur an zuverlässige Verwertungsbetriebe.

4. Der Käufer hat sich zu verpflichten, das erstandene Schriftgut einstampfen zu lassen, niemandem seine Durchsicht zu gestatten und innerhalb einer bestimmten Frist und in näher festzusetzender Art und Weise die Einstampfung oder sonstige Vernichtung nachzuweisen. Für den Fall der Zuwiderhandlung ist eine Vertragsstrafe bis zur Höhe des doppelten Betrags der für sämtliches Schriftgut gezahlten Summe, mindestens aber bis zur Höhe des Schadens, der dem Land Baden-Württemberg aus der Vertragsverletzung erwachsen würde, zu vereinbaren.

5. Die Durchführung des Verkaufs obliegt dem Geschäftsleiter.

6. Der Erlös, der nach Abzug der durch die Aussonderung und den Verkauf entstandenen Auslagen verbleibt, ist entsprechend dem Haushaltsplan zu vereinnahmen.

7. Ist ein Verkauf nicht möglich, so veranlaßt der Geschäftsleiter die zuverlässige Vernichtung des ausgesonderten Schriftguts. Dabei ist eine Einsichtnahme durch Fremde auszuschließen.

8. Die Vernichtung ist in den Registern zu vermerken.

F. Schlußbestimmungen

1. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit der Veröffentlichung in Kraft; die dieser AV entgegenstehenden oder entsprechenden Bestimmungen werden zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

2. Mit der erstmaligen Aussonderung nach dieser AV ist alsbald zu beginnen. Hierbei ist das bereits weggelegte und zur Aussonderung anstehende Schriftgut nach dieser AV zu behandeln. Archivwürdiges Schriftgut, das bisher nicht erfaßt worden ist, aber ohne weiteres (etwa anhand der Register oder aufgrund persönlicher Erinnerung) alsbald ermittelt werden kann, ist bei der ersten Aussonderung nach diesen Bestimmungen zu kennzeichnen.

Anlage

Lfd. Nr.	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Ablieferung oder Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5
	I. Allgemeines			
1	Akten über Angelegenheiten, die in ein allgemeines Register einzutragen sind	5 Jahre		
2	Aktenregister mit den dazugehörigen Namensverzeichnissen und sonstigen Verzeichnissen	5 Jahre		siehe B 4
3	Die lediglich zur Kontrolle des Geschäftsganges dienenden Listen und Schriftstücke, namentlich die Kalender, Tagebücher, Aktenausgabebücher, Eingangslisten und Posteingangsbücher	10 Jahre		
4	Verzeichnisse über ausgesondertes und vernichtetes sowie über abgeliefertes Schriftgut	dauernd aufzubewahren		
	II. Justizverwaltungssachen			
5	Generalakten (Abschn. B der Anweisung zum Generalaktenplan)			
	a) über Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen usw.)	dauernd aufzubewahren		
	b) über sonstige Angelegenheiten mit Ausnahme der unter c) bezeichneten Beiakten	30 Jahre		
	c) Beiakten über Vorgänge von untergeordneter oder vorübergehender Bedeutung, Presseäußerungen u. dgl.	10 Jahre		
6	Sammelakten und Blattsammlungen (Abschn. C der Anweisung zum Generalaktenplan) über			
	a) Eingaben, Beschwerden, Warenangebote und ähnliche Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung	5 Jahre		
	b) die von Aufsichtsbehörden aufgenommenen Prüfungsverhandlungen	10 Jahre		
	c) sonstige Verwaltungsangelegenheiten	30 Jahre		
7	Personalakten der Beamten, Angestellten und Arbeiter und Akten über Dienststrafsachen	50 Jahre		
	III. Rechtssachen			
	— Verwaltungsgericht —			
8	Akten über Verfahren, die			
	a) im Hinblick auf die Art des öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses von besonderer Bedeutung sind (z. B. Streitigkeiten aus den Sachgebieten des Straßen- und Wegerechts, des Wasser- und Wasserverbandsrechts, des Jagd- und Fischereirechts, des Bergrechts und des Grundstücks-(Enteignungs-)rechts	dauernd aufzubewahren		
	b) Lastenausgleichssachen	50 Jahre		
	c) Unterbringungssachen	50 Jahre		
	d) andere Rechtssachen, die im Einzelfall von besonderer Bedeutung sind	50 Jahre		
	e) sonstige Rechtsverhältnisse betreffen	10 Jahre	Die in Nr. 10 bezeichneten Schriftstücke	
9	Akten über Numerus-Clausus-Verfahren:			
	a) Klageverfahren	5 Jahre		
	b) Verfahren über Anträge auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO	3 Jahre	Die in Nr. 10 bezeichneten Schriftstücke	

Der Archivar. Mitteilungsblatt für deutsches Archivwesen

33. Jahrgang | Mai 1980 | Beilage zu Heft 2

Bibliographie zum Archivwesen für die Jahre 1975 und 1976

Gesamtredaktion:

Ursula Schnorbus

3. Folge

(Fortsetzung der Beilage zu H. 1/1980)

ÜBERSICHT

		Lfd. Nr.
3.	Archivwesen in der Bundesrepublik Deutschland und im Land Berlin (Fortsetzung) ...	406—962
3.4.	Archivwesen des Bundes und in den einzelnen Ländern (Fortsetzung)	427—962
3.4.3.	Bayern (Fortsetzung). Zus.gestellt von Rudolf Pröbstle	515—617
3.4.3.2.	Archive und Archivbestände (Fortsetzung)	537—617
3.4.4.	Hessen. Zus.gestellt von Fritz Geisthardt	618—658
3.4.4.1.	Allgemeines	618—621
3.4.4.2.	Archive und Archivbestände	622—658
3.4.5.	Niedersachsen, Bremen, Hamburg. Zus.gestellt von Godlib Riese	659—715
3.4.5.1.	Allgemeines	659—665
3.4.5.2.	Archive und Archivbestände	666—715
3.4.6.	Nordrhein-Westfalen. Zus.gestellt von Dieter Scriverius (Nordrhein) und Wolfgang Leesch (Westfalen)	716—840
3.4.6.1.	Allgemeines	716—744
3.4.6.2.	Archive und Archivbestände	745—840

3. Archivwesen in der Bundesrepublik Deutschland und im Land Berlin (Forts.)

3.4. Archivwesen des Bundes und in den einzelnen Ländern (Forts.)

3.4.3. Bayern (Forts.)

zus.gestellt von Rudolf Pröbstle

3.4.3.2. Archive und Archivbestände (Forts.)

609 Hoffmann, Hermann, Quellen zur Geschichte der Arbeiterbewegung im Staatsarchiv Würzburg. In: Internationale Wissenschaftl. Korrespondenz zur Gesch. d. deutschen Arbeiterbewegung 11, 1975, S. 228—230.

610 Porschen, Margot, Musterungslisten aus der Zent Nieder-Roden 1554 und 1607 (b. Offenbach a. M. — im StA Würzburg). In: Hessische Familienkde. 12, 1975, Sp. 375—378.

611 Scherzer, Walter, Ein Staatsarchiv stellt sich vor (StA Würzburg). In: Nachrichten aus den Staatlichen Archiven Bayerns 12, 1976, S. 1—3.

612 Wackerfuß, Winfried, Beschreibung des Amtes Amorbach um 1570 [StA Würzburg]. In: Der Odenwald, Groß Bieberau, 22, 1975, S. 93—99.

613 Wackerfuß, Winfried, Beschreibung des Amtes Miltenberg von 1576 [StA Würzburg]. In: Der Odenwald, Groß Bieberau, 23, 1976, S. 52—58. 1 Abb.

614 Wackerfuß, Winfried, Beschreibung der Oberen Zent Mudau um 1570 [StA Würzburg]. In: Der Odenwald, Groß Bieberau, 22, 1975, S. 131—136.

— Quellen zur Geschichte des Bauernkrieges im StA Würzburg s. Nr. 654.

615 Dunkhase, Heinrich, Auswirkungen der Gebietsreform für das Stadtarchiv Würzburg. Archive und Registraturen der in die Stadt Würzburg eingegliederten Gemeinden. In: Mainfränkisches Jb. 28, 1976, S. 123—135.

616 Dunkhase, Heinrich, Die Geschichte des Bürgerspitalarchivs zu Würzburg seit 1727 [Stadtarchiv Würzburg]. In: Würzburger Diözesangeschichtsbll. 37/38, 1975, S. 759—770. (= Festschrift für Theodor Kramer)

617 Oppel, Hans D., Volkskundliches Quellenmaterial im Würzburger Archiv der ehem. Reichsstudentenführung und des NSD-Studentenbundes. In: Bayerische Bll. für Volkskunde 3, 1976, S. 247—252.

3.4.4. Hessen

zus.gestellt von Fritz Geisthardt

3.4.4.1. Allgemeines

— Bibliographie zum Archivwesen s. Nr. 1.

618 Franz, Eckhart G., Archiv- und Registraturlehrgang des hessischen Städte- und Gemeindebundes in Lindenfels. In: Der Archivar 28, 1975, Sp. 346f.

619 Mitteilungen aus den Hessischen Staatsarchiven. Schriftleitung: Hessisches Staatsarchiv Darmstadt

Nr. 1, September 1975; Nr. 2. Mai 1976; Nr. 3, Dezember 1976. Jeweils 12 S.

620 Noam, Ernst und Wolf-Arno Kropat, Juden vor Gericht 1933—1945. Dokumente aus hessischen Justizakten mit einem Vorwort von Johannes Strelitz. Wiesbaden 1975. VIII, 327 S. (Justiz und Judenverfolgung. Schriften der Kommission für die Geschichte der Juden in Hessen. I.)

621 Revolution und demokratischer Widerstand in der hessischen Geschichte. Hessen im Bauernkrieg 1525. Ausstellung der hessischen Staatsarchive zum Hessentag 1975. Katalog: Eckhart G. Franz (1975). 40 S. — Revolution und demokratischer Widerstand in der hessischen Geschichte. Hessen und die amerikanische Revolution 1776. Ausstellung der hessischen Staatsarchive zum Hessentag 1976. Bearbeitung und Katalog: Inge Auerbach, Niklot Klüßendorf, Fritz Wolf (1976). 55 S. — Hessen in der Stunde Null 1945/1946. Ausstellung der hessischen Staatsarchive zum 30. Jahrestag der Hessischen Verfassung. Katalog: Wolf-Arno Kropat (1976). 63 S.

3.4.4.2. Archive und Archivbestände

622 Brückner, J., Unser Kirdorf. Aus dem Bad Homburger Stadtarchiv. In: Alt-Homburg. Mitteilungs-, Kultur- u. Erinnerungsbl. d. Gemeinschaftskr. „Alt-Homburg" e.V. 18, 1975, S. 76f., 122f., 176, 196f.

623 Hessisches Staatsarchiv und Stadtarchiv Darmstadt. Übersicht über die Bestände. Bearb. von Albrecht Eckhardt unter Mitwirkung von Carl Horst Hoferichter, Hans Georg Ruppel u. a. 2. neu bearb. u. vermehrte Aufl. Darmstadt 1976. 156 S. (Darmstädter Archivschriften. 1.)

624 Repertorien des Hessischen Staatsarchivs Darmstadt. Abt. F 2: Oberrheinische Reichsritterschaft. Bd. 2 (mit Schluß und Indices). Bearb. von L. Clemm. Hrsg. von A. Eckhardt. 1975. 351 S. — Das Archiv der Familien von Pretlack und von Harnier zu Echzell (Abt. 0 2 und B 18). Bearb. von Eckhart G. Franz. 1975. 119 S.

625 Ohr, Klaus-Uwe, Musterungsliste von Gießen 1606 [im Staatsarchiv Darmstadt]. In: Hessische Familienkde. 12, 1975, Sp. 501f.

626 Heinemeyer, Walter, Chronica Fuldensis. Die Darmstädter Fragmente der Fuldaer Chronik [Stadtarchiv Darmstadt]. Köln/Wien 1976. VII u. 173 S., 4 Tfn. (Archiv für Diplomatik, Schriftgeschichte, Siegel- und Wappenkunde. Beiheft 1.)

627 Hoferichter, C. H., Ein unbekannter Brief Sylvester Jordans aus der Zeit seiner Gefangenschaft [Stadtarchiv Darmstadt]. In: Zs. d. Ver. f. hessische Gesch. u. Landeskde. 85, 1975, S. 193—197.

628 Hoferichter, Carl Horst, Unbekannte Briefe Friedrich Ludwig Weidigs [im Stadtarchiv Darmstadt]. In: Archiv f. hessische Gesch. u. Altertumskde. N.F. 33, 1975, S. 409—421.

629 Moldenhauer, Rüdiger, Die Petitionen aus den Provinzen Starkenburg und Rheinhessen an die deutsche Nationalversammlung 1848—1849 (mit einem Nachtrag für Oberhessen) [Bundesarchiv Frankfurt a. M.]. In: Archiv f. hessische Gesch. u. Altertumskde. N.F. 34, 1976, S. 83—170.

630 Klünder, Achim, Kulturmagazine der Dritten Fernsehprogramme 1964—1973 [Deutsches Rundfunkarchiv. Frankfurt am Main]. Hrsg.: Deutsches Rundfunkarchiv. Frankfurt am Main 1975. 276 S. (Bild- u. Tonträgerverzeichnisse. 5.)

631 Loewy, Manfred, Magazinbeiträge im Deutschen Fernsehen. Bd. 2: 1966—1969. [Deutsches Rundfunkarchiv Frankfurt a. M.] Hrsg.: Deutsches Rundfunkarchiv. Frankfurt am Main 1976. VIII, 264 S. (Bild- u. Tonträgerverzeichnisse. 6.)

632 Roller, Walter, Tondokumente zur Zeitgeschichte 1939—1945 [Deutsches Rundfunkarchiv Frankfurt a. M.]. Hrsg.: Deutsches Rundfunkarchiv. Frankfurt am Main 1975. IX, 294 S. (Bild- u. Tonträgerverzeichnisse. 4.)

633 Jeckel, Friedrich Wilh. u. Rolf-Herbert Rosenbohm, 1. Arbeitsbericht d. Sektion Friedrichsdorf, die Bibliothek des Stadtarchivs. In: Suleburc-Chronik, Geschichtsblätter u. Nachrichten d. Ver. f. Geschichte u. Heimatkde. Seulberg e.V. 7, 1976, Nr. 2.

634 Knauss, Erwin, Das Gießener Stadtarchiv, Geschichte und Gegenwart. In: Mitteilungen d. Oberhessischen Geschichtsvereins, N.F. 60, 1975, S. 1—40.

635 V(ollmer), (Gisela), Das Stadtarchiv Gießen in neuen Räumen. In: Der Archivar 29, 1976, Sp. 418f.

636 Beumann, Walter, Das Herborner „Vffruff"-Buch 1603—1608 [im Stadtarchiv Herborn]. In: Mitt. Bl. d. Herborner Geschichtsver. 23, 1975, S. 13—19, 36—42, 55—57; 24, 1976, S. 21—23, 58—60.

— Herborner Urkundenbuch s. Nr. 652.

637 Repertorien des Hess. Staatsarchivs Marburg: Bestand 4: Politische Akten nach Philipp d. Gr. 1567—1806. Abt. e. Kaiser, Reichs- u. Kreissachen. Bearb. von H. Philippi. Marburg 1976. VIII, 457 S. — Bestand 17: Landgräflich Hessische Regierung Kassel. II. Herrschaftliche Repositur (1708—1821). Bearb. von A. Sieburg. Marburg 1976. IX, 385 S.; e. Ortsreposituren. Bearb. von A. Sieburg. Bd. 4: L—N. Marburg 1975. 353 S.; Bd. 5: O—R. Marburg 1976. X, 257 S. — Bestand 180: Landratsämter, Marburg 1831—1952. Bearb. von Ulrike List und Peter Geissler. Marburg 1975. XXXI, 425 S.; Witzenhausen 1821—1945 (1952). Bearb. von A. Sieburg. Marburg 1975. XI, 204 S. — Bestand 330: Stadtarchiv Marburg. Abt. A, Amtsbücher der Stadt Marburg 1391/92—1945. Bearb. von Uta Krüger-Löwenstein. Marburg 1976. XI, 240 S.

638 Blöcher, Elsa, Das Stadtbuch von Biedenkopf 1324—1530. [Hess. Staatsarchiv Marburg]. In: Zs. d. Ver. f. hessische Gesch. u. Landeskde. 85, 1975, S. 25—88.

639 Demandt, Karl E., Die hessischen Oberweserzölle im 16. und frühen 17. Jahrhundert. Texte und Kommentare [Gieselwerder Zollregister im Staatsarchiv Marburg]. In: Hessisches Jb. f. Ldgesch. 25, 1975, S. 223—306.

640 Günther, Kurt, Das Truppentagebuch des hessischen Grenadier-Regiments von Bischhausen 1776—1783 [Hess. Staatsarchiv Marburg]. In: Zs. d. Vereins f. hess. Gesch. u. Landeskde. 86, 1976/77, S. 109—183.

641 Korn, Hans-Enno, Fahnen und Uniformen der Landgräflich Hessen-Kasselischen Truppen im Ameri-

kanischen Unabhängigkeitskrieg 1776—1783 [Hess. Staatsarchiv Marburg]. In: Zs. d. Vereins f. hess. Gesch. u. Landeskde. 86, 1976/77, S. 73—76 mit 28 nachfolgenden Tfn.

642 Mauersberger, Rolf, Das Amt Friedewald um 1724 bis 1731 (b. Bad Hersfeld) [im Staatsarchiv Marburg]. In: Hessische Familienkde. 13, 1976, Sp. 53—60, 95—102.

— Pergamentrestaurierung im Staatsarchiv Marburg s. Nr. 369.

643 V(ollmer), (Gisela), Die Sammlungen des Johann-Gottfried-Herder-Instituts [in Marburg/Lahn]. In: Der Archivar 29, 1976, Sp. 137f.

644 Kühne, Gerhard, Ein Gläubigerinventar von 1756 aus Niedenstein (nördl. Fritzlar) [Stadtarchiv Niedenstein]. In: Zs. d. Vereins f. hess. Gesch. u. Landeskde. 86, 1976/77, S. 63—72.

645 Verzeichnis zum schriftlichen Nachlaß des Edmund Glaeser 1888—1953. Stadtarchiv Offenbach (Main). Sammlung Neusalz an der Oder. (1975). 150 S. Vervielf.

645a Storto, Hans, Neue kirchliche Restaurierungswerkstatt in Rüdesheim-Eibingen. In: Der Archivar 28, 1975, Sp. 82f.

646 Körner, Hans, Das Archiv der Freiherren von und zu der Tann [Tann, Hessen]. In: Mitt. f. d. Archivpflege in Bayern 22, 1976, S. 51—60.

647 Bethke, M., 40 Stück Friedrichsdor für Staatsanwalt Hiepe (Der Frankfurter Bundestag und das Wetzlarer Reichskammergerichts-Archiv). In: Hessische Heimat 1975, S. 77—80.

648 Biller, Josef H., Die Bevölkerung von Hochheim am Main zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges [Einwohnerlisten und Hofstättenbeschreibung im Hess. Hauptstaatsarchiv Wiesbaden]. In: Hessische Familienkde. 12, 1975, Sp. 311—322, 385—396.

649 Gensicke, Hellmuth, Mirakelbuch, Testaments- und Bruderschaftsverzeichnis der Kirche zu Hilgenroth [im Hessischen Hauptstaatsarchiv Wiesbaden]. In: Nassauische Annalen 86, 1975, S. 98—138.

650 Helfer, Bernward, EDV-Anwendung im Hessischen Hauptstaatsarchiv Wiesbaden. In: Der Archivar 28, 1975, Sp. 81f.

651 Helfer, Bernward, Verlegung der Außenstelle des Hauptstaatsarchivs Wiesbaden von Frankfurt/M.-Schwanheim nach Wiesbaden. In: Der Archivar 29, 1976, Sp. 219.

652 Herborner Urkundenbuch III. [Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden]. Hrsg.: Geschichtsverein Herborn e.V. 1975, 55 S., 18 Tfn.

653 Löber, Karl, Alte Einwohnerlisten aus Stadt und Amt Haiger [Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden]. Haiger 1975. 103 S., 23 Abb. (Haigerer Hefte. Beiträge zur Geschichte und zum Leben der Stadt H. u. ihres Raumes. 6.)

654 Struck, Wolf-Heino, Der Bauernkrieg am Mittelrhein und in Hessen. Darstellung und Quellen [Edition von Akten der Staatsarchive Wiesbaden u. Würzburg]. Wiesbaden 1975. XII, 310 S., 6 Tfn. (Veröffentlichungen d. Historischen Kommission f. Nassau. 21.)

655 Struck, Wolf-Heino, Hofheim im Streit mit seinem Priester des St.-Georg-Altars um 1470. Ein Zeugnis gemeindlicher Sittenzucht [Edition eines Prozeßschreibens im Hessischen Hauptstaatsarchiv Wiesbaden]. In: Nassauische Annalen 87, 1976, S. 42—45.

656 Struck, Wolf-Heino, Eine neue Quelle über die Vorgänge in Wetzlar während des Bauernkrieges [Hess. Hauptstaatsarchiv Wiesbaden, Abt. 150, 1838]. In: Hessisches Jb. f. Ldgesch. 25, 1975, S. 363—370.

657 Thomä, Helmut, Ein Wiesbadener Steuerregister aus dem Anfang der Dreißigjährigen Krieges [im Stadtarchiv Wiesbaden]. In: Hessische Familienkde. 13, 1976, Sp. 223f.

658 Kroll, Ludwig, Das Zentralarchiv des Zweiten Deutschen Fernsehens [in Wiesbaden]. In: Der Archivar 29, 1976, Sp. 367—372.

3.4.5. Niedersachsen, Bremen, Hamburg

zus.gestellt von Godlib Riese

3.4.5.1. Allgemeines

659 Angel, Johannes, 14. Arbeitstagung der niedersächsischen Kommunalarchivare in Osterode am Harz. In: Der Archivar 29, 1976, Sp. 303f.

— Bibliographie zum Archivwesen s. Nr. 1.

660 Härtel, Helmar, Adreßbuch der Sammlungen mittelalterlicher Handschriften in Niedersachsen. Wolfenbüttel 1976. 104 S. (Mittelalterliche Handschriften in Niedersachsen. 1.)

661 von Jan, Helmut, Bemerkungen zum Aufsatz Carl Haases im „Archivar" Nr. 4/1974 [betr. Situation der Kommunalarchive in Niedersachsen]. In: Der Archivar 28, 1975, Sp. 59f.

662 Jarck, Horst-Rüdiger, Tagung der niedersächsischen Archivrestauratoren. In: Der Archivar 28, 1975, Sp. 84.

663 Moderhack, Richard, Archive, Bibliotheken und Museen [im Lande Braunschweig]. In: Braunschweigische Landesgeschichte im Überblick. Braunschweig 1976, S. 223—232. (Quellen und Forschungen zur braunschweigischen Geschichte. 23.)

664 Niedersachsen in alten Karten. Eine Ausstellung d. niedersächsischen Archivverwaltung. [Red.:] Heiko Leerhoff. Göttingen 1976. 84 S., 16 Taf. (Veröff. d. niedersächsischen Archivverwaltung. Beih. 20.)

665 Zimmermann, Helmut, 13. Arbeitstagung der niedersächsischen Kommunalarchivare in Hildesheim. In: Der Archivar 28, 1975, Sp. 338f.

3.4.5.2. Archive und Archivbestände

666 Streitparth, Helmut, 20 Jahre Archivgemeinschaft Bad Lauterberg. In: Rund um den Hausberg 1974, Nr. 8.

— Regierungsakten der Grafschaft Bentheim im Fürstlichen Archiv zu Burgsteinfurt s. Nr. 757.

667 Früh, Gustav, Hans Goedeke und Hans Jürgen v. Wilckens, Die Leichenpredigten des Stadtarchivs Braunschweig. 1. Lieferung (Aarends—Bachmannus). Hannover 1976. XV, 120 lose S., Vervielf. (Niedersächsischer Landesverein f. Familienkunde e.V. Hannover. Sonderveröffentlichung. 14.)

668 Israel, Ottokar, Der erste Faust hieß Schütz (Theaterzettel-Sammlung im Stadtarchiv Braunschweig). In: Braunschweigischer Kalender 1976, S. 16—20.

669 Bohmbach, Jürgen, Die Kopfsteuerbeschreibung von 1677 im Herzogtum Bremen. In: Niedersächsisches Jb. f. Ldgesch. 48, 1976, S. 201—247.

670 Hucker, Bernd Ulrich, Nachträge und Ergänzungen zum Gesamtwerk der Regesten der Erzbischöfe von Bremen. In: Bremisches Jb. 54, 1976, S. 221—236.

671 Lührs, Wilhelm, Übernahme des „Bremischen Jahrbuchs" durch das Staatsarchiv Bremen. In: Der Archivar 29, 1976, Sp. 218f.

672 Müller, Hartmut, Neue bildungspolitische Wege bei einem Ausstellungszyklus des Staatsarchivs Bremen. In: Der Archivar 29, 1976, Sp. 300.

673 Bachmann, Elfriede, Unveröffentlichte Urkunden zur Geschichte des erzstiftisch-bremischen Adelsgeschlechtes Schulte und seiner Besitzungen im Bereich des heutigen Landkreises Bremervörde und seiner Nachbargebiete. In: Rotenburger Schriften 45, 1976, S. 23—86.

674 Jarck, Horst-Rüdiger, Quellen zur Geschichte der Arbeiterbewegung im Staatsarchiv Bückeburg. In: Internationale wissenschaftliche Korrespondenz zur Gesch. d. deutschen Arbeiterbewegung 11, 1975, S. 60—68.

675 Chlopocka, H., Über manche Manuskripte des Königsberger Archivs in Göttingen. In: Studia Historica Slavo-Germanica 5, 1976, S. 37—48.

676 Jähnig, Bernhart, Militärgeschichtliche Quellen des Staatsarchivs Schwerin im Staatlichen Archivlager Göttingen. In: Militärgeschichtliche Mitt. 19, 1976, S. 181—187.

677 Kämmereibuch der Stadt Reval 1432—1463 [Staatliches Archivlager in Göttingen]. Bearb. von Reinhard Vogelsang. Köln, Wien 1976. Halbbd. 1.2. VII, 746 S. (Quellen u. Darstellungen zur hansischen Gesch. NF. 22.)

678 Kühn, Helga-Maria, Stadtarchiv Göttingen (1974/75). In: Göttinger Jb. 23, 1975, S. 225; 24, 1976, S. 255.

679 Kühn, Helga-Maria, Umbau des Stadtarchivs Göttingen. In: Der Archivar 29, 1976, Sp. 90.

680 Steinmetz, Erwin, Kreisarchiv und Heimatpflege des Landkreises Göttingen (1974/75). In: Göttinger Jb. 23, 1975, S. 228; 24, 1976, S. 259.

681 Mogk, Walter, Das Archiv der „Niedersächsischen Konföderation" in Göttingen. Entstehung u. Bestandsübersicht. In: Göttinger Jb. 23, 1975, S. 99—106.

682 Kaufhold, Karl Heinrich, Das Institut für Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Universität Göttingen und das preis- und lohngeschichtliche Archiv (Elsas-Archiv). In: Informationen zur modernen Stadtgeschichte 10, 1975, S. 11—13.

683 Hillebrand, Werner, Bestände des Stadtarchivs Goslar. Kurzübersicht. Goslar 1973. 7 Bl., maschinenschr. Vervielf.

684 Nawrocki, Stanisław, [Bericht über einen Besuch des Staatsarchivs Hamburg. Notiz.] In: Der Archivar 30, 1977, Sp. 323.

685 Büttner, Ursula, Ein Hamburger Archiv für Sozial- und Zeitgeschichte. In: Der Archivar 28, 1975, Sp. 191f.

686 Reese, Emil, Das Zentralarchiv der Hamburgischen Electricitäts-Werke. In: Archiv u. Wirtschaft 8, 1975, S. 88—92.

687 Erbregister der Ämter Ruthe und Koldingen von 1593 [Hauptstaatsarchiv Hannover]. Bearb. von Hans Goedeke. Hildesheim 1973. VIII, 192 S. (Veröff. d. Histor. Kommission f. Niedersachsen u. Bremen 34: Quellen zur Wirtschafts- u. Sozialgesch. Niedersachsens in d. Neuzeit. 1.)

688 Die Kopfsteuerbeschreibung des Hochstifts Hildesheim von 1664, erg. durch d. Landschatzbeschreibung von 1665 [Hauptstaatsarchiv Hannover]. Bearb. von Peter Bardehle. Hildesheim 1976. VII, 524 S. (Veröff. d. Historischen Kommission f. Niedersachsen u. Bremen. 27a.)

689 Quellen zur ländlichen Sozialgeschichte im Niedersächsischen Hauptstaatsarchiv in Hannover. Neu bearb. von Peter Bardehle, Manfred Hamann, Günter Köster u. Margrit Loges. Göttingen 1975. 282 S. (Veröff. d. niedersächsischen Archivverwaltung. 34.)

690 Zimmermann, Helmut, Übersicht über Quellen und Literatur zur Personengeschichte bis 1874 in der Landeshauptstadt Hannover. In: Hannoversche Geschichtsblätter. N. F. 29, 1975, S. 163—190.

691 Regesten zur Geschichte des Harburger Raumes 1059—1527. Bearb. von Dietrich Kausche. Hamburg 1976. XX, 453 S. (Veröff. aus d. Staatsarchiv d. Freien u. Hansestadt Hamburg. 12.)

692 Spier, Heinrich, Harzburg-Regesten. Bad Harzburg 1975. 52 S., 4 Taf. (Beiträge zur Gesch. d. Amtes Harzburg. 7.)

693 von Jan, Helmut, Neubau für das Stadtarchiv Hildesheim. In: Der Archivar 28, 1975, Sp. 190. [Notiz.]

694 von Jan, Helmut, Rechenschaftsbericht über fast 12 Jahre Arbeit an Archiv und Bibliothek [Stadtarchiv Hildesheim]. In: Alt-Hildesheim 46, 1975, S. 66—72.

695 Schaer, Friedrich-Wilhelm, Stadtarchiv Jever jetzt besser erschlossen. Aus: Mitteilungsbl. der Oldenburgischen Landschaft 10, 1976, S. 6f.

696 Thierfelder, Hildegard, Die archivalisch-historische Epoche des Stadtarchivs Lüneburg. In: Der Archivar 28, 1975, Sp. 151—156.

697 Hartmann, Stefan, Die Neuverzeichnung des Stiftsarchivs von St. Alexander zu Wildeshausen im Staatsarchiv Oldenburg. In: Jb. f. d. Oldenburger Münsterland 1975, S. 17—25.

698 Hartmann, Stefan, Die Beziehungen Wildeshausens zu Südoldenburg in der frühen Neuzeit im Spiegel des Wildeshauser Stadtarchivs [Staatsarchiv Oldenburg]. In: Oldenburger Münsterland 1976, S. 176—187.

699 Schaer, Friedrich-Wilhelm, Historische Karten des Oldenburger Münsterlandes im Niedersächsischen Staatsarchiv in Oldenburg. T. 1. In: Jb. f. d. Oldenburger Münsterland 1975, S. 3—16 u. 1976, S. 225—256.

700 Schaer, Friedrich-Wilhelm, Neuverzeichnis der Akten der früheren OPD Oldenburg im Nieders. Staatsarchiv in Oldenburg. In: Postgeschichtliche Hefte Weser-Ems 4, 1976, S. 173—175.

701 Schieckel, Harald, Die familienkundlichen Unterlagen der ehemaligen Landesbauernschaft Weser-Ems im Niedersächsischen Staatsarchiv Oldenburg. In: Genealogie 13, 1976/77, S. 241—257, 290—300, 330—332, 359—363, 381—390.

702 Penners, Theodor, Ein Besuch im Staatsarchiv zu Osnabrück. In: Heimat-Jb. Osnabrücker Land 1976, S. 11—18.

703 Wrede, Günther, Geschichtliches Ortsverzeichnis des ehemaligen Fürstbistums Osnabrück. A—K, L—Z. Hildesheim 1975—77. 36*, 323, 319 S. (Veröff. d. Historischen Kommission f. Niedersachsen u. Bremen 30: Geschichtliches Ortsverzeichnis von Niedersachsen. 3.)

704 Ostfriesisches Urkundenbuch. Bd. 3 (Erg. zu Bd. 1 u. 2). Hrsg. von Günther Möhlmann. Aurich 1975. XII, 237 S. (Quellen zur Gesch. Ostfrieslands. 10.)

705 Deeters, Walter, Archive in Ostfriesland. In: Emder Jb. 56, 1976, S. 162—168.

706 Manger, Hans Rudolf, Übersicht über die Kirchenbücher der evangelisch-reformierten Gemeinden in Ostfriesland. In: Quellen u. Forschungen zur ostfriesischen Familien- u. Wappenkunde 24, 1975, S. 96—99.

707 Lembcke, Rudolf, Das erneuerte Kreisarchiv in Otterndorf. In: Jb. d. Männer vom Morgenstern 54, 1974, S. 315—322.

708 Lembcke, Rudolf, Kranichhaus und Kreisarchiv [in Otterndorf]. In: Mitt. d. Stader Geschichts- u. Heimatvereins 51, 1976, S. 2—5.

709 Lüdecke, Wilhelm, Zur Geschichte des Kirchspiels Römstedt. Bd. 1 (Urkundensammlung 1006—1956), H. 1—3. Uelzen 1974. 121, 132, 138 S. (Veröff. d. Kreisarchivs Uelzen. 1.)

710 Schreuer, Siegfried, Das Stadtarchiv Salzgitter im Fragebogen. 2. Aufl. Salzgitter 1976. 37 Bl.

711 Beschreibung des Amtes Wolfenbüttel von 1630 [Staatsarchiv Wolfenbüttel]. Bearb. von Werner Allewelt. Hildesheim 1975. VIII, 150 S. (Veröff. d. Historischen Kommission f. Niedersachsen u. Bremen 34: Quellen zur Wirtschafts- u. Sozialgesch. Niedersachsens. 3.)

712 Deeters, Walter, Erfahrungen aus der Verzeichnung von Reichskammergerichtsakten im Niedersächsischen Staatsarchiv in Wolfenbüttel. In: Archivalische Zs. 71, 1975, S. 12—25.

713 König, Joseph, Erweiterung des Staatsarchivs Wolfenbüttel. In: Heimatbuch f. d. Landkr. Wolfenbüttel 22, 1976, S. 48—50.

714 König, Joseph, Quellen zur Geschichte der Stadt Osterode und Umgebung im Staatsarchiv Wolfenbüttel. In: Heimatblätter f. d. südwestl. Harzrand 31, 1975, S. 30—33.

715 Mohrmann, Wolf-Dieter, Das Niedersächsische Staatsarchiv in Wolfenbüttel. In: Peiner Heimatkalender 7, 1977, S. 37—43.

3.4.6. Nordrhein-Westfalen

zus.gestellt von Dieter Scriverius (Nordrhein) und Wolfgang Leesch (Westfalen)

3.4.6.1. Allgemeines

716 Archivpflege heute. Hrsg. vom Landschaftsverband Rheinland, Kulturabteilung [Redaktion: Horst Schmitz]. Köln 1975. 20 S.

717 Archivpflege in Westfalen und Lippe — Mitt. des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, Westfälisches Landesamt f. Archivpflege, Münster, Nr. 7, 1975, 23 S.; Nr. 8, 1976, 40 S., Vervielf.

718 27. Westfälischer Archivtag in Bocholt am 12. und 13. Mai 1975. In: Archivpflege in Westfalen u. Lippe 7, 1975, S. 1—23.

719 28. Westfälischer Archivtag am 25. und 26. Mai 1976 in Blomberg. In: Archivpflege in Westfalen u. Lippe 8, 1976, S. 1—39.

— Bibliographie zum Archivwesen s. Nr. 1.

720 Conrad, Horst, Die westfälischen Kreise und der Verbleib ihrer Registraturen. In: Archivpflege in Westfalen u. Lippe 7, 1975, S. 3—10.

721 Dokumente westfälischer Geschichte. Ausstellung des Staatsarchivs Münster. (Bearb. von Hans-Joachim Behr). Münster 1976. (Veröff. der Staatl. Archive des Landes NW. Reihe D: Ausstellungskataloge staatlicher Archive. 8.)

722 Organisatorische Einordnung der staatlichen Archive in Nordrhein-Westfalen. In: Der Archivar 29, 1976, Sp. 219.

723 Engelbert, Günther, Die Bedeutung der nordrhein-westfälischen Personenstandsarchive für die genealogische und wissenschaftliche Forschung. In: Der Herold NF. 8, 1975, S. 17–23.

724 2. Fachgespräch der Restauratoren rheinischer Archive in Köln [Archivberatungsstelle Rheinland, Köln]. In: Rheinische Heimatpflege NF. 12, 1975, S. 69f.

725 Frankenstein, Heinz, Zweites Fachgespräch der Restauratoren rheinischer Archive. In: Mitt. der Internationalen Arbeitsgemeinschaft der Archiv-, Bibliotheks- u. Graphikrestauratoren 5, 1975, S. 33f.

726 Frankenstein, Heinz, 3. Fachgespräch rheinisch-westfälischer Restauratoren in Münster. In: Der Archivar 29, 1976, Sp. 421f. u. in: Rheinische Heimatpflege NF. 13, 1976, S. 230f.

727 Gruna, Klaus, Bedeutende Schätze in Adelsarchiven. In: Westfalenspiegel 24, 1975, S. 44.

728 Hennecke, Günther, Im Rathaus ist kein Zimmer frei. Die Archivare des Landschaftsverbandes Rheinland [Archivberatungsstelle Rheinland, Köln] helfen beim Aufbau von mehr als 900 Archiven. In: Neues Rheinland 19, 1976, Nr. 7, S. 22–25.

729 H(öroldt), D(ietrich), Landesverband Nordrhein-Westfalen des Vereins deutscher Archivare. In: Der Archivar 28, 1975, Sp. 136.

730 Kindl, Harald, Archivpflege in der Erzdiözese Paderborn mit besonderer Berücksichtigung der Kirchengemeinden in Lippe. In: Archivpflege in Westfalen u. Lippe 8, 1976, S. 31–34.

731 Krins, Franz, Ein Staatsarchiv in Südwestfalen. In: Heimatblätter für Hohenlimburg 37, 1976, S. 154f. [Fordert ein drittes westfälisches Staatsarchiv.]

732 Krins, Franz, Ein Staatsarchiv für Südwestfalen? In: Der Märker 25, 1976, S. 86f.

733 Landschaftsverband [Rheinland, Köln] förderte rheinische Archive. In: Der Niederrhein 43, 1976, S. 36.

734 Massalsky, Helma M., Archive und Altregistraturen der Städte und Gemeinden im Kreis Lippe. In: Archivpflege in Westfalen u. Lippe 8, 1976, S. 15–23.

735 Massalsky, Helma M., 27. Westfälischer Archivtag in Bocholt. In: Der Archivar 28, 1975, Sp. 344f.

736 Massalsky, Helma M., 28. Westfälischer Archivtag in Blomberg. In: Der Archivar 29, 1976, Sp. 312f.

737 M(eyer), D(ietrich), Archivpflegertagung und Lehrgang des Archivs der Evangelischen Kirche im Rheinland. In: Der Archivar 28, 1975, Sp. 85f.

738 Meyer, Dietrich, Tagung der Archivpfleger und Lehrgang für Archivordner der Evangelischen Kirche im Rheinland. In: Der Archivar 29, 1976, Sp. 94.

739 Meyer, Ignaz, Vorschläge zur Betreuung der Archive aufgehobener Klöster (1816/17). Hrsg. von Wolfgang Leesch. In: Westf. Zs. 124/125, 1974/75, S. 1–8. [Ignaz Liborius Meyer, Kanoniker in Paderborn, Verwalter des Archivdepots Paderborn, gest. 1843.]

740 Neuheuser, H(anns) P(eter), 2. Fachgespräch von Restauratoren rheinischer Archive in Köln. In: Der Archivar 28, 1975, Sp. 347.

741 Neuheuser, Hanns Peter, 9. Tagung rheinischer Kommunalarchivare in Neuß. In: Der Archivar 28, 1975, Sp. 340.

742 Neuheuser, Hanns Peter, 10. Tagung rheinischer Kommunalarchivare in Ratingen. In: Der Archivar 29, 1976, Sp. 302f. u. in: Rheinische Heimatpflege NF. 13, 1976, S. 226f.

743 Schmitz, Horst, Archivpflege heute. Über die Tätigkeit der Archivberatungsstelle des Landschaftsverbandes Rheinland [in Köln]. In: Rheinische Heimatpflege NF. 13, 1976, S. 281–284.

744 Schmitz, Horst, Die 9. Tagung rheinischer Kommunalarchivare in Neuss. In: Rheinische Heimatpflege NF. 12, 1975, S. 230.

3.4.6.2. Archive und Archivbestände

745 Das Ostdeutsche Schularchiv des Landes Nordrhein-Westfalen an der Pädagogischen Hochschule Aachen. In: Der Archivar 28, 1975, Sp. 83.

746 Knau, Hans-Ludwig, Das Altenaer Burgarchiv – Versuch einer Standortbestimmung. In: Der Märker 24, 1975, S. 114–118.

747 Bruns, Alfred, Das Archiv der St.-Nicolai-Confraternität Attendorn. In: Olper Heimatstimmen F. 100, 1975, S. 220–232.

— Ausstellungs- u. Informationsprogramm des Stadtarchivs Bochum s. Nr. 397.

748 Kroker, E(velyn), Bergbau-Archiv beim Bergbau-Museum Bochum. In: Der Archivar 28, 1975, Sp. 441f.

749 entfällt.

— Presse- u. Informationsdienst der Bundesregierung – Pressearchiv – Bonn s. Nr. 438a.

750 Momper, Walter, Die Quellen zur Geschichte der Arbeiterbewegung im Archiv der Sozialen Demokratie der Friedrich-Ebert-Stiftung [in Bonn-Bad Godesberg]. In: Internationale wissenschaftliche Korrespondenz zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung 11, 1975, S. 482–486.

751 V(ollmer, Gisela), Einweihung des neuen Magazins im Archiv der sozialen Demokratie [Bonn-Bad Godesberg]. In: Der Archivar 29, 1976, Sp. 93.

752 Thomas, Robert, Privatarchiv Ostler [Messdorfer Hof, Bonn]. Bonn und Siegburg 1976. 154 S. (Quellen zur Gesch. d. Rhein-Sieg-Kreises. 2.)

753 Übersicht über die Kirchenbücher des Personenstandsarchivs Brühl. 2. Nachtrag. In: Mitt. d. Westdeutschen Gesellschaft f. Familienkde 27, Jg. 63, 1975, S. 80.

754 Huschke, Wolfgang, Das Personenstandsarchiv im Schloß Augustusburg zu Brühl. Seine Bedeutung für die Forschung. In: Mitt. d. Westdt. Ges. f. Familienkunde 27, Jg. 63, 1975, S. 1–4.

755 Schaumann, Lore, Auf den Spuren von Großvaters Erzählungen [behandelt u. a. das Personenstandsarchiv Brühl]. In: Neues Rheinland 18, 1975, Nr. 6, S. 8–11.

756 Stadtarchiv Burg a. d. Wupper. In: Land an Wupper und Rhein. Heimatkalender 1975, Jg. 21, S. 24f.

757 Bruns, Alfred und Hans-Joachim Behr, Inventar des Fürstlichen Archivs zu Burgsteinfurt. Regierungssachen der Grafschaften Bentheim und Steinfurt. Bestände A. Bentheim, A. Steinfurt. Hrsg. von Alfred Bruns. Münster 1976. (Inventare der nichtstaatlichen Archive Westfalens. NF. 6.)

758 Engelbert, Günther und Ilse Kötz, Die Bestände des Personenstandsarchivs Detmold bis 1874/75. Detmold 1975. 97 S. (Veröff. der Staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen. Reihe B: Archivführer u. Kurzübersichten. 5.)

759 Sagebiel, Martin D., Archiv des niederrheinisch-westfälischen Grafenkollegiums. Detmold 1975. XVI, 512 S. (Veröff. der staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen, Reihe A: Das Staatsarchiv Detmold und seine Bestände. 1.)

760 Sagebiel, Martin D., Nichtstaatliche Deposita im Staatsarchiv Detmold. In: Archivpflege in Westfalen u. Lippe 8, 1976, S. 24–27.

761 Schneider, Maja, Landeskirchenarchiv [Detmold] und kirchliche Archivpflege in Lippe. In: Archivpflege in Westfalen u. Lippe 8, 1976, S. 28–31.

762 Verwaltungsarchiv Dhünn. In: Land an Wupper und Rhein. Heimatkalender 1975, Jg. 21, S. 38.

763 Böttcher, Adelheid und Hans Vollmerhaus, Geschichtliche Darstellungen, periodische Berichterstattung, Zeitschriften und Nachrichtendienst deutscher Industrie- und Handelskammern im W(estfälischen) W(irtschafts)-A(rchiv) [Dortmund] (1848-1972). Dortmund 1975. XXI, 345 S.

764 Dascher, Ottfried und Hans Vollmerhaus, Inventar zum Bestand F 25: Vereinigte Deutsche Metall-

werke AG. Zweigniederlassung Carl Berg, Werdohl (1716) 1853–1955 [im Westfälischen Wirtschaftsarchiv Dortmund]. Verzeichnet von dem 14. wissenschaftlichen Lehrgang an der Archivschule Marburg. Dortmund 1976. (Veröff. der Stiftung Westf. Wirtschaftsarchiv. 8.)

765 Dascher, Ottfried und Hans Vollmerhaus, Inventar zum Bestand K 1 IHK Dortmund. Bd. 1: 1863–1914 (1918) [im Westfälischen Wirtschaftsarchiv Dortmund]. Dortmund 1976. XXXIII, 92 S. (Veröff. der Stiftung Westfäl. Wirtschaftsarchiv. 9.)

766 Mikrofilmarchiv der deutschsprachigen Presse e.V. 1965–1975 [Dortmund]. Bestandsverzeichnis 1975. (Dortmund) [1975]. 64 S. Ergänzungsheft. Dortmund 1976.

767 Koszyk, Kurt, 10 Jahre Mikrofilmarchiv der deutschsprachigen Presse e. V. [in Dortmund]. In: Der Archivar 28, 1975, Sp. 337.

768 Zehn Jahre Mikrofilmarchiv der deutschsprachigen Presse [in Dortmund]. In: Archiv u. Wirtschaft 8, 1975, S. 26; in: Zs. f. Bibliothekswesen u. Bibliographie 22, 1975, 2, S. 185f. u. in: Nachrichten f. Dokumentation 26, 1975, S. 80.

769 Dohms, Peter, Archivierung von Parteiakten im Hauptstaatsarchiv Düsseldorf. In: Der Archivar 29, 1976, Sp. 201–208.

770 Hammes, Ulrike, Will wirklich niemand etwas von dem „alten Zeug" wissen? Zur Archivierung unersetzlichen Schriftguts im Hauptstaatsarchiv Düsseldorf. In: Der Gemeinsame Weg 1, 1976, H. 2, S. 29f.

771 Jacoby, Fritz, Das Hauptstaatsarchiv Düsseldorf im neuen Dienstgebäude. In: Rheinische Heimatpflege NF. 12, 1975, S. 310f.

772 Jacoby, Fritz, Schätze hinter Edelrostfassaden. Neubau- und Ausstellungseröffnung des Hauptstaatsarchivs Düsseldorf. In: Düsseldorfer Hefte 20, 1975, H. 24, S. 7–9.

773 Kilian, Rainer, Quellenverzeichnis Kalkum. Kalkum, Leuchtenberg (Leuchtmar) und Lohausen (Losen) in den Beständen des Hauptstaatsarchives Düsseldorf. Anhang: Quellen im Stadtarchiv Düsseldorf. In: Düsseldorf-Kalkum. Festschrift zum 75jähr. Jubiläum des Männer-Gesang-Vereins Rheingold Kalkum 1900. (1975). S. 1–137.

774 Korn, Elisabeth, Quellen zur Duisburger Geschichte im Hauptstaatsarchiv Düsseldorf. Bestände des 19./20. Jahrhunderts: Großherzogtum Berg, Regierung Kleve, Regierung Düsseldorf. Neustadt/Aisch 1975. 563 S. (Duisburger Gesch.quellen. 6.)

775 v. Roden, Günter, (Hrsg. in Verbindung mit Ursula Budde-Irmer, Hans Georg Schaffner, Hedwig Seidenfus † u. P. B. Wolfgang Teuber), Duisburger Notariatsakten – Notar Alexander Tendering – 1818–1835 [im Hauptstaatsarchiv Düsseldorf]. Neustadt/Aisch 1976. 404 S. (Duisburger Gesch.quellen. 7.)

776 Romeyk, Horst, Zum Einsatz der EDV im Archiv. Erfahrungen im Hauptstaatsarchiv Düsseldorf bei der Erschließung eines Bildbestandes. In: Der Archivar 28, 1975, Sp. 311–320.

777 Rota, Anna, Das Hauptstaatsarchiv [Düsseldorf] zeigt im neuen Haus: Dokumente rheinischer Geschichte aus 12 Jahrhunderten. In: Chic 5, 1976, S. 22 u. 24.

778 Vollmer, Gisela, Einweihung des neuen Dienstgebäudes des Hauptstaatsarchivs Düsseldorf. In: Der Archivar 29, 1976, Sp. 85–87.

779 Wisplinghoff, Erich, Schätze der Geschichte. Das Hauptstaatsarchiv [Düsseldorf] in neuen Räumen. In: Das Tor, Düsseldorf, 42, 1976, S. 2–5.

— Neubau des Hauptstaatsarchivs Düsseldorf s. a. Nr. 392f.

780 Maßner, Hanns-Joachim (Hrsg.), Protokolle des Presbyteriums der Reformierten Gemeinde Düsseldorf. [Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland, Düsseldorf]. 2. Bd.: 1632–1648. Neukirchen-Vluyn 1976. XIII, 418 S. (Schriftenreihe d. Ver. f. Rheinische Kirchengesch. 49.)

781 Schmidt, Walter, Das Archiv der Düsselthaler Anstalten. Ein Blick in die Praxis des Pietismus im 19. und 20. Jahrhundert. In: Monatsh. f. Evangelische Kirchengesch. d. Rheinlandes 25, 1976, S. 197–212.

782 Weber, D(etlef) W., 10 Jahre „Parlamentsspiegel" bei Archiv und Dokumentation des Landtags Nordrhein-Westfalen [Düsseldorf]. In: Der Archivar 28, 1975, Sp. 442f.

783 Heine-Archiv [Düsseldorf]. In: Jan Wellem, Düsseldorf, 51, 1976, S. 141.

784 Hermstrüwer, Inge, Bestandsverzeichnis der Düsseldorfer Heine-Autographen. Neuerwerbungen [des Heinrich-Heine-Instituts, Düsseldorf]: 1968–1975. In: Heine-Jahrbuch 15, 1976, S. 166–175.

785 Krug, Volker, Vor dem Papierwolf steht der Spürsinn. Das Werksarchiv [der Fa. Henkel & Cie GmbH in Düsseldorf] ist „Gedächtnis" nicht „Museum" des Unternehmens. In: Henkel-Blick September 1975, S. 4f.

786 Hatzfeld, Lutz, Das Mannesmann-Archiv in Düsseldorf. In: Archiv und Wirtschaft 8, 1975, S. 117–120.

787 Plump, Klaus, Der Nachlaß F. A. Langes im Stadtarchiv Duisburg. In: Duisburger Forschungen 21, 1975, S. 236–267.

788 Das Stadtarchiv Emmerich. 1975. 32 S.

789 V(ollmer, Gisela), Deutsches Plakat-Museum und Verein „pro plakat e. V." [in Essen]. In: Der Archivar 28, 1975, Sp. 122f.

790 Timm, Willy, Das Stadtarchiv Hagen. Rückblick und Ausschau. In: Der Märker 24, 1975, S. 156–158.

791 Timm, Willy, Lilie und Eichbaum. Von Wappen und Siegeln der Stadt Hagen. Stadtarchiv Hagen 1976. 28 S. (Hagener Hefte. Veröff. aus d. Stadtarchiv Hagen. 5.)

792 Diekamp, Heinz, Ein Archiv westfälischer Komponisten. In: Auf Roter Erde. Heimatbeilage der Westfäl. Nachrichten 31, 1975, Nr. 183, S. 3. [Betr. Westfäl. Musikarchiv in Hagen.]

793 Holz, Walter K. B., Die westfälischen Musik- und Literaturarchive in Hagen – Forderung nach musischen Staatsarchiven. In: Heimatblätter für Hohenlimburg 36, 1975, S. 245–251.

794 Das [Sayn-Wittgenstein-Hohensteinsche] Archiv [um 1800]. In: Hans-Bernd Spies, Wirtschaft u. Verwaltung der Grafschaft Wittgenstein-Wittgenstein (1796–1806). Bonn 1975. S. 109f.

795 Archive in Hückeswagen. In: Land an Wupper und Rhein. Heimatkalender 21, 1975, S. 26.

796 Ank, Stefan, Vom Kartenbestand des Kreisarchivs [Kempen]. In: Heimatbuch d. Kreises Viersen 27, 1976, S. 180–186.

797 Kölner Neubürger 1356–1798. Bearb. 1356–1577 von Hugo Stehkämper. 1578–1798 unter Benutzung umfangreicher Vorarbeiten v. Heinrich Kirchner u. Bernhard Diemer durch Gerd Müller. 1. Teil: Neubürger 1356–1640. LXV, 503 S.; 2. Teil: Neubürger 1641–1699. VIII, 561 S.; 3. Teil: Neubürger 1700–1798. VIII, 478 S. Köln 1975. (Mitt. aus d. Stadtarchiv von Köln. 61–63.)

798 Stehkämper, Hugo, Die Urkundenverwahrung im Historischen Archiv der Stadt Köln. In: Der Archivar 28, 1975, Sp. 157–164.

799 Vennebusch, Joachim (Hrsg.), Die theologischen Handschriften des Stadtarchivs Köln. Teil 1: Die Foliohandschriften der Gymnasialbibliothek. Köln/Wien 1976. XXVIII, 258 S. (Mitt. aus d. Stadtarchiv von Köln. Sonderreihe: Die Handschriften d. Archivs. H. 1: Die theologischen Handschriften. Teil 1.)

800 Vollmer, Gisela, Festakt der Stadt Köln zum 100. Geburtstag von Konrad Adenauer im Historischen Archiv [der Stadt Köln]. In: Der Archivar 29, 1976, Sp. 90–92.

801 Deitmer, P. Hermann S. J. (Bearb.), Die Kölner Generalvikariatsprotokolle als personengeschichtliche Quelle [Historisches Archiv des Erzbistums Köln, Köln]. Bd. 3: Die Nicht-Kleriker in den Protokollen von 1726 bis 1740. Köln 1975. XVIII, 1032 S. (Veröff. d. Westdeutschen Gesellschaft f. Familienkde. NF. 9.)

802 Löhr, Rudolf, Kölner Kirchenpapiere. Hrsg. vom Presbyterium der Evangelischen Gemeinde Köln [Archiv der Evangelischen Gemeinde Köln]. Köln 1976. 40 S.

803 Löhr, Rudolf (Bearb.), Protokolle der Hochdeutsch-Reformierten Gemeinde in Köln von 1599 bis 1794. [Archiv der Evangelischen Gemeinde Köln]. 1. Teil: Protokolle von 1599 bis 1630. Köln 1976. 423 S. (Landschaftsverband Rheinland. Inventare nichtstaatlicher Archive. 20.)

804 Löhr, Rudolf (Bearb.), Protokolle der wallonischen Gemeinde in Köln von 1600 bis 1776 [Archiv der Evangelischen Gemeinde Köln]. Köln 1975. XII, 242 S. (Landschaftsverband Rheinland. Inventare nichtstaatlicher Archive. 17.)

805 Rieken, Hans Ludwig, Das Kleinewefers-Archiv. Eine Sammlung von heimat- und wirtschaftskundlicher Bedeutung [Werksarchiv der Kleinewefers GmbH in Krefeld]. In: Die Heimat, Krefeld, 46, 1975, S. 123f.

806 Stadtarchiv Langenfeld. In: Land an Wupper und Rhein. Heimatkalender 21, 1975, S. 27–29.

807 Stadtarchiv Leichlingen. In: Land an Wupper und Rhein. Heimatkalender 21, 1975, S. 31–33.

808 Stadtarchiv Leverkusen. In: Land an Wupper und Rhein. Heimatkalender 21, 1975, S. 40.

809 -si-, Das Bayer-Archiv und seine Geschichte. In: Unser Werk. Bayer AG Leverkusen 26 (61), 1975, H. 10, S. 13–15. [Beruht i. w. auf Göb, Peter, Das Bayer-Archiv – Entstehung, Entwicklung, Organisation. In: Archiv und Wirtschaft 6, 1973, S. 83–87.]

810 Das Bayer-Archiv, seine Sammlungen und Besonderheiten [Leverkusen]. In: Land an Wupper und Rhein. Heimatkalender 21, 1975, S. 85–88.

811 Koch, Paul, Das Stadtarchiv Menden. In: Der Märker 25, 1976, S. 103–105.

812 Stadtarchiv Monheim. In: Land an Wupper und Rhein. Heimatkalender 21, 1975, S. 38f.

813 Buchholz, Volker, Die Stadt Hamm in Archivalien des Staatsarchivs Münster. 2 Bde. Hamm 1976. (Maschinenschr. Vervielf.)

814 Fricke, Eberhard, Niederbergische Urkunden des 15. und 16. Jahrhunderts im Archiv des Hauses Neuenhof bei Lüdenscheid [Depositum im Staatsarchiv Münster]. In: Düsseldorfer Jb. 55, 1975, S. 31–49.

815 Geberding, Franz G., Die Urkunden des Klosters Gravenhorst [im Staatsarchiv Münster]. In: Auf Roter Erde. Heimatbeilage der Westf. Nachrichten 31, 1975, Nr. 189, S. 27f. und Nr. 190, S. 30f.

816 Müller, Helmut, Quellen zur Geschichte von Stadt und Stift Essen im Staatsarchiv Münster. 3. u. 4. Lieferung. In: Das Münster am Hellweg 29, 1976, S. 131–146 u. 147–158.

817 Mundel, Hedwig, Testamente märkischer Gerichte von 1751–1811 im Staatsarchiv Münster. In: Der Märker 24, 1975, S. 17 u. 64f.

818 Prinz, Josef, Die Urkunden des Stifts Busdorf in Paderborn [im Staatsarchiv Münster]. 1. Lieferung: Urkunden 1036–1380. Paderborn 1975. (Veröff. der Histor. Kommission für Westfalen 37: Westfälische Urkunden, Texte und Regesten. 1.) [Fondsedition.]

819 Strootmann, Elsa, Feierliche Übergabe des Staatsarchivneubaus in Münster. In: Der Archivar 29, 1976, Sp. 219f.

820 Wolf, Manfred, Schulprogramme im Staatsarchiv Münster. In: Der Archivar 29, 1976, Sp. 87–89.

— Neubau des Staatsarchivs Münster s. Nr. 386f.

821 Löffler, Peter, Zur Geschichte des Domkapitelsarchivs. In: Das Domkapitel Münster 1823–1973. Hrsg. von Alois Schröer. Münster 1976. S. 114–137.

822 Pö(llen), (Margret), Archiv des Deutschen Tanzsportverbandes (DTV) in Münster. In: Der Archivar 29, 1976, Sp. 93.

823 Siepe, Rosemarie, Das Archiv Schram und die Familie Schram in Neuß. In: Mitt. d. Westdeutschen Gesellschaft f. Familienkde. 27, Jg. 63, 1975, S. 47–51.

824 Stadtarchiv Opladen. In: Land an Wupper und Rhein. Heimatkalender 21, 1975, S. 34f.

825 Das Aktenarchiv des Rhein-Wupper-Kreises [Opladen]. In: Land an Wupper und Rhein. Heimatkalender 21, 1975, S. 30.

826 Stadtarchiv Radevormwald. In: Land an Wupper und Rhein. Heimatkalender 21, 1975, S. 41–43.

(Fortsetzung folgt)

Lfd. Nr.	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Ablieferung oder Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5
10	Urteile, das Hauptverfahren beendende Beschlüsse oder Bescheide, Vergleiche und zur Zwangsvollstreckung geeignete Titel; ferner Schriftstücke, auf die in der Entscheidungsformel oder in einem gerichtlichen Vergleich Bezug genommen ist. Zu den Urteilen usw. i. S. dieser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanzen sowie Leseabschriften, sofern das volle Rubrum in keinem anderen in der Sache aufzubewahrenden Schriftstück enthalten ist.	30 Jahre		
11	Akten in Disziplinarsachen	50 Jahre		
12	Akten über berufsgerichtliche Verfahren,			
	a) in denen auf Ausschließung aus dem Beruf erkannt oder in denen ein Beweissicherungsverfahren angeordnet worden ist,	50 Jahre		
	b) alle übrigen	20 Jahre		
13	Verfahren, die nicht zu einem Klageverfahren geführt haben (z. B. Armenrechts- und Wiedereinsetzungsanträge), die vor oder nach der Klagezustellung ihre Erledigung gefunden haben (z. B. infolge Gesetzesänderung, Klagerücknahme oder Erledigung in der Hauptsache) sowie Akten über Antragsverfahren nach § 80 VwGO und auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO, sofern infolge Rücknahme oder sonstiger Erledigung über den Antrag nicht entschieden worden ist.	10 Jahre		
	IV. Rechtssachen — VGH			
14	Akten über erstinstanzliche Verfahren			
	a) Normenkontrollanträge	50 Jahre		
	b) Flurbereinigungssachen	50 Jahre		
	c) sonstige Klagesachen	30 Jahre		
	d) Aussetzungsverfahren	10 Jahre	Die in Nr. 17 bezeichneten Schriftstücke	
15	a) Akten über Numerus-Clausus-Verfahren:		Die in Nr. 17 bezeichneten	
	aa) Berufungsverfahren	5 Jahre	Schriftstücke	
	bb) Beschwerdeverfahren	3 Jahre		
	b) Berufungs- und Beschwerdeakten, soweit nicht für die Akten des Verwaltungsgerichts eine längere Aufbewahrungsfrist vorgeschrieben ist	10 Jahre	Die in Nr. 17 bezeichneten Schriftstücke	
16	Akten über Anträge außerhalb eines anhängigen Berufungsverfahrens, die nicht Bestandteil der Hauptakten geworden sind	10 Jahre	Die in Nr. 17 bezeichneten Schriftstücke	
17	Urteile, das Hauptverfahren beendende Beschlüsse oder Bescheide, Vergleiche und zur Zwangsvollstreckung geeignete Titel; ferner Schriftstücke, auf die in der Entscheidungsformel oder in einem gerichtlichen Vergleich Bezug genommen ist. Zu den Urteilen usw. i. S. dieser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanz sowie Leseabschriften, sofern das volle Rubrum in keinem anderen in der Sache aufzubewahrenden Schriftstück enthalten ist.	30 Jahre		
18	Akten in Disziplinarsachen	50 Jahre		
	V. Rechtssachen — Landesanwaltschaften —			
19	Akten der Landesanwaltschaften	10 Jahre		
	VI. Rechtssachen — Finanzgericht —			
20	a) Prozeßakten	10 Jahre	siehe Nr. 20 b)	
	b) Urteile, das Hauptverfahren beendende Beschlüsse und zur Zwangsvollstreckung geeignete Titel; ferner Schriftstücke, auf die in der Entscheidungsformel Bezug genommen ist. Zu den Urteilen usw. i. S. dieser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanz sowie Leseabschriften, sofern das volle Rubrum in keinem anderen in der Sache aufzubewahrenden Schriftstück enthalten ist.	30 Jahre		

4. Berlin

Abkürzung:
ABl.: Amtsblatt für Berlin

1. Benutzungsordnung für das Landesarchiv Berlin vom 1. Oktober 1978. Senator für Wissenschaft und Forschung III a B. ABl. 28. Jg., 1978, S. 1931.

1. Die Benutzung des Landesarchivs Berlin ist grundsätzlich jedermann möglich, der ein Interesse geltend macht und die Benutzungsordnung einhält. Die Benutzung ist unentgeltlich; in Fällen einer gewerblichen Nutzung setzt das Landesarchiv Berlin ein angemessenes Entgelt fest.
2. Jeder Benutzer hat einen Laufzettel auszufüllen und sich in das Benutzerbuch mit Namen, Beruf, Wohnung und Zweck des Besuchs einzutragen. Er anerkennt mit dieser Eintragung die Benutzungsordnung. Wer Archivalien zu wissenschaftlichen Zwecken einsehen will, füllt ungeachtet der Eintragung in das Benutzerbuch ein Anmeldeformular aus. Ausweise sind auf Verlangen vorzuzeigen.
3. Als Archivalien gelten alle Urkunden, Amtsbücher, Akten, Handschriften, Briefe, Drucksachen, Karten, Pläne, Bilder, Filme, Tonbänder, Zeitungen, EDV-

Ausdrucke, auch die Bücher der Bibliothek, sowie Aktenzubehör (Einlagen) und andere Objekte, die sich im Gewahrsam des Archivs befinden.

4. Ein allgemeines Recht des Besuchers auf Akteneinsichtnahme besteht nicht. Sofern nicht geregelte Sonderfälle vorliegen (z. B. für Anwälte bei Prozeßakten, für Beamte bei ihren Personalakten), steht die Gewährung der Einsichtnahme im Ermessen des Archivs.

5. Die Benutzung kann untersagt oder mit Bedingungen verbunden werden, wenn die Materialien sekretiert sind oder die Interessen des Archivs oder Dritter, insbesondere noch lebender Personen, oder die der Hinterleger von Archivalien beeinträchtigt werden. Für die Benutzung hinterlegter oder unter besonderen Bedingungen übernommener Bestände gelten auch die Bedingungen der Übernahmeverträge bzw. die Anordnungen der Behörden, die das Material abgaben. Die Vorlage von Archivalien kann außerdem versagt werden, wenn
   a) keine Gewähr sorgfältigster Behandlung gegeben scheint,
   b) der mit der Benutzung verfolgte Zweck durch Einsichtnahme in Druckwerke oder andere Veröffentlichungen erreicht werden kann,
   c) die Erhaltung der Archivalien durch die Vorlage gefährdet werden würde.

6. Der Benutzer hat gegebenenfalls die Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie den Schutz der berechtigten Interessen Dritter zu beachten. Für die Verletzung dieser Rechte und Interessen muß er einstehen.

7. Archivalien aus einer mehr als 30 Jahre zurückliegenden Zeit stehen der Benutzung offen, sofern nicht durch Gesetz oder Verordnung, behördliche Verfügung oder von sonst berechtigter Seite ausdrücklich anderes festgelegt ist. Über die Benutzung von Akten jüngeren Datums entscheidet der Direktor des Landesarchivs. Er bedarf in Fällen von besonderer Bedeutung der Zustimmung derjenigen Behörde, welche die Akten abgegeben hat, gegebenenfalls auch der für das Archivwesen zuständigen Aufsichtsbehörde.

8. Die Archivalien dürfen grundsätzlich nur in den Benutzersälen eingesehen werden. Eine Mitnahme in andere Räume des Hauses ist — abgesehen vom Zwecke des Fotokopierens — nicht gestattet. Jeder Benutzer hat die Archivalien sorgfältig zu behandeln und sie nach Benutzung in der vorgefundenen Ordnung zurückzugeben bzw. am Arbeitsplatz zu belassen.

9. Auszüge aus den Archivalien (Abschriften, Skizzen usw.) sind auf Verlangen den Bediensteten des Landesarchivs Berlin vorzuzeigen. Fotokopien dürfen nur mit Genehmigung hergestellt werden und sind in jedem Falle entgeltpflichtig. Nur im Wege der Amtshilfe können Fotokopien auf vorherigen Antrag kostenfrei hergestellt werden.

10. Von jeder Veröffentlichung, die überwiegend auf Grund der Benutzung der Archivalien des Landesarchivs Berlin zustande gekommen ist, ist dem Archiv ein Exemplar kostenlos zur Verfügung zu stellen.

11. Auf Antrag, auch von Privatpersonen, können Archivalien in beschränktem Umfang an auswärtige Archive oder Bibliotheken versandt werden, sofern eine ordnungsgemäße Aufbewahrung und Benutzung gewährleistet wird. Kopien dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Landesarchivs Berlin hergestellt werden. Die Kosten der Hin- und Rücksendung trägt der Antragsteller, sofern es sich nicht um Sendungen im Rahmen der Amtshilfe für Behörden handelt. Vom Versand ausgenommen sind Archivalien, die einen besonderen Wert besitzen, sich in schlechtem Erhaltungszustand befinden oder wegen ihres Formates nicht versandfähig sind.
    Eine Übersendung unmittelbar an Privatpersonen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

12. Die Bibliothek des Landesarchivs Berlin ist eine Präsenzbibliothek. Ein Entleihen von Büchern kann nur in ganz besonders gelagerten und begründeten Fällen, eventuell gegebenenfalls bei seltenen oder schwer zu erlangenden Werken gegen Stellung einer Kaution von mindestens 200,— DM, vom Direktor des Archivs zugestanden werden.

13. Werden benutzereigene Archivalien oder Bücher verwendet, so ist der Aufsichtführende im Benutzersaal davon zu unterrichten. Eigene Schreibmaschinen können benutzt werden, sofern dies ohne Störung anderer Benutzer möglich ist.

14. Es besteht kein Anspruch darauf, Archivalien in einer bestimmten Zeit oder größere Mengen von Archivalien gleichzeitig vorgelegt zu bekommen.
    Fotokopien, die nur von Archivbediensteten hergestellt werden können, müssen grundsätzlich mindestens 14 Tage vor Abholung bestellt werden.
    Aus Zeitungsbänden können grundsätzlich keine Fotokopien gemacht werden; in Ausnahmefällen nur zu wissenschaftlichen Zwecken, wenn der Erhaltungszustand der Zeitung nicht darunter leidet.
    Aufsätze aus Zeitschriften, die noch im Buchhandel erhältlich sind, dürfen nicht fotokopiert werden.

15. Rauchen in den Benutzersälen und am Fotokopiergerät sowie Essen am Arbeitsplatz sind nicht gestattet.

16. Verstöße gegen die Benutzungsordnung führen zum Ausschluß von der Benutzung des Archivs; in schweren Fällen bleibt eine strafrechtliche Verfolgung vorbehalten.

17. Die Benutzungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

5. Hessen

Abkürzung:
StAnz.: Staatsanzeiger für das Land Hessen

1. Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Archivdienst im Lande Hessen. Erl. des Hessischen Kultusministers vom 29. September 1978 — V A 4 — 450/81 — 263 —. StAnz. 1979, S. 77.

Auf Grund des § 17 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes i. d. F. vom 14. Dezember 1976 (GVBl. 1977 I S. 41), geändert durch Gesetze vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 301 und 319), wird im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes und der Landespersonalkommission bestimmt:

Artikel I

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Archivdienst im Lande Hessen vom 23. Januar 1973[1] (ABl. S. 351 = StAnz. S. 593) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht (zu § 4) und in der Überschrift zu § 4 wird jeweils das Wort „Unterhaltszuschuß", in § 4 Abs. 3 die Worte „einen Unterhaltszuschuß" ersetzt durch das Wort „Anwärterbezüge".

2. In der Inhaltsübersicht (zu § 14) wird das Wort „Beurteilung" ersetzt durch das Wort „Bewertung".

3. § 10 erhält folgende Fassung:
   „§ 10
   Theoretische Ausbildung
   Gegenstände der Ausbildung in der Archivschule sollen insbesondere sein:
   a) Archivwissenschaft mit Archivgeschichte und Archivtechnik,
   b) Historische Hilfswissenschaften des Mittelalters und der Neuzeit
   sowie in archivbezogener Auswahl
   c) Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte,
   d) Geschichtliche Landeskunde und Territorialgeschichte,
   e) Rechtsgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit und
   f) Rechts- und Verwaltungskunde.
   Außerdem sollen archiv- und landeskundliche Studienfahrten stattfinden."

4. An den § 12 Abs. 1 wird als Satz 2 angefügt:
   „Für den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder sind Stellvertreter zu bestellen."

[1] Vgl. „Der Archivar" Jg. 27, 1974, Sp. 96—102: 5. Hessen, Ziffer 1.

5. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus
a) dem Leiter der Archivschule als Vorsitzendem,
b) zwei weiteren Mitgliedern des Lehrkörpers der Archivschule,
c) einem Vertreter der Spitzenorganisation der zuständigen Gewerkschaften, der Beamter des höheren Archivdienstes an einem Staatsarchiv oder einem Stadtarchiv im Lande Hessen sein muß und von der Spitzenorganisation der Gewerkschaften vorgeschlagen wird.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei Ausübung ihrer Tätigkeit verpflichtet, ihre Aufgaben objektiv und unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen. Sie sind bei ihrer Bestellung auf diese Verpflichtung ausdrücklich schriftlich hinzuweisen."

6. Im § 13 Abs. 1 wird das Wort „Klausuren" ersetzt durch das Wort „Aufsichtsarbeiten".

7. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Prüfungsaufgaben wählt das für das Fach zuständige Mitglied des Lehrkörpers der Archivschule im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus."

8. An den § 13 werden als Abs. 3 und 4 angefügt:
„(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt, welches Mitglied des Lehrkörpers bei der schriftlichen Prüfung die Aufsicht führt.
(4) Mit Ablauf der in Abs. 1 bestimmten Zeit sind die Arbeiten den Prüflingen abzufordern. Wird eine Arbeit trotz wiederholter Aufforderung nicht rechtzeitig abgegeben, so wird sie mit „ungenügend" bewertet."

9. § 14 erhält folgende Fassung:
„§ 14
Bewertung der schriftlichen Arbeiten
(1) Die schriftlichen Arbeiten sind von dem für das Fach zuständigen und von einem anderen Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Mitglied des Lehrkörpers unabhängig voneinander zu bewerten. Weichen die Bewertungen voneinander ab, so sollen die beiden Prüfer versuchen, sich darüber zu einigen; andernfalls entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Bewertung.
(2) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung setzt voraus, daß mindestens drei schriftliche Arbeiten mit „ausreichend" bewertet wurden. Andernfalls wird die Archivarische Staatsprüfung als nicht bestanden erklärt."

10. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Gegenstände der mündlichen Prüfung sind:
a) Archivwissenschaft mit Archivgeschichte und Archivtechnik,
b) Historische Hilfswissenschaften des Mittelalters,
c) Historische Hilfswissenschaften der Neuzeit,
d) Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte,
e) Geschichtliche Landeskunde,
f) Rechtsgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit."

11. Nach § 15 Abs. 2 wird als Abs. 3 angefügt:
„(3) Die mündliche Prüfung wird vor dem Prüfungsausschuß durch die Mitglieder des Lehrkörpers abgehalten, die die Fächer unterrichtet haben. Der Prüfer, der dem Prüfungsausschuß nicht angehört, schlägt diesem die Note für den Gegenstand der Prüfung vor; der Prüfungsausschuß bewertet die Prüfungsleistung. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann den Mitgliedern des Prüfungsausschusses jederzeit gestatten, Fragen an die Prüflinge zu stellen."

Artikel II

Diese Änderung tritt am 1. November 1978 in Kraft.

6. Nordrhein-Westfalen

Abkürzung:

GV.NW.: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

1. Gesetz zum Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen — DSG NW —) vom 19. Dezember 1978. GV.NW. 1978, S. 640.

7. Rheinland-Pfalz

Abkürzungen:

GVBl.: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz

MinBl.: Ministerialblatt der Landesregierung von Rheinland-Pfalz

StAnz.: Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz

1. Abgabe von Medaillen, Plaketten, Ehrennadeln, Wappentellern und ähnlichen Ehrenzeichen an die Archive des Landes. RdSchr. der Landesregierung vom 3. Oktober 1978 — 962 — 53 300/50. MinBl. 1978, S. 548.

Mit Erlaß der Landesregierung vom 21. 12. 1969 — 1432-7 — (MinBl. 1970 Sp. 1) ist die Abgabe von Schriftgut und veralteter Fachliteratur der Landesbehörden an die Archive des Landes zwecks dauernder Aufbewahrung an zentraler Stelle geregelt worden. Darüber hinaus soll auch die sachgerechte Aufbewahrung aller vom Land verliehenen Ehrenzeichen, wie Medaillen, Plaketten, Ehrennadeln, Wappentellern u. dgl., durch die Landesarchive gewährleistet werden.
Zu diesem Zweck wird der o. a. Erlaß durch folgende Bestimmungen ergänzt:

1. Die Ehrenzeichen verleihenden Landesbehörden haben — rückwirkend soweit noch vorhanden alsbald — und künftig sofort bei der Stiftung je ein Exemplar des Ehrenzeichens mit leerer Verleihungsurkunde unaufgefordert und unentgeltlich an das zuständige Landesarchiv abzuliefern. Bei Ehrenzeichen verschiedener Metall-Stufen genügt ein Exemplar der kostengünstigeren Ausführung.

2. Zuständig ist für alle
a) den Gesamtbereich des Landes zuständigen Behörden sowie die Landesbehörden in den Regierungsbezirken Koblenz und Trier das Landeshauptarchiv Koblenz
b) Landesbehörden im Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz das Landesarchiv Speyer.

Den kommunalen Gebietskörperschaften sowie den sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, von allen von ihnen verliehenen Ehrenzeichen, auch wenn sie ein eigenes Archiv unterhalten, ebenfalls im Sinne dieses Rundschreibens zu verfahren und ein Exemplar mit leerer Verleihungsurkunde an das zuständige Landesarchiv abzugeben.

2. Landesgesetz zum Schutze des Bürgers bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz) vom 21. Dezember 1978. GVBl. 1978, S. 749.

3. Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Archivdienst vom 2. Januar 1979. GVBl. 1979, S. 14.

Auf Grund des § 18 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes Rheinland-Pfalz (LBG) in der Fassung vom 14. Juli 1970 (GVBl. S. 241), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 20. November 1978 (GVBl. S. 704), BS 2030-1, wird im Benehmen mit dem Minister des Innern verordnet:

§ 1

Die Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Archivdienst vom 8. Mai 1968 (GVBl. S. 111), geändert durch Artikel VII der Landesverordnung zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen im Geschäftsbereich des Kultusministeriums vom 12. Dezember 1974 (GVBl. S. 650), BS 2030-17, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 20 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die mündliche Prüfung kann vor dem Ablauf des Vorbereitungsdienstes durchgeführt werden."

2. § 27 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Das Beamtenverhältnis des Anwärters endet mit Ablauf des Monats, in dem er die Prüfung bestanden hat. Das Bestehen der Prüfung begründet keinen Anspruch auf spätere Verwendung im Staatsdienst."

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündigung in Kraft.

4. Benutzungsordnung für die Landesarchive von Rheinland-Pfalz vom 28. März 1979. StAnz.: 1979, S. 255.

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

Die Benutzung der von den Landesarchiven verwalteten Archivalien sowie der dazu gehörenden Findmittel (z. B. Findbücher, Karteien) und Bücher ist grundsätzlich jedermann möglich, der ein berechtigtes Interesse geltend machen kann, die gegebenenfalls erforderlichen Sprachkenntnisse und Lesefähigkeiten besitzt und Gewähr für die Einhaltung der Benutzungsordnung bietet.

§ 2

Benutzungsarten

Die Benutzung erfolgt:

a) durch unmittelbare Einsichtnahme in die Findmittel und Archivalien im Archiv selbst (persönliche Benutzung),
b) durch Einholung von Auskünften über den Inhalt von Archivalien (schriftliche oder telefonische Benutzung),
c) durch Bereitstellung von Abschriften oder Reproduktion von Archivalien (Benutzung durch Reproduktion),
d) durch Versendung von Archivalien an einen anderen Ort, um sie dort einzusehen,
e) durch Ausleihe.

§ 3

Benutzungszwecke

Archivalien können benutzt werden:

a) für dienstliche Zwecke der Parlamente, der Behörden und Dienststellen des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der Gerichte (amtliche Benutzung),
b) für Forschungen, die der Wissenschaft dienen sollen (wissenschaftliche Benutzung),
c) zur Vorbereitung von Veröffentlichungen, z. B. durch Presse, Hörfunk, Film und Fernsehen, die der Erziehung oder Unterrichtung der Öffentlichkeit dienen (publizistische Benutzung),
d) zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange und aus persönlichem Interesse (private Benutzung).

§ 4

Benutzungsgenehmigung

(1) Jeder Benutzer hat für jedes Benutzungsthema einen schriftlichen Antrag auf Genehmigung der Benutzung zu stellen. Dabei sind neben Angaben zur Person der Zweck der Benutzung und der Gegenstand der Nachforschungen genau anzugeben. Bei persönlicher Benutzung ist für den Antrag ein Vordruck zu verwenden, bei anderen Arten der Benutzung genügt eine formlose, schriftliche Mitteilung dieser Angaben.
(2) Die Benutzungsgenehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden; sie kann verweigert werden, wenn der Antragsteller die in § 1 genannten Bedingungen nicht erfüllt.
(3) Die Benutzungsgenehmigung kann widerrufen werden, wenn die Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen, wenn nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung geführt hätten, oder wenn der Benutzer gegen die Benutzungsordnung verstoßen hat. Bei schweren Verstößen bleibt eine strafrechtliche Verfolgung vorbehalten.
(4) Die reguläre Benutzungsart ist die persönliche Benutzung. Ein Anspruch auf Ermöglichung einer anderen Benutzungsart (§ 2 Buchst. b bis e) besteht nicht.

§ 5

Benutzungsbeschränkungen

(1) Für die Benutzung von Archivalien, Reproduktionen von Archivalien, Findmitteln und Büchern sind Beschränkungen möglich. Dies gilt insbesondere in folgenden Fällen:

1. Die Vorlage von Archivalien von hohem Wert oder in schlechtem Erhaltungszustand kann abgelehnt werden, wenn eine Gefährdung des Stückes zu befürchten ist und namentlich dann, wenn der Forschungszweck auch durch die Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen hinreichend erreicht werden kann.
2. Die Vorlage von Archivalien kann abgelehnt werden, wenn der Ordnungszustand des Bestandes oder unzureichende Angaben des Benutzers einen unverhältnismäßig hohen Zeit- und Arbeitsaufwand für das Ausheben erfordern würden.
3. Die Vorlage von Archivalien, Reproduktionen und Findmitteln sind dann abzulehnen,
   a) wenn durch deren Benutzung oder das Bekanntwerden ihres Inhalts das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet werden könnte,
   b) wenn die Archivalien Geheimhaltungsvorschriften unterliegen,
   c) wenn berechtigte Interessen Dritter zu wahren sind. Dies gilt in der Regel für Archivalien, Reproduktionen und Findbücher allgemeinen Inhalts, die jünger sind als 30 Jahre, und für personenbezogene Einzelakten, die jünger sind als 50 Jahre, gerechnet vom jüngsten in der Archivalieneinheit enthaltenen Schriftstück. Diese Fristen können durch die abgebende Behörde, die Landesarchivverwaltung oder bei Deposita durch den Archiveigentümer länger festgesetzt werden. Eine Freigabe nach der Sperrfrist unterliegenden Akten kann mit genauer Bezeichnung des Forschungsthemas und ausführlicher Begründung schriftlich über das die Akten verwahrende Archiv bei der Landesarchivverwaltung beantragt werden.
4. Die zur Sicherung bei Katastrophenfällen erstellten Sicherungsfilme sind für die Benutzung gesperrt. Ersatzfilme (von vernichteten Archivalien) und Arbeitsfilme (die zur Schonung von Archivalien oder von Fremdarchivalien zur Ergänzung der eigenen Bestände erstellt wurden) können benutzt werden.
5. Für im Archiv hinterlegte Archivalien kann der Archivalieneigentümer besondere Benutzungsbedingungen festsetzen.

(2) Die Benutzung eigener Bestände durch die abgebende Person oder Behörde unterliegt keiner Beschränkung.

§ 6

Schutzbestimmungen

Jeder Benutzer hat bei der Verwertung der aus Archivalien, Reproduktionen von Archivalien und Findmitteln gewonnenen Erkenntnisse die Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie den Schutz berechtigter Interessen Dritter zu wahren. Für die schuldhafte Verletzung dieser Rechte und Interessen muß er persönlich einstehen. Auf Verlangen hat er darüber eine schriftliche Erklärung abzugeben.

§ 7

Belegexemplare

(1) Bei wissenschaftlicher und publizistischer Benutzung von Archivalien oder Reproduktionen sind dem Eigentümer-Archiv im Druckverfahren vervielfältigte Arbeiten sofort nach Erscheinen in einem Belegexemplar unaufgefordert und unentgeltlich zu überlassen. Ist der Anteil der Archivalien am Gesamtwerk gering, so sind die Veröffentlichungen bibliographisch nachzuweisen und auf Wunsch der Erwerb eines Exemplars zu einem Vorzugspreis zu ermöglichen.
(2) Die Überlassung von ungedruckten, z. B. mit Schreibmaschine vervielfältigten Examensarbeiten, ist erwünscht.

§ 8

Zitierweise

Archivalien der Landesarchive sollen mit folgenden Angaben zitiert werden:
Landeshauptarchiv Koblenz: LHA Ko,
Landesarchiv Speyer: LA Sp,
Bestand: Best.,
Nummer: Nr.,
Beispiel: LA Sp Best. H 3 Nr. 416.

§ 9

Persönliche Benutzung

(1) Die persönliche Benutzung im Archiv ist die übliche und grundsätzlich anzustrebende Form der Benutzung.

(2) Die Genehmigung zur Benutzung ist schriftlich unter Verwendung eines Vordruckes zu beantragen. Auf Verlangen hat sich der Benutzer über seine Person auszuweisen. Die Benutzungsgenehmigung wird nur für den im Antrag angegebenen Zweck und Gegenstand erteilt.
(3) Mit der Genehmigung eines Benutzungsantrages wird für jeden Benutzer ein Mitarbeiter des Archivs als Berater benannt. Die Beratung erstreckt sich nur auf Hinweise auf die einschlägigen Archivalien und die Literatur sowie auf die Vorlage der einschlägigen Findmittel. Ein Anspruch auf Unterstützung beim Lesen von Archivalien sowie auf Beratung und die Vorlage von Findmitteln außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten, wenn im Leseraum ein Bereitschaftsdienst eingerichtet ist, besteht nicht.
(4) Die Mitwirkung von Hilfskräften ist zulässig. Ihre Namen sollen im Benutzungsantrag genannt werden. Bei Verstößen der Hilfskräfte gegen die Benutzungsbestimmungen haften ihre Antragsteller.
(5) Eine Benutzung durch Beauftragte ist zulässig. Diese unterliegen allen Bestimmungen eines Benutzers.
(6) Archivalien und Findbücher sind in den dafür bebestimmten Leseräumen zu benutzen. Die Bestellung der Archivalien erfolgt mittels der dafür bereitgestellten Bestellzettel. Dabei ist besonders darauf zu achten, daß die Signaturen richtig und vollständig angegeben werden. Bestellungen werden nur zu den durch Anschlag im Leseraum bekannt gemachten Zeiten ausgeführt. Es besteht kein Anspruch, Archivalien in einer bestimmten Zeit oder größere Mengen von Archivalien gleichzeitig zu erhalten. Vorbestellungen zur späteren Vorlage sind möglich.
(7) Archivalien, Bücher und Findmittel sind sorgfältig und behutsam zu behandeln. Es ist untersagt, den Ordnungszustand der Archivalien selbständig zu verändern oder Teile, z. B. zur Herstellung von Reproduktionen, zu entnehmen. Feststellungen über Beschädigungen von Archivalien und Fehler in der Reihenfolge der Schriftstücke sollen der Leseraumaufsicht oder dem Berater mitgeteilt werden. Untersagt ist auch, auf Archivalien, Büchern und Findmitteln Striche oder Zeichen irgendwelcher Art anzubringen, Archivalien als Schreibunterlage zu verwenden, Handpausen anzufertigen oder sonst etwas zu tun, was den bestehenden Zustand verändert.
(8) Die Verwendung technischer Hilfsmittel (z. B. Schreibmaschinen, Sprechgeräte, Rechenmaschinen, Quarzlampen, Lesegeräte) ist gestattet, soweit andere Benutzer dadurch nicht gestört werden. Nach Möglichkeit werden besondere Räume oder Kabinen zur Verfügung gestellt.
(9) Die Handbücherei und die Magazinbücherei stehen den Benutzern im Leseraum zur Verfügung.
(10) Beim Verlassen des Archivs sind alle benutzten Archivalien, Bücher und Findmittel der Aufsicht des Leseraums zurückzugeben. Ist eine weitere Benutzung innerhalb von längstens 3 Wochen beabsichtigt, so können die Stücke weiter bereitgehalten werden.
(11) Für die Benutzung von Archivalien, die von anderen Archiven oder Instituten übersandt wurden, gelten die gleichen Bedingungen wie für archiveigene Archivalien, sofern die übersendende Stelle nicht anderslautende Auflagen macht. Die Kosten der Versendung und anfallende Gebühren trägt allein der Benutzer.

§ 10
Schriftliche und telefonische Benutzung

(1) Benutzungswünsche mit geringem Arbeitsaufwand können durch schriftliche oder telefonische Anfragen vorgetragen werden. Dabei sind Zweck und Gegenstand der Anfrage genau anzugeben.
(2) Die vom Archiv erteilten Auskünfte bleiben in der Regel beschränkt auf Hinweise über Art, Umfang und Zustand der benötigten Archivalien oder Bestände.

§ 11
Benutzung durch Reproduktion

(1) Zur Benutzung außerhalb des Archivs werden Reproduktionen von Schriftstücken, Druckschriften und Siegeln im Rahmen der bestehenden technischen und personellen Möglichkeiten und soweit dies ohne Beschädigung der Archivalien geschehen kann hergestellt. Ein Anspruch auf die Herstellung von Reproduktionen besteht nicht. Die Selbstanfertigung von Reproduktionen ist nicht gestattet.
(2) Die Reproduktion hat sich in der Regel auf Teile von Bänden zu beschränken. Die Abgabe von Reproduktionen ganzer Bände bedarf besonderer Begründung und Genehmigung.
(3) Das Archiv kann bestimmte technische Reproduktionsverfahren im Interesse der Erhaltung der Archivalien ausschließen.
(4) Die ausgehändigten Reproduktionen dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden. Die Verwendung zu gewerblichen und geschäftlichen Zwecken bedarf einer schriftlichen Genehmigung. Bei Veröffentlichungen ist stets der Aufbewahrungsort des Originals anzugeben.
(5) Reproduktionen aus allgemein zugänglichen Findmitteln werden nur abgegeben, wenn die Archivalien abschließend geordnet und verzeichnet sind.

§ 12
Benutzung durch Versendung

(1) Die Versendung von Archivalien zur nichtamtlichen Benutzung in Leseräumen außerhalb des Archivortes ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Ein Rechtsanspruch auf Versendung besteht nicht. Empfängerstellen sind hauptamtlich verwaltete Archive. Eine Versendung an ausländische Archive ist dort möglich, wo die Gegenseitigkeit zugesichert ist. Für die Benutzung gelten grundsätzlich die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.
(2) Von dieser Versendung ausgeschlossen sind:
a) aus Sicherheitsgründen und aus konservatorischen Gründen, Archivalien von hohem Wert, insbesondere solche, die vor 1600 entstanden sind,
Archivalien in schlechtem Erhaltungszustand,
Archivalien mit Siegeln,
Archivalien in sperrigen Formaten,
Findmittel;
b) aus Benutzungsgründen:
Archivalien, die den Sperrfristen unterliegen,
Archivalien aus ungeordneten Beständen oder Beständen, die gerade verzeichnet werden,
Archivalien, die zeitbedingt (wegen eines aktuellen Themas) oder regelmäßig (wegen ihres breitgefächerten Inhalts) häufig benutzt werden.
(3) Die Herstellung von Reproduktionen aus versandten Archivalien bedarf einer besonderen Genehmigung.
(4) Die Versendung von Archivalien zur amtlichen Benutzung durch die Entstehungsstelle der Archivalien oder deren Nachfolgebehörde unterliegt keiner Beschränkung.
(5) Für Bücher gelten die üblichen bibliothekarischen Ausleihbestimmungen.

§ 13
Benutzung durch Ausleihe

(1) Die Ausleihe von Archivalien zur Benutzung außerhalb von Lese- und Diensträumen ist nicht möglich, die von Büchern der Magazinbücherei nur in Ausnahmefällen.
(2) Eine Ausleihe für Ausstellungen ist unter von Fall zu Fall neu zu bestimmenden Voraussetzungen und besonderen Sicherheitsleistungen möglich.

§ 14
Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Landesarchive werden Gebühren nach Maßgabe der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Kultusministeriums (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 12. Juni 1975 (GVBl. S. 247) in der jeweiligen Fassung erhoben. Die Sätze werden auch durch Aushang im Archiv und auf Anfrage bekannt gegeben.

§ 15
Inkrafttreten, Aufhebungsvorschrift

(1) Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Mai 1979 in Kraft.
(2) Gleichzeitig wird die Benutzungsordnung der Staatsarchive in Rheinland-Pfalz vom 31. März 1954 aufgehoben.

8. Schleswig-Holstein

Abkürzung:
SchlHA: Schleswig-Holsteinische Anzeigen (Justizministerialblatt für Schleswig-Holstein)

1. Neufassung des § 10 Nr. 2 Abs. 4 der Anweisungen für die Verwaltung des Schriftguts bei der Geschäftsstelle des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts (AktO-VG) (*vgl. Der Archivar Jg. 22, 1969, Sp. 304: 6. Schleswig-Holstein, Ziffer 3.*) vom 5. Juli 1978. SchlHA 1978, S. 140.

Archivberichte und Tagungen

Internationales

Ausgabe 1980 vom Adreßbuch des Internationalen Archivrates

Der Internationale Archivrat hat soeben sein neues Jahresadreßbuch herausgegeben: International Council on Archives. Directory 1980 / Conseil International des Archives. Annuaire 1980. 74 S. Es informiert über seine Organe und Aktivitäten und ist wie sein Vorgängerband angelegt (vgl. *Der Archivar* 32, 1979, Sp. 414f.).

Neuer Präsident des Internationalen Archivrates

Auf der Jahressitzung des Exekutivkomitees des Internationalen Archivrates (ICA), die vom 30. Oktober bis 2. November 1979 in San Juan (Puerto Rico) stattfand, wurde Dr. Oscar Gauye, Direktor des Bundesarchivs der Schweiz in Bern, bisher Vizepräsident des ICA, zum Präsidenten gewählt. Er trat damit an die Stelle von J. B. Rhoads, Washington, der am 1. September 1979 von seinem Amt zurückgetreten ist. Hinsichtlich weiterer personeller Veränderungen sei verwiesen auf das *Bulletin. Conseil International des Archives.* Nr. 13, Décembre 1979, S. 4.

Sitzung der ICA-Arbeitsgruppe Archivterminologie in Darmstadt

Die vom Internationalen Archivrat eingesetzte Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines neuen internationalen Lexikons der Archivterminologie hat ihre dritte Sitzung vom 25. bis 27. Februar 1980 im Staatsarchiv Darmstadt abgehalten. Teilnehmer der von Peter Walne, Hertford (England), geleiteten Sitzung waren Antonio Aragon, Barcelona (Spanien), Dr. Frank Evans, Paris (Unesco), François Himly, Strasbourg (Frankreich), Charles Kecskemeti, Paris (ICA), und Prof. Dr. E. Franz, Darmstadt. Anhand der in den früheren Sitzungen bereits erarbeiteten und koordinierten Begriffsliste, die über 400 Fachtermini mit einer Vielzahl zusätzlicher Verweise enthält, konnte in der jetzigen Sitzung ein erster Teil der zwischenzeitlich konzipierten englisch-französischen Definitionen überarbeitet und unter Klärung begrifflicher Varianten in Sprache und Archivpraxis der verschiedenen Länder endgültig festgelegt werden. Die Arbeit soll in einer weiteren Sitzung im Frühsommer des Jahres abgeschlossen werden, so daß mit Fertigstellung des Manuskripts, das neben den englischen und französischen Definitionen die terminologischen Entsprechungen in Deutsch, Spanisch und Russisch bringen wird, noch im laufenden Jahr gerechnet werden kann.

Fr.

Treffen der „Bodensee-Archivare" in Feldkirch

Es ist zur Tradition geworden, daß die „Honorable Societaet" der „Bodensee-Archivare", die ohne Präsident, Mitgliederbeiträge und Subventionen, folglich auch ohne Schatzmeister, ihre Zwecke verfolgt, jährlich einmal zusammentritt. Entstanden 1972, als Archivare aus St. Gallen mit ihren Kollegen aus Bregenz, Bludenz und Feldkirch Vorarlberger Archive besuchten, hat diese Societaet, deren Mitglieder sich dadurch auszeichnen, daß sie in der gottbegnadeten Region des Bodensees daheim sind, seither manches Treffen durchgeführt. Im Jahr 1979 kehrte man an einen „Geburtsort" zurück und besuchte in Feldkirch das Stadtarchiv, die Humanistenbibliothek und das Diözesanarchiv.

Nach dem üblichen Begrüßungstrunk führten Karlheinz Albrecht und Gerhard Wanner durch eine Ausstellung von Kostbarkeiten aus Bibliothek und Archiv im Palais Liechtenstein. Im Rathaus konnten sodann Bürgermeister Heinz Bilz und Vizebürgermeister und Kulturstadtrat Helmut Futscher 21 „Bodensee-Archivare" begrüßen. Stadtarchivar Wanner gab einen Überblick der Stadtgeschichte Feldkirchs, wobei er besonders auf Feldkirch und die Habsburger und Montforter einging. Schließlich wurden unter Führung von Archivar und Bibliothekar deren Institute besichtigt.

Nach einer mittäglichen Einladung der Stadt führte Karel Menhart erklärend und kommentierend durch das Diözesanarchiv. Den krönenden Abschluß bildete ein Lichtbildervortrag zur Geschichte Vorarlbergs von Dozent Karl Heinz Burmeister, Direktor des Vorarlberger Landesarchivs Bregenz.

In der nachfolgenden Diskussion wurden angeregt: ein Literaturaustausch der verschiedenen Bodensee-Archive mit Feldkirch sowie ein Austausch von Zusammenstellungen über „Auswärtiges" in den einzelnen Archiven, z. B. Bestände über Feldkirch in St. Gallen usw., eine vermehrte Bearbeitung von Themen über die gegenseitigen Beziehungen, beispielsweise Feldkirch und Lindau, Konstanz und St. Gallen u. ä., eine gemeinsame Ausstellung zum Thema „Die Archive des Bodenseeraumes".

Ein wohlformuliertes Dankes- und Schlußwort von Stadtarchivdirektor Herbert Berner aus Singen leitete über zur gemütlichen Nachsitzung auf der Schattenburg.

Wenn nach dem Zweck eines solchen Treffens gefragt werden sollte, so ist an erster Stelle der hohe Nutzen zu nennen, welcher aus der Begegnung mit Kollegen gezogen werden darf. Sodann geht es vor allem darum, die Archive der Bodensee-Region, ihre Bestände, ihre Probleme usw., die alle auf irgendeine Weise miteinander verbunden sind, kennenzulernen.

St. Gallen — Ernst Ziegler

Bundesrepublik Deutschland einschließlich Land Berlin

Bundesarchiv und Datenschutz

Der Zweite Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) (Bundestagsdrucksache 8/3570 vom 18. 1. 1980) befaßt sich S. 14f. unter Punkt 2.1.5 mit dem Bundesarchiv. Der betreffende Abschnitt sei hier im Wortlaut wiedergegeben:

„2.1.5 Bundesarchiv

Das Bundesarchiv in Koblenz gehört zu den Stellen des Bundes mit besonders umfangreichen Sammlungen personenbezogener Angaben. Der gesamte Bestand, der zum großen Teil noch aus der Zeit vor der Gründung der Bundesrepublik stammt, hat einen Umfang von etwa 70000 laufenden Regal-Metern. Er enthält eine Fülle von personenbezogenen Angaben, darunter viele von hoher Empfindlichkeit.

Der Datenschutz im öffentlichen Bereich beruht wesentlich darauf, daß das Wissen über den einzelnen Bürger auf eine Vielzahl öffentlicher Stellen verteilt ist. Sobald Akten- und Datenbestände von den zuständigen Behörden nicht mehr benötigt werden, werden diese jedoch – wenn auch nur in einer (an der Archivwürdigkeit orientierten) Auswahl – bei einigen wenigen Archiven zusammengefaßt.

Die Aufgaben der Archive erschöpfen sich nicht darin, die Bestände sicher zu verwahren. In erster Linie sollen sie vielmehr die archivierten Materialien der Allgemeinheit für wissenschaftliche und publizistische Zwecke zugänglich machen. Daten-

schutzrechtlich stellt sich damit der Konflikt zwischen den Interessen der Betroffenen, die ihre von der Verwaltung gespeicherten Angaben vertraulich behandelt wissen wollen, und dem Interesse der Öffentlichkeit an der Transparenz zeitgeschichtlicher Bestände im Bereich von Regierung und Verwaltung, die Voraussetzung für wissenschaftliche Aufklärung und realitätsbezogene politische Auseinandersetzung ist. Durch die Freigabe von Unterlagen werden außerdem die Interessen der aktenführenden Behörden tangiert. Bei der Verwirklichung des Datenschutzes im Bundesarchiv ist weiterhin zu berücksichtigen, daß dieses auch einzelfallbezogene administrative Aufgaben wahrnimmt, indem es für Zwecke der Rentenfestsetzung Nachweise über Beschäftigungs- und Ausfallzeiten erstellt.

Ich bin deshalb dem Wunsch des Bundesarchivs, mit mir über die archivspezifischen Datenschutzfragen zu beraten, gern nachgekommen. Bei den Gesprächen haben sich sehr schnell einige neuralgische Punkte gezeigt.

Die Aufgaben des Bundesarchivs sind gesetzlich nicht geregelt. Seine Errichtung beruht auf einem Beschluß der Bundesregierung. Die Übergabe von Unterlagen der Behörden an das Bundesarchiv und die Benutzung von Archivalien im Bundesarchiv durch Außenstehende sind durch Verwaltungsvorschriften geregelt (§ 80 Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien, Allgemeiner Teil – GGO I). Bereichsspezifische Vorschriften, die nach § 45 BDSG vorgehen, sind danach nicht vorhanden, die Vorschriften des BDSG mithin grundsätzlich anwendbar. Nur bei einem relativ geringen Teil der Archivalien handelt es sich allerdings um Dateien i. S. des § 2 Abs. 3 Nr. 3 BDSG. Die Verwaltungsvorschriften über die Abgabe von Beständen an das Bundesarchiv sowie die Benutzungsordnung unterscheiden nicht danach, ob eine Datei vorliegt; sie müßten sich deshalb insgesamt den Anforderungen des BDSG anpassen. Ob dies freilich geschehen kann, ohne daß archiv-fachliche Gesichtspunkte zu kurz kommen, erscheint zweifelhaft.

Nach dem Bundesdatenschutzgesetz hat eine Behörde Daten, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt, zu sperren und auf Wunsch des Betroffenen zu löschen (§ 14). Das BDSG bekennt sich also zu einer an der jeweiligen Verwaltungsaufgabe orientierten zeitlich begrenzten Speicherung. Anders die erwähnten Verwaltungsvorschriften: Nach ihnen sollen die Datenbestände, wenn auch nur teilweise, an das Bundesarchiv übermittelt, von diesem auf unbegrenzte Zeit gespeichert und für die Benutzung durch Behörden sowie durch Außenstehende bereitgehalten werden. Auch wenn dies nur unter näher bestimmten Bedingungen erfolgt, wobei auch die schutzwürdigen Belange Betroffener eine Rolle spielen, ist der Widerspruch zum Regelungsgrundsatz des BDSG unübersehbar.

Ich habe dem Bundesminister des Innern, der sich seit einiger Zeit mit der Vorbereitung eines Bundesarchivgesetzes befaßt, mitgeteilt, daß ich aus der Sicht des Datenschutzes besondere Regelungen dringend für erforderlich halte, und habe meine Beratung dabei angeboten."

Neuaufstellung der Bestände im Staatsarchiv Freiburg

Nach zweijährigen Vorverhandlungen hat das Staatsarchiv Freiburg ab Mitte 1978 bis März 1979 durch Ausbau des Erdgeschosses zu Magazinräumen, durch Neuinstallierung von Stand- und Rollregalen sowie durch technische Umrüstung vorhandener Regalanlagen einen Ablagezugewinn von 3022 lfd. m erzielen können. Damit ist vorerst der gröbsten Raumnot abgeholfen, wenngleich diesem Ablagezugewinn 178 Neuzugänge im Umfang von mehr als 1000 lfd. m Akten gegenüberstehen.

Die Neuzugänge stammen vielfach aus dem Regierungspräsidium Freiburg, den südbadischen Landratsämtern und Justizbehörden. Der Aktenstau, bedingt durch die späte Einrichtung des Staatsarchivs, ist jedoch auch bei den übrigen der rund 420 zu betreuenden Registraturen noch erheblich. Das Staatsarchiv war daher bemüht, die systematische Neuaufstellung der Bestände ab Frühjahr 1979 unter Einbeziehung der zu erwartenden Zuwachsraten beschleunigt vorzunehmen. Für rund 1200 lfd. m Akten und 720 Karten wurde dieses Ziel bis Ende des Jahres 1979 erreicht. Mit Schriftgutverlagerungen größeren Ausmaßes — seit Beginn der Bauarbeiten mußten etwa 9000 lfd. m Akten im Hause bewegt werden — ist allerdings auch in den kommenden Jahren zu rechnen.

Derzeit sind das Ministerialarchiv, die Akten des Regierungspräsidiums Freiburg (bzw. Südbaden) und ein beachtlicher Teil der Justizabteilung (Amtsgerichte) ab 18. Jahrhundert nach Maßgabe des jeweiligen Erschließungsbestandes wieder ungestört benutzbar.

Das Ministerialarchiv umfaßt etwa 230 lfd. m Akten (süd-)badischer Oberbehörden der Jahre 1945—1952. Die Repositur A 1 — Badischer Landtag (7,90 lfd. m) ist durch ein Findbuch erschlossen, die Repositur A 2 — Staatskanzlei (38,60 lfd. m) durch ein Zettelrepertorium. Für folgende Reposituren sind die Verzeichnungsarbeiten noch nicht beendet: A 3 — Ministerium des Innern (25,30 lfd. m), A 5 — Ministerium des Kultus und Unterrichts (21,60 lfd. m, teilweise noch im Bestand Oberschulamt enthalten), A 6 — Ministerium der Finanzen (60 lfd. m) und A 9 — Vertretung des Landes beim Bund (10,20 lfd. m). Aus dem Schriftgut der Nachfolgebehörden entnommen und z. T. bereits vorgeordnet wurden Akten der Reposituren A 4 — Ministerium der Justiz (0,16 lfd. m), A 7 — Ministerium der Wirtschaft und Arbeit (52 lfd. m) und A 8 — Ministerium für Landwirtschaft und Ernährung (13,30 lfd. m). Soweit unverzeichnet, sind die Akten durch Abgabelisten der Behörden zu ermitteln.

Die aus dem Regierungspräsidium Freiburg vor 1973 zumeist ohne Abgabeverzeichnisse in das Staatsarchiv gegebenen Akten wurden mit Ausnahme der gegenwärtig in Bearbeitung befindlichen Schriftgutgruppen nach Zugangsnummern vereint. Die nach 1973 übernommenen Akten wurden nach dem geltenden Geschäftsverteilungsplan des Regierungspräsidiums abteilungsweise aufgestellt, innerhalb dieser Ordnung ebenfalls nach Zugangsnummern, so daß die Abgabelisten als Findmittel genutzt werden können. Mit einem starken Anwachsen des gegen 350 lfd. m Akten umfassenden Gesamtbestandes ist zu rechnen.

Der Aufbau der Justizabteilung basiert auf vorgefundenen Ordnungsprinzipien. Die Planung erstreckt sich auf rund 1900 lfd. m Schriftgut der Landgerichte, Staatsanwaltschaften und Amtsgerichte und wurde für ein Drittel der Bestände inzwischen ausgeführt (Amtsgerichte Emmendingen — Oberkirch).

Der Aufbau der Abteilung Finanzverwaltung beschränkt sich vorerst auf die Akten der Oberfinanzdirektion Freiburg (355 lfd. m). Die Planung bezieht sich auf eine Kapazität von 660 lfd. m Akten. Vorarbeiten für die Neuaufstellung von Akten der Landratsämter und der Forstverwaltung sind beendet, Vorschläge für die Strukturierung der Kartenabteilung liegen vor und wurden zunächst mit den Karten der Forstverwaltung verwirklicht, die erstmals in ihrer Gesamtheit erfaßt werden konnten.

Freiburg/Br. Eva Gießler-Wirsig

Amtswechsel im Staatsarchiv Sigmaringen

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1979 wurde der bisherige Leiter des Staatsarchivs Sigmaringen, Staatsarchivdirektor Dr. Gregor Richter, zum Leitenden Staatsarchivdirektor ernannt und als stellvertretender Leiter der Landesarchivdirektion Baden-Württemberg nach Stuttgart versetzt. Zu seinem Nachfolger im Staatsarchiv Sigmaringen berief Ministerpräsident Späth Oberstaatsarchivrat Dr. Wilfried Schöntag, der zuletzt bei der Landesarchivdirektion Baden-Württemberg tätig war.

Zu der Verabschiedung von Dr. Richter und zur Amtseinführung von Dr. Schöntag am 3. Dezember 1979 im Sitzungssaal der Hohenzollerischen Landesbank in Sigmaringen konnte der Präsident der Landesarchivdirektion,

Dr. Eberhard Gönner, zahlreiche Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, der Verwaltung, der Kirchen, der staatlichen und kommunalen Archivverwaltungen in Baden-Württemberg und Eigentümer der im Staatsarchiv Sigmaringen hinterlegten Adelsarchive willkommen heißen. Ihr Erscheinen deutete Präsident Dr. Gönner als Zeichen der engen Verbundenheit mit dem Staatsarchiv Sigmaringen.

Nach Würdigung der Tätigkeit von Dr. Richter in Sigmaringen bezeichnete Ministerialdirektor Reiff vom Staatsministerium Baden-Württemberg die Erhaltung der Kontakte zu den Behörden, den Ankauf des Prinzenbaus und die damit verbundenen Fragen des Umbaus und der Zwischenlagerung der Archivalien sowie die Erarbeitung einer Übersicht über die Bestände des Staatsarchivs Sigmaringen als Schwerpunkte der Arbeit des neuen Archivleiters. Danach überreichte er Dr. Schöntag die Ernennungsurkunde in sein neues Amt.

Regierungspräsident Dr. Gögler, Tübingen, würdigte als nächster Redner die Verdienste, die sich Dr. Richter für die Bewußtmachung der staatspolitischen Aufgaben der Archive erworben hat; er bekundete Dr. Schöntag seinen Willen zur Zusammenarbeit. Worte der Anerkennung für die Tätigkeit von Dr. Richter sprachen ferner Regierungsrat Dr. Bayer vom Landratsamt Sigmaringen, Baron von Stauffenberg, Personalrat Beck vom Staatsarchiv Sigmaringen sowie der Sigmaringer Bürgermeister Kuhn. Die Redner betonten ihre Bereitschaft, mit dem neuen Archivleiter zusammenarbeiten zu wollen.

In seiner Ansprache appellierte Dr. Richter an alle, die ihm gezeigte Aufmerksamkeit auf seinen Nachfolger zu übertragen und ihn und damit das Staatsarchiv Sigmaringen bei seiner Arbeit zu unterstützen.

Dr. Schöntag bat in seiner Antrittsrede alle Mitarbeiter um eine von Vertrauen getragene Zusammenarbeit. Vor allem gelte es, den Umbau des Prinzenbaus zu einem Archivzweckbau voranzutreiben. Der neue Archivleiter versicherte, die anstehenden Aufgaben tatkräftig anzugehen und verantwortungsgemäß zu erledigen.

Der abschließende Stehempfang bot den Gästen und den Archivaren reichlich Gelegenheit zur Aussprache und zum Erfahrungsaustausch.

Sigmaringen — Otto H. Becker

Neues Dienstgebäude für das Landesarchiv Saarbrücken

Im Juli 1979 hat das Landesarchiv Saarbrücken seinen Sitz vom Ludwigsplatz 7 nach der Scheidterstraße 114 (Telefon-Nr. 0681-399953) verlegt. Damit endete in der jungen Geschichte des Landesarchivs der Abschnitt seiner provisorischen Unterbringung. Es war bei seiner Einrichtung im Jahre 1948 zunächst in einer Steinbaracke in der Bismarckstraße, 1959—1961 im Dachgeschoß des Museums für Vor- und Frühgeschichte, Ludwigsplatz 15, 1961—1967 im Dienstgebäude der Staatskanzlei, Ludwigsplatz 14, und seit Mai 1967 in einem wiederaufgebauten Barockhaus, Ludwigsplatz 7, untergebracht gewesen. Da diese Unterkünfte nur als Übergangslösung betrachtet wurden, wurden keine größeren Investitionen für archivspezifische Einrichtungen getätigt. Im Herbst 1977 wurde dem Landesarchiv das jetzige Dienstgebäude zugeteilt. Es handelt sich dabei um eine im Jahre 1923 errichtete weitläufige Privatvilla[1]. Sie war 1938 in Reichseigentum, 1962 in Landeseigentum übergegangen. Von Mai 1945 bis Oktober 1948 hatte sie die höchste saarländische Zivilverwaltung (Regierungspräsidium Saar, Verwaltungskommission des Saarlandes, Regierung des Saarlandes) beherbergt. Im Jahre 1978 und im ersten Halbjahr 1979 wurde das Gebäude durch Deckenverstärkungen, Herausnahme von nichttragenden Zwischenwänden, Einbau eines Lastenaufzuges usw. für Archivzwecke hergerichtet, wobei sein äußeres Erscheinungsbild erhalten blieb. Die Magazine wurden mit Kompaktusanlagen der Firma Pohlschröder ausgerüstet.

Im Zusammenhang mit dem Umzug erfolgte eine Neugliederung der Bestände des Landesarchivs in sechs Abteilungen: Abt. A: Bestände vor 1815, Abt. B: Staatliche Provenienzen seit 1815, Abt. C: Kreis- und Gemeindearchive, Abt. D: Nachlässe und Sammlungen von Familien, einzelnen Persönlichkeiten, Archive von Parteien, Verbänden und Vereinen, Abt. E: Firmen- und Werksarchive, Abt. F: Selekte und Sammlungen[2].

Da ein Teil der Magazine unter der Staatskanzlei beibehalten werden konnte, wurde die Aufnahmekapazität erheblich vergrößert. Die Verteilung der Bestände auf die Magazine im Landesarchiv, Scheidterstraße 114, und der Staatskanzlei, Ludwigsplatz 14, richtet sich nach der Häufigkeit ihrer Benutzung. Das große Gartengrundstück rund um das neue Dienstgebäude erlaubt eine spätere bauliche Erweiterung. H.-W. H.

[1] Peter Volkelt, Die ehemalige Villa Hirsch in Saarbrücken. Das neue Dienstgebäude des Landesarchivs Saarbrücken. Ein Beitrag zur Architektur des Expressionismus, in: Saarheimat 23, 1979, S. 220—223.

[2] Eine Beständeliste ist veröffentlicht in der zur „Woche der Archive" erschienenen Veröffentlichung „Das Landesarchiv Saarbrücken, Einführung in Geschichte, Aufgaben, Bestände und Benutzung". Text: Wolfgang Laufer unter Mitwirkung von H.-W. Herrmann. Saarbrücken 1979. 37 S. Eine ausführliche Beständeübersicht wird vorbereitet.

Übernahme von Akten der Universität des Saarlandes durch das Landesarchiv Saarbrücken

Die Universität des Saarlandes hat in ihrem Dienstblatt Nr. 24 vom 30. November 1979 Richtlinien über Aufbewahrungsfristen, Aussonderung und Vernichten von Akten vom 25. Oktober 1979 veröffentlicht. In § 3 wird verfügt, daß alle vom Landesarchiv Saarbrücken als archivwürdig bezeichneten Akten an das Landesarchiv abzugeben sind. Damit ist die an der hiesigen Universität seit Jahren ungeklärte Frage nach der Einrichtung eines eigenen Universitätsarchivs negativ beantwortet worden. Das Landesarchiv wird also künftig die archivwürdigen Universitätsakten übernehmen, wie dies gemäß Erlaß über die Aufgaben des Landesarchivs vom 20. Dezember 1960, § 16 Abs. 2, vorgesehen ist. H.-W. H.

Eine Filmveranstaltung des Stadtarchivs Bochum

Bomben auf Bochum. Eine deutsche Stadt im Zweiten Weltkrieg. Produktion: Chronos Film GmbH, Berlin. Regie und Buch: Johannes Volker Wagner. Musik: Free-Jazz-Gruppe Ohpsst. Länge: 490 m, 45 Minuten. Schwarzweiß, Lichtton. Herstellungsjahr 1979.

Gesendet in verkürzter Fassung durch den WDR 3. Programm am 28. August 1979 als ersten Film der siebenteiligen Serie „Ein Land in Schutt und Asche". Uraufführung am 8. November 1979 in Bochum im Kino Capitol mit anschließender Diskussion, die vom WDR aufgezeichnet wurde. Dauer der Diskussion: 3 Stunden. Ein von Lambert Dalbert und Johannes Volker Wagner zusammengestellter Bericht der Diskussion wurde in der Sendung „Vor Ort" am 14. Dezember 1979 im 3. Programm des WDR ausgestrahlt.

Krieg als Idylle? Nationalsozialistische Propaganda im Film. Eine Dokumentation. Hrsg. v. Johannes Volker Wagner. Bochum 1979. 48 S., Abb., brosch. 2,– DM.

Der Versuch des Bochumer Stadtarchivars Johannes Wagner, neue Wege zu beschreiten, um wichtige histo-

rische Ereignisse darzustellen und dem interessierten Bürger nahezubringen, verdient große Anerkennung. Den Film „Bomben auf Bochum" stellte er mit Hilfe der Chronos Film GmbH und des WDR aus Dokumentaraufnahmen zusammen, zu dem er selbst den Text schrieb. Verwendet wurden Dokumentarfilme aus dem Nationalarchiv in Washington, aus dem *Imperial War Museum* in London, aus dem Bundesarchiv (Wochenschauen), aus dem Stadtarchiv Bochum und nicht zuletzt Filme von Camillo Fischer, Bochum. In den Film eingegliedert wurden einige vor der Kulisse des heutigen Stadtbildes geführte Interviews mit Bochumer Bürgern, die die Bombardierung Bochums als Betroffene miterlebten. Daneben wurden auch Standfotos verwendet. Dieser sehr sorgfältig erstellte Film wurde in der Filmreihe des Bochumer Stadtarchivs „Krieg als Idylle?" als letzter gezeigt. Vorauf gingen folgende Spielfilme: „Wunschkonzert" (1940), „Große Liebe" (1942), „Besatzung Dora" (1943), „Die Degenhardts" (1944) und „Kolberg" (1945). Die Filmreihe sollte über den Zweiten Weltkrieg, über die Ursachen, die Verursacher und die Folgen informieren. Als Begleitmaterial gab Wagner eine kleine Broschüre heraus, die wichtige Aspekte besonders herausarbeitet und wertvolle Erklärungen liefert. Die Reihe wurde von dem Sekretariat für Gemeinsame Kulturarbeit in Wuppertal als ein wichtiger bildungspolitischer Beitrag zur Erhellung der jüngsten Vergangenheit in ihr Austauschprogramm aufgenommen und auch finanziell gefördert. Der Film „Bomben auf Bochum" war als Kontrast zu der nationalsozialistischen Propaganda in den Spielfilmen gedacht, er soll vor allem die Schrecken des Krieges zeigen und versteht sich als Antikriegsfilm. Fünf wesentliche Ereigniskomplexe werden dokumentiert: 1.) die nationalsozialistische Herrschaft vor dem Krieg, 2.) die Zerstörung der Möhne-Talsperre und die Auswirkungen, 3.) Bombenangriffe, 4.) Schicksale der Bevölkerung und 5.) der Einmarsch der Amerikaner. Der Film stellt die Wirklichkeit des Krieges im Gegensatz zu der nationalsozialistischen Propaganda der Wochenschau dar. Die Musik der Free-Jazz-Gruppe Ohpsst bildet ebenfalls einen wirkungsvollen Kontrast zum Originalton der Wochenschauen. Diese Gruppe verfremdet und karikiert zum Teil NS-Liedgut. Die Beschränkung, die sich Wagner in thematischer Hinsicht auferlegte, ermöglichte es ihm, einige wichtige Aspekte klar herauszuarbeiten.

Die gutbesuchte und lebhafte Diskussion am 8. November 1979 über den Film wurde von Wagner souverän geleitet. Wenn man keine übertriebene Erwartungen an eine solche Diskussion stellt, die von Bürgern der verschiedensten Bildungsstufen, Altersstufen und politischen Einstellungen geführt wurde, kann man die Veranstaltung als gelungen bezeichnen. Über das exemplarische Schicksal einer Stadt kam es zu einer intensiven Auseinandersetzung zwischen älteren und jüngeren Menschen und der Frage der Mitverantwortung der älteren Generation. Die Diskussion mündete in die Fragen „Was kann man aus diesem Film lernen?" und „Welche Stellung besitzt die Rüstung heute im politischen Bereich?". War der Ablauf der Diskussion oft sprunghaft, so gab die Sendung „Vor Ort" nur die Schwerpunkte wieder, wobei einige Filmausschnitte eingeblendet wurden.

Mit dem Erwerb der Kinokarte erhielt man den Nachdruck einer Nährmittelkarte des Ernährungsamtes Bochum, gegen deren Vorlage man vor dem Kino eine Portion Kartoffelsuppe und 50 Gramm Brot erhielt: Eine Sonderzuteilung, wie sie auch nach einem Bombenangriff ausgeteilt wurde.

Der Film „Bomben auf Bochum" und die Disskussion „Vor Ort" wurden im Rahmen eines Wettbewerbes der Regionalprogramme unter die 10 besten eingestuft. Die Freiwillige Selbstkontrolle Wiesbaden erteilte dem Film das Prädikat „wertvoll".

Düsseldorf — Paul Hoffmann

Familien- und Firmenarchiv Post im Stadtarchiv Hagen

Einen kleinen, für die heimische Wirtschafts- und Familiengeschichte jedoch interessanten Bestand hat das Stadtarchiv Hagen mit dem Archiv der Familie und Firmen Post zu Wehringhausen bei Hagen übernommen. Die Eigentümerin, Frau Helga von Rouppert in Rheda-Wiedenbrück, hat diese Archivalien und Druckschriften mit Depositalvertrag vom 6. September 1976 dem Stadtarchiv Hagen als Depositum übergeben. Der von 1684 bis 1879 reichende Bestand wurde jetzt geordnet und verzeichnet. Er umfaßt 117 Nummern. Besonders wichtig für die Wirtschaftsgeschichte des heimischen Raumes ist eine „Stammliste der weißen Sensenfabrik der Enneperstraße" von 1808 mit einem Anschreiben von F. A. A. Eversmann an den Obervorsteher der Sensenfabrik J. D. Post zu Wehringhausen. Auch sonst bietet dieses kleine Archiv Post Wesentliches über den Fabrikenkommissar Eversmann. Es steht allen Interessenten im Stadtarchiv Hagen zu Forschungszwecken zur Verfügung. Bei Veröffentlichungen unter wesentlicher Benutzung dieser Archivalien ist zuvor jedoch eine schriftliche Genehmigung des Archiveigentümers einzuholen.

Hagen — Willy Timm

Gründung des Kommunalarchivs Minden

Am 13. November 1979 wurde aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung das „Kommunalarchiv Minden. Archiv der Stadt Minden und des Kreises Minden-Lübbecke" offiziell eröffnet. Bei der Eröffnungsveranstaltung im Kreishaus Minden trat das neue Archiv erstmals mit einer Ausstellung („Mindener Bischöfe und Landesherren von 800 bis 1800") an die Öffentlichkeit. Nachdem durch die Gebietsreform am 1. Januar 1973 aus den Altkreisen Minden und Lübbecke der Kreis Minden-Lübbecke geschaffen worden war, wurden auf Anregung des Westfälischen Landesamtes für Archivpflege in der Kreisverwaltung Überlegungen angestellt, in welcher Form künftig die archivwürdigen Akten der Altkreisverwaltungen gesichert werden sollten. Dabei kam man schon bald zu der Vorstellung, mit der Stadt Minden eine archivische Kooperation anzustreben, weil die Stadt Minden seit langem ein funktionsfähiges Stadtarchiv besaß, das bereits auf einzelnen Gebieten Funktionen erfüllte, die über den städtischen Rahmen hinausgingen und das ehemalige Fürstentum Minden bzw. den Kreis Minden-Lübbecke betrafen. Die Verhandlungen zwischen beiden Verwaltungen erfolgten unter der Zielvorstellung einer gewissen Kostensenkung (Personal- und Sachkosten) und einer Effektivitätssteigerung, die bei einem gemeinsam geführten Archiv anzustreben seien. Bei den Besprechungen wurde zunächst die juristische Form der Zusammenarbeit geklärt. Da beide Seiten einen Zweckverband für das Archiv für zu aufwendig hielten, entschlossen sie sich, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Grundlage des gemeinsam geführten Archivs zu machen. Des weiteren wurde eine Übereinstimmung über künftige Unterbringung der neuen Einrichtung, über die Form und den Umfang der Kostenbeteiligung beider Archivträger und über die Personalverhältnisse im Archiv erzielt. Als Grundlage für die innerarchivische Organisation

diente ein Gutachten des Archivleiters, in dem dargelegt wurde, welche Aufgaben das neue Archiv gemeinsam wahrnehmen sollte, in welchen Bereichen eine eigentums- und funktionsmäßige Trennung zwischen den Abteilungen Stadtarchiv und Kreisarchiv stattfinden sollte und wie Bedienstete der Stadt und des Kreises in einem gemeinsamen Archiv arbeiten sollten.

Bevor die Verhandlungen zwischen beiden Verwaltungen zum Abschluß gebracht wurden, hatte der Kreistag 1978 zwei Planstellen für die Abteilung Kreisarchiv geschaffen: die Stelle eines Archivars im gehobenen Dienst und die Stelle eines technischen Archivangestellten. Das Verhandlungsergebnis war eine elf Paragraphen umfassende öffentlich-rechtliche Vereinbarung, die am 15. Dezember 1978 vom Kreistag und am 19. Dezember 1978 von der Stadtverordnetenversammlung Minden verabschiedet wurde, so daß sie am 1. Januar 1979 in Kraft treten konnte.

In § 1 der Vereinbarung ist festgelegt, daß das „Kommunalarchiv Minden, Archiv der Stadt Minden und des Kreises Minden-Lübbecke" im Verwaltungsgebäude des ehemaligen Kreises Minden an der Tonhallenstraße nach dessen Umbau und Renovierung untergebracht werden soll. Dieses repräsentative Gebäude, ein 1908 von Professor Kanold in neobarocken Formen errichteter Bau, liegt räumlich zwischen dem Rathaus und der Kreisverwaltung am Rande der historischen Innenstadt und in unmittelbarer Nähe des neuen Zentralomnibusbahnhofes. Die Beteiligung der Stadt Minden an den laufenden Unterhaltungskosten für dieses kreiseigene Archivgebäude erfolgt in Form einer Mietzahlung. Vorerst aber befindet sich das Kommunalarchiv noch im Gebäude des bisherigen Stadtarchivs Minden (Königstraße 60, Tel. 26720).

Zur Zeit umfaßt das Kommunalarchiv sechs Bedienstete; neben dem städtischen Archivleiter (höherer Dienst), dem auch die Kreisbediensteten fachlich unterstehen, gibt es je einen laufbahnmäßig ausgebildeten Archivar des gehobenen Dienstes bei der Stadt und beim Kreis, zwei Archivangestellte der Stadt und einen Archivangestellten des Kreises. Während Ordnungs- und Verzeichnungsarbeiten an Aktenbeständen grundsätzlich von den Bediensteten derjenigen Verwaltung durchgeführt werden sollen, die Eigentümer der betreffenden Archivalien ist, sollen Recherchen, Auskünfte und Benutzerbetreuung von allen Archivbediensteten unabhängig von den Beständen oder den Benutzern geleistet werden.

Das alleinige Eigentum der Stadt an ihren oder des Kreises an seinen Archivalienbeständen und Sammlungen (bzw. Sammlungsteilen), z. B. Bibliothek, Zeitungssammlung, Bildsammlung, bleibt unberührt.

Dementsprechend gibt es im Haushaltsplan des Kommunalarchivs auch Haushaltsstellen nur für die Abteilung Stadtarchiv und nur für die Abteilung Kreisarchiv, soweit sie auf die Bestände und Sammlungen der Archivträger bezogen sind. Die für den gemeinsamen Dienstbetrieb des Kommunalarchivs notwendigen Haushaltsmittel werden der Stadt zu 50 % vom Kreis erstattet. Organisationsmäßig gehört die Abteilung Stadtarchiv zum Kulturdezernat der Stadt und die Abteilung Kreisarchiv zum Kulturdezernat des Kreises.

Wenn zu einem späteren Zeitpunkt die räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sein werden, wird der Kreis denjenigen kreiseigenen Städten und Gemeinden, die ihre Archive nicht selbst hauptamtlich verwalten, anbieten, ihre Archivalien in der Abteilung Kreisarchiv zu deponieren und dort ordnen und verzeichnen zu lassen, um eine sichere Aufbewahrung und schnelle Benutzbarkeit der Archivalien zu gewährleisten.

Das Kommunalarchiv versteht sich ohnehin als Ansprechpartner für die landesgeschichtliche und ortsgeschichtliche Forschung innerhalb des Kreisgebietes. Diesem Selbstverständnis entspricht auch das ausdrückliche Einverständnis beider Archivträger, im Kommunalarchiv die Geschäftsstelle des Mindener Geschichtsvereins zu etablieren, deren Aufgaben von den Archivbediensteten mit wahrgenommen werden können.

Minden — Hans Nordsiek

Neubau des Stadtarchivs Würzburg

Das Stadtarchiv Würzburg, das bisher im Rathaus untergebracht war, wurde am 19. Oktober 1979 in seinem neuen Domizil, unweit des Rathauses und der Alten Universität, feierlich eröffnet. Bei dem Gebäudekomplex handelt es sich um drei kriegszerstörte Anwesen in der Neubaustraße, von denen nur noch die denkmalgeschützten Barockfassaden erhalten geblieben waren, und um ein Ruinengrundstück in der Oberen Johannitergasse. Der Wiederaufbau erfolgte nach Plänen des städtischen Baureferates in nur gut vierjähriger Planungs- und Bauzeit. Für das Gebäude in der Neubaustraße waren denkmalpflegerische Belange vorrangig, während für den Gebäudeteil Obere Johannitergasse, der das Magazin beherbergt, ein reiner Zweckbau aufgeführt werden konnte. Die Verbindung der von einem Innenhof getrennten Gebäude erfolgt durch einen Übergang im ersten Stock. Die Barockhäuser, aus der Zeit von 1715 bis 1736, beherbergen im Erdgeschoß eine Zweigstelle der Städtischen Sparkasse Würzburg und einen Ausstellungsraum (110 qm), der mit insgesamt 13 Vitrinen und 14 Stellwänden (1,90 × 2,00 m) bestückt werden kann. Im ersten Stockwerk befinden sich außer den Verwaltungsräumen des Stadtarchivs ein Leseraum (52 qm) mit zehn Arbeitsplätzen und zwei Kabinen für Schreibmaschinen- und Tonbandbenutzung sowie ein Seminarraum mit 20 Plätzen. Im zweiten Obergeschoß liegen zwei Vortrags- bzw. Konferenzräume von 105 qm bzw. 51 qm Größe. Im Dachgeschoß befindet sich die Wohnung des Hausmeisters.

Die Magazinfläche beträgt insgesamt rund 700 qm; der größte Teil davon ist mit Schieberegalanlagen (Fa. Luhe — Soennecken Comprimus) ausgestattet. Bei Bedarf ist die Erweiterung der Anlage möglich; die erforderlichen Schienen wurden bereits verlegt. Die Lieferung der stationären Bibliotheksregale für die Dienstbücherei besorgte die Fa. Pohlschröder. Die Aktenanlieferung erfolgt in den ebenerdig im Magazingebäude gelegenen Ordnungsraum (ca. 46 qm). Besondere Aufmerksamkeit wurde auf die Sicherung gegen Feuer und Einbruch/Diebstahl gelegt. Sämtliche Magazinräume haben Ionisationsfeuermelder sowie automatisch schließende feuerhemmende Türen. Neben Raum- und Türensicherungen sind zusätzliche Blockschlösser angebracht. Die Vitrinen und Stellwände im Ausstellungsraum können an Sicherungsanlagen angeschlossen werden. In allen Magazinräumen ist eine Gegensprechanlage installiert. Der Leseraum kann durch Kameras überwacht werden. Bleibt noch anzumerken, daß das Barockgebäude mit einem aus derselben Zeit stammenden Treppenhaus und Stuckdecken versehen ist und daß auch bei der Einrichtung der Verwaltungs- und Öffentlichkeitsräume des Stadtarchivs versucht wurde, dem besonderen Charakter des Hauses gerecht zu werden.

Würzburg — Heinrich Dunkhase

30jähriges Jubiläum des Bistumsarchivs Münster

Zur Wiederkehr der Aufnahme seiner Tätigkeit im Hause Georgskommende 19 in Münster (Westf.) lud das Bistumsarchiv am 25. März 1980 zu einem Empfang. Bistums-

archivdirektor Dr. Graf v. Merveldt konnte Gäste aus dem Generalvikariat, Vertreter der beiden Landschaftsverbände von Nordrhein-Westfalen, Archivkollegen aus Münster und anderer kirchlicher Archive, den Freundeskreis und ein Mitglied der Stifterfamilie begrüßen. Den Festvortrag hielt Bistumsoberarchivrat Dr. Peter Löffler mit dem Thema „30 Jahre Bistumsarchiv Münster in der Kardinal-von-Galen-Stiftung: Geschichte, Gegenwart, Ausblicke." Eindrucksvoll wurde das Auditorium an die jüngste Geschichte des Hauses durch die Ausführungen von Bistumsoberarchivrat i. R. Friedrich Helmert erinnert, als er über „Die Errichtung der Kardinal-von-Galen-Stiftung in den Notjahren 1947—1950" sprach. In festliche Stimmung versetzte Orgelmusik von Bach, dargeboten von Dommusikdirektor i.R. Stockhorst. — Eine kleine Ausstellung von Exponaten aus Pfarr-, Dom- und Generalvikariatsbeständen sowie eine Fotomontage aus der Geschichte des Bistumsarchivs boten einen optischen Eindruck von der geleisteten Arbeit in den verflossenen Jahren.

Münster — Herbert Sowade

Einrichtung einer Außenstelle des Bistumsarchivs Münster in Xanten

Dem „Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Münster" Jg. 113, Nr. 21 vom 2. November 1979, S. 160, entnehmen wir folgende Bekanntmachung:

„Zur verbesserten Betreuung kirchlicher Archive des niederrheinischen Bistumsanteils ist eine Außenstelle des Bistumsarchivs Münster (BAM) in Xanten errichtet worden. Im Falle der kostenlosen Deponierung von Archiven niederrheinischer Kirchengemeinden im BAM obliegen diesem, wie bisher, die vorbereitenden Maßnahmen. Nach der durchgeführten wissenschaftlichen Erschließung durch ein Inventar (Findbuch) des jeweiligen Bestandes erfolgt die Verlagerung in die Außenstelle. ..."

Die Anschrift der Außenstelle lautet: Bistumsarchiv Münster — Außenstelle Xanten — z. H. Herrn Custos Herbert van Bebber, Postfach 244, Kapitel 8, 4232 Xanten, Tel.: (02801) 1492.

Nachrichten über das Westfälische Wirtschaftsarchiv

Das 1941 gegründete Westfälische Wirtschaftsarchiv in Dortmund konnte kürzlich auf das 10jährige Bestehen als Stiftung zurückblicken. Der Leiter des Archivs, Archivdirektor Prof. Dr. Ottfried Dascher, nahm dieses Ereignis zum Anlaß, einen Rückblick auf die Entwicklung des Archivs in den Jahren 1969 bis 1979 zu geben (O. Dascher, 10 Jahre Stiftung Westfälisches Wirtschaftsarchiv — eine Bilanz, in: Technische Kulturdenkmale. Zs. des Förderkreises Westfälisches Freilichtmuseum technischer Kulturdenkmale e.V. H. 12, 1979, S. 30—36). Hervorgehoben werden soll hier, daß sich die Rechtsform der Stiftung bewährt hat und inzwischen Modell für andere Bundesländer geworden ist.

Fördergesellschaft des Archivs ist die Gesellschaft für Westfälische Wirtschaftsgeschichte, die durch Publikationen und Vorträge dazu beiträgt, das Wissen um wirtschafts-, sozial- und technikgeschichtliche Zusammenhänge zu vertiefen. So war sie z. B. am 6. März 1980 Mitveranstalter einer Feierstunde in Wetter anläßlich des 100. Todestages von Friedrich Harkort. Vor fast 350 Teilnehmern aus Westfalen und dem Ruhrgebiet wurde bei dieser Veranstaltung auch auf die Erschließung und Bedeutung der Harkort-Bestände im Westfälischen Wirtschaftsarchiv hingewiesen.

12. Fachtagung rheinland-pfälzischer und saarländischer Archivare in Wörth a. Rh.

Am 24. März 1980 folgten 54 Archivare, darunter als Gäste Ministerialdirigent Dr. Sofsky und Ministerialrat Becht vom Kultusministerium des Landes Rheinland-Pfalz, einer Einladung der Direktion der Daimler-Benz A.G. zur 12. Fachtagung rheinland-pfälzischer und saarländischer Archivare nach Wörth a. Rh. Herr Oest begrüßte im Namen der Direktion der Daimler-Benz A.G. die Tagungsteilnehmer und erläuterte den Produktionsverbund der Daimler-Benz-Werke und gab einen Überblick über das zentrale Montagewerk für den Lastkraftwagenbau. Anschließend eröffnete der Leiter der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz, Ltd. Archivdirektor Dr. Franz-Josef Heyen, die Tagung und übertrug dem Vorsitzenden der Vereinigung deutscher Wirtschaftsarchivare, Dr. Klaus Huegel, die Diskussionsleitung. Die Tagesthemen bestanden aus drei Referaten der verschiedensten Sachgebiete der Wirtschaftsarchive und zeigten deren Problemstellungen auf.

Dr. Renate Köhne (Werksarchiv Fr. Krupp G.m.b.H. Essen) sprach über „Die Wirtschaftsarchive im Rahmen der allgemeinen Archivarbeit". In ihren Ausführungen wurde deutlich, daß bei den staatlichen und kommunalen Archiven die Übernahme, die Sicherung des vorhandenen Materials immer etwas stärker im Vordergrund als die Auswertung für eigene Zwecke stehe. Bei den Wirtschaftsarchiven sei es dagegen in der Regel umgekehrt: Die Auswertung der Quellen für Jubiläumsschriften und sonstige Firmendarstellungen waren häufig Hauptaufgaben dieser Institutionen. Auch bei der Öffnung der Unternehmensarchive für Dritte zur wissenschaftlichen Forschung sei in den letzten 10 bis 20 Jahren ein deutlicher Wandel eingetreten, denn innerhalb der historischen Forschung hat die Wirtschafts- und Sozialgeschichte in der Nachkriegszeit einen immer größeren Stellenwert erhalten. Abschließend betonte sie, daß es viele Gemeinsamkeiten zwischen staatlichen, kommunalen und Wirtschaftsarchiven gebe, die aber durchaus, insbesondere bei dem Zusammentragen von Quellenmaterial für Forschungsarbeiten im wirtschaftshistorischen Bereich, intensiviert werden müßten.

Manfred Simon (Werksarchiv Hoechst A.G., Frankfurt) referierte über „Die Prüfliste für die Arbeit in Archiven". Diese Liste, die in erster Linie als Selbstkontrolle des Archivars dienen soll, hat die Aufgabe, Schwachstellen und Problembereiche innerhalb des betreffenden Archivs deutlich zu machen. In der ersten Gruppe wird der Ist-Zustand beschrieben, die zweite Spalte gilt den Problemen (Problem = Differenz Soll-Zustand minus Ist-Zustand) und ihren Ursachen, in der dritten Spalte werden Maßnahmen zur Behebung der Problemfälle angegeben[1].

Dr. Mechthild Wolf (Werksarchiv DEGUSSA A.G., Frankfurt) hielt den dritten Kurzvortrag über „Erfahrungen mit Archivausstellungen bei DEGUSSA". Seit 1975 bereitet das DEGUSSA-Firmenarchiv Foto- und Dokumentenausstellungen vor. Ziel dieser Ausstellungen war und ist es, bei der Belegschaft das Bewußtsein und das Verständnis für die Geschichte des Unternehmens zu fördern, um eine gewisse Popularisierung der DEGUSSA innerhalb der Firma zu erreichen. Zudem sollen sie dazu beitragen, das Firmenarchiv im Hause bekanntzumachen. Eine erste Ausstellung war zunächst nur für die Hauptverwaltung konzipiert worden. Da sie Anklang fand, wurde sie auch in den DEGUSSA-Werken im Frankfurter Raum gezeigt, zumal dort viele Mitarbeiter tätig sind, die die Hauptver-

[1] Weiterhin s. dazu den Bericht über die Arbeitssitzung der Fachgruppe 5 in dieser Zs. H. 1/1980, Sp. 52f.

waltung aus früheren Jahren kennen. Die zweite Ausstellung stand unter dem Thema „Menschen am Arbeitsplatz" und wurde bereits als „Wanderausstellung" konzipiert. Über das Auslandsgeschäft der DEGUSSA informierte die Ausstellung „DEGUSSA in der Welt". Die nächste Ausstellung ist Heinrich Roessler gewidmet und trägt den Titel „Heinrich Roessler — Ein halbes Jahrhundert DEGUSSA-Geschichte". Die Ausstellungen des DEGUSSA-Firmenarchivs, die mittlerweile zu einer festen Einrichtung geworden sind, haben gezeigt, daß bei der Belegschaft durchaus Interesse und der Wunsch nach Information über die Geschichte des Unternehmens besteht.

In der anschließenden Diskussion wurden insbesondere Möglichkeiten aufgezeigt, wie die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Archiven verschiedener Prägung verbessert werden kann. Bei einer Analyse der Prüfliste wurden insbesondere die Archivpflege angesprochen und die Dringlichkeit sehr enger Kontakte zu den wichtigsten archivgutproduzierenden Abteilungen innerhalb eines Industriebetriebes hervorgehoben. Schließlich wurde darauf hingewiesen, daß Ausstellungen in eigener Regie den Bekanntheitsgrad eines Archivs *intra* und *extra muros* steigern helfen.

Nach einer Werksführung und einer kurzen Schlußbesprechung wurde der Termin für die nächste Tagung auf Montag, den 13. Oktober 1980, in Oppenheim, festgelegt.

Ludwigshafen — Carl Anton Reichling

22. Routinesitzung nordrhein-westfälischer Kommunalarchivare in Neuss

Am 5. März 1980 fand auf Einladung der Stadt Neuss im dortigen Stadtarchiv die 22. Routinesitzung nordrhein-westfälischer Kommunalarchivare statt. Nach Begrüßung der 22 Teilnehmer durch den Neusser Beigeordneten Salomon für den Gastgeber und durch den Unterzeichneten als Obmann der Arbeitsgemeinschaft berichtete Dr. Rotthoff (Krefeld) kurz über das Ergebnis einer Fragebogenaktion „Archiventwicklungsplan". Angesichts des erheblichen Auseinanderklaffens weitgehend auf Schätzungen basierender Zahlen sei es noch nicht als Grundlage für konkrete Schritte bei parlamentarischen Gremien und Verwaltungen geeignet. Als dringlich bezeichnete man es in der anschließenden Aussprache, für massenhaft anfallende gleichförmige Akten zu einheitlichen Kassationskriterien zu gelangen. Dazu solle man möglichst auch einen Statistiker und einen Sozialwissenschaftler heranziehen.

Als nächster Referent stellte Dr. Conrad (Münster) die Ende 1979 beim Westfälischen Landesamt für Archivpflege gebildete Arbeitsgruppe „Aktenbewertung" vor. Gemeinsam mit einer Reihe westfälischer Stadtarchivare und unter Zuziehung jeweils betroffener Amtsleiter werden hier in monatlichem Turnus Teilaktenpläne durchgesprochen und unabhängig von der rechtlich bestimmten Fristsetzung der KGSt eine Bewertung unter archivischen Gesichtspunkten vorgenommen. Das ganze Vorhaben ist auf zwei bis drei Jahre angelegt; die abschließend vorzulegenden Empfehlungen für den gesamten Aktenplan sollen insbesondere den nicht fachlich hauptamtlich besetzten Archiven als Entscheidungshilfe bei Kassationen dienen. In der auf den Bericht folgenden Diskussion wurde dieses Unternehmen nicht nur begrüßt, sondern sein Nutzen für jedes Kommunalarchiv betont. Als erwünscht wurde es bezeichnet, schon die für Teilaktenpläne gewonnenen Ergebnisse auf den Routinesitzungen zur Aussprache zu stellen, auch wenn sich beim Fortschreiten der Arbeit noch Korrekturen ergäben.

Dritter Besprechungspunkt war die Versicherung von Archivgut, zu der Herr Huck (Neuss) die Ergebnisse einer Rundfrage vortrug. Obwohl für die Mehrzahl kommunaler Archive im Gegensatz zu denen des Staates Versicherungen bestehen, war man allgemein der Ansicht, daß der Zahlung von Versicherungsprämien eine umfassende Sicherungsverfilmung und die bestmögliche äußere Sicherung von Archivräumen vorzuziehen sei. Von einer im Anschluß an diesen Punkt zunächst vorgesehenen Besprechung der Auswirkungen des Datenschutzes auf die kommunalen Archive wurde angesichts der Tatsache, daß die Dinge noch zu sehr in Fluß seien, abgesehen. Die Entwicklung sei sorgfältig zu beobachten; das Problem dürfe aber auch nicht überbewertet werden.

Über den Stand des Gesetzentwurfes zur Ausbildung für den gehobenen Archivdienst berichtete alsdann Dr. Schmitz (Köln). In der Diskussion sprach man sich dafür aus, die Kommunalarchive rechtzeitig an der Gestaltung des Entwurfs zu beteiligen, damit in dem neuzuordnenden Ausbildungsgang nicht nur staatliche Belange beachtet würden. Zum Tagesordnungspunkt „Verschiedenes" wurden Fortbildungslehrgänge auch für Facharchivare (z. B. über moderne Medien in Archiven), der Verbleib der Akten der Ausgleichsverwaltung sowie die Mitgliedschaft im Beamtenbund erörtert.

Als Termin für die nächste Sitzung wurde der 4. Dezember 1980 bestimmt. Tagungsort soll das Stadtarchiv Mülheim sein.

Münster — Helmut Richtering

Der Arbeitskreis niederrheinischer Kommunalarchivare

Im Januar 1978 wurde in Kleve ein Arbeitskreis niederrheinischer Kommunalarchivare gegründet, dem z. Zt. die Kreisarchive Kleve und Viersen und die Stadtarchive Duisburg, Kleve, Krefeld und Mönchengladbach angehören. Er hat sich neben einem allgemeinen fachlichen Gedankenaustausch zur Aufgabe gemacht, den Niederrhein landesgeschichtlich wieder mehr ins Gespräch zu bringen, sowohl durch eigene Beiträge als auch durch Anregungen zu wissenschaftlichen Arbeiten, die sich mit dieser Region befassen. Als erstes Gemeinschaftswerk wurde unter Federführung des Stadtarchivs Mönchengladbach im November 1979 eine Ausstellung (mit ausführlichem Katalog) über die das Gebiet durchfließende Niers aufgebaut, die in Schloß Rheydt von 12000 Personen besucht wurde und im Augenblick in Kevelaer gezeigt wird. Sie wird von dort weiterwandern nach Gennep und Kempen.

Im Herbst 1980 ist in Kleve eine Niederrheintagung mit dem Generalthema: „Soziale und wirtschaftliche Bindungen im Mittelalter" geplant, zu der die Vorbereitungen im August 1980 abgeschlossen sein werden. Dabei stützt sich der Arbeitskreis auf die Hilfe eines Beirats, dem z. Zt. Prof. Ennen (Bonn), Prof. Janssen (Düsseldorf) und Prof. Meuthen (Köln) angehören.

Für 1984 ist eine weitere Ausstellung vorgesehen, die sich mit der Territorialgeschichte befassen soll.

Mönchengladbach — Wolfgang Löhr

Mitgliederversammlung der neugegründeten Arbeitsgemeinschaft der Archive und Bibliotheken in der evangelischen Kirche

Die bisher bestehende „Arbeitsgemeinschaft für das Archiv- und Bibliothekswesen in der evangelischen Kirche" war in der Form eines Personalverbandes von etwa 120 Archivaren und Bibliothekaren gestaltet. In der Mitglieder-

versammlung vom 25. April 1979 in Speyer hat sie ihre Auflösung bis zum 31. Dezember 1979 beschlossen und ihr zustimmendes Votum für eine Arbeitsgemeinschaft neuen Stils gegeben. Seit einigen Jahren liefen nämlich Bemühungen, den Personalverband durch einen Institutenverband zu ersetzen, d. h. durch eine Arbeitsgemeinschaft der entsprechenden Einrichtungen (Archive und Bibliotheken). Der wesentliche Unterschied besteht darin, daß in der neuen Arbeitsgemeinschaft die Mitgliedschaft an die Institute gekoppelt ist.

Nachdem die entsprechenden Zustimmungserklärungen der Gliedkirchen der EKD, des Diakonischen Werkes sowie sonstiger Einrichtungen als Träger der neuen Einrichtung eingegangen waren, konnte am 22. November 1979 in Hannover zur Neugründung geschritten werden. Die Satzung wurde nach einigen Ergänzungen und Verbesserungen von den Trägern der Einrichtungen verabschiedet und die „Arbeitsgemeinschaft der Archive und Bibliotheken in der evangelischen Kirche" aus der Taufe gehoben.

Der Rechtscharakter der neuen Arbeitsgemeinschaft paßt nicht nahtlos in das eine oder andere Muster. Da sie aus der Umgründung der alten geschaffen worden ist, sind einige Elemente in die neue eingeflossen. Die neue Arbeitsgemeinschaft ist ein von den Trägern gebildeter und beschickter Fachausschuß. Somit ist keine Rechtsfigur gegeben, obwohl der neuen Arbeitsgemeinschaft gewisse Befugnisse übertragen worden sind, so etwa einen Haushaltsplan aufzustellen, über die Mittel zu verfügen usw. Mitglieder, die nach dem 31. Dezember 1979 dieser Arbeitsgemeinschaft beitreten wollen, können auf Antrag und Beschluß des Vorstandes aufgenommen werden.

Die Präambel der neuen Satzung führt bereits über den Zweck aus: „Die Bildung der Arbeitsgemeinschaft soll für die Mitgliedseinrichtungen die Voraussetzung schaffen, wichtige Aufgaben ihres Tätigkeitsbereichs durch Zusammenarbeit wahrzunehmen." § 2 erläutert diese Merkmale weiter.

Die Arbeitsgemeinschaft gliedert sich in die Verbände der Archive und der Bibliotheken, denen die jeweilige Facharbeit obliegt. Neben den Mitgliedern mit vollem Stimmrecht gibt es assoziierte, und in sehr beschränktem Umfang ist auch eine persönliche Mitgliedschaft zugelassen. Außerdem ist die Gruppe der Dezernenten oder Referenten in die neue Arbeitsgemeinschaft eingefügt.

Geleitet wird die Gesamtarbeitsgemeinschaft vom auf sechs Jahre gewählten Vorstand, die Verbände ebenfalls von einer auf die gleiche Zeitdauer gewählten Verbandsleitung. Zu diesen Gremien tritt die Mitgliederversammlung, die in den Fragen beschließt, welche die Organisation und die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft betreffen. Sie dient überdies dem allgemeinen Erfahrungsaustausch und findet sich in der Regel alle drei Jahre zusammen.

Arbeitsfülle wird auch die neue Arbeitsgemeinschaft, die beiden Verbände sowie die Gruppe der Dezernenten nicht übergehen. In der ersten Amtsperiode werden eine Reihe bedeutsamer Entscheidungen zu fällen sein. Dies betrifft beim Verband der Archive vor allem die Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit, eine Vermehrung des Fortbildungsprogramms, Archivgesetz, Archivschutzgesetz, Sperrfristenvereinheitlichung, Sicherungsverfilmung, Erfassung von Amtsdrucksachen, Rahmenaktenplan, Fragen der Archivlaufbahn und Ausbildung usw. Auch für den Verband der Bibliotheken besteht ein entsprechender Katalog.

Auf der Mitgliederversammlung am 28. Februar 1980 in Hannover wurde der Vorstand der neuen Arbeitsgemeinschaft gewählt. Er setzt sich zusammen aus Oberarchivrat Dr. H. Baier (Landeskirchliches Archiv Nürnberg) als dem Vorsitzenden, dem Leiter des Verbandes der Archive, Landeskirchenarchivrat H. Kuhr (Landeskirchliches Archiv Braunschweig), dem stellv. Leiter dieses Verbandes, Kirchenarchivdirektor Dr. H. Rückleben (Landeskirchliches Archiv Karlsruhe), der Leiterin des Verbandes der Bibliotheken, Dipl.-Bibl. Monika Cramer (Landeskirchenamt Düsseldorf), dem stellv. Leiter dieses Verbandes, Kirchenbibliotheksdirektor G. Schwinge (Landeskirchliche Bibliothek Karlsruhe), dem Leiter der Gruppe der Dezernenten, zugleich stellv. Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft, Oberlandeskirchenrat Dr. E. Sperling (Landeskirchenamt Hannover), und dem stellv. Leiter dieser Gruppe, Oberlandeskirchenrat G. Nebe (Landeskirchenamt Kassel).

Der Verband der Archive in der Arbeitsgemeinschaft der Archive und Bibliotheken in der evangelischen Kirche hat als Leitungsgremium gewählt: außer den bereits genannten Herren H. Kuhr (Leiter des Verbandes) und Dr. H. Rückleben (stellv. Leiter) die Herren Kirchenarchivdirektor Dr. W. Eger (Speyer), Kirchenoberarchivrat V. Drese (Kiel), Kirchenoberarchivrat E. Kätsch (Darmstadt), Kirchenarchivrat Dr. D. Meyer (Düsseldorf) und Dr. H. Talatzko (Diakonisches Werk Berlin).

Nürnberg — Helmut Baier

Treffen der Chemiearchivare in der VdW in Frankfurt/M.

An der Tagung des Arbeitskreises der Archivare der Chemischen Industrie in der Vereinigung der Wirtschaftsarchivare, die am 28. Februar 1980 beim Chemieverband in Frankfurt/M. stattfand, nahmen 20 Kollegen aus deutschen und schweizerischen Archiven teil. Über die bisherigen Erfahrungen, über Möglichkeiten und Grenzen des Mikrofilmeinsatzes berichtete zunächst Staatsarchivdirektor Dr. Hermann Bannasch (Landesarchivdirektion Baden-Württemberg, Stuttgart). Die Einsatzbereiche dieses Arbeitsmittels wurden umrissen, die Qualitätskriterien, die bei der Verfilmung einzuhalten sind, beschrieben. An die Diskussion des Vortrages von Dr. Bannasch schloß sich der Bericht von Frau Gisela Gimbel (Verband der Chemischen Industrie e.V., Frankfurt/M.) über die Entwicklung der Dokumentationsstelle dieses Verbandes und die Führung durch das Mikrofilmarchiv an. Über den Stand der Arbeiten an der Neuen Deutschen Biographie sprach Dr. Heinz Walter (Bayer. Akademie der Wissenschaften/NDB, München), der nicht nur um Hinweise und Mitarbeit bat, sondern auch Hilfe anbot. Abschließend berichtete Dr. Albrecht Strobel (Ministerium für Wissenschaft und Kunst Baden-Württemberg, Stuttgart) über die Planungen für das „Landesmuseum für Technik und Sozialgeschichte", insbesondere die Konzeption des Darstellungsbereiches „Chemische Industrie". Das nächste Treffen des Arbeitskreises soll am 11. November 1980 bei der BASF AG in Ludwigshafen stattfinden.

Frankfurt/M.-Höchst — Manfred Simon

DIP- und PARTHES-Schulungsseminar beim Landtag Nordrhein-Westfalen

Das Referat Archiv, Bibliothek, Dokumentation des Landtags Nordrhein-Westfalen veranstaltete vom 17. bis 21. März 1980 wieder ein Schulungsseminar. Siebzehn Vertreter aus zehn Landesparlamenten wurden theoretisch und vor allem praktisch mit dem gemeinsam von Bundestag und Bundesrat in enger Zusammenarbeit mit dem Landtag Nordrhein-Westfalen entwickelten Informations- und Do-

kumentationssystem für Parlamentsmaterialien (DIP) und dem Thesaurus für Parlamentsmaterialien (PARTHES) vertraut gemacht, nachdem DIP und PARTHES durch Konferenzbeschluß der Präsidenten der deutschen Landesparlamente vom 20. April 1978 als Grundlage der Dokumentation der Parlamentspapiere der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes und der Länder erklärt worden waren. Ministerialrat Gerhard Eyckers leitete das Seminar, unterstützt von Dr. Ingrid Dennerlein. G. E.

Tagung „Archive und Öffentlichkeit" in Telgte

In das neue Stadtarchiv hatte die Stadt Telgte die Fachstelle Geschichte des Westfälischen Heimatbundes, Münster, eingeladen, um dort am 12. Juni 1979 das Thema „Archive und Öffentlichkeit" zu behandeln. Ltd. Staatsarchivdirektor Dr. H.-J. Behr, Münster, zeigte die Möglichkeiten einer gezielten Öffentlichkeitsarbeit mit Schulen auf, warnte jedoch gleichzeitig vor übertriebenen Hoffnungen auf deren Breitenwirkung[1]. Als Ergebnis einer Kooperation von Archiv und Schule stellte Akad. Oberrat Dr. J. Kuropka, Vechta, die Reihe „Geschichte original" vor, in der Quellen aus dem Stadtarchiv Münster unter verschiedenen Themenstellungen in Reproduktion für den Schulgebrauch herausgegeben werden. Über die vielfältigen Möglichkeiten der Kommunalarchive, die Interessenten an ihrem eigenen Ort anzusprechen, berichteten aus ihrer Praxis die Stadtarchivare D. Saal, Lüdenscheid, und W. Timm, Hagen. Das Spektrum ihrer Aktivitäten reicht von Plakatierungen über Vorträge und Preisausschreiben bis zu Veröffentlichungsreihen. Die Tagung endete mit einer Besichtigung des Stadtarchivs Telgte unter Führung von Landesarchivrat Dr. W. Frese.

Münster Edeltraud Klueting

[1] Der Vortrag ist inzwischen veröffentlicht: Hans-Joachim Behr, Archive und Öffentlichkeit, in: Westfälischer Heimatbund, Rundschreiben 1—2/80, Januar/Februar, S. 1—3.

Deutsche Demokratische Republik

Vorkaufsrecht der Staatsarchive für Archivgut im Antiquariatsbuchhandel

Den Archivmitteilungen Jg. 29, 1979, H. 3, S. 120, entnehmen wir folgende Notiz:

„Der Minister für Kultur hat im Einvernehmen mit der Staatlichen Archivverwaltung des Ministeriums des Innern in den *Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur* Nr. 6/1978 vom 15. Dezember 1978 die „Anweisung zur Durchsetzung der Verordnung über das staatliche Archivwesen im Antiquariatsbuchhandel der DDR" veröffentlicht (S. 57f.). Den Staatsarchiven wird damit das gesetzliche Vorkaufsrecht für Archivgut im Antiquariatsbuchhandel gesichert."

*Italien**

Von Richard Blaas

Nachrichten zum italienischen Archivwesen

Nach: Rassegna degli archivi di Stato Jg. XXXVI/1—3, 1976.

Auf den zuletzt erschienenen Jahrgang XXXVI der italienischen Archivzeitschrift eingehend, möchte ich auf Bemerkungen des Kollegen Angelo Spaggiari[1] hinweisen, die sich mit der Problematik der zeitgerechten und effektiven Einschaltung des Archivs und der Archivare bei den Archive bildenden Verwaltungsstellen befassen. Ziel ist es, daß die von diesen produzierten Akten später einmal in die Archive archivgerecht übernommen werden können. Die Bedeutung und Wichtigkeit dieses Zusammenwirkens zwischen Akten erzeugender Amtsstelle und Akten übernehmendem Archiv ist ein Problem, mit dem sich die Archivare vieler Länder konfrontiert sehen und das schon auf den internationalen Archivkongressen in Madrid und Moskau diskutiert worden ist.

Die mit der Bildung des neuen Ministeriums für Kulturgüter und Umweltschutz in Italien einsetzende Umstrukturierung der Kompetenzbereiche hat nun ein weiteres Gremium, das für die Archivverwaltung von Bedeutung ist, erfaßt. Wie aus dem Schlußprotokoll der Sitzung des Obersten Archivrates hervorgeht[2], sind die bisherigen drei obersten Beratungsorgane in Kulturfragen, der oberste Rat für die Altertümer und Schönen Künste, der Rat für Bibliotheken und Akademien und der oberste Archivrat, aufgelöst worden. Diese drei Beratungsorgane werden nunmehr im neuen Ministerium zum neuen nationalen Rat für Kulturgüter zusammengefaßt *(nuovo consiglio nazionale per i beni culturali)*. Das ist ein weiterer Schritt auf dem Wege der Verwaltungsreform im Kulturbereich, die, wie bereits in früheren Berichten aufgezeigt worden ist, auf den Archivbereich ihre Auswirkungen zeitigte.

Von speziellem Interesse ist das im 3. Heft der *Rassegna* publizierte Verzeichnis der in den Jahren 1973—1976 in die Archive abgegebenen Archivkörper und Depots[3]. Dieses Zugangsverzeichnis ist alphabetisch nach den Namen der Staatsarchive angelegt ebenso wie das anschließend veröffentlichte Verzeichnis der im Zeitraum 1969—1976 unter Schutz gestellten Privatarchive. Letztere Aufstellung dokumentiert, welch ungeheuren Schatz an historischen Kulturgütern Italien aufzuweisen und zu schützen hat. Das Verzeichnis der Privatarchive ist ein Beweis für die segensreiche Arbeit der staatlichen Archivämter in den einzelnen Regionen, ohne deren Eingreifen sicher viele wertvolle Dokumente verlorengegangen oder in den in- oder ausländischen Autographenhandel gelangt wären.

Der vielen Kollegen bekannte Prof. Elio Lodolini, Sekretär des obersten italienischen Archivrates, spezialisiert auf die Archive außeritalienischer Länder[4], bringt eine beachtenswerte Studie über das Archivwesen des Senegal[5] und den Neubau des Nationalarchivs in Dakar, bemerkenswert, da es sich um ein Archivgebäude in den Tropen handelt. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, da dieses Bauprojekt von italienischen Ingenieuren entworfen ist. Es darf wohl angenommen werden, daß es sich bei dem Neubau um angewandte Entwicklungshilfe handelt.

* Wenn dieser Länderbericht verhältnismäßig spät erscheint und sich auf Publikationen stützt, deren angebliches Erscheinungsdatum weit zurückliegt, so liegt dies an der Tatsache, daß der Jahrgang XXXVI/1—3, 1976 der *Rassegna degli archivi di Stato* erst in den Jahren 1977—1979 erschienen ist. Offenbar haben auch unsere italienischen Kollegen ihre liebe Not mit den Druckereien.

[1] Angelo Spaggiari, Importanza e scopi del controllo dell'amministrazione degli archivi di Stato sugli archivi in formazione, in: Rassegna degli archivi di Stato Jg. 36, H. 1, S. 155ff.

[2] L'ultima seduta del Consiglio superiore degli Archivi, ebd. H. 2, S. 573ff.

[3] Versamenti, trasferimenti, depositi doni e acquisti 1973—1976. — Archivi privati dichiarati di notevole interesse storico dal 1969 al 1976. Ebd. H. 3, S. 798 u. S. 826.

[4] So sei hier am Rande erwähnt, daß E. Lodolini sich in Jg. 36 der *Rassegna* noch mit der Entwicklung der Archive und des Archivwesens in Brasilien befaßt (H. 2, S. 474ff.). Ferner steuert er einen Aufsatz über die ältesten uns überlieferten schriftlichen Zeugnisse aus dem Nahen Osten aus der Zeit von 3200 v. Chr. bis 50 n. Chr. bei (H. 3, S. 707ff.). Es handelt sich um die Keilschriftentäfelchen, die Uranfänge eines Schriftnachlasses und die Urform eines Archivs.

[5] Elio Lodolini, L'archivio nazionale del Senegal, ebd. H. 1, S. 131ff.

Neue Veröffentlichungen

Aus dem reichhaltigen Publikationsprogramm des italienischen Staatsarchivs möchte ich hinweisen auf die Serie der Beihefte zur *Rassegna degli archivi di Stato*. In diesen jüngst erschienenen *Quaderni* behandelt Giorgio Tamba in Heft 45[6] das Archiv des Kollegiums der Zehn und der Zwanzig Weisen des Senats der Republik Venedig. Lucio Lume bietet im Heft 46 das Inventar des historischen Archivs der Stadtrepublik Ragusa des heutigen Dubrovnik[7]. Maria Rosalia Barbagallo de Divitiis erschließt in Heft 47 eine sozialgeschichtlich interessante Quelle, nämlich eine Haushaltsliste aus dem Jahre 1732 über die Bevölkerungsstruktur des Königreichs Neapel[8]. Der 1971 von Peter Rück in der *Archivalischen Zeitschrift* publizierte Aufsatz über „Die Ordnung der herzoglich savoyischen Archive unter Amadeus VIII. (1398—1451)" wurde von Sandro D'Andreamatteo ins Italienische übersetzt und nach dem Tod des Übersetzers jetzt mit einem Vorwort und bibliographischer Überarbeitung von Isidoro Soffietti in Heft 48 der *Quaderni della Rassegna degli archivi di Stato* herausgegeben[9].

Die Verbandszeitschrift der Kirchen-Archivare Italiens *Archiva Ecclesiae* Jg. 12—17 (1969—1974) bringt die auf den jeweiligen Archivtagen dieser Vereinigung gehaltenen Referate; daraus sei hingewiesen auf das von Sergio Zaninelli auf dem Archivtag 1974 gehaltene Referat über das „Archiv der katholischen Sozialbewegung in Italien"[10]. — Auf dem Archivtag 1976, der vor allem den Pfarrarchiven und ihrer Betreuung gewidmet war, referierte Livio Chudoba O.F.M. Conv. ausführlich über den Aufbau und die Organisationsform der kirchlichen Archive in Österreich[11].

Kurz hingewiesen sei auch auf eine wichtige Quellenedition. In der Reihe *Quellen zur Geschichte Venedigs* hat das Staatsarchiv Venedig das Briefregister des Duca di Candia (Kreta) in der Bearbeitung von Freddy Thiriet herausgegeben[12]. Eine Quelle, die für jeden an der Geschichte der Republik Venedig Interessierten und auch für jeden Byzantinisten von entscheidender Bedeutung ist.

Abschließend soll noch auf ein für den Benutzer wichtiges Verzeichnis der mikroverfilmten Bestände von Staatsarchiven und anderen Archiven nach dem Stande vom 31. Dezember 1975 aufmerksam gemacht werden[13].

---

[6] Quaderni della Rassegna degli archivi di Stato 45: Archivio di Stato di Venezia. Collegio Dei X poi XX SAVI del corpo del senato. Inventari a cura di Giorgio Tamba. Roma 1977.

[7] Quaderni 46: Lucio Lume, L'Archivio storico di Dubrovnik con repertorio di documenti sulle relazioni della repubblica di Ragusa con le città marchigiane. Roma 1977.

[8] Quaderni 47: Archivio di Stato di Napoli. Una fonte per lo studio della popolazione del regno di Napoli: la numerazione dei fuochi del 1732. A cura di Maria Rosario Barbagallo de Divitiis. Roma 1977.

[9] Quaderni 48: Peter Rück, L'ordinamento degli archivi ducali di Savoia sotto Amedeo VIII (1398—1451). Traduzione di Sandro D'Andreamatteo prefazione di Isidoro Soffietti. Roma 1977.

[10] Archiva Ecclesiae, Bollettino dell'associazione archivistica ecclesiastica, Anni XII—XVII (1969—1974), S. 140ff.: Sergio Zaninelli, L'archivio per la storia del movimento sociale cattolico in Italia e la sua attività di ricerca di fondi archivistici.

[11] Ebd., Jg. XVIII—XXI (1975—1978), S. 85ff.: Livio Chudoba O.F.M. Conv., Gli archivi ecclesiastici in Austria.

[12] Fonti per la storia di Venezia, Sez. I: Archivi pubblici — Duca di Candia — ducali e lettere ricevute (1358—1360; 1401—1405). A cura di Freddy Thiriet. Venezia 1978.

[13] Catalogo delle serie archivistiche fotoriprodotte al 31 dicembre 1975. (Hrsg.:) Ministero per i Beni culturali e ambientali. Ufficio centrale per i Beni archivistici. Roma 1976.

Lateinamerika

Von Rolf Nagel

Publikationen

Die von der Generaldirektion des argentinischen Nationalarchivs herausgegebene Zeitschrift *Revista del Archivo General de la Nacion* (vgl. *Der Archivar* 27, 1974, Sp. 493) erscheint ab Nummer 5, Jahrgang 1976, in neuer Gestalt. Das äußere Format ist verkleinert, wodurch das Heft handlicher wurde. Inhaltlich wird der archivische Charakter stärker betont, was einen Abschied vom mehr historischen Inhalt früherer Hefte bedeutet. Dies entspricht einer — insgesamt gesehen — modernen Tendenz solcher Publikationen. Das Heft enthält einen Beitrag von Michel Duchein über das Provenienzprinzip. Heft 6 (1977) liefert einen Bericht von Vicenta Cortés Alonso (Madrid) über Funktionen der und Forderungen an die Archive, wobei neben den klassischen Aufgaben vor allem die moderne Dokumentation betont wird. Die Archive dürfen keine „bürokratischen Friedhöfe" sein. Weiter wird vom Ersten Argentinischen Archivtag (1977) berichtet, der Fragen um Berufsstand, Status, Ordnung und Verzeichnung, Verwaltungsarchive, Technologie und Nationale Koordination behandelt hat.

In Brasilien ist das Jubiläum der Monatsschrift *Mensario do Arquivo Nacional* hervorzuheben, deren 100. Nummer 1978 erschien. Kein anderes Archivorgan in Brasilien erscheint mit solcher Regelmäßigkeit wie die vom Nationalarchiv herausgegebenen Hefte. Ihr Inhalt umfaßt alle Fragen des Archivwesens. Der brasilianische Archivarverband gibt als offizielle Veröffentlichung *Arquivo e Administraçao* heraus, von der jährlich drei Hefte erscheinen.

Gesetzgebung in Brasilien

In die Amtsperiode des Präsidenten Geisel fällt die Verabschiedung zweier wichtiger Archivgesetze in Brasilien, die auch für andere Länder dieser Hemisphäre Vorbild sein können. Das erste betrifft die Ausbildungs- und Laufbahnordnung vom 6. November 1978. Der Beruf des Archivars (höherer und gehobener Dienst) wird anerkannt; damit löst sich der Beruf aus der Verbindung mit dem Bibliothekar. Die wissenschaftliche Laufbahn ist der deutschen vergleichbar, ebenso wie der technische Archivar in etwa dem deutschen gehobenen Dienst entspricht. Die Universitäten sind aufgefordert, ein *curriculum* Archivwissenschaft mit 2160 Stunden anzubieten, das an einigen Universitäten schon angelaufen ist.

Das zweite Gesetz — Dekret Nr. 82308 vom 25. September 1978 — führt ein nationales Archivsystem für die exekutive Gewalt auf Bundes- und Landesebene ein, dem die übrigen Staatsbereiche (legislative und richterliche Gewalt) sowie die Kommunen beitreten können. In archivischer und organisatorischer Hinsicht spielt das Nationalarchiv, das dem Justizministerium zugeordnet ist, eine herausragende Rolle. Sein Vorsteher ist auch *ex officio* Vorsitzender des nationalen Archivrates, in den Vertreter der Ministerien und des Berufsverbandes gewählt werden.

Brasilianische Archive

In Brasília ist 1978 auf dem Gelände der Universität von Brasília ein staatliches Zwischenarchiv der Bundesverwaltung errichtet worden. — Das Historische Archiv des Außenministeriums (Itamaraty) besitzt Bestände seit 1822, seine Benutzung ist nicht durch Gesetz oder Verordnung geregelt. Es ist viel eher als ein Verwaltungs-

archiv anzusehen, da archivische Ordnungs- und Verzeichnungsgrundsätze noch nicht angewendet worden sind. — Nach langjährigen Bauarbeiten hat das Stadtarchiv von Rio de Janeiro einen neuen Zweckbau, den ersten des Landes überhaupt, beziehen können (1979); die Bestände reichen in das 16. Jahrhundert zurück.

Niederlande

Rückkehr jüdischer Gemeindearchivalien nach Amsterdam

Während des letzten Krieges wurden auch Archivalien der askenasischen jüdischen Gemeinde Amsterdam, und zwar — wohl im Zusammenhang mit dem sogenannten Ariernachweis — Heiratsurkunden mit den dazugehörigen Dokumenten von ca. 1800 bis in die dreißiger Jahre des 19. Jahrhunderts sowie Begräbnisregister bzw. Teile der Kartei des Friedhofs aus den Jahren 1933—34, nach Berlin in das Archiv des Reichssippenamtes zwangsweise überführt. Dort verblieben diese Dokumente unbeachtet, bis sie jetzt von dem Vorsteher der jüdischen Gemeinde von Groß-Berlin (Berlin Ost), Dr. P. Kirchner, anläßlich der Sammlung von Material für eine Bibliothek dieser Gemeinde aufgefunden wurden. Er hat sie dann nach Genehmigung des Außenministeriums nach Holland zurückgegeben, wo sie im Büro der dortigen jüdischen Gemeinde „Nederlands Israelitische Hoofdsynagoge Amsterdam" (von der Boechhorststr. 26) aufbewahrt werden.

Nähere Angaben über diese Akten sind dem Aufsatz von Oberrabbiner M. Just, „Belangrijke akten zijn weer terug in Amsterdam", in dem *Nieuw israelitisch weekblad*, Amsterdam, vom 21. Juli 1978 zu entnehmen.

Münster — Bernhard Brilling

Sowjetunion

Deutschsprachige Zeitungen des 17. Jahrhunderts in Moskau

Das Staatsarchiv für alte Akten (CGADA), Moskau, ist im Besitz einer bemerkenswert großen Zahl deutschsprachiger Zeitungen des 17. Jahrhunderts. Die Forschung verdankt diese Information dem sowjetischen Germanisten Dr. Vladimir I. Simonov, der eine ausführliche Beschreibung dieser historisch bedeutsamen und bisher unerschlossenen Sammlung vorgelegt hat (*Gutenberg-Jahrbuch* 1979). Es handelt sich um Bestände aus insgesamt 25 Zeitungsunternehmen, die sich auf 12 Druckorte verteilen. Hamburg und Danzig sind mit fünf, Stettin, Leipzig, Wien, Altona und Prag mit zwei, Königsberg, Berlin, Hanau und Kopenhagen mit je einem Unternehmen vertreten. V. I. Simonov: „Diese Zeitungen sind im Laufe des 17. Jahrhunderts nach Rußland gekommen, sie waren eine wichtige Informationsquelle des Zarenhofes über die Ereignisse der europäischen Politik. Im ‚Posol'skij Prikaz' (dem ehemaligen Außenamt Rußlands) wurden sie übersetzt und auf ihrer Grundlage geschriebene Zeitungen (die sog. ‚Kuranten') zusammengestellt, die für den Zaren und seine nächste Umgebung bestimmt waren. Die veralteten Kuranten und ihre fremdsprachigen Originale gingen ins Archiv." Von den 2684 im Moskauer Archiv registrierten deutschsprachigen Zeitungen des 17. Jahrhunderts waren 2592 bisher unbekannt. Damit stellt die Moskauer Sammlung den bisher wichtigsten Nachtrag für das Bremer Bestandsverzeichnis der deutschen Zeitungen des 17. Jahrhunderts von 1971 dar.

Bremen — Elger Blühm

Literaturbericht

Horst O. Halefeldt, Schul- und Bildungsfunk in Deutschland. Quellen 1923—1945. Hrsg. vom Deutschen Rundfunkarchiv: Historisches Archiv der ARD, Frankfurt am Main 1976. 213 S., brosch. (Materialien zur Rundfunkgeschichte. Bd. 1.)

Auftragskompositionen im Rundfunk 1946—1975. Zus.gestellt und bearb. von Anneliese Betz. Hrsg.: Deutsches Rundfunkarchiv. Frankfurt am Main 1977. XV, 210 S., brosch. 26,— DM. Bild- und Tonträger-Verzeichnisse. Nr. 7.)

Tondokumente zur Zeitgeschichte 1888—1932. Zus.gestellt und bearb. von Walter Roller. Hrsg.: Deutsches Rundfunkarchiv. Frankfurt am Main 1977. XIV, 165 S., brosch. 23,— DM. (Bild- und Tonträger-Verzeichnisse. Nr. 8.)

Ellen Marga Schmidt, Ingeborg Bachmann in Ton- und Bildaufzeichnungen. Eine Dokumentation. Hrsg. vom Deutschen Rundfunkarchiv Frankfurt am Main. R. Piper u. Co. Verlag, München/Zürich 1978. Brosch. Sonderdruck aus: Ingeborg Bachmann, Werke, 1978, S. 429—528.

Seit den letzten Rezensionen im *Archivar* (Jg. 28, 1975, Sp. 364ff.; Jg. 31, 1978, Sp. 124f.) hat das Deutsche Rundfunkarchiv (DRA) weitere archivalische Quellennachweise herausgegeben, denen hauptsächlich im DRA selbst verwahrtes oder dort wenigstens nachgewiesenes Archiv- und Sammlungsgut, vor allem in Form von Tonaufnahmen, zugrunde liegt. Die hier zu besprechenden vier Veröffentlichungen zeichnen sich durch eine formidable Vielfalt und Bandbreite der behandelten Themen aus, die sich aus den heterogenen Bereichen Pädagogik, Musik, Zeitgeschehen und Lyrik der Jahre 1888—1976 herleiten und deren Unterlagen stärker als bisher der Wissenschaft, Forschung, Kunst und Erziehung gezielt nutzbar gemacht werden sollen. So werden, um nur einige Beispiele zu nennen, katalogisiert: Reden und Ansprachen führender Politiker der Weimarer Republik, u. a. von Otto Braun, Heinrich Brüning, Hermann Dietrich und Friedrich Ebert; Sendungen des nationalsozialistischen Schulfunks und des Hitlerjugendfunks nach 1933, welche in der Truppenbetreuung des Zweiten Weltkrieges enden; Gedichte, Hörspiele sowie Gespräche und Interviews der Lyrikerin Ingeborg Bachmann u. a. mit Sebastian Haffner, Walther Höllerer und Hans Mayer; Kompositionen der zeitgenössischen Avantgarde wie Pierre Boulez, Hans Werner Henze, Luigi Nono und Karlheinz Stockhausen. Schon weniger als diese beliebige Auswahl aus Politik und Kunst des zwanzigsten Jahrhunderts übersteigt den Erfahrungshorizont eines einzelnen, so daß im folgenden lediglich der methodische Aspekt der vier Quellenführer zur Sprache kommen kann.

Vergleicht man unter diesem Gesichtswinkel die Publikationen von Betz, Halefeldt und Schmidt, so überzeugen alle drei durch ein auch quantitativ ausgewogenes Verhältnis von Einführung, Archivalienverzeichnis(sen) und Indices. Betz erfaßt formal, unter Beachtung des Provenienzprinzips, in chronologischer Reihenfolge 933 Kompositionen der sogenannten Ernsten Musik, der Unterhaltungsmusik, des Jazz und solche für den Schulfunk, welche die Landesrundfunkanstalten der ARD und RIAS Berlin in den Jahren 1946—1976 in Auftrag gegeben und uraufgeführt haben (mit Ausnahme von zwei einschlägigen Musikbändern von insgesamt ca. 40 Minuten sind die entsprechenden Musikbänder aus der Zeit vor 1950 bereits gelöscht worden!). Diese Dokumentation wird durch einen aufschlußreichen Beitrag von Hans-Wilhelm Kulenkampf, seinerzeit Musikchef in

Hamburg und Frankfurt und damit ein kompetenter Kenner der Materie, über Musikgeschichte, wie sie sich im Rundfunk nach 1945 aktualisierte, vorbereitet und jeweils durch ein Komponisten-, Textdichter- und Interpretenregister ausführlich indiziert. Schmidts Phonographie weist durchweg noch erhaltene Tondokumente mit Stimme und Gedankenlyrik von Ingeborg Bachmann aus dem Zeitraum 1952—1974 nach, und zwar in zwei chronologischen Verzeichnissen (46 Hörfunk-Tonaufzeichnungen und Schallplatten, 18 Fernseh-Film-Tonaufnahmen), welche durch einen philologisch-akribischen Anmerkungsteil und insgesamt vier alphabetisch geordnete Indices der Werklesungen (Lyrik und Prosa getrennt), Personen einschließlich Sendetitel sowie Gespräche einschließlich Interviews und Statements zusätzlich erschlossen und darüber hinaus durch einen Anhang mit nur im Rundfunk gesprochenen und bislang nicht gedruckten Texten ergänzt werden. Halefeldts rein alphabetisch (nach Verfassern) sortierte Bibliographie, der ein Abriß über den Schwerpunktbereich „Zur Geschichte des Schulfunks in Deutschland 1923—1945" vorausgeht und die durch einen umfangreichen Zeitschriftenschlüssel (401 Titel) wie durch ein systematisches Sachregister erst auswertbar gemacht wird, dokumentiert in der Hauptsache gedruckte, zumeist publizistische Quellen (1751 Titel, davon über 40 Prozent im DRA vorhanden). Ferner bringt der Bearbeiter Nachweise des relevanten Schriftguts (101 Archivalieneinheiten) aus 15 zentralen und regionalen Staatsarchiven in der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik wie auch die einschlägigen Tondokumente des DRA, wozu Ansgar Diller Wesentliches beisteuern konnte, von dem auch das instruktive Vorwort über Aufgaben und Bestände des Historischen Archivs der ARD (Beständeübersicht wird für den Druck vorbereitet) stammt.

Im Vergleich zu diesen drei Katalogen, deren Index-Anteil jeweils mindestens 20 Prozent ausmacht, verfügt die von Roller zusammengestellte und bearbeitete Tondokumentation zur Zeitgeschichte (1888—1932) — mit Schwerpunkt in den Jahren 1930—1932 (357 von insgesamt 487 Tonaufzeichnungen), wobei insbesondere die vielen Mitschnitte von Reichstagssitzungen zu erwähnen sind — nur über ein bescheidenes Personen-, Orts- und Sachregister, von den übrigen formalen Mängeln einmal ganz abgesehen, auf die bereits anläßlich des zuvor erschienenen zweiten Fortsetzungsbandes „Tondokumente zur Zeitgeschichte 1939—1945" (vgl. im einzelnen *Der Archivar* Jg. 31, 1978, Sp. 124f.) hingewiesen worden war. Der erste Fortsetzungsband „Tondokumente zur Zeitgeschichte 1933—1938" soll in Kürze erscheinen.

Koblenz — Thomas Trumpp

Handbuch der historischen Stätten. Bd. 15: Schlesien. Hrsg. von Hugo Weczerka. Alfred Kröner Verlag, Stuttgart (1977). XCIII, 699 S. mit 12 Karten, 15 Stadtplänen, 7 Stammtafeln, Ln. 22,— DM.
(Kröners Taschenausgabe. Bd. 316.)

Nach einer gut orientierenden Einführung in die Geschichte Schlesiens behandelt der Herausgeber mit einem Stabe von 34 Mitarbeitern die historischen Stätten Schlesiens. Es folgen sieben Stammtafeln von schlesischen Herzögen, Bischofslisten, ein reichhaltiges Literaturverzeichnis, Erläuterungen verfassungs-, wirtschafts-, sozial- und kirchengeschichtlicher Ausdrücke, eine Ortsnamenkonkordanz, ein Register der schlesischen Orte ohne eigenen Stichwortartikel, ein Personenregister und vier Karten. Außer dem bereits genannten Literaturverzeichnis sind auch jedem Stichwortartikel Literaturangaben beigefügt.

Trotz der Fülle des hier trefflich verarbeiteten Materials sollen einige Ergänzungen hinzugefügt werden. So fehlt im Stichwortartikel Bad Warmbrunn der Breslauer Bischof Philipp Gotthard Fürst zu Schaffgotsch (1748—1795), der am 3. Juni 1716 zu Warmbrunn geboren wurde und unter dem Presbyterium der katholischen Pfarrkirche daselbst begraben liegt. Im Stichwortartikel Breslau vermißt man, daß der bekannte Dichter Angelus Silesius (Johannes Scheffler) in dieser Stadt geboren wurde, daselbst starb und auch begraben liegt. Ebenso hätte noch unter Breslau erwähnt werden können, daß der Architekturtheoretiker Nikolaus Goldmann, dessen Name im 17. und 18. Jahrhundert auch dem Auslande bekannt war, 1611 in dieser Stadt geboren wurde. Auch vermißt man unter dem Stichwortartikel der gleichen Stadt den Namen des bekannten, 1679 in Breslau geborenen Philosophen Christian Wolff. Ferner hätte unter diesem Stichwort erwähnt werden können, daß der berühmte Maler Adolf Menzel 1815 und der Dichter Carl von Holtei 1798 in Breslau geboren wurden, und daß Carl Gotthard Langhans, der Erbauer des Brandenburger Tores in Berlin, 1808 in Breslau-Grüneiche und der Architekt Karl v. Gontard, der Erbauer der beiden 76 m hohen Kuppeltürme der Neuen und der Französischen Kirche auf dem Berliner Gendarmenmarkt, 1802 in Schlesiens Hauptstadt starben. Bei Frankenstein ist richtig vermerkt, daß der Breslauer Fürstbischof Robert Herzog (1882—1886) zu Schönwalde, Kreis Frankenstein, geboren wurde, im Personenverzeichnis ist er jedoch irrtümlich als Kardinal vermerkt. In dem Orte Gramschütz, Kreis Glogau, der keine Aufnahme gefunden hat, wurde Hieronymus Schultz, Bischof von Brandenburg (1507—1521) und von Havelberg (1521—1522), der Diözesanbischof Martin Luthers, geboren, dem Luther mit einem verbindlichen Schreiben seine Ablaßthesen zusandte. Der genannte Bischof war 1520 bei der Krönung Karls V. zu Aachen und 1521 auf dem Wormser Reichstag anwesend. Bei Jakobswalde, Kreis Cosel, ist zu lesen, daß der 1802 dort geborene Kölner Dombaumeister Ernst Friedrich Zwirner den Kölner Dom vollendete. Dies trifft nicht zu, da Zwirner nur das Lang- und Querhaus des Domes ausbaute, während die Vollendung des Bauwerkes ein Werk des Dombaumeisters Richard Voigtel aus Magdeburg ist. Bei Leubus, Kreis Wohlau, wird gesagt, daß möglicherweise bereits 1163 die ersten Zisterzienser nach Leubus gezogen sind. Hierauf ist zu sagen, daß es völlig sicher ist, daß die genannten Mönche 1163 nach Leubus kamen. Auch ist nicht mehr daran zu zweifeln, daß vor Einzug der Zisterzienser in Leubus dort eine Niederlassung der Benediktiner bestand. Bei Öls fehlt der Name des 1641 daselbst geborenen Historikers und Juristen Gottfried Ferdinand von Buckisch und Löwenfels, der durch seine sechs bis sieben dickleibige Folianten umfassenden Schlesischen Religionsakten bekannt ist. Bei Pless vermißt man den Namen des 1823 dort geborenen Kölner Stadtbaumeister Julius Raschdorff. Dieser erweiterte den Kölner Gürzenich und erbaute das im letzten Weltkriege zerstörte Kölner Schauspielhaus. Als akademischer Lehrer nach Berlin gerufen, errichtete er dort den heutigen evangelischen Dom an der Spree. Bei Schweidnitz wäre noch nachzutragen, daß Leopold Pelldram, Bischof von Trier (1865—1867), seit dem 1. Juli 1850 Propst von St. Hedwig zu Berlin und fürstbischöflicher Deligat, seit dem 3. Mai 1859 kathol. Feldpropst der preußischen Armee, am 3. Mai 1812 zu Schweidnitz geboren wurde. Ferner vermißt man im genannten Stichwortartikel den um 1450 in Schweidnitz geborenen Thomas Stoltzer, der noch zu Zeiten des Orlandus Lassus unter die zwölf großen Komponisten gezählt wurde und als Kapellmeister und Erzieher der Sängerknaben am ungarischen Hofe König Ludwigs in Ofen ein Wegbereiter deutscher Kunst in Ungarn wurde. Unter den berühmten Schweidnitzern wird auch Manfred von Richthofen, der erfolgreiche Jagdflieger des Ersten Weltkrieges, genannt. Hierzu ist zu sagen, daß dieser Jagdflieger zwar in Schweidnitz gelebt hat, aber nicht dort geboren wurde. Vielmehr ist sein Geburtsort Breslau, wo er am 2. Mai 1892 das Licht der Welt erblickte. Leider fehlt der Stichwortartikel Thomaswaldau, Kreis Bunzlau, ein Ort, in dem Georg von Hacke geboren wurde, der von 1446—1465 Bischof von Trient war und in der Gruft der hl. Maxentia in der Trienter Kathedrale begraben liegt, wo sein Grabmal noch erhalten ist. 1459 erschien er als Gesandter des Kaisers Friedrich III. auf dem Kongresse zu Mantua, wo Papst Pius II. die abendländische Christenheit zu einem großen Kreuzzuge gegen die Türken zu begeistern suchte. Bei der Stadt Wansen, Kreis Strehlen, vermißt man den Namen des bekannten Baumeisters und Architekturschriftstellers Maximilian Hasak, der am 15. Februar 1856 dort geboren wurde. Er errichtete zahlreiche Bankgebäude (u. a. Erweiterungsbau der Reichsbank in Berlin) sowie in der Reichshauptstadt die Kirchen St. Sebastian, St. Pius, St. Bonifatius und Corpus-Christi. Besonders bekannt ist Hasak durch den Umbau der katholischen St. Hedwigskirche in Berlin (heute Kathedrale des Bistums Berlin), deren Kuppel und kreisförmiger Anbau der Tauf- und Beichtkapelle nach dem ursprünglichen Plane ihr Kupferdach und ihre Laterne erhielten.

Die genannten Ergänzungen sollen den Wert des Handbuches in keiner Weise schmälern. Es gehört in die Hand eines jeden Schlesiers und wird auch Nichtschlesiern ein willkommenes Nachschlagewerk sein.

Köln — Ewald Walter

Walter K. B. Holz, Orthodoxes Archivdenken oder Geschichtsämter. Dargestellt am Beispiel Hagen (und Westfalen). Kommissionsverlag v. d. Linnepe, Hagen 1979. 162 S., 61 Abb., kart. 12,80 DM.
(Hagener Beiträge zur Geschichte und Landeskunde. H. 10.)

Die Schrift ist ein Rechenschaftsbericht darüber, was der Verf. als Stadtarchivar von Hagen gewollt, geleistet oder auch nicht erreicht hat. Die darin vorgetragenen Gedanken und Erfahrungen verdienen, weil sie über das klassische Archivdenken hinauszielen, die Aufmerksamkeit unserer Zunft und hier vor allem der Kommunalarchivare.

Der Verf. ist kein gelernter Archivar, sondern war zunächst im Vermessungsamt seiner Heimatstadt tätig. Während der dreißiger Jahre hatte er mit heimatkundlichen Arbeiten begonnen und war dabei vor allem auf den Quellenwert historischer Karten und Pläne aufmerksam geworden. Nach dem Kriege war er maßgeblich an der 200-Jahrfeier seiner Stadt 1946 beteiligt. 1950 wurde er zum Stadtarchivar von Hagen bestellt.

Der Werdegang des Verf. bietet den Schlüssel zum Verständnis seiner Bestrebungen. Dank seiner Herkunft aus dem Vermessungswesen erkannte er den besonderen Quellenwert von „Karte" und „Bild". Bei ihm spielt die Zahl als Ordnungsfaktor in zeitlicher wie räumlicher Hinsicht eine dominierende Rolle: bereits 1955[1] hat Holz berichtet, wie er das Bildgut der Stadt Hagen katastermäßig nach Ausschnitten aus dem Stadtplan und Blickwinkel geordnet hat. Im gleichen Aufsatz werden eingehend seine „Zeitbänder" beschrieben, die nach synchronoptischer Methode die gleichzeitigen Ereignisse und Erscheinungen der Stadtgeschichte darstellen. Als überzeugter Verfechter der Dezimalklassifikation hat er dieses Ordnungsschema für seine „Geschichtskartei" eingeführt. Viele seiner Vorschläge, die 1955 keine Resonanz fanden, erscheinen auch heute, bei vielfach verbesserten personellen und finanziellen Verhältnissen, als nicht oder nur schwer realisierbar. Dabei soll nicht verkannt werden, daß der gelernte Archivar als Historiker eine Scheu vor einem zu sehr naturwissenschaftlich-messenden Zeitbegriff hat. Dennoch sollte diese Hemmung zu Gunsten einer unbefangenen Prüfung überwunden werden.

Holz hat eine bemerkenswerte Aktivität entfaltet. Im einzelnen beschreibt er im ersten Teil seiner Schrift: „Bildarchiv", „Zeitbänder", „Geschichtskartei", „Bucharchiv", d. h. Präsenzbibliothek, „Dissertationen-Archiv" (von Hagenern erarbeitete Doktorarbeiten), „Harkort-Archiv", „Bucharchiv Freiherr-vom-Stein", „Hagener Zeitungsarchiv", „Zeitreihe für Hagen-Schrifttum" (jahrgangsweise geordnete Sammelbände aller für Hagen historisch bedeutsamen Einzelschriften), „Südwestfälisches Zeitungsarchiv", „Hagener Beiträge zur Geschichte und Landeskunde", „Ausstellungstätigkeit", „Luftkriegsdokumentation", „Freilichtmuseum technischer Kulturdenkmale", über dessen Notwendigkeit heute kein Wort zu verlieren ist, dessen Schöpfung um 1960 aber alles andere als selbstverständlich war, „Deutsches Schmiedemuseum", das 1952 begründet, 1959 von Hagen abgewandert ist, „Westfälisches Literaturarchiv" und „Westfälisches Musikarchiv" mit der Aufgabe, das Werk sogenannter „Kleinmeister", d. h. der ohne großen äußeren Erfolg wirkenden Literaten und Musiker, zu sammeln, „Zentralarchiv Löns-Vertonung", „Hagener Heimatkalender" und schließlich das dem Autor besonders am Herzen liegende „Planetenmodell Hagen".

Betrachtet man die Liste der Aktivitäten, so fällt zweierlei auf: die Vielzahl von anerkennenswerten, aber nicht eigentlich archivischen Unternehmungen und das Fehlen jeder klassischen Archivtätigkeit[2]. Zum zweiten Punkt hat Verf. auf Anfrage erklärt, er sei nicht darauf eingegangen, weil sie als bekannt vorausgesetzt werden könnte. Ihm käme es vor allem darauf an, daß der Archivar „die Realität da draußen möglichst vollkommen im Archiv nachbilden" sollte („und dazu gehört nun einmal auch die kosmische Einordnung") und sich nicht auf die Verwaltung und ihr Schriftgut allein beschränke.

Im zweiten Teil des Buches führt er diesen Gedanken ausführlicher aus (bes. S. 116f.) und stellt die inzwischen erfolgten, seinen Intentionen entsprechenden Aktivitäten wie das Papier des Städtetages von Nordrhein-Westfalen „Die Stadtarchive in der Kulturpolitik der Städte" dar. Breiteren Raum nehmen die Darlegungen über Pläne, Bestrebungen und Vorstöße zur Errichtung westfälischer Literatur- und Musikarchive als Teile „überregionaler Kulturgedächtnisse" ein.

Viele der behandelten Themen gehören für den „klassischen" Archivar nicht zum Archivwesen. Er wird sich mit Recht an den zahlreichen Ausfällen gegen den Berufsstand wie gegen angesehene, nicht namentlich genannte Kollegen stoßen. Mit seinen Attacken – menschlich verständlich, weil Holz außer beim früh verstorbenen Dortmunder Stadtarchivar Swientek auf Ablehnung und Desinteresse gestoßen ist – hat der Verf. sich und seinem Anliegen sicher eher geschadet als genutzt. Dennoch sollten berechtigte Emotionen nicht daran hindern, das Anliegen von Walter K. B. Holz kritisch zu würdigen und darauf zu überprüfen, was davon als berechtigt anerkannt und wie es realisiert werden kann.

Holz weitet den Archivbegriff über die klassischen Formen auf alle Erscheinungen menschlicher Kultur aus[3]. Das ist berechtigt, soweit es sich um Material handelt, welches das klassische Archivgut ergänzt und historische Erkenntnisse vermittelt, die aus Verwaltungsunterlagen nicht gewonnen werden können. Die Registratorenweisheit „Quod non est in actis, non est in mundo" ist nicht Leitschnur unseres Berufsstandes. Die Diskussionen z. B. über sogenannte „Zeitgeschichtliche Sammlungen" haben schon vor den Weltkriegen eingesetzt[4]. Wer aber die Situation der Archive in den fünfziger Jahren mit heute vergleicht und die Ausführungen von Holz aus den Jahren 1955 und 1956 dagegenhält, wird einsehen, daß dieser in vielem die Erfordernisse der Zeit klarer erkannt hat als mancher Archivar damals. Bildarchiv, Geschichts- oder besser Generalkartei, Sammlung von Nachlässen und einschlägigem Material über Personen („Kleinmeister") und Institutionen, die zum Amtssprengel in Verbindung stehen und auch nur lokale oder regionale Bedeutung haben, Zeitungsarchive und Zeitungsausschnitt-Sammlungen, Plakatsammlungen, Kartenbestände und – was bei Holz noch fehlt – Dias, Filme, Ton- und Fernsehaufzeichnungen sowie ADV-Gut gehören heute in jedes Archiv oder zumindest in eine dem Archiv möglichst eng verbundene Bibliothek. Auch über Veröffentlichungs- und Ausstellungstätigkeit von Archiven braucht kein Wort verloren werden. Dagegen haben das Schmiedemuseum, das Freilichtmuseum technischer Kulturdenkmale und vor allem das Planetenmodell mit dem Archiv nun wirklich nichts zu tun, obwohl wie in Hagen der Fall eintreten kann, daß sich der Archivar als Historiker darum kümmern muß, weil es sonst niemand tut.

Holz ist sich durchaus bewußt, daß er den Rahmen des Archivischen auch im weitesten Sinne sprengt: er wählt deshalb für seinen „Idealtypus" die Bezeichnung „Geschichtsamt". Er ist überhaupt recht großzügig in der Überschreitung fachspezifischer Grenzen: seine „Bucharchive" sind nichts anderes als Spezialbibliotheken. Dabei ist ihm offensichtlich nicht bewußt, daß Archivare, Bibliothekare, Dokumentare und Museumsangestellte unterschiedliche Aufgaben und Ausbildungen haben. In der Begeisterung für sein Anliegen übersieht er, daß in einem größeren Institut die verschiedenen Tätigkeiten von unterschiedlich vorgebildetem Personal erledigt werden müssen; nur in einer Richtung macht er in dieser Hinsicht einen Vorschlag: er möchte sog. „Geschichtstechniker" für die praktische Durchführung der von ihm vorgeschlagenen neuen Methoden einführen.

Wer die Entwicklung des Archivwesens in den letzten Jahrzehnten nüchtern betrachtet, wird zu der Feststellung gelangen, daß gegenüber der Zeit vor 1950 eine erhebliche Ausweitung eingetreten ist, daß zu den klassisch vorgebildeten Archivaren, deren „orthodoxe" Tätigkeit trotz aller neuen Erscheinungen den Kern des Archivs ausmacht, weitere Spezialisten wie Bibliothekare, Dokumentare, Fotografen, Restauratoren, EDV-Experten usw. getreten sind bzw. treten werden. Richtig im Ansatz ist auch der Gedanke, den Aufgabenbereich des Historiker-Archivars möglichst umfassend zu beschreiben, ihm eine erhöhte Bedeutung für die Ausbildung des historischen Bewußtseins der breiten Öffentlichkeit zuzuweisen. Dabei sollte sich der Archivar nicht nach den Vorstellungen von Holz via Geschichtsamt alles übrige – Bibliotheken, Museen, Volkshochschulen usw. – unterordnen wollen. Das Gebot der Stunde heißt vielmehr Kooperation aller an einer Aufgabe wirkenden Spezialisten. In welcher Form sich diese Zusammenarbeit abspielt, ob im Rahmen eines vom Archivar geleiteten „Geschichtsamtes"[5], in der Zusammenfassung von Archiv mit Spezialbibliothek und / oder Museum oder im Nebeneinander der Fachinstitute unter einem Dezernenten, das dürfte nach den jeweiligen Gegebenheiten und beteiligten Persönlichkeiten entschieden werden.

Bonn Dietrich Höroldt

[1] Vgl. Walter K. B. Holz, Erschließung des Geschichtsgutes der Stadt Hagen, in: Der Archivar 8, 1955, Sp. 29—39.

[2] Diese scheint nach einer Andeutung (S. 123) durch den bis 1964 im Hagener Stadtarchiv tätigen Dr. Friedrich Schemann ausgeführt worden zu sein.

[3] So bereits in einem Aufsatz über die Erweiterung des Archivgutbegriffes, in: Der Archivar 9, 1956, Sp. 351—358.

[4] Vgl. P. Zimmermann, Was sollen Archive sammeln, in: Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der dt. Gesch.- u. Altertumsvereine 50, 1911, Sp. 465ff.; A. Tille, Soll das Archiv Gegenwartsstoff sammeln, in: Archivstudien. Zum 70. Geburtstag von Woldemar Lippert. 1931. S. 237—244.

[5] Für eine solche Einrichtung hat sich von bibliothekarischer Seite Johannes Rogalla von Bieberstein, der sich ausdrücklich auf Holz bezieht, ausgesprochen in: Mitteilungsblatt. Verband der Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen NF 26, 1976, S. 28f.

Jahrbuch des Archivs der deutschen Jugendbewegung. Hrsg. von Günther Franz, Hans Wolf, Gerhard Ziemer. Bd. 6. Burg Ludwigstein 1974. 175 S., brosch.; desgl. Hrsg. von Günther Franz, Karl Vogt, Hans Wolf, Gerhard Ziemer. Bd. 7. Burg Ludwigstein 1975. 204 S., brosch., nebst einer losen Beilage: Hans Wolf, Vom Ludwigstein, vom Archiv und der Jugendbewegung. Ein Vortrag, gehalten vor dem Nationalkongreß SUBUD Deutschland e. V. am 1. Dezember 1974 auf dem Ludwigstein. 16 S., geh.; desgl. Bd. 8. Burg Ludwigstein 1976. 231 S., brosch.; desgl. Begründet von Günther Franz, Hans Wolf (†), Gerhard Ziemer. Hrsg. von Karl Vogt, Winfried Mogge. Bd. 9. Burg Ludwigstein 1977. 351 S., brosch.; desgl. Begründet von Günther Franz, Hans Wolf (†), Gerhard Ziemer. Hrsg.: Stiftung Jugendburg Ludwigstein und Archiv der deutschen Jugendbewegung. Bd. 10. Burg Ludwigstein 1978. 232 S. mit 13 Abb., brosch.

Zuletzt wurde im *Archivar* Jg. 27, 1974, Sp. 109, über die *Jahrbücher des Archives der deutschen Jugendbewegung* (1970–1973) berichtet. Mittlerweile sind die Bände 6 bis 10 (1974–1978) erschienen. Der sechste Band druckt die Vorträge ab, die auf der Gemeinsamen Archivtagung des Förderer- und Freundeskreises des Archives der Deutschen Jugendbewegung und des Kontaktkreises Ludwigstein aus Anlaß der 60. Wiederkehr des Ersten Freideutschen Jugendtages gehalten wurden. Die Bände 6 bis 8 enthalten jeweils einen Bericht des am 19. Januar 1977 verstorbenen Archivars Hans Wolf über das Archiv der deutschen Jugendbewegung. Ausführlicher behandelt werden die Zugänge, das Dia-, Film-, Schallplatten- und Tonbandarchiv, das Walter-Hammer-Archiv, aus dem auch eine Ausstellung zusammengestellt wurde, das Gustav-Wyneken-Archiv, das Kunstarchiv und die wissenschaftliche Benutzung. In Band 9 und 10 berichtet Winfried Mogge über die Arbeit des Archivs und den Umbau und die Erweiterung des Archivgebäudes in der Burg Ludwigstein. Die Grundfläche vergrößerte sich von 140 auf 240 Quadratmeter. Neben dem erweiterten Magazin weist das Archiv jetzt vier eigene Zimmer für Mitarbeiter und Benutzer auf. Die Ausstattung des Archivs konnte durch Spenden erheblich verbessert werden. Hans Wolf setzt sich in dem Beitrag (Bd. 6) „Der hessische Rundfunk und das Archiv der Deutschen Jugendbewegung" kritisch mit sechs Sendungen des hessischen Rundfunks auseinander. Günther Franz bringt anschließend eine Aufstellung von 19 Filmdokumenten aus dem Bundesarchiv zu dem Thema Jugendbewegung, die Prof. Walter Hubatsch zu einem Film zusammengestellt hat. Winfried Mogge berichtet über das Archiv des Bundes Quickborn, das auf der Burg Rothenfels untergebracht ist und vor allem über Zeitschriften des Bundes verfügt. Helmut Neumann gibt zwei kurze Arbeitsberichte zu dem „Archiv der schlesischen Jugendbewegung Boberhauskreis" (Bd. 7 und 8), die einen Einblick in die Bestände dieses erst seit 15 Jahren existierenden Archivs gestatten. Dieter Toboll referiert über die „Sammelstellen zur Geschichte der evangelischen Jugendbewegung" und Ernst-Eberhard Hempel über „das Archiv der Deutschen Freischar" (Bd. 7). Hanns-Gerd Rabe, der seit längerer Zeit an der Erschließung des Kunstarchivs arbeitet, legt (Bd. 8) eine kurze, noch nicht vollständige Bestandsaufnahme des Kunstarchivs vor. Friedrich Hoffmann veröffentlicht eine Liste der Archive und Sammelstellen zur Geschichte der deutschen Jugendbewegung in Deutschland, in der Schweiz und in Österreich; genannt werden Name, Standort, Leiter und der Verfügungsberechtigte (Bd. 9). Daneben bringen die Bände 8 und 9 die Vorträge der Archivtagungen der Jahre 1975 und 1976.

Düsseldorf — Paul Hoffmann

Die Entstehung der Verfassung für Rheinland-Pfalz. Eine Dokumentation. Bearb. von Helmut Klaas. Harald Boldt Verlag, Boppard am Rhein (1978). X, 869 S., Ln. 75,– DM.
(Veröffentlichungen der Kommission des Landtages für die Geschichte des Landes Rheinland-Pfalz. Bd. 1.)

Mit einem umfangreichen Band zur Geschichte der Entstehung der Landesverfassung in den Jahren 1946–1947 eröffnet die seit Februar 1974 bestehende Kommission des Landtages für die Geschichte des Landes Rheinland-Pfalz eine Schriftenreihe, die bei der Landesarchivverwaltung herausgegeben wird. Sicher war es ein guter Gedanke, diese Reihe mit einem derart zentralen Thema zu beginnen!

Abgedruckt wurden einschlägige Auszüge aus den Protokollen der Beratungen der „Beratenden Landesversammlung" und seines Verfassungsausschusses, eine Synopsis von verabschiedeter Verfassung und Entwurfsstufen, eine Gegenüberstellung von Bestimmungen der Rheinland-Pfälzischen Verfassung mit denen der Weimarer Verfassung, des Grundgesetzes und anderer Landesverfassungen. Letztgenannte Aufstellung nimmt nicht weniger als 300 Seiten ein, und eine Beschränkung auf einen Vergleich mit der Weimarer Verfassung und den Anfang 1947 bereits erarbeiteten Landesverfassungen wäre m. E. sinnvoller gewesen. Franz Joseph Heyen bearbeitete darüber hinaus einen Vorentwurf von Süsterhenns Hand aus dessen Nachlaß und Protokolle über Beratungen in der „Gemischten Kommission" und in deren Unterausschuß für Verfassungsfragen.

Winfried Baumgart steuerte eine instruktive Einleitung über Voraussetzungen und Wesen der Verfassung bei, in der deutlich die zeittypische Bindung an christlich-naturrechtliches Denken herausgearbeitet wird, die diese Verfassung in besonderem Maße charakterisiert. Gewisse Überschneidungen mit der Einleitung von Helmut Klaas, die eher juristisch akzentuiert ist, hätten sich wohl vermeiden lassen können.

Auf einen historisch-kritischen Anmerkungsapparat zu den abgedruckten Dokumenten wurde generell verzichtet, so daß zahlreiche Detailfragen und Fragenkomplexe offen bleiben, was angesichts des Handbuchcharakters, der diesem Band zweifellos zukommt, zu bedauern ist. Heyen reißt beispielsweise die Frage der Mitwirkung der katholischen Kirche anhand eines Dokumentes aus dem Nachlaß Jakob Ziegler/Weyher für die Abschnitte Bildung, Schule und Kultuspflege sowie Kirchen und Religionsgemeinschaften zwar an; man wüßte aber gerne, ob nicht darüber hinaus auch eine Mitwirkung an anderen Artikeln stattgefunden hat und ob dazu in den Archiven der katholischen Kirche Material vorliegt.

Zwangsläufig unvollständig beantwortet bleibt das Problem, inwieweit die französische Besatzungsmacht, deren Akten zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Bandes noch unzugänglich waren, die Verfassung direkt oder indirekt beeinflußt hat. Ob die Akten heute nach Erlaß des neuen französischen Archivgesetzes mit einer grundsätzlichen Sperrfrist von 30 Jahren auch noch unzugänglich sind? Die von Baumgart angesprochene 50-Jahresfrist ist schon längere Zeit nicht mehr gültig. Undeutlich bleibt auch, wie sich die Willensbildung innerhalb der Parteien abspielte. Liegt hierzu nicht eine Überlieferung der Landesverbände der Parteien vor? Gab es nicht vielleicht Kontakte zu den im Aufbau befindlichen zonalen Parteizentralen, etwa zum Parteibüro der SPD in Hannover, oder zu den Verfassungsexperten der anderen Länder?

Sehr gut erschlossen wird die Landesverfassung und der Vorentwurf durch ein „Begriffsregister", das mir lediglich zu „formal" zu sein scheint. Mit Begriffen wie „Alle, Jeder, Jedermann, Unzulässige, Zahl" kann der Benutzer wohl kaum etwas anfangen. Sehr hilfreich ist auch eine Übersicht über die Beratungen der Abschnitte und Artikel der Verfassung.

Koblenz — Wolfram Werner

Mitteilungen für die Archivpflege in Bayern. Hrsg. von der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns. Jg. 23, 1977, 70 S.; Jg. 24, 1978, 72 S. Auslief.: Kommissionsverlag Michael Laßleben, 8411 Kallmünz über Regensburg. Je 6,— DM.

Mit Abschluß des Jg. 23 legte Edgar Krausen wegen Übertritts in den Ruhestand sein Amt als Schriftleiter der *Mitteilungen* nieder, das er seit 1955 ausgeübt hatte. Aus diesem Anlaß würdigt Bernhard Zittel Krausens Leistung für die *Mitteilungen* als „archiveigenes Sprachrohr" und vor allem seine Tätigkeit in der bayerischen Archivpflege (23, 1—3). Davon zeugt auch die bibliographische Zusammenstellung von Josef Hemmerle, „Archivwissenschaftliche Veröffentlichungen von Edgar Krausen" (23, 3—6). Das kurze persönliche Abschiedswort des Schriftleiters trägt die bezeichnende Überschrift „Meminisse juvat" (23, 70).

Der umfangreiche Aufsatz von Bodo Uhl, „Die Salzburger Bestände im Bayerischen Hauptstaatsarchiv München. Wege nach Bayern, Zusammenführung und Neuordnung" (23, 7—49), vermittelt gründliche Einblicke in ein bedeutendes, mehrjähriges, jetzt nahezu abgeschlossenes Arbeitsvorhaben; es gehört in den Rahmen einer großen innerbayerischen Flurbereinigung. Von den umfangreichen Salzburger Archivalien (Urkunden und Akten) verblieben nach dem Abschluß des

politischen Kampfes zwischen Österreich und Bayern um Salzburg (1816) und eines letzten großen Archivalientausches (1823) noch namhafte Reste in bayerischer Hand; es handelte sich um bayerische Pertinenzen. Aus ihnen wurden, wie damals überall üblich, Mischbestände gebildet, die jetzt aufgelöst und streng nach dem Provenienzprinzip in 16 selbständigen Beständen (darunter zwei Kleinstbeständen mit nur sechs und elf Nummern) neuaufgebaut wurden. Der sorgfältig belegte Aufsatz verdient wegen seiner archivgeschichtlichen und methodischen Perspektiven weit über Bayern hinaus fachliches Interesse.

Dasselbe gilt für die Beiträge von Albrecht Liess und Dieter Bernd. Liess stellt mit seinen Ausführungen „Das Jahr 1978 in der Geschichte des Bayerischen Hauptstaatsarchivs. Neubau, Neuorganisation, Beständebereinigung" (24, 1—8, mit 1 Abb.) die höchst wichtigen, in Titel und Untertitel umschriebenen Ergebnisse der Veränderungen in der „altbayerischen Archivlandschaft" vor. Eines der zukunftweisenden Ergebnisse dieser Veränderungen ist die neugebildete Abteilung „Nachlässe und Sammlungen" im Bayerischen Hauptstaatsarchiv München. Bernd verfolgt in seinen Ausführungen über „Sammeln im Archiv" (24, 8—24) Aufkommen und Entwicklung der Idee besonderer Sammlungen in Archiven, mit der sich deutsche Archivare seit gut hundert Jahren befaßt haben. Weiter erörtert er eindringlich den Gesamtbereich „Archivisches Sammlungsgut" und dessen Teilbereiche „Zuständigkeitsfreies Archivgut", „Druckschriften", „Bild- und Tongut". Schließlich charakterisiert er die wichtigsten, auch in der neuen Abteilung reich vertretenen Bestandsgruppen „Nachlässe", „Amtliche Druckschriften", „Nichtamtliche Druckschriften", „Plakatsammlung", „Flugschriftensammlung", „Pressausschnittsammlungen", „Zeitungssammlung", „Bildersammlung"; die militärischen Nachlässe und Sammlungen sind in der Abteilung Kriegsarchiv geblieben.

Die Reihe kurzgefaßter Bestandsbeschreibungen wird dieses Mal fortgesetzt von Hatto Kallfelz, „Der Bestand des Stiftungsamtes Aschaffenburg im Staatsarchiv Würzburg" (24, 42—52), und Quirin Beer, „Das Stadtarchiv Wolfratshausen" (24, 60—63). Über Beispiele schlimmster Verschleuderung und Zerstörung alten Archiv- und Bibliotheksgutes berichten Gerhart Nebinger, „Die Archivalienvernichtungen in Lauingen (1866) und Gundelfingen (1871)" (23, 49—55), und Gerhard Heyl, „Der Verkauf der Klosterbibliothek Benediktbeuren 1832—1841" (24, 25—42, mit 1 Abb.).

Der großangelegte Versuch, „Akten aus der NS-Zeit in bayerischen Stadtarchiven" (23, 55—60) zu ermitteln, zeitigte längst nicht die erwarteten Ergebnisse, wie sich aus dem Bericht von Elke Fröhlich folgern läßt. Dagegen beurteilt Hermann Rumschöttel die bisherigen, in Akten der früheren Regierung von Ober- und Mittelfranken erzielten Ergebnisse einer „Inventarisierung von Schriftgut der NSDAP und ihrer Gliederungen aus Empfängerüberlieferung" (24, 52—58) „sowohl vom archivischen wie vom historiographischen Standpunkt aus als positiv"; „die Erfolgsquote liegt hier augenblicklich bei zehn Prozent" der durchgearbeiteten Aktenmassen.

Hans O. Schömann konnte bei Restaurierungsarbeiten „Eine bisher unbekannte Methode zur Anfertigung und Befestigung von Siegeln" (23, 60—62, mit 7 Abb.) an einer Kaiserurkunde von 1194 und in zwei weiteren Fällen feststellen. Er schließt daraus auf Vorteile bei der Besiegelung in der kaiserlichen Kanzlei.

Der kurze Bericht von Ludwig Morenz, „EDV im Münchner Einwohnermeldewesen" (24, 58—60) veranschaulicht das heutige Arbeitsverfahren auf diesem Gebiet; aber die Folgen, die sich daraus für die Archive in Zukunft ergeben, veranlassen ihn geradezu zu einem Appell: „Es wird eine besonders wichtige Aufgabe der Archive sein, die Gefahr einer Löschung von Daten ohne vorherigen Ausdruck abzuwenden. Der Anspruch auf diese Daten kann nicht oft genug in Erinnerung gebracht werden, der Kontakt zu den EDV-Zentralen muß gepflegt werden und darf niemals abreißen."

Mannheim Friedrich Facius

Rheinische Briefe und Akten zur Geschichte der politischen Bewegung 1830—1850. Gesammelt und herausgegeben von Joseph Hansen. Bd. 2, 2. Hälfte (April — Dezember 1848). Unter Benutzung der Vorarbeiten von Joseph Hansen bearb. von Heinz Boberach. Peter-Hanstein Verlag GmbH, Köln-Bonn 1976. XXI, 692 S., kart. 120,— DM.
(Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde. XXXVI.)

Welch langer Atem oft zu Quellenpublikationen gehört, das zeigen die „Rheinischen Briefe und Akten zur Geschichte der politischen Bewegung 1830—1850". Bereits 1919 hatte Joseph Hansen den ersten, bis 1845 reichenden Band veröffentlicht. 23 Jahre später, im Kriegsjahr 1942, ließ er den Anfangsteil von Band 2 folgen, der den Zeitraum bis zum 3. April 1848 umfaßte. Weitere 34 Jahre später, 1976, hat nun Heinz Boberach Teil 2 dieses Bandes herausgebracht. Die darin enthaltenen 367 Dokumente enden mit dem 27. Dezember 1848. Auch sie bringen also noch immer nicht den Abschluß. Der ist für etwa 1980 in Aussicht gestellt.

Trotz dieser enormen Zeitspanne zwischen Planung und Verwirklichung ist die konzeptionelle Einheit des Werkes gewahrt geblieben. Auch die Edition von Boberach stützt sich noch weitgehend auf die Dokumentensammlung Hansens. Gelegentlich stellen die von Hansen angefertigten Abschriften sogar die einzigen erhaltenen Belege dar, da nicht wenige Originale im Zweiten Weltkrieg verloren gegangen sind (Korrespondenzen Erzbischof Geissels, Teile der Nachlässe Camphausen und Stedmann). Wenn immer möglich, hat Boberach die Abschriften jedoch vor der Drucklegung mit den Vorlagen verglichen. Außerdem ist ihm die Heranziehung von Hansen noch nicht berücksichtigten weiteren Quellenmaterials zu danken. Neben Teilen der Nachlässe Beckerath und Stedmann zählen dazu insbesondere Akten der Regierungen Düsseldorf und Trier sowie der Deutschen Nationalversammlung und der Reichsministerien der Provisorischen Zentralgewalt. Die verstärkte Einbeziehung publizistischer Quellen (Zeitungen, Flugschriften, Broschüren) soll vor allem die Bildung politischer Gruppierungen erkennen lassen. Dabei wird deutlich, wie stark die Konkurrenz ist, die den konstitutionell eingestellten Liberalen der alten Schule von seiten des politischen Katholizismus, der Arbeitervereine und der radikalen Demokraten inzwischen erwachsen ist.

Editionstechnisch lehnt Boberach sich an die Regeln der Kommission für Zeitgeschichte bei der Katholischen Akademie in Bayern an. Alle Zusätze des Bearbeiters stehen in Kursivdruck. Als Überschriften erscheinen die Namen von Aussteller und Empfänger sowie die Orts- und Datumsangabe, bei Erlassen, Berichten und dergl. auch der entsprechende aktenkundliche Begriff. Darunter folgt die Angabe der Fundstelle, der Überlieferungsform (Entwurf, Ausfertigung usw.) und gegebenenfalls der früheren Veröffentlichungen. Während Hansen in Band 2 dazu übergegangen war, häufiger unter einer Dokumentennummer mehrere Schriftstücke zu einem Thema zusammenzufassen, kehrt Boberach wieder zu der ursprünglichen Methode zurück, nur jeweils Einzelstücke zu präsentieren. Unwichtigere Passagen werden überdies nur durch kurze Inhaltsangaben wiedergegeben. Die kommentierenden Anmerkungen stehen leicht lesbar jeweils am Fuß der Seite und beschränken sich auf das Wesentlichste. Die Beifügung eines Personen- und eines Ortsindex zu allen drei bisher erschienenen Bänden ist vorderhand eine willkommene Hilfe, scheint aber im Hinblick auf den noch ausstehenden Abschlußband nicht ganz unproblematisch.

Die Revolution von 1848/49 zählt zu den herausragenden Ereignissen der deutschen Geschichte, die den Historiker immer wieder zu zeitgemäßer Neuinterpretation herausfordert. Eine weitgehend wertungsfreie Quellenpublikation wie die vorliegende kann ihm dabei sehr hilfreich sein.

Wiesbaden Winfried Schüler

Hinweise auf weitere Veröffentlichungen

Josef Daum, Insekten als Schädlinge in Bibliotheken. Otto Harrassowitz, Wiesbaden [1977]. 118 S. mit 52 Abb. im Text, 34 Abb., brosch. 26,80 DM. Sonderdruck aus: Bibliothek und Wissenschaft Bd. 10, 1976.

Die vorliegende Arbeit, die auf die 1960 konzipierte Prüfungsarbeit des Verf. für den wissenschaftlichen Bibliotheksdienst zurückgeht, bildet das Pendant zu der Monographie von Gustav Ewald über Mikroorganismen als Schädlinge in Bibliotheken und Archiven. Als Beauftragter für den Neubau der Bibliothek der Technischen Hochschule Aachen und als verantwortlicher Bibliothekar für den Neubau der Bibliothek der Technischen Universität Braunschweig beschäftigte er sich weiterhin eingehend mit dem Problemkreis „Insekten als Schädlinge in Bibliotheken" und der Frage ihrer Bekämpfung bzw. Verhütung ihres Eindringens. Nach einer historischen Einleitung, allgemeinen Bemerkungen zur Lebensweise von

Insekten und ihrem Körperbau beschreibt der Verf. genau Verhalten und Schadwirkung der einzelnen Insektenarten und ihre spezielle Bekämpfung. Zwei besondere Kapitel befassen sich mit Maßnahmen gegen das Eindringen von Schadinsekten und mit Bekämpfungsmaßnahmen. Ein Abbildungsteil zeigt eindrucksvoll die durch Insekten verursachten Schäden.

Düsseldorf — Ingrid Joester

Chronik der Stadt Stuttgart 1954–1960. Bearb. von Gerhard Raff. Ernst Klett Verlag, Stuttgart 1978. 388 S., 43 Abb., Ln. 28,50 DM.
(Veröffentlichungen des Archivs der Stadt Stuttgart. Bd. 28.)

Nur ein Jahr nach Erscheinen der Chronik für die Jahre 1949–1953 hat das Stadtarchiv Stuttgart einen weiteren Band für die Jahre 1954–1960 vorgelegt und damit die traditionsreiche Reihe weitergeführt, in der allerdings noch die Lücke 1933–1945 klafft. In dem neuen Band werden – im Gegensatz zu den bisherigen – die der Überlieferung für würdig befundenen Ereignisse streng chronologisch festgehalten. Da infolgedessen längerfristige Vorgänge immer wieder neu aufgenommen werden müssen, wurden zwei umfassende Indices (Personenregister, Sach- und Ortsnamenregister) beigegeben. Die Auswahl der aufgenommenen Vorgänge ist naturgemäß auf Stuttgart beschränkt, landes- oder bundespolitische Ereignisse sind jedoch einbezogen, soweit sie unter stadtgeschichtlichen Gesichtspunkten von Bedeutung erscheinen.

Ludwigsburg — Wolfgang Schmierer

Wegweiser für Forschungen nach Vorfahren aus den ostdeutschen und sudetendeutschen Gebieten sowie aus den deutschen Siedlungsgebieten in Ost- und Südosteuropa (AGoFF-Wegweiser). Hrsg. von der Arbeitsgemeinschaft ostdeutscher Familienforscher e. V. Verlag Degener & Co., Inh. Gerhard Geßner, Neustadt (Aisch) 1978. 107 S., kart. 17,50 DM.

Der Band enthält, übersichtlich geordnet, zusammenfassende Angaben über Forschungseinrichtungen, Personenstandsregister, Kirchenbücher und archivalische, bibliographische und sonstige Hilfsmittel, die der an den verlorenen deutschen Ostgebieten und dem ost- und südosteuropäischen Auslandsdeutschtum interessierte Genealoge benötigt, um die trotz der Veränderungen nach dem Zweiten Weltkrieg gebliebenen Forschungsmöglichkeiten auszuschöpfen. Daß diese in den einzelnen Gebieten, für die Kartenskizzen beigegeben sind, recht unterschiedlich sind, war zwar schon bekannt, wird aber beim Studieren des Bandes besonders deutlich. Es sei deshalb für eine zweite Auflage die Empfehlung erlaubt, noch Hinweise auf die Ergebnisse der weltweiten Verfilmung genealogischer Quellen aufzunehmen, die von der *Genealogical Society of Salt Lake City* durchgeführt worden sind. Denn es ist wohl zu erwarten, daß man künftig an genealogische Quellen aus den Ostgebieten in den für Familiengeschichtsforschung aufgeschlossenen USA leichter und preisgünstiger herankommen kann als im heutigen Polen, wo die restriktive, allenfalls durch die Devisen gemilderte Haltung der staatlichen Archive kaum eine Besserung der unverändert unzureichenden Forschungsmöglichkeiten erwarten läßt.

Darmstadt — Wolfgang Huschke

Personalnachrichten

Zusammengestellt von Margret Pöllen

Bund

Bundesarchiv, Koblenz

Ernannt:

Archivinspektorin Brigitte Ludwig zur Archivoberinspektorin (28. 2. 1980).

Eingestellt:

Dr. Ulrich Enders und Dr. Ursula Hüllbüsch als Wissenschaftliche Angestellte für die Edition der Kabinettsprotokolle der Bundesregierung (beide 1. 1. 1980).

Abgeordnet:

Regierungsamtmann Dagobert Schierz an das Bundesministerium des Innern mit dem Ziel der Versetzung (1. 1. 1980).

Versetzt:

Regierungsinspektor z. A. Wolfgang Hackspiel vom Bundesverwaltungsamt an das Bundesarchiv (1. 2. 1980).

Land Baden-Württemberg

Ernannt:

Oberstaatsarchivrat Dr. Hermann Bannasch bei der Landesarchivdirektion Baden-Württemberg zum Staatsarchivdirektor (27. 2. 1980).

Versetzt:

Staatsarchivrat Dr. Bernhard Theil vom Staatsarchiv Sigmaringen an das Hauptstaatsarchiv Stuttgart (1. 3. 1980),
Regierungsamtmann Stefan Barg vom Hauptstaatsarchiv Stuttgart an das Staatsministerium Baden-Württemberg (21. 1. 1980).

Ausgeschieden:

Archivinspektoranwärterin Ute Fischer beim Hauptstaatsarchiv Stuttgart auf eigenen Antrag (26. 2. 1980).

In den Ruhestand getreten:

Amtsrat Julius Kastner beim Generallandesarchiv Karlsruhe (29. 2. 1980).

Land Niedersachsen

Ernannt:

Archivinspektorin z. A. Eveline Noffke beim Nieders. Hauptstaatsarchiv in Hannover zur Archivinspektorin (27. 2. 1980).

In den Ruhestand getreten:

Archivoberrat Dr. Wilhelm Rautenberg beim Nieders. Hauptstaatsarchiv in Hannover (29. 2. 1980).

Land Nordrhein-Westfalen

Ernannt:

Staatsarchivrat z. A. Dr. Hugo Altmann beim Nordrh.-Westf. Hauptstaatsarchiv in Düsseldorf zum Staatsarchivrat (2. 2. 1980).

Land Rheinland-Pfalz

Ernannt:

Archivinspektor z. A. Peter Kunz beim Landesarchiv Speyer zum Beamten auf Lebenszeit (1. 1. 1980).

Verstorben:

Archivdirektor a.D. Dr. Aloys Schmidt, ehem. Leiter der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz und des Staatsarchivs Koblenz, im 88. Lebensjahr in Worms (29. 2. 1980).

Landesarchiv Berlin

Ernannt:

Wissenschaftlicher Direktor Dr. Hans Joachim Reichhardt zum Direktor des Landesarchivs Berlin (1. 12. 1979),

Archivrat Dr. Jürgen Wetzel wurde zum Stellvertretenden Direktor des Landesarchivs Berlin berufen (22. 2. 1980).

Stadtarchive und Archive sonstiger Gebietskörperschaften

Bodenseekreis — Kreisarchiv —, Friedrichshafen: Elmar L. Kuhn wurde als Kreisarchivar eingestellt (1. 1. 1979).

Stadtarchiv Braunschweig: Archivdirektor Dr. Ottokar Israel, Direktor des Stadtarchivs, der Stadtbibliothek und der Öffentlichen Bücherei der Stadt Braunschweig, ist in den Ruhestand getreten (31. 12. 1979).

Stadtarchiv Erlangen: Archivrat Dr. Helmut Richter, Leiter des Stadtarchivs und Stadtmuseums, wurde zum Archivoberrat (1. 3. 1980), Geprüfte Archivarin Renate Neumann zur Archivinspektorin (3. 1. 1980) ernannt.

Stadtarchiv Eschborn: Gerhard Raiss M.A. ist seit Oktober 1979 hauptamtlicher Stadtarchivar der Stadt Eschborn. Daneben ist er weiterhin als Assistent der Beratungsstelle für Gemeindearchivpflege, Darmstadt, tätig.

Stadtarchiv Paderborn: Stadtarchivoberamtsrat Herbert Stöwer wurde zum Städt. Archivrat (1. 1. 1979) und Stadtarchivoberinspektor Rolf-Dietrich Müller zum Stadtarchivamtmann (14. 3. 1980) ernannt.

Stadtarchiv Speyer: Archivinspektorin Dorothee Menrath wurde zur Archivoberinspektorin ernannt (1. 3. 1980).

Kreisarchiv Viersen: Entgegen unserer Meldung in Jg. 33, 1980, H. 1, Sp. 123, wurde Elisabeth Kremers zur Kreisarchivinspektoranwärterin beim Kreisarchiv Viersen, nicht Kreisarchiv Düren, ernannt (1. 10. 1979) und dem Nordrh.-Westf. Hauptstaatsarchiv in Düsseldorf zur Ausbildung zugewiesen.

Kirchliche Archive

Nordelbische Ev.-Luth. Kirche — Nordelbisches Kirchenamt —, Kiel: Ernannt wurden Kirchenarchivrat Volkmar Drese zum Kirchenoberarchivrat (1. 1. 1980), Kirchenamtmann Helmut Otto (Nordelbisches Kirchenarchiv Hamburg) zum Kirchenarchivamtsrat (1. 1. 1980), Archivinspektor z. A. Dietrich Heuer, bisher beim Nieders. Hauptstaatsarchiv in Hannover, zum Kirchenarchivinspektor z. A. (1. 6. 1979) und Gabriele Baus zur Kirchenarchivinspektoranwärterin (15. 7. 1979).

Archive der Wirtschaft

Landschaftliche Brandkasse, Hannover: Max Krumrey, Leiter des Archivs der Landschaftlichen Brandkasse, ist in den Ruhestand getreten (31. 10. 1979).

Parlamentsarchive und Archive politischer Parteien und Verbände

Landtag von Baden-Württemberg — Dokumentationsdienst —, Stuttgart: Amtsrat Dieter Heske, Leiter des Sachgebiets Datenverarbeitung, wurde zum Oberamtsrat ernannt (1. 2. 1980).

Bayerischer Landtag — Archiv —, München: Regierungsrätin Dr. Monika Schlichting wurde zur Oberregierungsrätin ernannt (1. 1. 1980).

Hessischer Landtag — Archiv —, Wiesbaden: Amtsrätin Helma Böckelmann wurde zur Archivoberamtsrätin ernannt (30. 5. 1979).

Hochschulen, wissenschaftliche und berufsständische Organisationen

Die neugegründete Arbeitsgemeinschaft der Archive und Bibliotheken in der evangelischen Kirche hat auf ihrer Mitgliederversammlung am 28. Februar 1980 in Hannover Oberarchivrat Dr. Helmut Baier, Nürnberg, zu ihrem Vorsitzenden, Landeskirchenarchivrat Hermann Kuhr, Braunschweig, zum Leiter des Verbandes der Archive gewählt. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes der Arbeitsgemeinschaft und ihres Verbandes der Archive sind oben (Sp. 244ff.) benannt.

Akademischer Oberrat a.D. Prof. Dr. Bernhard Brilling, Münster, wurde von der Historischen Kommission zu Berlin zum Sektionsberater der Sektion für Kultur- und deutsch-jüdische Geschichte gewählt.

Archivdirektor Dr. Ottfried Dascher, Stiftung Westfälisches Wirtschaftsarchiv, Dortmund, ist vom Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen zum Honorarprofessor an der Ruhr-Universität Bochum (Lehrgebiet: Archiv- und Quellenkunde) ernannt worden (6. 2. 1980).

Regierungsdirektor Dr. Eugen Reinhard, Generallandesarchiv Karlsruhe, wurde zum Honorarprofessor an der Universität Karlsruhe bestellt (28. 11. 1979).

Stadtarchivrat z. A. Dr. Uwe Jens Wandel, Schorndorf, wird im Sommersemester 1980 an der Universität Tübingen, Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften, einen Lehrauftrag im Fach Empirische Kulturwissenschaft übernehmen.

Ehrungen

Wirkl. Hofrat Prof. Dr. Richard Blaas, Generaldirektor des Österreichischen Staatsarchivs a.D., Wien, wurde auf der Generalversammlung des Verbandes österreichischer Archivare im November 1979 wegen seiner

großen Verdienste um den Verein zum Ehrenmitglied ernannt.

Bistumsarchivar Prälat Prof. Dr. Dr. Anton Philipp Brück, Mainz, wurde von der Gesellschaft für mittelrheinische Kirchengeschichte die von der Gesellschaft neu gestiftete Plakette für besondere Förderer der mittelrheinischen Kirchengeschichte verliehen.

Amtsrat a.D. Julius Kastner, Generallandesarchiv Karlsruhe, wurde mit dem Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland ausgezeichnet (24. 1. 1980).

Bistumsarchivar Prälat Prof. Dr. Alois Thomas, Trier, wurde von der Gesellschaft für mittelrheinische Kirchengeschichte die von der Gesellschaft neu gestiftete Plakette für besondere Förderer der mittelrheinischen Kirchengeschichte verliehen.

Geburtstage

85 Jahre: Werksarchivar Wilhelm Geßner, Braunschweig (25. 9. 1980).

80 Jahre: Werksarchivarin a.D. Dipl.-Volkswirt Dr. Hedwig Behrens, Essen (19. 8. 1980). — Archivleiterin Karoline Cauer, Kirn (4. 7. 1980). — Konrektor a.D. Heinrich Fries, Montabaur (17. 7. 1980). — Städt. Archivrat a.D. Dr. Herbert Müller-Werth, Wiesbaden (21. 9. 1980). — Oberstudienrat a.D. Stadtarchivar a.D. Dr. Jürgen Ricklefs, Celle (3. 9. 1980). — Studienrat a.D. Rudolf Weber, Goch (6. 7. 1980).

75 Jahre: Oberstaatsarchivrat a.D. Günter Aders, Düsseldorf (11. 8. 1980). — Prof. Dr. Karl Siegfried Bader, Zürich (27. 8. 1980). — Oberregierungsarchivrat a.D. Dr. Rudolf Fitz, Baldham (5. 8. 1980). — Regierungsoberamtmann a.D. Adolf Guhl, Krauchenwies (29. 9. 1980). — Direktor a.D. Dr. Paul Hermann Mertes, Dortmund (4. 8. 1980). — Oberstaatsarchivrat a.D. Dr. Erich Sandow, Detmold (5. 9. 1980). — Archivdirektor a.D. Dr. August Stengel, Pullach im Isartal (5. 8. 1980).

70 Jahre: Oberarchivdirektor a.D. Dr. Hermann Hoffmann, Würzburg (28. 7. 1980). — Fernseharchivar a.D. Hans Ketnath, Eichenau (18. 8. 1980). — Freg.Kptn. a.D. Kurt Reitsch, Hoisbüttel (16. 9. 1980). — Prof. Dr. Theodor Schieffer, Bonn (11. 7. 1980). — Direktor a.D. Domkapitular Dr. Erich Stephany, Aachen (5. 7. 1980).

65 Jahre: Dipl.-Chemiker Dr. Siegfried Berg, Marl (30. 8. 1980). — Stadtarchivar Rektor Christian Ludwig Brücker, Winnenden (6. 9. 1980). — Erika von Henning, Scheidterberg/Saar (29. 7. 1980). — Archivdirektor a.D. Dr. Joseph König, Wolfenbüttel (24. 9. 1980). — Ludwig Kroll, ehem. Leiter des Zentralarchivs des ZDF, Mainz (16. 7. 1980). — Stadtarchivar Albert Meinhardt, Neuwied (6. 9. 1980). — Oberarchivdirektor Dr. Hans Nusser, München (3. 9. 1980). — Archivoberamtmann Dionys Rößler, Karlsruhe (23. 9. 1980).

60 Jahre: Ministerialrat Helmut Bickelhaupt, Wiesbaden (4. 7. 1980). — Amtmann Walter Haubrich, Wiesbaden (18. 8. 1980). — Kurt Kerbel, Frankfurt (25. 9. 1980). — Städt. Archivdirektor Hanns Klein, Saarbrücken (8. 8. 1980). — Heinrich Lubberich, Erkelenz (20. 7. 1980). — Oberregierungsrat Karl Luft, Düsseldorf (19. 9. 1980). — Amtsoberrat Klaus Nilles, Büren (5. 9. 1980). — Oberlehrer Walter Staudenmeyer, Calw (27. 7. 1980). — Kreisoberamtmann Helmut Tuchen, Büren (6. 7. 1980). — Werksarchivar Dr. Siegfried von Weiher, München (22. 8. 1980).

Nachrufe

Carl Adam †

geb. Schneeberg 10. 7. 1908,
gest. Garmisch-Partenkirchen 27. 3. 1979

Als Sproß Oberpfälzer Lehrergeschlechter am 10. Juli 1908 in Schneeberg geboren, trat Carl Adam nach dem Besuch der Volksschule Allersburg und der Oberrealschule in Amberg am 1. August 1929 am Staatsarchiv Amberg in den bayerischen Archivdienst ein. Er wurde schon bald mit der alleinigen Führung der Kanzleigeschäfte betraut, konnte aber wegen der damaligen sehr bescheidenen Personalausstattung des Archivs sechs Jahre lang nur als „Schreib- und Geschäftsaushilfe" angestellt werden. Im Staatsarchiv Würzburg (Januar bis Oktober 1935) erfolgte die Berufung in den mittleren, im Staatsarchiv Neuburg an der Donau (ab Oktober 1935) in den gehobenen Archivdienst, in welchem er als erster in Bayern bis zum Archivoberamtsrat aufsteigen sollte (1970). Adam genoß in den Staatsarchiven Neuburg und — nach Wehrdienst und Kriegsgefangenschaft — Nürnberg (seit 1949) als energischer und kenntnisreicher Kanzleivorstand und Zahlstellenleiter das Vertrauen seiner Vorgesetzten und die Wertschätzung aller Amtsangehörigen, die ihn wiederholt zum Personalrat wählten, und der Archivbenützer.

Adam war einer jener Kanzleichefs „alter Ordnung" geworden, die, mit ihrem Beruf aus Neigung innerlich verwachsen, trotz starkem Geschäftsbetrieb und zeitraubendem Recherchendienst immer noch Zeit fanden für archivische Aktivitäten und wissenschaftliche Arbeiten. So schuf er eine „Häuserchronik" der Stadt Neuburg (Ms. im Staatsarchiv), die als wertvolle bau-, personen- und sozialgeschichtliche Dokumentation schon gute Dienste getan hat, z. B. bei der Abfassung des Kunstdenkmälerbandes „Stadt- und Landkreis Neuburg a. d. Donau" (1958). Unermüdlich ordnete und verzeichnete Adam ältere und neuere Bestände, mit besonderer Vorliebe die in den dreißiger Jahren nach Aufhebung vieler Amtsgerichte in das Staatsarchiv Nürnberg gelangten Aktenmassen. Dabei hat er durch die sachkundige Erfassung der zahlreichen vorbayerischen Archivalien gute Vorarbeit für eine künftige Wiederherstellung alter Behördenarchive und -registraturen geleistet. Im Dienste der landschaftlichen Archivpflege ordnete er in seiner Freizeit das Stadtarchiv Burgbernheim und das Aktenarchiv der Freiherren Stromer von Reichenbach auf Burg Grünsberg, nicht ohne anschließend die entsprechenden *Bayerischen Archivinventare* Heft 5 (1956) und Heft 34 (1972) zu bearbeiten. Aber er griff auch sonst zur Feder: In der „Festschrift zur Stadterhebung und 1200-Jahr-Feier der Marktgemeinde

Burgbernheim" (1954) berichtete er über das Burgbernheimer Archiv, für das „Bayerische Städtebuch, Teil Franken" (1971) steuerte er die Artikel Burgbernheim und Iphofen bei, und in der seinem ehemaligen Amtsvorstand, Direktor der staatlichen Archive i. R. Prof. Dr. Fridolin Solleder, zum 80. Geburtstag dargebrachten Festschrift „Archive und Geschichtsforschung. Studien zur fränkischen und bayerischen Geschichte" (1966) gab er einen ausgezeichneten Einblick in „Das Staatsarchiv Nürnberg — wie es wurde, wie es ist".

Archivoberamtsrat Carl Adam, seit dem 30. September 1972 im Ruhestand, ist am 27. März 1979 in seinen geliebten Bergen, wo er in Mittenwald mit seiner Frau Elfriede den gewohnten Winterurlaub verbrachte, ganz unerwartet gestorben. Wer ihn näher kannte, wird sich gerne und dankbar an ihn erinnern.

Nürnberg Otto Puchner

Kurt Becker †

geb. Oberstein 5. 11. 1911, gest. Leverkusen 20. 5. 1979

Der Lebenslauf des verstorbenen Kollegen wurde wie bei vielen Angehörigen seiner Generation durch den Zweiten Weltkrieg und seine Folgen stark bestimmt.

Als Sohn eines Lehrers wuchs er in Oberstein auf, einer kleinen Stadt, die aber doch durch die heimische Edelsteinindustrie und den Edelsteinhandel, zu denen auch Becker verwandtschaftliche Beziehungen hatte, Ausblicke in die weite Welt eröffnete. Er besuchte die Volksschule in Oberstein, dann die dortige Oberrealschule, die er 1931 mit dem Reifezeugnis verließ. Sein weiterer Lebenslauf schien zunächst geradlinig zu verlaufen. Er studierte an den Universitäten München, Marburg und Berlin besonders neuere Geschichte, Germanistik, Kunstgeschichte und Philosophie, 1937 bestand er das philologische Staatsexamen, 1940 promovierte er in Berlin bei Professor Hartung mit einer nie gedruckten Dissertation über „Studien zu einer Lebensgeschichte des Freiherrn C. H. E. von Canitz und Dallwitz und zur preußischen Verfassungsfrage" zum Dr. phil. Inzwischen war der Weltkrieg ausgebrochen, an dem Becker bis zum Ende teilnahm. Beim Dienst in Albanien zog er sich eine schwere Malaria zu, an deren Folgen er sehr lange litt, auch in späteren Jahren war sein Leben vielfach durch längere Krankheit belastet. Als er 1945 aus amerikanischer Kriegsgefangenschaft entlassen wurde, stand er vor dem Nichts. Seine frühere Bewerbung zum preußischen Archivdienst und seine 1943 erfolgte Ernennung zum Archivreferendar hatten keine praktischen Folgen gehabt. Auf sein Gesuch um Einstellung beim Staatsarchiv Koblenz folgten Jahre zermürbenden Wartens auf die Schaffung der stellenmäßigen Voraussetzungen. Erst am 16. Februar 1948 konnte er zum Archivreferendar am Staatsarchiv Koblenz ernannt werden, jedoch blieb seine wirtschaftliche Lage auch während des Besuches des ersten Kursus an der Archivschule Marburg sehr beengt. Nach der archivarischen Staatsprüfung an der Archivschule am 28. Oktober 1950 war er zunächst wieder auf einen Beschäftigungsauftrag angewiesen, erst Ende 1951 wurde er zum Archivassessor am Staatsarchiv Koblenz, dem er seither verbunden blieb, ernannt. Seine weitere Laufbahn verlief planmäßig. 1954 wurde er Staatsarchivrat, 1965 Oberarchivrat, 1971 Archivdirektor, am 30. November 1976 trat er in den Ruhestand, der ihm leider nur für wenige Jahre vergönnt war. Er starb an den Folgen einer Operation.

Seine dienstliche wie wissenschaftliche Tätigkeit war vorwiegend durch sein Interesse an der Geschichte und Wirtschaftsgeschichte seiner engeren Heimat an der oberen Nahe, an der er mit großer Liebe hing, bestimmt. Er bemühte sich um die Rückführung der Birkenfelder Akten aus dem Staatsarchiv Oldenburg und arbeitete in zahlreichen Publikationen an der Weckung des historischen Bewußtseins für diese bis dahin in der Geschichtsforschung eher vernachlässigte Landschaft. Seine Aufsätze erschienen in der Heimatbeschreibung des Kreises Kreuznach, im Band über die Kunstdenkmäler des Kreises Simmern, in mehreren Heimatchroniken und Heimatkalendern. Eine weit geförderte Quellensammlung zur Wirtschaftsgeschichte konnte er nicht mehr abschließen. Um den „Verein für Geschichte und Kunst des Mittelrheins" in Koblenz machte er sich durch langjährige Tätigkeit als Schriftführer und in der Redaktion des Jahrbuches verdient.

Kurt Becker strebte gewiß nicht danach, ein preußischer Archivar alter Schule zu sein. Er neigte dazu, dienstliche wie private Angelegenheiten mit einer weltmännischen Gelassenheit zu behandeln, die mit viel Sinn für die feineren Genüsse des Lebens, so die Freude an bildender Kunst und Literatur oder auch die Vorliebe für die französische Küche, verbunden war. Er war ein guter Erzähler und Plauderer, der leicht persönliche Beziehungen anknüpfte, aber doch vor festen Bindungen zurückwich. Seine Gefälligkeit machte ihn bei den Benutzern des Staatsarchivs beliebt, sein stark ausgeprägtes Selbstbewußtsein, das vielleicht letztlich von den bitteren Erlebnissen seiner früheren Jahre und der Verwundbarkeit seiner Natur bestimmt war, gestaltete das Verhältnis zu den Kollegen nicht immer leicht. Er hatte trotz allem ein natürliches Bedürfnis nach Freundschaft, und alle, die ihm in Freundschaft zugetan waren, werden ihn nicht vergessen.

Koblenz Otto Graf von Looz-Corswarem

Wilhelm Holste †

geb. Hessisch Oldendorf 10. 2. 1893,
gest. Rinteln 10. 11. 1979

Wilhelm Holste, Hauptlehrer i. R., ehemaliger Leiter des Stadtarchivs und Direktor des Heimatmuseums in Rinteln, verstarb im Alter von 85 Jahren. Der Kaufmannssohn besuchte das Lehrerseminar in Rinteln und war nach Abschluß seiner Ausbildung in der Umgegend von Hersfeld tätig. Im Ersten Weltkrieg wurde er schwer verwundet. Mit seiner beruflichen Wirksamkeit seit 1927 in Engern, Fischbeck, Hessisch Oldendorf und Deckbergen rückte er in die Nähe der Stadt Rinteln und begann, sich nebenamtlich mit Ortsgeschichten und Bauernlisten zu beschäftigen. So war er Mitverfasser der Werke „Das tausendjährige Fischbeck" und „800 Jahre Engern" und veröffentlichte viele heimatgeschichtliche Aufsätze in Zeitschriften, Zeitungen und den Schaumburger Lesebogen für die Schulen.

1958 wurde Holste als Hauptlehrer pensioniert. Bereits 1951 hatte er von Deckbergen aus das Rintelner Heimatmuseum übernommen, das er 1958 in der Eulenburg, einem ehemaligen Burgmannenhof, unterbrachte. Am 1. August 1959 wurde Holste Leiter des Rintelner Stadtarchivs, das er bis zum 30. April 1973 verwaltete. Zunächst war kein Archivgebäude vorhanden. Ein Vorgänger Holstes, Studiendirektor Friedrich Wilhelm Ande, hatte in den zwanziger und dreißiger Jahren die umfangreichen Archivalien der Stadt in dem städtischen Lyzeum in einem Behelfsmagazin auf dem Boden sichergestellt. Als die Schule während des Zweiten Weltkriegs Lazarett wurde, wurden die Archivalien z. T. in die Keller der Kaserne der Aktion Brand, z. T. in einen städtischen Raum in der Bäckerstraße umgelagert. Auch der Nachfolger Andes, Dr. Rudolf Feige,

arbeitete unter den erschwerten Bedingungen. Erst Holstes zähen Bemühungen gelang es, eine fachgerechte Unterbringung des Archivs zu erreichen. Als das sogenannte Stadthaus (heute Neues Rathaus) 1961 für die Verwaltung umgebaut wurde, erhielt das Archiv vier ehemalige Haftzellen mit vergitterten Fenstern und Nebenräume, aus denen ein Arbeits- und Benutzerraum, ein größeres Aktenmagazin und ein kleineres Magazin für Urkunden und Amtsbücher geschaffen wurden. Mit Einbauten und modernen Stahlregalen vermochte Holste die Archivalien — Urkunden seit dem 13. Jahrhundert, Rats- und Gerichtsprotokolle seit 1585 usw. — unterzubringen. Er trieb für einen großen Teil der älteren Aktenbestände Registraturübersichten auf, die er zu Findbüchern umarbeitete. So ist sein Verdienst, daß er für die Sicherung der Archivalien sorgte und ihre Erschließung in die Wege leitete. Holste war gewähltes Mitglied der „Familienkundlichen Kommission für Niedersachsen und Bremen". 1968 erhielt er das Verdienstkreuz des Niedersächsischen Verdienstordens.

Rinteln — Hildegard Thierfelder

Joachim Lachmann †

geb. Charlottenburg 11. 10. 1897, gest. Berlin 1. 6. 1979 *

Im 81. Jahr seines Lebens starb Joachim Lachmann am 1. Juni 1979 in Berlin, der Stätte seines langjährigen Wirkens. Wer den kleinen, schmächtigen, immer leicht gebeugt dahergehenden Mann kannte, hätte ihm das Erreichen eines fast biblischen Alters nicht zugetraut. Oft genug warfen Krankheit und Schwäche den anscheinend so Zerbrechlichen nieder, aber ein starker Wille zu Gesundung und Leben, auch die unermüdliche Pflege durch seine Gattin, verliehen ihm immer wieder die Kraft des Überwindens aller physischen Malaisen. Viele Reisen dienten gleichem Zweck — für Österreich und die Schweiz hatte man in Joachim Lachmann so etwas wie einen lebendigen Baedeker vor sich, der auch über den entlegensten Winkel eines Alpentales noch einiges zu berichten wußte.

Gemessene Distanz zum Archivwesen seitens der Oberen in der Berliner Verwaltung ließen den Jahrzehnten steter Leitung des Stadt- bzw. Landesarchivs durch Ernst Kaeber, der 73jährig 1955 in den Ruhestand trat, viele Jahre der Unbeständigkeit und Unruhe folgen: 1965 erhielt das Landesarchiv seinen fünften Chef innerhalb der verflossenen Dekade. Joachim Lachmann sah sich immer wieder in der Rolle eines Leiters „in Vertretung", ein Zustand, gewiß so unerquicklich für ihn wie für die Mitarbeiter. Ihnen war er ein freundlicher und milder Vorgesetzter, voll des Verständnisses für ihre Probleme und Kümmernisse, deren in den ersten Nachkriegsjahren nicht wenige waren. Heftige Erregungen über quer gelaufene Dinge waren Teil seines Naturells und klangen so schnell ab wie sie aufgekommen waren. Nachtragend war Joachim Lachmann nie. Er schuf sein Arbeitspensum am Schreibtisch, soweit seine Kräfte es ihm erlaubten. Der Beruf als Stadtarchivar, also „Pflicht", und die Neigung des gebürtigen Berliners, genauer Charlottenburgers, zum heimatlichen Bereich verbanden sich zu jenem eindringlichen und gepflegten Interesse, das er an der Stadt und ihrem Leben in Vergangenheit und Gegenwart stets nahm. Er war ein rühriges Mitglied des Vereins für die Geschichte Berlins, in dessen Vorstand er jahrelang saß, und der Landesgeschichtlichen Vereinigung. An ungezählten Vortragsabenden beider Vereine konnte er regelmäßig begrüßt werden, meist in Begleitung seiner liebenswürdigen Gattin. Er bearbeitete die „Berlin-Bibliographie" des Jahrbuchs *Der Bär von Berlin*, war Literaturrezensent und Schriftleiter der wiedererstandenen *Mitteilungen* des Geschichtsvereins.

Joachim Lachmann wurde am 11. Oktober 1897 in Charlottenburg geboren, damals noch eine selbständige Großstadtgemeinde westlich Berlins gelegen. Im Gegensatz zum Vater, der Professor am Preußischen Meteorologischen Institut war, fühlte sich der Sohn zu den Geisteswissenschaften hingezogen und studierte Geschichte, Germanistik und Theologie in Berlin und Innsbruck. Seinen Lebensunterhalt und die Mittel zum Studium mußte er sich als Werkstudent nebenbei verdienen, Vater und Mutter waren verstorben. Im geselligen Kreis pflegte sich Joachim Lachmann gern seiner Jahre als Studienreferendar zu erinnern, die er im Anschluß an das Staatsexamen für das höhere Lehramt (1926) an der Mädchen-Oberrealschule in Gaienhofen bei Konstanz verbrachte. Mit einer *magna-cum-laude*-Dissertation über „Die männlichen Orden und Kongregationen der Katholischen Kirche in Preußen von 1815 bis 1929" promovierte er an der Friedrich-Wilhelm-Universität zum Dr. phil. (1929). Der anschließende Besuch des Instituts für Archivwissenschaft und geschichtswissenschaftliche Fortbildung in Berlin-Dahlem (Mai 1930 bis September 1931) stellte die Weichen seiner Lebensbahn um und verhalf ihm zu seinem endgültigen Beruf. Er volontierte ein halbes Jahr am Geheimen Staatsarchiv (1931/32) und war anschließend als Stipendiat von dessen Publikationsstelle tätig, insbesondere mit der Bearbeitung der die Ostprovinzen betreffenden Archivalien beschäftigt. Zu diesem Zweck ließ er sich 1934 noch schriftlich und mündlich in der polnischen Sprache prüfen. In wirtschaftliche Bedrängnis geraten, bemühte sich Joachim Lachmann um Anstellung im Staatsdienst, der die Zugehörigkeit zur Staatspartei fast als *conditio sine qua non* voraussetzte. Es ist ihm gewiß nicht leicht gefallen, ihr beizutreten. Tatsächlich wurde er 1937 von der Preußischen Archivverwaltung eingestellt und dem Staatsarchiv Breslau zur Dienstleistung überwiesen. Eine Arbeit über „Die schlesischen Urbare und ihre Bedeutung für die landesgeschichtliche Forschung" konnte infolge der Kriegsverhältnisse nicht abgeschlossen werden. Anfang 1943 wurde Lachmann in Vertretung des zur Wehrmacht einberufenen Leiters des oberschlesischen Staatsarchivs nach Kattowitz versetzt; im Februar 1945 verfügte der Generaldirektor der Preußischen Staatsarchive seine Rückkehr nach Berlin. Die schwierige frühe Nachkriegszeit sah ihn zunächst im Dienste des Evangelischen Konsistoriums der Mark Brandenburg an der Arbeit zur Sicherung, Verzeichnung und Wiederherstellung der aus den Ostgebieten der Landeskirche nach Berlin verbrachten Kirchenbücher. Seit 1947 wirkte Joachim Lachmann als Archivrat beim Stadtarchiv Berlin, dem späteren Landesarchiv (1951), dem er noch kurzfristig als Direktor vorstehen konnte, bevor er am 31. Oktober 1962 mit dem Erreichen der Altersgrenze die Bürde der Amtsgeschäfte niederlegen durfte.

Berlin — Gerhard Kutzsch

Hellmuth von Wienskowski †

geb. Neidenburg (Ostpr.) 9. 12. 1887,
gest. Hamburg 3. 3. 1979

Als 19jähriger widmete sich Hellmuth von Wienskowski dem Offiziersberuf, der ihm die Prägung für sein Leben gab. 1919 trat der im Ersten Weltkrieg mehrmals Ausgezeichnete in die Kriegsgeschichtliche Abteilung des Generalstabs des Heeres ein. Von da an, zuletzt im Range eines Archivrates, widmete er sich der kriegsgeschichtlichen

* Der Nachruf erscheint auch in: Mitteilungen des Vereins für die Geschichte Berlins Jg. 76, 1980, H. 3.

Forschung im Reichsarchiv zu Potsdam. Mit dem Wiederaufbau der Wehrmacht 1935 ging er im Range eines Oberregierungsrates in die Kriegsgeschichtliche Forschungsanstalt des Generalstabs des Heeres zurück, der er zuletzt als Direktor angehörte. Bei Ausbruch des Zweiten Weltkrieges leistete er als Kriegstagebuchführer im 4. Armee-Überkommando bis zum Zusammenbruch Militärdienst.

Nachdem er Beruf und seine Heimat in Potsdam verloren hatte, fand er 1946 freundschaftliche Aufnahme bei dem Fürsten zu Salm-Salm in Anholt in Westfalen. Getragen von hohem Pflichtbewußtsein gegenüber seiner Familie, übernahm er vom ersten Tage an eine feste Aufgabe, nämlich die Wiederherstellung der durch Durchsuchungen und teilweise Plünderungen in Unordnung geratenen Archivbestände des Fürstlich Salm-Salm'schen und Fürstlich Salm-Horstmar'schen gemeinschaftlichen Archivs wie auch die Bergung dieser Bestände und ihre Unterbringung in die neue Unterkunft. Dank seiner unermüdlichen Schaffenskraft hat er nicht nur diese Aufgabe in hervorragender Weise gelöst, sondern auch darüber hinaus die umfangreiche und noch ungeordnete Kabinetts-Registratur des 19. Jahrhunderts inventarisiert. Zuletzt ergänzte er mehrere Repertorien und Findbücher.

Bald nach der Regelung seiner staatlichen Pensionsansprüche übersiedelte er 1954 nach Hamburg, von wo aus er weiterhin die wissenschaftlichen Anfragen der Fürstlich Salm'schen Archive betreute. In mehreren Jahren — noch bis 1964 — kam er hierzu während der Sommermonate nach Anholt. Angetrieben durch seine große Forschungsfreudigkeit erarbeitete er mehrere Beiträge zur Geschichte der Stadt Anholt.

Hellmuth von Wienskowski muß auf Grund seines vorbildlichen und unermüdlichen Einsatzes für Wissenschaft und Forschung als ein hervorragender Archivar bezeichnet werden. Durch seine zu jeder Zeit hohen Leistungen wird er unvergessen bleiben.

Anholt — Duco van Krugten

Verschiedenes

Findbuch zum Bestand „Wirtschaftsrat des Vereinigten Wirtschaftsgebietes"

Der Deutsche Bundestag, Abteilung Wissenschaftliche Dokumentation — Parlamentsarchiv — teilt mit:

In der neu eingeführten Reihe „Findbücher zu den Aktenbeständen des Parlamentsarchivs" ist unter der laufenden Nummer 3 das Findbuch zum Bestand 2 „Der Wirtschaftsrat des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (1947—1949)", bearbeitet von Margrit Loges, Bonn 1979, erschienen. Der Bestand umfaßt in 828 Faszikeln und gebundenen Bänden die provenienzmäßig von der Verwaltung des Wirtschaftsrates überlieferten Akten. Dem Findbuch sind im Anhang ein Sach- und Namenregister, ein Abkürzungsverzeichnis und ein Verzeichnis der Abgeordneten beigegeben. Interessenten können sich wenden an den Deutschen Bundestag, Parlamentsarchiv, Hochhaus im Tulpenfeld, 5300 Bonn 1. Erwünscht — jedoch nicht Bedingung — wären im Tausch Bestandsverzeichnisse zeitgeschichtlicher Dokumente.

Sammeln von kulturellen Nachlässen in Bibliotheken und Literaturarchiven

Die Kultusministerkonferenz (KMK) hat eine Empfehlung „für das Sammeln von Nachlässen in Bibliotheken und Literaturarchiven und ähnlichen Einrichtungen" herausgegeben (Beschluß der KMK vom 14. September 1979, Anlage XII zur NS 60. AK). In Abschnitt II sind die „Grundsätze für das Sammeln, Pflegen und Erschließen von kulturellen Nachlässen" behandelt, die die KMK „im Rahmen ihrer Verantwortung für die Kulturpflege" empfiehlt. Der Text des Beschlusses ist veröffentlicht im *Mitteilungsblatt. Verband der Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen e.V.* Jg. 29, 1979, Nr. 4, S. 405—407.

Nachlässe und kleinere Archive

Durch Mitteilungen von Archiven sowie Pressemeldungen über Archive sind der Schriftleitung die folgenden Angaben zu Nachlässen und kleineren Archiven bekanntgeworden.

1. Zugänge in Archiven

Die bayerische staatliche Archivverwaltung hat das Archiv der Freiherren von Fraunberg in Fraunberg (Ldkr. Erding) käuflich erworben. Sein neuer Standort ist das Staatsarchiv München.

Das Archiv der deutschen Jugendbewegung, Burg Ludwigstein, hat den Großteil des schriftlichen Nachlasses des 1935 in die USA emigrierten Schriftstellers Karl Otto Paetel (1906—1975) übernommen. Ebenfalls an das Archiv Burg Ludwigstein ging der umfangreiche Nachlaß des Sylter Arztes, Volksbildners und Naturschützers Knud Ahlborn (1888—1977), der einer der führenden Köpfe der Jugendbewegung war. Ferner haben die Schriftsteller und Gelehrten Werner Kindt, Otto-Ernst Schüddekopf und Karl Seidelmann ihre Materialsammlungen und Privatarchive übergeben.

Das Deutsche Literaturarchiv — Schiller-Nationalmuseum in Marbach a. N. erwarb als Stiftung den literarischen Nachlaß des Schriftstellers Armin T. Wegner (1886—1978). Ferner hat es wesentliche Teile des Archivs des Schriftstellerehepaares Yvan (1891—1950) und Claire Goll (1901—1977) übernommen.

Der Akademie der Künste in Berlin wurde der Nachlaß des jüdischen Regisseurs Rudolf Bernauer († 1953) übergeben.

Das Archiv des Heine-Instituts in Düsseldorf hat den literarischen Nachlaß des Schriftstellers und Pädagogen Karl Röttger (1877—1942) erworben. Der Komponist Prof. Jürg Baur (* 1918) übergab dem Institut, dem er seinen musikalischen Nachlaß zugedacht hat, in einer Feierstunde als „Vorlaß" einen Teil seiner Manuskripte.

Das Dumont-Lindemann-Archiv, Theaterarchiv der Landeshauptstadt Düsseldorf, übernahm die Tonbandaufzeichnungen der Vorstellungen des Düsseldorfer Schauspielhauses in den Spielzeiten 1960—1976/77.

Der Nachlaß des Kabarettisten Werner Finck (1902—1978) kam an das Deutsche Kabarett-Archiv in Mainz.

2. Neue Archive und Gedenkstätten

Die Einrichtung eines Archivs mit persönlichen Gegenständen und Dokumenten des Schriftstellers Hans Fallada (1893—1947) ist in Feldberg im DDR-Bezirk Neu-Brandenburg in Vorbereitung.

Im mittelbadischen Renchen ist im Juli 1979 eine Stiftung Grimmelshausen-Archiv (Eisenbahnstraße 62, 7592 Renchen) gegründet worden. Sie sammelt Material von und

über Hans Jakob Christoph Grimmelshausen und die Ortenau, den jahrzehntelangen Lebensraum des Schöpfers des Simplicius Simplicissimus. Förderverein der Stiftung ist der Verein Grimmelshausenfreunde e. V.

Ein Jean-Paul-Museum soll in Kürze in Bayreuth eröffnet werden. Den Grundstock des Museums bildet eine umfangreiche Privatsammlung, die der Bayreuther Arzt Philipp Hausser der Stadt als Dauerleihgabe überlassen hat. (V)

Erschließung und Erhaltung von Kartensammlungen

In der *AHF-Information* Nr. 49 vom 20. Dezember 1979 gibt Prof. Dr. Wolfgang Scharfe, Berlin, einen Kurzbericht über die VIII. Internationale Konferenz zur Geschichte der Kartographie, die vom 17. bis 20. September 1979 in Berlin stattfand. Abschließend führt er die verschiedenen Tagungsergebnisse auf. Unter Punkt 3 heißt es dort:

„Die ausgebreiteten Forschungsergebnisse haben zukunftsorientiert auf zwei Komplexe hingewiesen: zum einen auf die Notwendigkeit, die vorhandenen Kartensammlungen formal zu erschließen und substanzmäßig als wertvolles Kulturgut zu erhalten, zum anderen auf die sich an die Ergebnisse der Forschung anschließenden neuen Ansätze, die noch existierenden ‚weißen Flecken' durch die inhaltliche Erschließung von Kartensammlungen zu tilgen."

Auf der in der Regel alle zwei Jahre stattfindenden Internationalen Konferenz zur Geschichte der Kartographie treffen sich seit 1964 Kartenhistoriker, Karthographen, Geographen, Bibliothekare und Archivare aus aller Welt zu Forschungs- und Erfahrungsaustausch.

Zentrale Auffangstelle für gefährdete Bildbestände

Innerhalb des Bundesverbandes der Pressebild-Agenturen, Bilderdienste und Bildarchive e. V.[1] hat sich im vorigen Jahr eine „Kommission ZA" (Zentrale Auffangstelle) zur Sicherung gefährdeter Bildbestände konstituiert. Die Federführung liegt bei Dr. Lutz Heusinger (Bildarchiv Foto Marburg).

Ziel ist die Gründung einer Zentralen Auffangstelle für gefährdetes Bildgut, die folgende Einzelaufgaben erfüllen soll:

„— Zusammentragen der verstreuten Bildbestände, soweit diese nicht zuverlässig archiviert und allgemein zugänglich sind;
— Sichtung der Bilddokumente und Sicherung der zu ihnen ohne langwierige Recherche zu gewinnenden Informationen;
— anhand der Kriterien ‚Bild-Qualität und -Aussagekraft' Ausscheidung allen belanglosen Materials;
— Abgabe aller Bilddokumente, zu deren Verwahrung und Bereithaltung sich vorhandene Agenturen, Archive oder sonstige Institutionen bereitfinden;
— Archivierung und Bereitstellung der nicht unterzubringenden Bilddokumente"[2].

[1] Anschrift: Maximilian-Straße 15, 8000 München 22. Tel. (089) 224484 u. 295520.

[2] INFO. Bundesverband der Pressebild-Agenturen, Bilderdienste und Bildarchive e. V., Vervielf., Ausgabe 7, Juli 1979, S. 118f. — Vgl. auch das Grundsatzpapier vom 16. März 1979 „Sicherung gefährdeter Bildbestände — eine kulturelle Aufgabe". (Hrsg. v.) Bundesverband der Pressebild-Agenturen, Bilderdienste und Bildarchive e. V., Vervielf.

Die Erhaltung und Pflege fotografischer Negative

Das Bildarchiv Foto Marburg der Philipps-Universität Marburg[1] verwaltet einen Bestand von 700000 fotografischen Negativen zur europäischen Kunst und Kultur. Die ältesten von ihnen stammen aus der Frühzeit der Fotografie, die meisten von ihnen sind Glasplatten. Nur zuviele weisen Schäden auf, die die Herstellung neuer Abzüge mehr und mehr erschweren, wenn nicht unmöglich machen. Die Gefahr wächst langsam, aber ständig, daß nach der Zerstörung vieler Kunstwerke die letzten zu ihnen noch vorhandenen Bildquellen, eben die genannten Negative, ebenfalls zugrunde gehen.

Um dieser Gefahr entgegenzuwirken, hat das Bildarchiv Foto Marburg in Zusammenarbeit mit Frau Dr. Edith Weyde, der früher bei AGFA für Fragen der Foto- und Negativ-Erhaltung zuständigen Spezialistin, und dem Rheinischen Bildarchiv in den letzten Jahren intensiv nach Möglichkeiten gesucht, historisch wertvolle Negative zu konservieren, zu restaurieren und damit zu erhalten. Ergebnis dieser Bemühungen ist ein in fünf Fotokopien vorliegendes „Handbuch der Negativ-Restaurierung", auf Grund praktischer Erfahrungen verfaßt von Jan Gloc, Rita Vogel und Walter Strauch, Marburg 1977, in dem nach einer knappen Beschreibung der wichtigsten bisher bekannten Schadensursachen Techniken und Materialien zu ihrer Bekämpfung angegeben werden[2]. Vielfach sind dabei in der bisher vorliegenden Literatur verstreute Anregungen, Vorschläge und Rezepte lediglich mit einiger Systematik zusammengetragen. Die wichtigsten Resultate des „Handbuchs" seien im folgenden kurz angedeutet:

1. Bis heute ist es nicht möglich, empirisch gesicherte optimale Verwahrungsbedingungen für Negative zu benennen. Die Negative des Bildarchivs Foto Marburg werden zum Teil in ihren alten Pergamintaschen, zum Teil in neuen Polyäthylen-Taschen (Spezialanfertigung ohne Weichmacher), dann in Schachteln aus säurefreiem Karton und schließlich in einem Raum aufbewahrt, der konstant 20 Grad Celsius und 45 Prozent Luftfeuchtigkeit hat und zudem mit einer Staubschleuse versehen ist. Andere Archive halten eine höhere Luftfeuchtigkeit für notwendig. Tatsache aber ist, daß dem Bildarchiv Foto Marburg immer wieder bis zu 100 Jahre alte Negative angeboten werden, die zum Teil abenteuerliche Verwahrungs-Geschichten hinter sich haben und trotzdem einwandfrei erhalten sind. Fazit: herrscht in einem Negativ-Lager nach Augenschein seit Jahrzehnten ein ökologisches Gleichgewicht, sollte in dieses deshalb nicht eingegriffen werden, weil gesicherte Erkenntnisse, soweit in Marburg bekannt, fehlen.

2. Alte Negative sollten nicht wahllos als Kunstwerke behandelt und deshalb in ihrer physischen Existenz nicht als unbedingt erhaltenswert betrachtet werden, weil die Erhaltung dieser physischen Existenz im Vergleich zur Erhaltung der ideellen Existenz, d. h. des Bildes, unverhältnismäßig teuer ist. Die bis heute entwickelten reprotechnischen Verfahren erlauben in fast allen Fällen, das an einem Negativ kulturhistorisch Wertvolle, seine dokumentarische Mitteilung, ohne Verlust auf ein Repro-Negativ zu übertragen. Ist z. B. die Schicht einer alten Platte weitgehend abgelöst, so läßt sie sich mit vergleichbar minimalem Aufwand kurzfristig so befestigen, daß ein gleichwertiges Repro-Negativ hergestellt werden kann, während die Kosten für eine definitive Sicherung des Originals, wenn überhaupt langfristig möglich, fast utopisch sind.

   Die Erhaltung alter Negative durch Reproduktion sollte also immer dann versucht werden, wenn das Original-Negativ nicht z. B. Träger von fotogeschichtlich wich-

[1] Vgl. dazu den Artikel von L. Heusinger im *Archivar* H. 1/1979, Sp. 95f. (Anm. d. Schriftleitung.)

[2] Das 205 Seiten umfassende Handbuch kann anderen Archiven leihweise zur Verfügung gestellt werden, wenn diese es sich fotokopieren wollen.

tigen Informationen ist, die sich aufs Duplikat nicht übertragen lassen.
Mit Hilfe des Kodak X-Omat-Duplikatfilms reproduziert Foto Marburg heute alte Negative ohne Zwischen-Negativ verhältnismäßig wirtschaftlich.

3. Sind Negative auf Grund von Material-, Verarbeitungs- oder Lagerungsfehlern so beeinträchtigt, daß sie nicht mehr zu duplizieren, geschweige denn abzuziehen sind, muß der chemischen und/oder optischen Aufbesserung, die unter Umständen über die Retusche von Zwischen-Abzügen erfolgen kann, eine sorgfältige Schadensanalyse vorausgehen. Die dafür notwendigen Klassifizierungen zur Material-Bestimmung sind von dritter Seite in jüngster Zeit erfolgreich geleistet und in das „Handbuch" übernommen worden. In Verbindung mit den Schadens-Beschreibungen enthält das „Handbuch" eine Vielzahl von Rezepten. Da die Anwendung eines jeden dieser Rezepte Arbeitszeit und Material kostet, wird stets zuerst zu prüfen sein, ob ein früher vom Negativ hergestellter und noch vorhandener Abzug die Zeiten besser überdauert hat und zur Vorlage für ein gleichwertiges Repro-Negativ gemacht werden kann.
4. Negative sind kaum weniger leicht bis zur Fälschung zu verändern als andere Archivalien. Das Mißtrauen gegen den Wahrheitsgehalt eines Fotos ist aber, weil ein Foto ja schließlich kein Gemälde ist, außerordentlich unterentwickelt. Dies verpflichtet jeden Negativ-Restaurator dazu, die Grenze zwischen Restaurieren im Sinn von Erhalten dessen, was noch vom Original vorhanden ist, und Wiederherstellen dessen, was vielleicht einmal war, besonders sorgfältig zu beachten. Und dies ist keineswegs immer leicht, da schon die Veränderung von Helligkeitswerten die Atmosphäre einer Fotografie maßgeblich beeinflussen kann.

Marburg — Lutz Heusinger

Schutz audiovisueller Sammlungen gegen Mikroorganismen

In *Restaurator* Vol. 3, Nr. 1—2, 1979, S. 63—80, beschreiben E. Czerwińska und R. Kowalik (Warschau) die Möglichkeiten des Schutzes von Filmen, Fotos und Magnetbändern gegen den Befall durch Pilze. In verschlossenen Metallbehältern können Filme und Bänder desinfiziert werden, indem man am Deckel und Boden der Dosen Filterpapierscheiben legt, die mit 2,5% 4Chlor-3Kresol (z. B. Preventol CMK) in Äthanol getränkt sind. Verpilzte Oberflächen lassen sich mit einem entsprechend getränkten Tuch reinigen. Einen prophylaktischen Schutz kann man Fotos verleihen, indem man sie für 3 Minuten in eine 0,5%ige wäßrige Lösung des o. g. Mittels oder eine 1%ige von Hyamine 1622 (Handelsname) taucht.

Eine Reihe von Pilzen, die auf audiovisuellem Material gefunden wurden, wird mit Abbildungen vorgestellt. Die Wirksamkeit der genannten Mittel auf die Mikroorganismen wurde geprüft. Eine für Archivare und Restauratoren gleichermaßen nützliche Übersicht der gebräuchlichsten Fungicide und Bakterizide ergänzt die anzuzeigende Arbeit.

W. F.

Alterungsbeständigkeit von sog. Umweltschutzpapier

Über die Prüfung der Alterungsbeständigkeit von aus Altpapier hergestellten sog. Umweltschutzpapieren wurde im zweiten Heft des *Archivar* (Sp. 278) 1979 ein kurzer Bericht veröffentlicht, der auf den Ergebnissen einer ersten Teiluntersuchung dieses Papiers beruhte. Diese Ergebnisse sind nun in der Broschüre „Umwelt", Informationen des Bundesministers des Innern zur Umweltplanung und zum Umweltschutz, Heft Nr. 72 vom 12. Oktober 1979, Seite 13f., veröffentlicht worden. Weitere Untersuchungen sollen sich anschließen. Maßstab der früheren und der geplanten Tests ist dabei die Qualität der derzeit üblichen Büropapiere. Da diese jedoch nur mit Vorbehalten als geeignet für eine langfristige Benutzbarkeit bezeichnet werden können, haben auch die Testergebnisse des Umweltschutzpapiers nur einen relativen Aussagewert für die Alterungsbeständigkeit nach archivischen Maßstäben. W. B.

Fachlehrgang für Kommunal- und Kirchenarchivare

Mit Unterstützung der beiden Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe veranstaltet die Archivberatungsstelle Rheinland vom 1. September bis Ende November 1980 in Köln den 6. Fachlehrgang für Kommunal- und Kirchenarchivare des gehobenen Dienstes, an dem auch Interessenten außerhalb Nordrhein-Westfalens teilnehmen können. Mit diesem Lehrgang finden die seit 1964 veranstalteten sog. „Duisburger Kurse" ihre Fortsetzung.

Der Teilnehmerkreis wird auf 20 Personen begrenzt. Die Teilnahmegebühr beträgt ca. 500,— DM. Nähere Auskünfte erteilt die Archivberatungsstelle Rheinland, Postfach 210720 in 5000 Köln 21, Ruf 0221/82832818, die Anmeldungen bis zum 30. Juni 1980 entgegennimmt.

Unternehmen und Archive

Wie in ihrem vervielfältigten *Informationsbericht* Nr. 5 (November 1979, S. 33) ausgeführt, sieht es die Gesellschaft für Unternehmensgeschichte[1] als eine ihrer wesentlichen Aufgaben an, das Archivwesen der Wirtschaft zu fördern. Mit dem in ihrem Auftrag von Klara van Eyll u. a. vorgelegten Handbuch „Deutsche Wirtschaftsarchive" (1978) wurde ein guter Anfang zur Verwirklichung dieser Zielsetzung gemacht. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, daß die Gesellschaft, die eng mit der Vereinigung deutscher Wirtschaftsarchivare zusammenarbeitet, künftig in ihrem *Informationsbericht* das Wirtschaftsarchivwesen betreffende Stellungnahmen bekannter Unternehmer, die über ein Archiv verfügen oder seine Einrichtung planen, veröffentlichen will. In Nummer 5 beginnt diese Reihe mit einem Interview mit Dr. Ing. E.h. Günther Saßmannshausen, Vorstandsvorsitzender der Preussag AG (S. 33—37). (V)

[1] Koblenzer Straße 102, 5000 Köln 51, Tel.: (0221) 387737.

Arbeitskreis für Information Köln

Der Arbeitskreis für Information Köln (AKI Köln), der sich die Aufgabe gestellt hat, einen Beitrag zur beruflichen Aus- und Fortbildung zu leisten[1], hat nicht nur im Raume Köln-Bonn Zuspruch gefunden. Nach dem Beispiel von Berlin, Düsseldorf, Hamburg und Köln sind inzwischen AKI-ähnliche Vereinigungen auch andernorts in der Bundesrepublik gebildet worden. Gründungen dieser Art sind für Frankfurt, München und Stuttgart zu verzeichnen.

Die Mitgliedschaft bei der AKI Köln ist unentgeltlich. Anmeldungen können an folgende Anschriften gerichtet werden: Ing. (grad) Renate Brand, Verein deutscher Gießereifachleute, Sohnstraße 70, 4000 Düsseldorf 1, Tel.: (0211) 6871-345, Dr. phil. Jürgen Scheele, Bibliothekar-Lehrinstitut NRW, Universitätsstraße 33, 5000 Köln 41, Tel.: (0221) 470-5208 und Dipl.Vw. Klaus Thielen, Zentrale Informationsstelle für Verkehr, Apostelnstraße 9, 5000 Köln 1, Tel.: (0221) 241193.

[1] Vgl. auch *Der Archivar* Jg. 28, 1975, Sp. 392.

Mit ihrer *INFO* 1/80 gibt die AKI Köln ihr Jahresprogramm bekannt. An dieser Stelle kann lediglich auf den Besuch des Rheinischen Bildarchivs in Köln am 4. Dezember 1980 hingewiesen werden.

Mitteilung des Instituts zur Geschichte der Arbeiterbewegung (IGA) in Bochum

Der Geschäftsführende Direktor des IGA, Prof. Dr. Hans Mommsen, hat die folgende an die Adresse der Archive gerichtete Mitteilung übersandt:

Die Gründung des Instituts zur Geschichte der Arbeiterbewegung (IGA) der Ruhr-Universität Bochum am 18. Juni 1979 hat die langjährigen Bemühungen, der interdisziplinären Forschung auf dem Gebiet der Arbeiter- und Arbeiterorganisationsgeschichte in Bochum einen geeigneten institutionellen und organisatorischen Rahmen für ihre weitere Entfaltung zu schaffen, mit Erfolg gekrönt.

Wichtigste materielle Grundlage der Tätigkeit des Instituts stellt die seit 1972 bestehende, nunmehr ca. 80000 Bände, darunter zahlreiche seltene Broschüren und knapp über 6000 Periodika umfassende Bibliothek dar, deren Kernbestand aus den vom traditionsreichen *Internationaal Instituut voor Sociale Geschiedenis* (IISG) in Amsterdam ausgeschiedenen Dubletten gebildet wurde. Diese in der Bundesrepublik in Qualität und Umfang einzigartige Sammlung von Literaturdokumenten der sozialen und Arbeiterbewegung vieler Länder wird von Interessenten außerhalb der Universität und den Studenten und Hochschullehrern in Bochum stark genutzt. Davon zeugen die für ein noch in vielfacher Hinsicht im Aufbau befindliches Institut außerordentlich hohe Benutzerzahl (Anzahl der registrierten Benutzer 1979: 4939) sowie die große Menge von Examensarbeiten, die auf der Grundlage des in der Bibliothek enthaltenen Materials erstellt wurden. Neben der Sichtung, Ordnung, Komplettierung und Pflege der Bestände sowie der Bereitstellung der Literatur für die Benutzer sind Mitarbeiter des Instituts, vor allem aber die in Forschung und Lehre tätigen z. Z. 70 Institutsmitglieder, mit Forschungsprojekten auf dem Gebiet der Geschichte der Arbeiterbewegung befaßt. Hier sei nur auf die in Zusammenarbeit mit dem IISG besorgte Edition des Nachlasses des französischen Sekretärs der Kommunistischen Internationale, Jules Humbert-Droz, durch S. Bahne, die auf zehn Bände veranschlagte Neuauflage des Werkes „Die Presse der Arbeiterklasse und der sozialen Bewegungen" von A. Eberlein und eine ganze Reihe von Reprints, die aus dem Material des Instituts erstellt wurden, verwiesen.

Ein Schwerpunkt der Forschungen des Instituts liegt im Bereich der Geschichte der regionalen und lokalen Arbeiterbewegung. Gerade auf diesem, von der Historiographie noch vor wenigen Jahren kaum beachteten Gebiet ist, was die Literatur und besonders auch archivarische Quellen anbelangt, ein großer Bedarf der Benutzer an Informationen aller Art vorhanden. Das IGA bittet daher die Archive, insbesondere die regionalen und kommunalen Einrichtungen sowie die Betriebs- und Werksarchive, um die Zusendung ihrer einschlägigen sachthematischen Inventare. Neben den allgemeinen Bestandsübersichten kommen dafür vor allem Spezialinventare wie etwa solche von Nachlässen von Persönlichkeiten, die Mitglieder in Organisationen der Arbeiterbewegung waren, oder Bestandsnachweise von Broschüren-, Periodika- und Flugblattsammlungen infrage. Im Gegenzug kann das IGA z. B. den 512 Seiten starken Katalog „Periodika zur Geschichte der Arbeiterbewegung", herausgegeben in Zusammenarbeit mit dem Institut für Zeitungsforschung Dortmund, und die Zeitschrift *Mitteilungsblatt des Instituts zur Geschichte der Arbeiterbewegung*, von der bisher vier Ausgaben erschienen sind, zusenden.

Bitte richten Sie Ihre Zuschriften an folgende Adresse: Ruhr-Universität Bochum, Institut zur Geschichte der Arbeiterbewegung, Gebäude UB 4/2, Postfach 102148, 4630 Bochum 1. Tel.: Direktion: (0234) 7006920, Sekretariat: (0234) 7006332.

Überlieferung zur historischen Metrologie

Die Stiftung Volkswagenwerk hat dem historischen Seminar an der Universität Siegen die finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt, um in einem vierjährigen Forschungsvorhaben (1980—84) die noch vorhandenen Überreste zum Maß- und Gewichtswesen im Gebiet des Deutschen Reichs bis zum Jahre 1871/72 zu erfassen und zu erschließen.

Erfaßt werden sollen die als Gegenstände überlieferten
- Längenmaße, Hohlmaße, Gewichte und Waagen,
- Maßwerkzeuge (Transversalmaßstäbe, Proportionalzirkel u. ä.),
- sekundären Maßtraditionen (Kirchengerät mit Gewichtseinritzungen u. ä.),

ebenso auch die als Einritzung, Zeichnung, im Druck u. ä. überlieferten Normen und Normvorgaben.

Begleitend sollen zusammengestellt werden
- schriftliche Quellen zum Maß- und Gewichtswesen, insbesondere
  - erklärende Quellen zu den erhaltenen Realien,
  - Norm- und Eichbelege zu Realien, die heute verschollen sind,
- Bildmaterial,
- Literatur zur historischen Metrologie.

Die Mitarbeiter des Forschungsprojektes werden sich in der nächsten Zeit unmittelbar an die Museen und Archive wenden. Der Leiter des Projekts, Prof. Dr. Harald Witthöft (FB 1 — Historisches Seminar, Universität-GH-Siegen, Adolf-Reichwein-Str., 5900 Siegen 21, Tel.: (0271) 7401, Durchwahl 4501 oder 4511), bittet, sie bei ihrer schwierigen Aufgabe zu unterstützen. Ferner wäre er dankbar, wenn sich interessierte Institutionen unmittelbar mit ihm in Verbindung setzen würden.

Veranstaltungstermine

(ohne Gewähr)

ab 19. 9. 1979: Wanderausstellung der Niedersächsischen Archivverwaltung „Zwischen London und Byzanz. Die Territorien Niedersachsens in ihren Beziehungen zum Ausland"

in den Niedersächsischen Staatsarchiven:
18. 4. bis 1. 6. 1980: Stade
11. 9. bis 23. 11. 1980: Wolfenbüttel
4. 12. 1980 bis 7. 2. 1981: Oldenburg
19. 2. bis 26. 4. 1981: Aurich
7. 5. bis 12. 7. 1981: Bückeburg

ab 8. 5. 1980: Wanderausstellung des Hessischen Hauptstaatsarchivs Wiesbaden „Juden in Hessen"

8. 5. bis 1. 6. 1980: Hanau, Rathaus
Weitere Stationen: Karben, Bad Homburg, Wetzlar und Butzbach

10. 5. bis 22. 6. 1980: Berlin	Ausstellung des Geheimen Staatsarchivs Preußischer Kulturbesitz Berlin „Danzig — Bild einer Hansestadt"
12. 5. 1980: Frankfurt/M.	Hessischer Archivtag
13. und 14. 5. 1980: Düsseldorf	Tagung der nordrhein-westfälischen Restauratoren
16. bis 18. 5. 1980: St. Gallen	40. Südwestdeutscher Archivtag Thema: Zur Quellenlage des alemannischen Raumes
19. bis 22. 5. 1980: Essen	Arbeitstagung der Vereinigung deutscher Wirtschaftsarchivare e. V. Generalthema: Archivische Bewertung
20. und 21. 5. 1980: Hamm	Westfälischer Archivtag
26. bis 30. 5. 1980: Wuppertal	Deutscher Bibliothekartag
31. 5. bis 1. 6. 1980: Wuppertal	Rheinlandtag mit Treffen der Kommunalarchivare
2. bis 28. 6. 1980: Karlsruhe	Ausstellung des Generallandesarchivs Karlsruhe „Baden 1806—1871. Land — Staat — Volk" (im Landesgewerbeamt)
4. bis 8. 6. 1980: Berlin	Ausstellung des Geheimen Staatsarchivs Preußischer Kulturbesitz Berlin und des Bischöflichen Ordinariats Berlin (West) zum 86. Katholikentag „50 Jahre Bistum Berlin — Ereignisse 1929—1945" (in den Messehallen) danach Wanderausstellung an verschiedenen Orten
6. bis 8. 6. 1980: Büdingen	Tagung der Fachgruppe 4: Herrschafts-, Familien- und Personenarchivare
3. bis 8. 8. 1980: Cambridge	Jahrestagung der Internationalen Vereinigung der Schallarchive (IASA)
12. bis 15. 8. 1980: Salt Lake City	World Conference on Records, Family History and Genealogy
25. bis 29. 8. 1980: Kopenhagen	14. Internationaler Kongreß für Genealogische und Heraldische Wissenschaften
12. bis 15. 9. 1980: Würzburg	32. Deutscher Genealogentag
15. bis 19. 9. 1980: London	IX. Internationaler Archivkongreß Themen: 1. Die Benutzung von Archiven (drei Plenarsitzungen); 2. Der ICA, seine Errungenschaften und seine Zukunft (eine Plenarsitzung)
26. bis 28. 9. 1980: Gelnhausen	Tag der Landesgeschichte
29. 9. bis 3. 10. 1980: Berlin	Deutscher Dokumentartag (in der Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz) Thema: IuD und Normung
1. bis 4. 10. 1980: Steyr	15. Österreichischer Archivtag Thema: Privatarchive und Archivalienschutz
2. 10. 1980: Berlin	Arbeitssitzung der Fachgruppe 6: Archivare an Parlamentsarchiven und Archiven politischer Parteien und Verbände (im Rahmen des Deutschen Dokumentartages)
13. 10. 1980: Oppenheim	13. Fachtagung rheinland-pfälzischer und saarländischer Archivare

Mitteilungen des Vereins deutscher Archivare

VdA-Ausschuß für archivische Aus- und Fortbildung

Die anläßlich des Bonner Archivtags am 10. Oktober 1979 durchgeführte Mitgliederversammlung des Vereins deutscher Archivare (VdA) hat auf Antrag einer Reihe von Mitgliedern die Einsetzung eines Ausschusses für Fragen der archivarischen Aus- und Fortbildung beschlossen, der sich vorrangig mit den Möglichkeiten zur Reform der Ausbildung für den höheren Archivdienst befassen soll. Eine weitere Aufgabe des Ausschusses, der am 1. Februar 1980 in Frankfurt seine erste, konstituierende Arbeitssitzung abgehalten hat, wird die Erarbeitung von Vorschlägen zur Vervollständigung und Koordinierung des Angebots an Fortbildungsveranstaltungen sein, wobei ein Zusammenwirken mit der Deutschen Gesellschaft für Dokumentation zur Debatte steht. Mitglieder des Ausschusses sind der Vorsitzende des VdA, Ltd. Archivdirektor Prof. Dr. Franz, der die Ausschußberatungen leitet, Archivoberrat Dr. Baier Nürnberg (Fachgruppe 3), Oberarchivrat Dr. Bradler, Stuttgart (Fachgruppe 6), Archivdirektor Prof. Dr. Dascher, Dortmund (Fachgruppe 4), Frau Marianne Englert, Frankfurt (Fachgruppe 7), Amtmann Kießling, Münster, und Archivdirektor Dr. Löhr, Mönchengladbach (Fachgruppe 2), Direktor des Staatsarchivs Dr. Loose, Hamburg, Archivoberrat Dr. Ritter, Koblenz, und Archivdirektor Dr. Wild, München (Fachgruppe 1) sowie als Vertreter der Antragsteller die Archivräte Dr. Bund, Frankfurt, Dr. Krimm, Karlsruhe, und Dr. Rödel, Speyer. Eine zweite Sitzung des Ausschusses, dessen Arbeit zwischenzeitlich in Arbeitsgruppen weitergeführt wird, ist für Anfang September 1980 vorgesehen. Die Arbeitsergebnisse sollten rechtzeitig vor dem 54. Deutschen Archivtag vorliegen, der nach der angelaufenen Vorplanung vom 5. bis 8. Oktober 1981 in Heilbronn stattfinden wird. Die Probleme der Aus- und Fortbildung werden ein zentrales Thema dieses Archivtags bilden. Fr.

12. und 13. Ausgabe des „Verzeichnisses der Archivare"

Wie bereits gemeldet, wird die 13. Ausgabe des *Verzeichnisses der Archivare* z. Zt. vom Staatsarchiv Hamburg vorbereitet. Sie geht nach Erscheinen den Mitgliedern des Vereins deutscher Archivare zu. Vorbestellungen von dritter Seite sind an den Schatzmeister des VdA, Archivoberrat Dr. H. Dunkhase, Neubaustraße 12, 8700 Würzburg, zu richten. — Bestellungen der 12. Ausgabe (Wiesbaden 1975) können nicht mehr ausgeführt werden, da die Auflage vergriffen ist.

STADT OBERURSEL (TAUNUS)

Wir suchen zum 1. Juli 1980 oder später einen

Leiter
für unser Stadtarchiv

Die Stelle ist nach Besoldungsgruppe A 11 BBesG ausgewiesen; im Angestelltenverhältnis entsprechende Vergütung nach BAT.

Voraussetzung ist eine abgeschlossene Fachausbildung für den gehobenen Archivdienst.

Hauptaufgabe des neuen Archivars ist der weitere Ausbau des neueingerichteten Archivs, insbesondere die Übernahme weiterer Aktenbestände. Das Archiv verfügt über umfangreiche Altaktenbestände, über Sondersammlungen und über eine ausgezeichnete Fachbibliothek.

Wir suchen eine tatkräftige Persönlichkeit, möglichst mit praktischen Erfahrungen und organisatorischen Fähigkeiten. Kenntnisse im Museumswesen sind von Vorteil.

Oberursel, in reizvoller Lage am Südhang des Taunus gelegen, ist Mittelzentrum und hat ca. 42000 Einwohner. Alle Schularten und zahlreiche Freizeiteinrichtungen sind am Ort.
Die Großstadt Frankfurt am Main mit ihren umfangreichen Bibliotheken und Museen liegt ca. 15 km entfernt.

Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld werden nach den geltenden Bestimmungen gewährt.
Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Lichtbild werden erbeten an den

MAGISTRAT DER STADT OBERURSEL
Postfach 280, 6370 Oberursel (Taunus) 1

Vielseitige Aufgabe für eine(n)

Stadtarchivar(in)

Im Vordergrund Ihrer Tätigkeit beim Aufbau des Stadtarchives – unter Einschluß des Bestandes in den eingemeindeten Teilorten Gebersheim, Hofingen und Warmbronn – wird vorerst die Sichtung des Materials, das Ordnen und die Erschließung stehen, die später durch stadtgeschichtliche Forschung und Öffentlichkeitsarbeit ergänzt werden sollen. Inwieweit Ihnen auch Leitungsaufgaben bei den bestehenden Heimatmuseen und beim Einsatz der ehrenamtlichen Helfer übertragen werden, hängt nicht zuletzt von Ihren Kenntnissen als Beamter des gehobenen Archivdienstes und Ihrer Inanspruchnahme durch diese „Grundlagenarbeit" ab. Die Position ist derzeit nach A 11 bewertet, für Angestellte vergleichbar nach BAT (Anhebung nach A 12 ist vorgesehen).

Wenn Sie an einer Beschäftigung in unserer lebendigen Großen Kreisstadt – Leonberg hat 38000 Einwohner – interessiert sind, sollten Sie uns bald Ihre Bewerbung mit Lebenslauf, Lichtbild und Ausbildungsnachweisen zusenden. Wir werden dann noch einen Vorstellungstermin vereinbaren.

Erste Anfragen beantwortet Ihnen gerne Herr Strauß, unter Telefon (07152) 204210.

STADT LEONBERG
Große Kreisstadt

Stadtverwaltung
Personalabteilung
Eltinger Straße 42
7250 Leonberg

Stadt **Ulm**

Bei unserem Stadtarchiv ist eine Stelle des

gehobenen Archivdienstes

(Besoldungsgruppe A 9)

zu besetzen. Von Bewerbern/Bewerberinnen wird erwartet, daß sie nach entsprechender Einarbeitung ein Sachgebiet selbständig und verantwortlich übernehmen und sich darüber hinaus zur Arbeit an größeren Vorhaben in ein Team einfügen können.

Aufstiegsmöglichkeiten sind gegeben.

Bewerbungen mit Unterlagen werden bis zum 31. Mai 1980 an das Personalamt der **Stadt Ulm,** Rathaus, Postfach 3940, 7900 Ulm, erbeten. Für Rückfragen steht das Stadtarchiv Ulm (Tel. 0731/161-3130) zur Verfügung.

Die Große Kreisstadt Kirchheim unter Teck (32000 Einwohner) sucht zum baldmöglichsten Eintritt

eine(n) Archivar(in)

mit abgeschlossener Ausbildung für den gehobenen Archivdienst.

Der Bestand des Archivs ist bis in das 16. Jahrhundert erhalten und bis in die Neuzeit verzeichnet. Das Archiv umfaßt auch das Foto- und Bildarchiv der Verwaltung und eine katalogisierte Archiv-Bibliothek.

Die Räume sind modern und neu eingerichtet.

Die Reihe stadtgeschichtlicher Veröffentlichungen soll fortgesetzt werden.

Die Besoldung erfolgt nach Bes.Gr. A 10 BBesG.

Kirchheim unter Teck liegt in landschaftlich schöner Lage am Fuße der Schwäbischen Alb, verkehrsgünstig zur BAB, dem Großraum Stuttgart und verfügt über gute Einrichtungen des Bildungs-, Kultur- und Sportwesens. Mithilfe bei der Wohnungsbeschaffung wird zugesichert.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden an das Hauptamt der **Stadt Kirchheim unter Teck,** Postfach 109, 7312 Kirchheim unter Teck, erbeten.